

Hochsauerlandkreis

Landschaftsplan

Briloner Hochfläche

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen,
Begründung

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhaltsverzeichnis

(Tabellenverzeichnis – „Übersichten“ – s. nächste Seite!)

A	Räumlicher Geltungsbereich	4
B	Rechtsgrundlagen.....	4
C	Ablauf des Verfahrens	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E	Abkürzungen und Begriffe	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans.....	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	10
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	11
1.1	Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft	12
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (...)	13
1.3	Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft	14
1.4	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (...)	14
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	15
1.6	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	16
1.7	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei ...aufforstungen.....	17
1.8	Aufwertung der Waldsiepen (...)	18
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	19
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	21
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	106
2.2.1	Naturdenkmale – Gehölze –	106
2.2.2	Naturdenkmale – Karsterscheinungen –	111
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	117
2.3.1	Landschaftsschutzgebiete, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz).....	121
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)	125
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	136
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	158
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	167
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	167
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	168

6.	Nachrichtliche Darstellungen	177
6.1	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG	177
6.2	Naturwaldzellen	189
6.3	Bodendenkmäler.....	189
6.4	Gebiete des “kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“ gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	190
6.5	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 47 / 47a LG	191
Anhang I: Kurzbeschreibungen der FFH- und Vogelschutzgebiete.....		192
Anhang II: Begründung und Umweltbericht.....		210

Übersichten

Naturschutzgebiete.....	27
Naturdenkmale – Gehölze –.....	107
Naturdenkmale – Karsterscheinungen –.....	113
Landschaftsschutzgebiete Typ A.....	121
Landschaftsschutzgebiete Typ B.....	127
Landschaftsschutzgebiete Typ C.....	138
Geschützte Landschaftsbestandteile.....	160
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	169
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG.....	178
Bodendenkmäler.....	189
Europäische Schutzgebiete.....	190
Gesetzlich geschützte Alleen nach § 47a LG	191

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das Teilgebiet der Stadt Brilon, das nicht durch den östlich angrenzenden Landschaftsplan Hoppecketal abgedeckt ist, mit einer Flächenausdehnung von rd. 127 km².

Er gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW, S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 227). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 - 41 LG festgelegt.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des UVPG und durch den neuen § 17 LG die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen. Sie ist Bestandteil der Satzung und diesem Textteil als Anhang II „Begründung und Umweltbericht“ beigefügt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A - Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 die Aufstellung des Landschaftsplans "Briloner Hochfläche" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Brilon und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im April / Mai 2004 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juni / Juli 2004 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.03.2007 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 4 vom 05.04.2007 in der Zeit vom 17.04.2007 bis zum 16.05.2007 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Briloner Hochfläche " am 14.12.2007 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 28 LG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.
Die höhere Landschaftsbehörde hat Verstöße – nicht – geltend gemacht.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 28 a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden in der Kreisverwaltung – untere Landschaftsbehörde – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 6 vom 15.5.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigelegt, die lt. § 17 LG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro Bölte, Schloss Neuhaus, verschiedene Arbeitskarten mit Erläuterungen sowie ein Grobkonzept für die Festsetzungskarte erstellt. Diese Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegenden Landschaftsplan der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan – GEP –) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 mit dessen Änderungen bis zum Stichtag 15.10.2007 zu Grunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

Straßenbauvorhaben im Plangebiet:

Die Linienfindungsverfahren zum Neubau der Ortsumgehung Alme (B 480n) und zum Neubau der B 480n zwischen Alme und Wünnenberg sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist noch nicht absehbar, welche Trassen realisiert werden. Temporäre Festsetzungen im Bereich der durch den Regionalplan dargestellten Verbindungen sind wenig sinnvoll, da es sich nach dessen textlichen Erläuterungen nur um die Darstellung der Notwendigkeit von Verkehrsverbindungen handelt und nicht um landesplanerisch gewollte Linienführungen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“ werden im Bereich der Trassenführungen zurücktreten, die nach dem ordnungsgemäßen Ablauf der Linienbestimmungsverfahren linienbestimmt werden.

Der Neubau der B 7n zwischen der AS A 46 Nuttlar und der B 480 bei Brilon (Möhnestr.) ist bereits linienbestimmt und wird daher nachrichtlich dargestellt; Ausführungen dazu erfolgen unter den betroffenen Einzelfestsetzungen.

Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten FFH-Gebiete des Plangebietes sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BK	Biotopkataster des LANUV; Stand 2007
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
GB	Geschütztes Biotop nach § 62 LG gem. Angaben des LANUV; Stand 2007
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW – LÖBF –)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
PIG	Plangebiet (= äußere Abgrenzung)
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan „VB-A“ betrifft den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg)
VO	Verordnung
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Brilon nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit den jeweiligen Farben der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises über die LSG „Diemelsee“ und „Arnsberger Wald“, die Naturschutzgebietsverordnungen „Briloner Kalkkuppen“, „Almetal“, „Steinberg“, „Drübel“ und „Almequellen“ sowie den Geschützten Landschaftsbestandteil „Tongrube Kraft“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 7 LG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Hinweis:

Die Entwicklungsziele stehen auf den diagonal schraffierten Teilflächen einer Umsetzung der in den betroffenen Festsetzungen näher beschriebenen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Bauleitplanung) nicht entgegen.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Die naturräumlichen Gegebenheiten des Plangebietes bringen einen rel. scharf abgrenzbaren Kontrast im Landschaftsbild mit sich: In der nordnordwestlichen Hälfte dominiert auf oberkarbonischen Ton- und Grauwackenschiefern der fast geschlossene Forst des Obermöhne- und Almewaldes als östlicher Ausläufer des „Arnsberger Waldes“; die südsüdöstliche Hälfte ist durch die großflächige Offenlandnutzung auf dem Kalkplateau des Briloner Landes geprägt, dessen raumgreifende Landwirtschaft erst am Südrand des Plangebietes wieder von bewaldeten Kuppen durchdrungen bzw. abgelöst wird. Beide Haupteinheiten sind durch den „Almer Quellgrund“ getrennt, der sich als schmale, feuchte Tonschiefersenke von Esshoff über Rixen, Scharfenberg und Alme bis zum Lülingsbachtal erstreckt und durch flächengroße Bruchwiesen sowie die hier zutage tretenden Karstquellen der Alme gekennzeichnet ist. Von Westen her schiebt sich zudem mit Windsberg, Sonder, Östenberg und Schälhorn ein Sporn bewaldeter Kuppen aus den „Innersauerländer Senken“ ins Plangebiet, der tlw. auf rel. trockenen Kieseleschieferstandorten Relikte von früher ausgedehnteren Heiden aufweist.

Die Zugehörigkeit zu diesen sehr unterschiedlichen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Einheiten (vgl. auch die beiden LSG-Teilgebiete unter 2.3.1) macht das Gebiet sowohl in seinem Erscheinungsbild als auch in der Ausbildung völlig unterschiedlicher Lebensraumtypen für das Landschaftserleben und seine Arten- und Biotopschutzfunktionen interessant. Wertbestimmend sind dabei im nordnordwestlichen „Waldteil“ die vielen Bruchwaldstandorte, Quellgebiete und Talsysteme, die i. W. mit den Entwicklungszielen 1.4 und 1.8 gekennzeichnet wurden und größtenteils in der Festsetzungskarte als NSG auftauchen. Hier soll das „Erhaltungsziel“ 1.1 vor allem dazu beitragen, die dazwischen liegenden Räume in ihrer Pufferfunktion zu stärken und das zusammenhängende Waldgebiet vor Eingriffen zu schützen, die seine wertbestimmenden Merkmale wie die großflächige Ungestörtheit beeinträchtigen könnten.

Der Charakter der Offenlandschaft im Südsüdosten ist durch den devonischen Massenkalk im Untergrund vorgezeichnet, der die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, das weitgehende Fehlen von (Fließ-) Gewässern und die charakteristischen Felskuppen mit sich bringt, die sich hufeisenförmig um die Kernstadt erstrecken. Das unter 1.1 abgegrenzte Ziel einer Erhaltung dieses Landschaftscharakters wird im Bereich der Kalkkuppen durch das „Entwicklungsziel“ 1.4 überlagert, in der rel. ausgeräumten Feldflur nordöstlich Brilon durch das „Anreicherungsziel“ 1.2 und daran Richtung Wülfe angrenzend das eher ökologisch ausgerichtete „Extensivierungsziel“ 1.6. Im Übrigen trägt das Entwicklungsziel 1.1 der landschaftlichen Strukturvielfalt Rechnung, die durch die rel. hohen Offenlandanteile, die buchstäblich „herausragenden“ Kalkkuppen, die eingestreuten (zumeist mageren) Grünland-Sonderstandorte, Bachschwinden u. ä. gekennzeichnet ist. In der Festsetzungskarte wirkt sich die angestrebte Erhaltung des landwirtschaftliche geprägten Charakters durch größere Flächen unter dem LSG-Typ „B“ aus.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabili-

sierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun. Zwar deckt das EZ 1.1 i. W. die Waldstandorte ab, auf denen der Fichtenanbau aus landschaftlicher Sicht rel. unproblematisch ist; eine Laubholz-Anreicherung sollte dennoch auf den kleinflächigen, kartenmäßig nicht erfassten Sonderstandorten und zur Verbindung der naturnahen Waldgesellschaften erfolgen, die mit dem EZ 1.4, 1.7 oder 1.8 belegt sind. Daneben ist die Erhaltung großflächiger, landschaftscharakteristischer Offenlandanteile auf dem „Briloner Kalkplateau“ ein wesentliches Anliegen dieses Entwicklungsziels.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung:

Im Großraum „Nehdener Weg“ weist die Briloner Hochfläche nur einen bescheidenen Anteil landschaftsgliedernder Elemente auf. Hier prägt die großflächige gewerbliche Bebauung außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs die Landschaft weit mehr als die mit wenigen Kleinstrukturen versehene Feldflur. Das ist auch durch einen Mangel an hochstämmig bepflanzten Übergangszonen zwischen Bauflächen und freier Landschaft bedingt. Selbst außerhalb des „optischen Einzugsgebietes“ der Betriebe wirkt das Kalkplateau hier durch viele flächengroße Ackererschläge, geringe Feldrain- und Saumlängen, fehlende Ruderalflächen oder Gehölzstrukturen z. B. an Wirtschaftswegen u. ä. rel. eintönig.

Unter diesem Eindruck fordert das Entwicklungsziel insbesondere zu einem verstärkten Augenmerk auf die Eingrünung der (gewerblichen) Bauflächen auf, wie dies auch – für die landschaftsprägenden, gewachsenen Ortslagen und die neueren Wohngebiete – im EZ 1.5 beschrieben ist. Dabei kann unter dem Aspekt der Erhaltung des lokalen Landschaftscharakters nicht die münsterländische Parklandschaft als Vorbild dienen; vorzugsweise sind linienhafte Gehölzstrukturen entlang der Bauflächen (in optisch wirksamer Breite) und des vorhandenen Erschließungssystems unter Vernetzung noch vorhandener Landschaftselemente anzustreben.

Im Bereich der landesplanerisch festgelegten Fläche für „flächenintensive Großvorhaben“ – s. überlagernde Schraffur – bietet es sich allerdings an, das „Anreicherungsziel“ 1.2 weniger durch aufwendige (Groß-) Gehölzpflanzungen umzusetzen als durch eine begrenzte Rücknahme der Nutzungsintensität an passenden Parzellengrenzen oder auf rel. unwirtschaftlichen Restflächen. Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung dürfte hier ohnehin die Verfügbarkeit von Grund und Boden ein begrenzender Faktor für die Zielrealisierung sein; unter diesen Voraussetzungen ist die grundsätzliche Bereitstellung ausreichender Flächenanteile hier wesentlich wichtiger als deren exakte und evtl. optimale Lage, um das landschaftliche Potenzial im Nordosten Brilons zur besseren Entfaltung zu bringen. Aus diesem Grunde wurde auch auf die Festsetzung konkreter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Umsetzung dieses Zieles weitgehend verzichtet.

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

In den Abgrabungsbereichen am Kirchloh und westl. des Burhagen ist das natürliche Relief durch die großvolumige Gesteinsgewinnung zerstört; als naturnah empfundene Landnutzungen wie die Land- und Forstwirtschaft sind durch eher „industriell“ und insofern in der freien Landschaft als Fremdkörper wirkende Verfahren abgelöst; in langen Zeiträumen aus einer angepassten Landbewirtschaftung erwachsene Kleinstrukturen (Hecken, Raine ...) sind teilweise durch planvolle Ersatzanpflanzungen, größtenteils durch Bereiche natürlicher Entwicklung ersetzt. Nachdem sich der Abgrabungsbereich am Kirchloh über Jahrzehnte nur rel. wenig verändert hat, ist nach den entsprechenden Genehmigungsverfahren der jüngeren Vergangenheit künftig mit intensiveren Eingriffen in die gewachsene Landschaftsstruktur zu rechnen. Im Bereich Burhagen finden solche Veränderungen z. Zt. verstärkt unmittelbar nordöstlich des Aspe statt.

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Abgrabungsbereiche nach Beendigung der Abbautätigkeit unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen bzw. ihnen neue ökologische und landschaftsästhetische Funktionen zuzuordnen und sie entsprechend neu zu gestalten.

In der Regel wird dieses Ziel durch konsequente Umsetzung der Rekultivierungspläne zu erreichen sein; aufgrund der langen Laufzeiten der Abgrabungen sollten die dort niedergelegten Gestaltungsgrundsätze jedoch mit den dann geltenden Erkenntnissen der Landschaftsentwicklung abgeglichen und ggf. an diese angepasst werden.

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen (ausführlich siehe hierzu v.a.: Kapitel 6 und Anhang I mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen teilweise der Erhaltungs-, teilweise aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen). Das wird vor allem in der weitgehend bewaldeten nordnordwestlichen Plangebietshälfte (s. Erläuterungen unter 1.1) deutlich, wo das ökologische Potenzial der Quellbereiche, Siepen und Bruchwaldstandorte östlich des Möhnetales schwerpunktmäßig erhalten, westlich davon eher entwickelt werden soll.

Mit diesem Entwicklungsziel sind aber auch jene Teile der FFH-Gebiete erfasst, die nicht in allgemein verbindliche NSG-Festsetzungen übernommen wurden. Damit wird das grundsätzliche Entwicklungsgebot der FFH-RL aufgenommen, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern.

Andererseits geht das Ziel auch im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotopverbundes (§ 3 BNatSchG) über die festgesetzten NSG hinaus und erfasst z. B. viele der wertvollen Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte als „Grünland-LSG“ unter 2.3.3 aufgeführt sind und aufgrund ihres Standortpotenzials zur flächenhaften Verbindung von Kalkmagerrasen oder feuchtem Auengrünland geeignet sind.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmenden „Kernzonen“ ab, die hier als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (feuchtigkeitsgeprägte Lebensraumtypen im Wald, Magergrünländer und basenreiche Buchenwälder im südsüdöstlichen Massenkalkbereich). Insbesondere im Obermöhne- und Almewald wird das Ziel – ebenfalls im Sinne des Biotopverbunds – ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8; bei Wülfte und Nehden auch durch das Ziel 1.6, mit dem ein Verbund landwirtschaftlich genutzten Extensivgrünlandes induziert werden soll. Insgesamt haben diese vier Entwicklungsziele einen Anteil von über 30 % am Plangebiet, so dass bei ihrer langfristigen Umsetzung ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht wird.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute „freie Landschaft“ von einander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den relativ frei auf der Briloner Hochfläche liegenden Ortslagen ohnehin offenkundig; stellt sich aber aufgrund der großen ortsnahe Freiflächen auch in Rixen, Scharfenberg und Alme, die im deutlich eingesenkten „Almer Quellgrund“ liegen (vgl. EZ 1.1). Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem „Weichbild“ der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*

- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und Ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel soll in dem dargestellten Zug zwischen dem Östenberg und den Ortsrandlagen von Wülfte insbesondere dazu verhelfen, dass sich das ökologische Potenzial naturräumlich gegebener Sonderstandorte auch dort besser entfalten kann, wo es durch eine normal-intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt ist.

Dort umfasst es einerseits flachgründige, meist kuppige, rel. trockene Standorte auf einem Zug aus Kieseleschiefern und Lyditen, der zwischen dem Östenberg und dem Raumberg / Möhnetal den Massenkalk der Briloner Hochfläche begrenzt. Andererseits handelt es sich um (potenziell) feuchtere Grünlandflächen im Möhnetal und um Wülfte, die von den naturräumlichen Gegebenheiten her durch eine Extensivierung ökologisch aufgewertet werden könnten.

Südlich und südöstlich von Wülfte - im Anschluss an das Ziel 1.2 im Bereich „Nehdener Weg“ - soll mit dem EZ 1.6 eine langfristig denkbare Entwicklung aufgezeigt werden, durch die die besonders geschützten Kleinstrukturen und Sonderstandorte in diesem Teil der Briloner Hochfläche miteinander verbunden und so in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt gesteigert werden könnten (s. NSG, LB und LSG 2.3.3 in diesem Bereich sowie Entwicklungsmaßnahme 5.12 in der Festsetzungskarte).

Entwicklungsziel auf den dargestellten Flächen ist die Förderung einer möglichst kleinteiligen Grünlandwirtschaft mit extensiv genutzten Bereichen und einem hohen Anteil von Saumbiotopen, die Sicherung und Entwicklung artenreicher Kulturbiotope, insbesondere Magergrünland, sowie von Säumen und Ackerwildkrautfluren.

Eine Realisierung dieses Entwicklungsziels soll im Wesentlichen durch die Anwendung von vertraglichen Regelungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen (Kulturlandschaftspflegeprogramm u.ä.).

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Auf größeren Teilflächen im nördlichen Plangebiet stocken naturnahe Buchenwälder, die das Biotopkataster der LÖBF aufgrund ihres Arteninventars (insbes. Schwarzstorch und verschiedene Spechtarten) sowie ihres Strukturreichtums (Höhlenbäume, Alt- und Totholz) als besonders schutzwürdig bewertet. Dieser Einschätzung schließt sich der Hochsauerlandkreis ausdrücklich an; auf NSG-Festsetzungen wurde hier lediglich unter Berücksichtigung des planerischen „Übermaßverbotes“ zugunsten der abgegrenzten NSG in den Talsystemen verzichtet (vgl. EZ 1.4). Auf größeren Teilflächen haben die Eigentümer hier auch bereits eine Verjüngung der Laubholzbestände eingeleitet, so dass diese Bestockung in wesentlichen Teilen langfristig gesichert erscheint.

Am Südrand des Plangebietes verläuft ab der „Altenbürener Störung“ ostwärts der mitteldeutsche Hauptgrünsteinzug, aus dessen Diabasen z. B. auch viele als NSG geschützte Kuppen in der sog. „Padberger Schweiz“ im LP Hoppecketal aufgebaut sind. Auch hier wurde das Entwicklungsziel 1.7 dargestellt, um die Standorte aufzuzeigen, auf denen eine künftige Umbestockung der aktuell überwiegenden Fichtenbestände in bodenständige, heimische Laubwaldgesellschaften einen überdurchschnittlichen landschaftlichen Wert erzielen kann.

Darüber hinaus wurden mit diesem Ziel die aufforstungsfähigen bzw. bewaldeten Teile von Wasserschutzgebieten (Schutzzone II) im Umfeld dreier Wassergewinnungsanlagen – Tiefbohrung Scharfenberg, Glenne-Altenbüren und Butterkopf-Quelle – erfasst. Hier unterstützt die Laubholzverwendung den ökologischen Belang des Trinkwasserschutzes, weil im Bestand eine geringere Interzeptionsrate als im Nadelholz erreicht wird (Verdunstung aus der Kronenoberfläche) und unter Laubwald eine bessere Bodenpufferung mit besserer Streuzersetzung, günstigerem pH-Wert und geringerer Auswaschung giftiger Metall-Kationen stattfindet.

Das Ziel ergänzt damit räumlich und sachlich jene unter 1.4 und 1.8. Insgesamt werden so all jene Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte; während sich die dazwischen liegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten. Um diese Entwicklung zu fördern, wird die Umwandlung vorhandener Nadelholzbestockungen innerhalb der EZ 1.4, 1.7 und 1.8 im Rahmen von „Ökokonten“ oder einzelnen landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Bewertungsrahmen des HSK anerkannt.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt. In den großen Waldflächen des nördlichen Plangebietes existieren neben den zahlreichen Fließgewässern (Siepen) etliche Bruchstandorte, deren ökologisches Standortpotenzial sich mit der derzeitigen Fichtenbestockung nicht recht entfalten kann.

Wichtige, repräsentative Talsysteme (Fließgewässer und zugeordnete Bruchstandorte) wurden beispielhaft mit NSG-Festsetzungen und dem Entwicklungsziel 1.4 belegt; so das Möhne- und - noch detaillierter - das Glennetal. Dort, wo im Unterschied zu diesen Bereichen mit ihrer meist mehrdimensionalen Schutz- und Entwicklungsbegründung fast ausschließlich die Standortbedingungen für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz sprechen, wurde im Plangebiet das EZ 1.8 dargestellt. Hier wird sich aufgrund der Standortbedingungen auf großen Flächen die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten. Ihr rel. geringer Deckungsbeitrag in den betroffenen Forstbetrieben legt es nahe, die mit diesem Ziel geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben (s. auch EZ 1.7).

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und –leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte LB, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises erteilt werden kann.

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 3 bzw. 4 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substantiellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde

die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dieses gilt insbesondere auch für die Abgrenzung der letztendlich mit Laubholz wieder aufzuforstenden Flächen in den NSG, die abweichende forstliche Festsetzungen hinsichtlich des mit Laubholz wieder aufzuforstenden Anteiles beinhalten (hier: NSG 2.1.6, 2.1.14). Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.64) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 08.06.2007).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- *die Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *das Verdichten des Bodens im Traufbereich;*

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;
- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997),
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde frei laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
 - das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
 - das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
 - das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
 - die Errichtung von
 - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
 - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
 - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m².
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;
- unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.

- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Feg- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn- tafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

unberührt bleibt darüber hinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.

- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.

- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.

- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umgesetzt.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

So wurden in einigen „Kalkkuppen-NSG“ (2.1.23 ff) durch zusätzliche Kennzeichnungen Kernzonen ausgewiesen (im Einzelfall können sie das gesamte Gebiet umfassen). Sie enthalten jene Teilflächen, in denen aufgrund von vorhergehenden ordnungsbehördlichen Schutzausweisungen bereits Extensivierungsbestimmungen getroffen waren, die durch den Landschaftsplan nicht aufgehoben werden sollen. Diese zusätzlichen Bestimmungen sind auf der allgemeinen Seite der „Kalkkuppen-NSG“ (S. 60) für die betroffenen Gebiete zusammengefasst.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW*“,
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete - Übersicht –

Nr.	NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
	Talsysteme und Feuchtwälder		1.026,37
2.1.01	Talsystem der Glenne	westl. Plangebietsrand	229,36
2.1.02	Oberes Möhnetal	nordwestl. Wülffe	81,22
2.1.03	Almetal	nördl. Alme	93,80
2.1.04	Steinbecke	nördl. Scharfenberg	43,11
2.1.05	Goldbachtal	südöstl. Scharfenberg	56,65
2.1.06	Eselsbruch / Harlebachsystem	nördl. Plangebietsrand	168,59
2.1.07	Nettetal	nordöstl. Plangebietsrand	37,96
2.1.08	Rammelsbachtal	nordwestl. Alme	16,58
2.1.09	Mönchspiele	nordnordwestl. Alme	12,68
2.1.10	Hinter'm Bruch	westl. / nördl. Alme	41,86
2.1.11	Desmecketal	nordöstl. Alme	14,36
2.1.12	Bibertal	nördl. Scharfenberg	17,69
2.1.13	Untere Hilbringse	südwestl. Brilon	24,36
2.1.14	Wünnenbecke	nördl. Scharfenberg	134,86
2.1.15	Brummerhagen (2 Teilfl.)	nordöstl. Scharfenberg	43,87
2.1.16	Querbruch-Quellbereich	nördl. Esshoff	6,79
2.1.17	Frehnershohl	südl. Lederke	2,63
	Sonstige Wälder		312,23
2.1.18	Altenbürener Steinberg	südwestl. Altenbüren	23,06
2.1.19	Hessenkamp	nordwestl. Scharfenberg	53,53
2.1.20	Stadtwald am Bindel (2 Teilfl.)	südl. Bahnhof Scharfenberg	30,46
2.1.21	Wessels Flügel	nördl. Bahnhof Scharfenberg	17,98
2.1.22	Tinne / Nehder Kopf	südl. / südöstl. Alme	187,20
	Kalkkuppen		281,27
2.1.23	Warenberg	südl. Altenbüren	2,34
2.1.24	Haar	nordöstl. Altenbüren	1,27
2.1.25	Gesecker Stein (2 Teilfl.)	südl. Lederke	5,48
2.1.26	Burhagen	südwestl. Brilon	15,13
2.1.27	Burhagener Weg	südwestl. Ortsrand Brilon	9,05
2.1.28	Derkerstein / Itzelstein	südl. Ortsrand Brilon	6,33
2.1.29	Drübel	Brilon, Stadt	9,27
2.1.30	Ammertenbühl	südöstl. Brilon	2,80

2.1.31	Frettholz	östl. Brilon	13,50
2.1.32	Tettler	südöstl. Brilon	9,16
2.1.33	Scheffelberg / Kalberstert	östl. Brilon	45,62
2.1.34	Müllstein	östl. Brilon	5,81
2.1.35	Romberg	östl. Brilon	19,70
2.1.36	Drei Eichen	östl. Brilon	1,93
2.1.37	Heimberg (2 Teilfl.)	östl. Brilon	30,19
2.1.38	Schaaken	ostnordöstl. Brilon	21,26
2.1.39	Feldberg	ostnordöstl. Brilon	1,74
2.1.40	Hallerstein	östl. Wülfte	2,83
2.1.41	Halle	östl. Wülfte	3,69
2.1.42	Kapellenstein	südl. Ortsrand Wülfte	1,02
2.1.43	Hermelenstein	südsüdöstl. Wülfte	1,05
2.1.44	Flotsberg	südl. Wülfte	17,63
2.1.45	Blumenstein	nördl. Brilon	9,85
2.1.46	Ratmerstein	nördl. Ortsrand Brilon	9,66
2.1.47	Niedermühle	nordnordwestl. Brilon	3,36
2.1.48	Brandrige Mühle	nordwestl. Brilon	7,38
2.1.49	Kleinschmidts Mühle	westnordwestl. Brilon	1,65
2.1.50	Hexenstein	westl. Brilon	4,91
2.1.51	Gericht	westl. Brilon	2,43
2.1.52	Weberstein	westl. Brilon	6,99
2.1.53	Drei Steine	westl. Ortsrand Brilon	8,24
	Feuchtwiesen		101,25
2.1.54	Stuckenplatz	nordnordwestl. Alme	11,40
2.1.55	Kleine Heide	nordnordöstl. Alme	6,02
2.1.56	Ringelbusch	nördl. Scharfenberg	2,50
2.1.57	Waldbruch	nordnordwestl. Scharfenberg	11,30
2.1.58	Brüche	zwischen Rixen und Scharfenberg	53,83
2.1.59	Bindel	nordöstl. Scharfenberg	16,20
	Weitere NSG		17,40
2.1.60	Gretenberg	südl. Scharfenberg	3,45
2.1.61	Poppenberg	südl. Brilon	0,68
2.1.62	Meilfesknapp	östl. Alme	8,44
2.1.63	Sonder	südl. Scharfenberg	3,18
2.1.64	Böde Bruch und Rehacken	nordwestl. Rixen	1,65

2.1.01 NSG „Talsystem der Glenne“

Lage: westlicher Plangebietsrand

Größe: 229,36 ha

Objektbeschreibung:

Neben Möhne und Alme (s. NSG 2.1.02 und - 03) bildet die Glenne das dritte große Durchbruchstal durch die Ausläufer des Arnsberger Waldes nördlich des Briloner Kalkplateaus. Im Unterschied zu den beiden anderen ist es aber nicht durch größere Verkehrswege belastet, so dass es einmal in einen großen, störungsarmen, überwiegend bewaldeten Landschaftsraum eingebettet ist; zum anderen die zahlreichen Nebentälchen eine fast barrierefreie Verbindung zum Haupttal haben. Diese Voraussetzungen, zusammen mit den zahlreichen lokalen ökologischen Besonderheiten (s. u.), prädestinieren das Gebiet zum Ansatz des repräsentativen Talsystem-Schutzes, der mit dieser NSG-Festsetzung verfolgt wird.

Der südliche, obere Abschnitt des Glennetals und seine dortigen Nebentäler stellen sich überwiegend als grünlandgenutztes Offenland dar, während der nördliche Teil einschließlich fast aller westlichen Zuflüsse bewaldet ist. Die Ursprungsmulde der Glenne liegt im Briloner Schiefer unmittelbar westlich der Briloner Hochfläche. Nach einem kurzen Engtalabschnitt nimmt sie von rechts ein namenloses, naturnahes Siepen auf, das seinen Ursprung im Bereich „Rösenwiesen“ nördlich des Windsberges hat und überwiegend aus Feucht- und Nassweiden besteht, die unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG fallen. Oberhalb des Feuchtgrünlands im Quellbereich wurde das Stollenmundloch eines alten Eisenbergbaus aus kulturhistorischen Gründen und wegen der standörtlichen Besonderheiten seines Umfelds in die Abgrenzung einbezogen.

Unterhalb dieser Einmündung weitet sich das Tal und nimmt von links das Esshoffer Siepen auf, dessen Südflanke aufgrund stärkerer Hanglehmauflagen noch einen überwiegend offenen Charakter aufweist. Der Talgrund ist überwiegend bewaldet. Um einen Verbund der gut durch Gehölze strukturierten und tlw. feuchten Grünlandflächen zu schaffen, wurde hier eine Waldfläche zur Beseitigung festgesetzt (s. Entwicklungsmaßnahme 5.06). Mit der Einmündung dieses Seitentales beginnt ein stärker fichtenbestandener Abschnitt des Glennetalzuges, der mit der Aufnahme eines namenlosen, von Rixen kommenden Siepens noch einmal in einen offenen Sohlalabschnitt übergeht. Zur Verbindung der ökologisch wertvollen Feuchtgrünländer durch Wiederaufnahme der historischen Grünlandnutzung und wegen der erhöhten Bedeutung dieses Abschnitts für die Naherholung (Umgebung der Altenbürener Mühle) sollten die Fichtenaufforstungen hier beseitigt werden (s. 5.05).

Danach präsentiert sich das Glennetal einschließlich aller von Westen einmündenden Zuflüsse als Waldtal; die einzige Ausnahme bildet der Mündungsbereich der Musenbecke, die das große Landwirtschaftsgewann „Im Boxen“ südlich begrenzt und zu einer Aufweitung der Glennetalsohle mit bedeutenden Nass- und Feuchtgrünlandflächen beiträgt. Dieser Nebenbach stellt ein wichtiges Verbundelement zwischen dem NSG „Brüche“ (s. 2.1.58) und dem Glennetal dar mit Erlenbruchwaldanteilen und weitgehend verlandeten Teichen im Oberlauf sowie einer durchgängigen Grünlandnutzung im unteren Abschnitt. Die anderen Nebentäler beherbergen – wie das untere Glennetal auch – auf teilweise niedermoorigen Standorten erhebliche Moorbirken- und Erlenbruchwaldreste, sind aber auf größeren Flächen auch mit Fichte (fehl-) bestockt und daher unter den gegebenen Standortvoraussetzungen deutlich optimierungsfähig (vgl. NSG 2.1.12).

Die Glenne und ihre Nebenbäche verlaufen überwiegend naturnah, teilweise dynamisch mäandrierend; dies setzt sich so auch nördlich des Plangebietes fort. Die Talsohlen und an-

grenzenden Bereiche beherbergen eine Vielzahl an Sonderbiotopen wie artenreiche Kleinseggenriede oder Binsensümpfe, bachbegleitende Erlenwälder, torfmoosreiche Übergangsmoore und ausgedehnte Bruchwälder. Auch kleinere und größere, meist ältere Buchenwaldparzellen, teilweise Altholz bis hin zur Zerfallsphase, sind in diesen vielfältigen Biotopkomplex einbunden. Daneben finden sich örtlich Sekundärbiotope wie kleine Abgrabungsrelikte, Tümpel und Teiche; wobei letztere je nach Nutzungsintensität und Umfeld tlw. eine Beeinträchtigung des Gebietes darstellen. Eine aufgelassene Altgrabung westlich des Heskamp stellt mit seinem kompletten Profil durch die Kieseligen Übergangsschichten des Unterkarbons einen geowissenschaftlich wertvollen Aufschluss dar. Der Wert des NSG beruht stark auf dem großflächigen, eng verzahnten Nebeneinander unterschiedlicher wertvoller Biotoptypen.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in einigen Teilen – Optimierung eines wichtigen Talsystems, das aufgrund seiner geringen anthropogenen Belastungen, seiner standörtlichen Vielfalt und seines Nutzungsmosaiks viele seltene und gefährdete Lebensgemeinschaften und Arten aufweist; Schutz der vorhandenen Sonderstandorte mit Feucht- und Nassgrünland, rel. großflächigen Bruchwäldern, Auwaldrelikten und bachbegleitenden Erlenwäldern; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild; Schutz von wissenschaftlich bzw. landeskundlich wertvollen Kleinstrukturen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Die beiden Stollenmundlöcher und ihr Umfeld am nördlichen Waldrand des Windsberges sind von organischen und anorganischen Ablagerungen zu befreien und so zu verschließen bzw. zu gestalten, dass sie einerseits in ihrem kulturgeschichtlichen Zusammenhang im Landschaftsbild erlebbar, andererseits vor Zutritt gesichert und doch als Winterquartier für Fledermäuse und andere Tiergruppen zugänglich sind (§ 26 LG).
- Es sind die eigens abgegrenzten Entwicklungsmaßnahmen unter 5.05 und 5.06 zu berücksichtigen.

Quellen: BK 4516-0005; GB 4516-005; 4516-006; 4516-008; 4516-009; 4516-010; 4516-011; 4516-012; 4516-025; 4516-026; 4516-028; 4516-031; 4516-033; 4516-055; 4516-209, 4516-211, 4516-212, 4516-215, 4516-216, 4516-217, 4516-218, 4516-220, 4516-221, 4516-222, 4516-223, 4517-145, 4517-153, 4517-180; VB-A-4516-002, 4516-003, 4517-017

2.1.02 NSG „Oberes Möhnetal“

Lage: nordwestlich Wülfte

Größe: 81,22 ha

Objektbeschreibung:

Die Möhne ist das zentrale Fließgewässer des nördlichen sauerländischen Gebirgsrandes. Ihre Quellflüsse Aa und Hunderbecke (s. LSG 2.3.3.09) liegen noch im Offenland des Briloner Kalkplateaus; nach der Aufnahme des Goldbachs (s. NSG 2.1.05), mit der das hier abgegrenzte NSG beginnt, sowie kleinerer Zuflüsse im „Almer Quellgrund“ durchbricht sie dann unterhalb des Scharfenberger Bahnhofs den Arnberger Wald quer zum Schichtenstreichen des Grundgebirges. Hier bildet das Grünlandtal einen Kontrast zur angrenzenden Waldlandschaft und stellt gleichzeitig ein Verbindungselement zwischen den offenen Landschaften des Haarstrangs und der Briloner Hochfläche dar. Die nördliche Talseite wird durch die B 480 / B 516 begrenzt, die insbesondere für den Zusammenhang mit den von rechts einmündenden Nebenbächen der Möhne eine starke Barrierewirkung hat (auch durch diesen Umstand liegt der Schwerpunkt der angrenzenden NSG-Festsetzungen südwestlich des Haupttals).

Die Talböden – Grundwasser- und Auenböden, in Bereich abflussarmer Senken auch Moorböden – werden zumeist als Extensivgrünland, im übrigen als Mähweide intensiver genutzt. Dieses Nutzungsmosaik ist von zahlreichen Feuchtgrünland-, Magergrünland- und Borstgrasrasenparzellen durchsetzt. Das Magergrünland und die artenreichen Borstgrasrasen befinden sich auf den durch die Erosionskraft des Flusses entstandenen Böschungskanten i. W. im Talabschnitt oberhalb Bermeckemündung / Scharfenberger Bahnhof. Wo diese Geländestrukturen steiler ausfallen, sind sie zumeist mit unterschiedlichen Gehölzen bestockt. Örtlich sind – tlw. brachgefallene – Nassweiden ausgebildet mit aspektbeherrschenden Binsen, Seggen und Rasenschmiele, durchsetzt von schmalen Erlen-Auengehölzen. Diese Biotopstrukturen finden sich auch im Bermecketal, das daher bis zur Kläranlage Scharfenberg mit in die Abgrenzung einbezogen wurde.

Der untere Talabschnitt ist stärker mit Waldflächen durchsetzt; dabei handelt es sich teilweise um Fichtenaufforstungen von ehemaligem, meist nassem Grünland, teilweise um Erlenbruchwaldrelikte, die eng mit – meist älteren – Fichtenbeständen verzahnt sind. Dieser Bereich ist Teil des FFH-Gebietes DE-4516-302 „Möhne-Oberlauf“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Der Bachlauf selbst ist als Folge des Verkehrswegebbaus (ehemalige Bahntrasse – heute Radweg – und Bundesstraße) tlw. ausgebaut und stark eingetieft (insbesondere im Süden). In diesen Abschnitten haben sich lokal wieder einige kleinere Kiesbänke gebildet, ansonsten sind außer vereinzelter Galeriegehölzen kaum naturnahe Strukturen vorhanden. In anderen Abschnitten präsentiert er sich als naturnahes Fließgewässer mit Unterwasservegetation, aber minderer Wasserqualität.

Bei allen vorhandenen Beeinträchtigungen (s. o.) besitzt der Fluss mit seiner Aue ein sehr hohes Entwicklungspotential. Der durchgängige Talraum mit seinen linearen Gehölzstrukturen, ausgedehnten Feuchtgrünländern, Bruch- und Auwaldrelikten stellt einen wichtigen Vernetzungslebensraum dar. In Anbetracht der unterhalb (jenseits der Kreisgrenze) und oberhalb des hier erfassten NSG vorhandenen Talstruktur sollte das weitgehend offene, mit einzelnen Bruchwäldern und bachbegleitenden Erlensäumen angereicherte Grünlandtal als Leitbild der NSG-Entwicklung dienen. Bei einem konzeptionellen Vorgehen (s. a. Kompensationskonzept der Stadt Brilon für den Zufluss „Hunderbecke“ im Süden) liegt darin auch ein erhebliches Potential für landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in wesentlichen Teilen – Optimierung eines wichtigen Grünlandtales (einschließlich einiger ähnlich strukturierter Zuläufe), das aufgrund seiner standörtlichen Vielfalt ein hohes, aber nur teilweise zur Geltung kommendes ökologisches Potenzial für vielfältige, tlw. seltene und gefährdete Lebensgemeinschaften aufweist; Schutz der vorhandenen Sonderstandorte mit Feuchtgrünland und –brachen, Bruch- und Auwaldrelikten, Borstgrasrasen und bachbegleitenden Erlenwäldern; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die nicht bodenständigen Bestockungen (insbes. im Abschnitt unterhalb der Bermecke-Mündung) sind – bis auf bach- oder verkehrswegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bachbegleitender Hochstaudenfluren zu beseitigen; dabei ist im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung unter Beachtung des Leitbildes „offenes Grünlandtal“ im Einzelfall auch die Ergänzung vorhandener Bruchwaldbereiche auf entsprechenden Standorten und bei angepasster Gehölzauswahl möglich (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-042, 4517-313, 4517-324, 4517-330; GB 4517-100, 4517-142, 4517-155, 4517-159, 4517-178, 4517-181, 4517-187, 4517-188, 4517-198, 4517-223, 4517-234, 4517-287, 4517-312, 4517-319, 4517-322, 4517-327; VB-A-4517-002, 4517-017; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4516-302

2.1.03 NSG „Almetal“

Lage: nördlich Alme

Größe: 93,80 ha

Objektbeschreibung:

Nach ihrem spektakulären Beginn in den Karstquellen von Alme und Moospring (s. NSG 2.1.22), dem Durchqueren der Ortslage von Niederalme und der Aufnahme des namenlosen, von Südwesten im Bereich der Almer Kläranlage einmündenden Fließgewässers (s. NSG 2.1.10) bildet die Alme ein rel. breites Sohlthal am Nordwestrand des „Nordsauerländer Oberlandes“, das im Osten durch die L 637 und im Westen durch den Bahnkörper der nur sporadisch genutzten Almetalbahn begrenzt wird. Dabei münden – wie bei den beiden anderen großen Durchbruchstätern Möhne und Glenne – auffällig mehr Nebenbäche von Westen als von Osten in den Fluss. Aufgrund ihrer rel. stetigen, starken Wasserführung wird die Alme traditionell zur Energiegewinnung genutzt; gleichzeitig begünstigten die rel. fruchtbaren und ebenen Talböden und die Möglichkeit ihrer Bewässerung die Grünlandnutzung in den vergangenen Jahrhunderten.

Trotz dieser Nutzungsansprüche stellt sich der Flusslauf als naturnahes, auf weiten Strecken mäandrierendes Gewässer dar mit einer Vielzahl an natürlichen Strukturelementen wie Uferabbrüchen, Kiesbänken, bachbegleitenden Erlenwäldern und Uferhochstaudenfluren, Altarmrelikten, Unterwasservegetation u. ä.. Im Südteil des Tales fallen Kalksinterbildungen auf, die besonders in den Prallhängen der Alme erkennbar sind. Ausserhalb des Flussbettes zeigt sich die Kalktufffüllung des Tales in Form eines unregelmäßigen, mitunter schwach welligen Reliefs. Die Talaue ist überwiegend in Grünlandnutzung, reich gegliedert durch bachbegleitende und sonstige Einzelgehölze und eine Vielzahl an Kleinstrukturen, die tlw. unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen.

Einzelne Grünlandbrachen stellen ebenfalls eine Bereicherung dar, weisen aber auch auf eine teilweise gegebene landwirtschaftliche Standortgunst hin, die wiederum auf größeren Teilflächen bereits zur Aufgabe der traditionellen Grünlandwirtschaft zugunsten von Fichtenaufforstungen geführt hat. Diesen Bereichen fehlen die ökologisch hochwertigen Strukturmerkmale der offenen Gewässerlandschaft mit ihren Seggenriedern, mehr oder weniger verlandenden Stillgewässern, Feuchtbrachen, Auwaldresten, Pestwurzfluren u. ä., auf denen der Reichtum des Gebietes an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten basiert. Leitbild der NSG-Entwicklung ist daher eine möglichst durchgängige, extensive Grünlandnutzung durch Beseitigung störender Aufforstungen, wobei die naturnahen Erlenbruch- und bachbegleitenden Erlenwälder erhalten bleiben sollen. Auf diese Weise ist ein großräumiger Grünlandverbund letztlich von der Briloner Hochfläche bis zu den an die Alme reichenden Ausläufern von Haarstrang und Paderborner Hochfläche möglich und damit gleichzeitig eine Stabilisierung der hier zahlreich vorkommenden, gefährdeten Pflanzen- und Brutvogelarten (vgl. auch NSG 2.1.07).

Auf rd. 2200 m Länge prägt die Wasserkraftnutzung das Gebiet. Die Mühlengräben weisen stellenweise zumindest temporäre Besonderheiten wie Schlammflächen oder Unterwasservegetation auf; zudem sind sie als „historische Kulturlandschaftselemente“ integraler Bestandteil dieses Talabschnitts. Ihre Bewirtschaftung (insbes. Entschlammung) erfordert jedoch besondere Rücksicht auf die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes im Gebiet. Neben der Beseitigung von Grünlandaufforstungen könnte zudem eine Verkabelung der vorh. 10-kV-Freileitung das eindrucksvolle Landschaftsbild des Talraums noch aufwerten. Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes 4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung und – in wesentlichen Teilen – Optimierung eines wichtigen Grünlandtales, das aufgrund seiner standörtlichen Vielfalt und seines Nutzungsmosaiks viele seltene und gefährdete Lebensgemeinschaften und Arten aufweist; Schutz der vorhandenen Sonderstandorte mit Feucht- und Nassgrünland und –grünlandbrachen, Bruch- und Auwaldrelikten, bachbegleitenden Erlenwäldern sowie dem strukturreichen Alme-Bachlauf; Sicherung der besonderen Eigenart dieses strukturreichen Grünlandtals innerhalb der umgebenden, großflächigen Waldgebiete; Schutz von geowissenschaftlich und landeskundlich wertvollen Zeugnissen der Erdgeschichte (Kalksinter); Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die nicht bodenständigen Bestockungen sind – bis auf bach- oder verkehrswegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bachbegleitender Hochstaudenfluren zu beseitigen; dabei ist im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung unter Beachtung des Leitbildes „offenes Grünlandtal“ im Einzelfall auch die Ergänzung vorhandener Bruchwaldbereiche auf entsprechenden Standorten und bei angepasster Gehölzauswahl möglich (§ 26 LG).

Quellen: BK 4417-802, 4517-905, 4517-908; GB 4417-805, 4417-806; GK 4517-015; VB-A-4517-006; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4517-301

2.1.04 NSG „Steinbecke“

Lage: nördlich Scharfenberg

Größe: 43,11 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich von Scharfenberg entwickelt sich aus den ebenen bis schwach geneigten Feuchtgrünländern am „Waldbruch“ (s. NSG 2.1.57) und einem Quellfächer nördlich der dortigen Splittersiedlung das schluchtartig eingekerbte Steinbecke-Siepen, das mit dem Schichtenstreichen des Grundgebirges in nordöstlicher Richtung zur Möhne entwässert. Der Haupt-Quellzufluß im Westen wird zunächst noch von einem torfmoosreichen Auenwald begleitet, sein nördlicher Arm entspringt in einem kleinen Buchenwald. Danach stocken zumeist bis an den Bach Fichten unterschiedlicher Altersentwicklung. Einer der südlich zuströmenden Quellbäche entspringt in einem Eichen-Mischwald, versickert dann aber im weiteren Verlauf. Im Osten sind bachnah einige kleine Erlenbruchwälder fragmentarischer Ausbildung vorhanden.

Die Steinbecke ist in ihrer Laufentwicklung ein typischer Mittelgebirgsbach mit starker Kerbtal-Bildung bei nahezu gestrecktem Verlauf und aktuellen Hangrutschungen im Oberlauf sowie beginnender Muldental-Bildung mit leichten Mäandern in der unteren Talhälfte. Auffallend und in ihrer besonderen Eigenart auch landschaftsbildbestimmend ist die schluchtartige Morphologie besonders im mittleren Talabschnitt einschließlich der tief eingekerbten Quellzuflüsse sowohl südlich der Biber-Ursprungsregion als auch am Nordwesthang des „Brummerhagen“. Sie wird durch die hier vorherrschende, starke Lehmauflage begünstigt, die auch das Standortpotenzial für reichere Waldgesellschaften mit sich bringt.

Die Fläche birgt einen der wenigen Quellbäche der Region mit weitgehend unverbauten Bachbetten von der Quelle bis zur Mündung. Sie besitzt ein großes Entwicklungspotential; so stellen z. B. die von Süden einmündenden, nordexponierten Quellzuflüsse mögliche Schluchtwaldstandorte dar. Durch die Fichtenbestockung des nahezu gesamten Talraumes sowie eines großen Teils des Einzugsbereiches kommt diese Potenzial aktuell nicht voll zur Entfaltung. Zielführend für die Gebietsentwicklung ist daher ein langfristiger Umbau der Fichtenbestände im Rahmen der forstlichen Nutzung des Gebietes (s. Regelung unter 2.1 q)) oder durch vorzeitige Umbestockungen, die sich aus landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen tragen. Bei forstlichem Wege- (aus-) bau ist auf die sensiblen morphologischen Strukturen besonders Rücksicht zu nehmen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines kleinen Siepensystems mit naturnahen Fließgewässern, Relikten von bachbegleitenden Erlenwäldern und ökologischen Sonderstandorten; Stärkung der Gliederungsfunktion des Gewässersystems in der umgebenden, im Nahbereich von Fichten dominierten Waldlandschaft; Verbund der noch vorhandenen Bestände bodenständiger Waldgesellschaften zugunsten des Austauschs darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten; Schutz der besonderen Eigenart der Talschluchten im Bild der umgebenden, morphologisch weniger gegliederten Waldlandschaft.

Quellen: BK 4517-0324; GB 4517-146, 4517-147, 4517-150, 4517-159, 4517-175, 4517-314, 4517-329; VB-A-4517-017

2.1.05 NSG „Goldbachtal“

Lage: südöstlich Scharfenberg

Größe: 56,65 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfaßt das von Feuchtgrünland geprägte Tal des Goldbaches und einiger seiner Zuflüsse von der Quelle bis zum Eintritt in das Tal der Möhne. Es ist in eine strukturreiche Kulturlandschaft eingebettet, die von Eichenwäldern, Feldgehölzen, Mager- und Fettgrünland sowie Fichten- und Buchenwäldern geprägt ist. Das sich von Südwesten nach Nordosten erstreckende, schmale Tal des Goldbaches wird ganz überwiegend landwirtschaftlich, zumeist als Mähweiden, genutzt. Vereinzelt sind in Bachnähe einige Bereiche brach gefallen. Der gesamte Bachlauf, der weitgehend naturnah ausgebildet und von Ufergehölzen bestockt ist, wird immer wieder nahezu durchgängig von zumeist schmalem Feuchtgrünland begleitet. Es ist oft artenreich und lokal von Großseggenrieden durchsetzt.

Immer wieder tritt an den Hangrändern auch Magergrünland hinzu, so in nordexponierter Lage am südöstlichen Gebietsrand oder beim Quellbereich des nördlichen Zuflusses. Nördlich „Escherlinde“ ist im Übergang zwischen einer Fichtenaufforstung und einer größeren Magerweide ein verbuschender Borstgrasrasen ausgebildet, der die Talflanke bis zur südöstlich angrenzenden Kuppe einnimmt. Hier tritt inmitten einer Rinderweide ein ca. 80 m langer und bis zu 10 m hoher, landschaftsprägender Felsen aus dem Grünland, in dessen Umfeld sich kleinflächig ein Kalkmagerrasen etablieren konnte. Die Böschungskanten der zumeist schmalen Talverzweigungen sind oft von Feldgehölzen in unterschiedlicher Zusammensetzung bewachsen; immer wieder wird auch das Grünland von Einzelbäumen oder Gebüschgruppen belebt und gegliedert. Damit sind das Goldbachtal und seine Nebentäler in höchstem Maße strukturreich und beherbergen zahlreiche zum Teil gefährdete Lebensräume mit dem entsprechenden Inventar an Pflanzenarten. Vor allem das Nebeneinander feuchtnasser sowie magerer und trockenwarmer Standorte macht das Tal zu einem außergewöhnlichen, schützenswerten Lebensraumkomplex.

Zwischen Schälhorn und Hoppenberg verengt sich das Tal deutlich; gerade hier ist seine Durchlässigkeit durch Anpflanzungen und Brachfallen von Teilflächen gefährdet. Letzteres gilt auch für die Quellmulde im Bereich „Stübers Hölchen“. Für diese Gebietsteile ist das Gebot c) des allgemeinen NSG-Festsetzungskataloges bedeutsam (s. S. 25). Der Quelllauf des Goldbaches ist auf zwei Teilstrecken durch Fichtenaufforstungen beeinträchtigt; ebenso der Verbund zwischen dem o.g. Borstgrasrasen und der Felsklippe. Im Gebiet liegen vier Fischteichanlagen, von denen die beiden untersten (vor der Einmündung in die Möhne) durch massive, standortfremde Grundstücksbepflanzungen bzw. naturferne Gewässerausbauten die ökologische und optische Durchlässigkeit des Tales mindern.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Talsystems einschließlich angrenzender magerer Hangpartien, das einen wichtigen Möhnezufuß darstellt und aufgrund seiner rel. geringen anthropogenen Belastungen, seiner standörtlichen Vielfalt und seines Nutzungsmosaiks viele seltene und gefährdete Lebensgemeinschaften und Arten aufweist; Schutz der einbezogenen Sonderstandorte mit Feucht- und Magergrünland, Klippen und bachbegleitenden Gehölzsäumen; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die nicht bodenständigen Bestockungen (insbes. im Quelllauf des Golbachs und kurz vor seiner Mündung sowie im Bereich „Escherlinde“) sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bachbegleitender Hochstaudenfluren zu beseitigen (§ 26 LG);
- die Gewässerverbauungen mit künstlichen Baustoffen im Bereich der Fischteiche sind durch ökologisch sinnvolle Lösungen zu ersetzen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-0312; GB 4517-208, 4517-209, 4517-482, 4517-484, 4517-485; VB-A-4517-002, 4517-015

2.1.06 NSG „Eselsbruch / Harlebachsystem“

Lage: nördlicher Plangebietsrand

Größe: 168,59 ha

Objektbeschreibung:

Der Arnsberger Wald nördlich Brilon zwischen dem Möhnetal im Westen und dem Almetal im Osten wird insbesondere von dem verzweigten Bachsystem des Harlebaches durchzogen. In den Quellräumen des Hauptbaches und seiner seitlichen Verzweigungen stocken auf Grundwasserböden, Anmoorböden und Böden mit starker Staunässe Erlen- und Birken-Bruchwälder. Diese nährstoffarmen, torfmoosreichen Feuchtwälder sind tlw. alte, krüppelwüchsige Stockausschlag-Bestände. Torfmoosreich sind häufig auch die großflächigen Sickerquellzonen. Die Waldbäche sind durchgängig unverbaut, örtlich weisen sie Bachmäander auf. Als kleinflächige Sonderbiotope kommen Borstgrasrasen und Feuchtbrachen vor. Die Feuchtigkeits-bestimmten Standorte sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten.

Der Naturraum trägt die ausgedehntesten Bruch- und Sumpfwälder vom Typ des Torfmoos-Erlen- und Birkenbruchwaldes innerhalb des Sauerlandes. Diese seltenen Waldtypen stocken ganz überwiegend in versumpften, überwiegend nordexponierten und deshalb strahlungsarmen und kalten Talräumen. Positiv auffallend an diesen Waldtypen ist das gänzliche Fehlen gesellschaftsfremder Stickstoffzeiger wie der Brennessel. So wurde am Nordwestrand des Gebietes auch der im Plangebiet liegende Teil des Hengelsbaches mit seinen Quellbächen einbezogen, dessen wesentlicher Teil im angrenzenden Kreisgebiet bereits als NSG ausgewiesen ist. Mit seinem Einzugsgebiet westlich des Eselsbruchs gehört er allerdings nicht mehr dem Harlebach-Talsystem an, sondern entwässert in die Möhne. Auch südlich der Harlebach-Mündung in einen von der Alme abzweigenden Mühlengraben grenzt ein Gebietsteil zwar an den Harlebach, entwässert aber direkt in die Möhne. Er wurde wegen der ebenfalls ausgeprägten Bruchwaldstandorte, der hier vorkommenden Schwalglöcher als landeskundlich interessante Kleinstrukturen und zur ökologischen Optimierung durch langfristige Umbestockung der Fichtenbestände an diesem überwiegend feuchten Unterhang des Möhnetales in die Abgrenzung einbezogen.

In den Bereichen „Eselsbruch“ und „Sommers Seite“ (westlich des Wesselskopfes) wurden einige Buchenwaldkomplexe einbezogen, die nicht unmittelbar Gewässer- oder Bruchwaldstandorte darstellen, aber eng mit diesen verzahnt sind und insofern wichtige Verbundelemente bilden (das betrifft am Eselsbruch sogar einige Fichtenbestände, die eine rel. starke Trennung der ökologisch hochwertigen Bruchwälder bewirken und diese gleichzeitig durch natürliche Verjüngung bedrängen). So kann auch die Funktion des gesamten (auch umgebenden) Waldkomplexes als Lebensraum für diverse Höhlenbrüter und sonstige gefährdete Vogelarten gestärkt werden, die hier nachgewiesen sind.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines komplexen Fließgewässersystems aus naturnahen Quellregionen und Bachläufen, die etliche – ihrerseits schutzbedürftige – Erlen- und Moorbirkenbruchwaldstandorte miteinander verbinden; Schutz und Aufwertung der noch vorhandenen Bruchwälder als gefährdete Waldbiotoptypen mit dem daran gebundenen Arteninventar; Sicherung von bodenständigen Buchenwäldern, die mit diesen Sonderbiotopen verzahnt sind und zugleich die umgebenden, weitgehend naturnahen Buchenbestände mit ihrem spezifischen Arteninventar repräsentieren.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- In der äußerst westlichen, kompakten Teilfläche des NSG im Bereich „Eselsbruch“ ist abweichend vom Verbot q) auf den trockenen Standorten zwischen den hier erfassten Siepen und Feuchtbereichen weiterhin Nadelholzanbau zulässig, der aber flächenmäßig 20% der NSG-Fläche nicht überschreiten darf. Diese von der forstlichen Festsetzung abweichenden Flächen sind im aufzustellenden Waldpflegeplan detailliert abgegrenzt darzustellen.

In diesem NSG gibt es im Maßstab dieses Landschaftsplanes zeichentechnisch nicht darstellbare Flächen, deren landespflegerisches Potenzial eine 100%ige Wiederaufforstungspflicht mit Laubholz nicht rechtfertigt, die aber von ökologisch hochwertigen Bereichen umschlossen sind. Sie können aus Gründen der Praktikabilität daher erst im Zuge der Planumsetzung festgelegt werden.

Quellen: BK 4517-073, 4517-082, 4517-150; GB 4517-037, 4517-203, 4517-219, 4517-220, 4517-221, 4517-222, 4517-254, 4517-257, 4517-259, 4517-263, 4517-289, 4517-290, 4517-291, 4517-292, 4517-293, 4517-294, 4517-295, 4517-296, 4517-307, 4517-468, 4517-607; VB-A-4516-003, 4517-005

2.1.07 NSG „Nettetal“

Lage: nordöstlicher Plangebietsrand

Größe: 37,96 ha

Objektbeschreibung:

Die Nette bildet den einzigen großen rechten Almezufluss im Hochsauerlandkreis und gleichzeitig seine Grenze im Plangebiet. Sie bildet ein bis zu 200 m breites, nach Westen ausgerichtetes Tal, das früher durchgängig grünlandgenutzt war und so innerhalb der angrenzenden Waldgebiete eine Biotopverbindung zwischen dem Offenland um Hallinghausen und der ebenfalls grünlandgenutzten Almeaue bildete. Der mäandrierende, größtenteils von Erlen gesäumte Bach ist ca. 1 m breit; das Bachbett hat sich 1 - 1,5 m tief in das Gelände eingeschnitten. Die Aue wird immer noch durch ein Mosaik aus unterschiedlichsten Feuchtgrünlandgesellschaften, Hochstaudenfluren, Binsen- und Seggenbeständen geprägt; ein Teil der Flächen ist jedoch bereits brachgefallen oder aufgeforstet worden.

Ziel für die NSG-Entwicklung ist eine möglichst durchgängige, extensive Grünlandnutzung, wobei die naturnahen Erlenbruch- und bachbegleitenden Erlenwälder erhalten bleiben sollen. Auf diese Weise ist ein Verbund der naturnahen Fließgewässer von oberer Nette und Lülingsbach mit der Alme möglich; vor allem aber ein großräumiger Grünlandverbund letztlich von der Briloner Hochfläche über das Lülingsbach-, Nette- und Almetal bis zu den an die Alme reichenden Ausläufern von Haarstrang und Paderborner Hochfläche. Damit können die sowohl im hier abgegrenzten NSG als auch auf den angrenzenden Freiflächen um Hallinghausen und im Desmecketal zahlreich vorkommenden, gefährdeten Pflanzen- und Brutvogelarten in ihren Beständen stabilisiert und gesichert werden. Unter diesem Aspekt wurden im Mündungsbereich der Desmecke und des Lülingsbaches weitere Grünlandflächen einbezogen, die – wie der Nettetalgrund – nach § 62 LG geschütztes Feuchtgrünland enthalten.

Das NSG bildet den Südrand der FFH-Gebietsmeldung DE-4517-303 „Leiberger Wald“, die auf der angrenzenden Paderborner Seite ebenfalls als NSG geschützt ist (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Auch das westlich angrenzende Almetal ist FFH-Gebiet und soll sowohl nach dem Landschaftsplan Büren – Wünnenberg des Kreises Paderborn als auch nach der hier getroffenen NSG-Festsetzung 2.1.03 insgesamt als offenes Wiesental erhalten bzw. wieder entwickelt werden.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines wichtigen Verbundstücks im zusammenhängenden, überregional bedeutsamen Grünland-Talsystem von Lülingsbach, Nette und Alme mit ausgedehnten, artenreichen Lebensräumen des Feucht- und Nassgrünlandes, der Quellsümpfe, Erlenbruch- und bachbegleitenden Erlenwäldern; damit auch Schutz der hier vorkommenden Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten, von denen etliche landesweit gefährdet sind; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet vorhandenen Aufforstungen nicht bodenständiger Gehölze sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bach- und wegebegleitender Laubholzsäume zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-076, 4517-078, 4517-081, 4517-158; GB 4517-024, 4517-026, 4517-030, 4517-035, 4517-456; VB-A-4517-007, 4517-010; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4517-303

2.1.08 NSG „Rammelsbachtal“

Lage: nordwestlich Alme

Größe: 16,58 ha

Objektbeschreibung:

Neben dem Harlebach im Norden und dem namenlosen Siepen im Bereich „Mönchspiele“ (s. NSG 2.1.06 und -09) bildet der Rammelsbach einen weiteren Erlenbruchwald-reichen westlichen Zufluss zur Alme; ist mit dieser aber auch nur über einen Mühlengraben indirekt verbunden. Der Quellbach wird von Auwald und einem breitem Streifen Erlen-Sumpfwald begleitet. Er ist bis zu 3 m breit, tlw. mäandrierend, tlw. tief eingeschnitten und stellenweise mit flutenden Wassermoosen bewachsen. Der überwiegend mit Erlen bestockte Südhang fällt in zwei Stufen zum Bach hin ab; umgebende Fichtenforste drängen stark in die Randbereiche der Bruchwaldgesellschaften und bachbegleitenden Erlensäume hinein. In der Krautschicht dominiert Pfeifengras. Am Nordhang wurde ein Binsensumpf mit lockerem Erlenbewuchs in die Abgrenzung einbezogen.

Stellenweise stehen die Bäume sehr licht und tragen einen üppigen Flechtenbewuchs. Die Krautschicht hat einen sehr hohen Deckungsgrad; einzelne Flächen werden von Torfmoosen bedeckt. Grössere Teilbereiche werden von Seggen eingenommen. Die Bruch- und Auwaldgesellschaften erstrecken sich fast über die gesamte NSG-Längsausdehnung, sind allerdings durch den hohen, tlw. bis an die naturnahen Quellbäche reichenden Fichtenanteil beeinträchtigt. Das Gebiet ist von Bedeutung als Verbundfläche für Lebensgemeinschaften der Fließgewässer, Au- und Sumpfwälder.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines kleinen Siepensystems mit naturnahen Fließgewässern, bachbegleitenden Erlenwäldern und ökologischen Sonderstandorten, die einige gefährdete Pflanzenarten beherbergen; Stärkung der Gliederungsfunktion des Gewässersystems in der umgebenden, im Nahbereich von Fichten dominierten Waldlandschaft; Verbund der noch vorhandenen Bestände bodenständiger Waldgesellschaften zugunsten des Austauschs darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4517-0086; GB 4717-474; VB-A-4517-005, 4517-017

2.1.09 NSG „Mönchspiele“

Lage: nordnordwestlich Alme

Größe: 12,68 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst den mittleren und unteren Teil eines kleinen, namenlosen Siepen-systems, das aus zwei stärkeren Quellbächen gebildet wird und jenseits der NSG-Grenze nach Unterquerung der Almetalbahn von links in die Alme mündet. Dem Standort entsprechend berherbergt es bandartige, bachbegleitende Erlensäume und – in beiden Zuflussarmen – gut ausgeprägte Erlenbruchwälder. Es wird allerdings von angrenzenden Fichtenaufforstungen bedrängt, die das Standortpotenzial für diese erhaltenswürdigen Waldgesellschaften ebenfalls (mit natürlicher Verjüngung) nutzen. Ca. 200 m nach dem Zusammenfluss der beiden Quellbäche durchfließt das Siepen einen Feuerlöschteich, hinter dessen Damm sich eine brachgefallene Freifläche anschließt. Sie trägt als Standort mehrerer seltener Pflanzenarten zum Gesamtwert des NSG bei. Die westlichen Enden des Gebietes ragen in den großen, zusammenhängenden Buchenwaldkomplex des Mönchsholzes, dem eine eigene Lebensraum-Bedeutung zukommt.

Um die ökologische Bedeutung der Bruchwaldstandorte und Bachauen zu sichern und ihr langfristig mehr Geltung zu verschaffen, wurden diese Bereiche unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Interessen, die zu den angrenzenden Fichtenaufforstungen geführt haben mit möglichst enger Abgrenzung in das Gebiet einbezogen. Dadurch ergeben sich tlw. Grenzen, die in der Örtlichkeit nicht ohne besondere Markierung spontan nachvollzogen werden können.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines kleinen Siepensystems mit naturnahen Fließgewässern, bachbegleitenden Erlenwäldern und ökologischen Sonderstandorten, die einige gefährdete Pflanzenarten beherbergen; Stärkung der Gliederungsfunktion des Gewässersystems in der umgebenden, im Nahbereich von Fichten dominierten Waldlandschaft; Verbund der noch vorhandenen Bestände bodenständiger Waldgesellschaften zugunsten des Austauschs darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4517-094; GB 4517-469, 4517-472; VB-A-4517-017

2.1.10 NSG „Hinter'm Bruch“

Lage: westlich / nördlich Alme

Größe: 41,86 ha

Objektbeschreibung:

Der feuchte Grünlandkomplex „Im Wenster“ nördlich Wülfte (s. LSG 2.3.3.25) geht nach Nordwesten in zusammenhängende Waldbestände mit tief eingeschnittenen Siepen und feuchtigkeitsgeprägten Laubwaldgesellschaften über. Das Hauptgerinne im Bereich „Mester Johans Hagen“ wird aus zahlreichen Quellen gespeist, deren Einzugsgebiet ein struktur- und artenreicher Laubwald bedeckt. Er setzt sich mit eingestreuten Erlen- und Eschenwaldgesellschaften auf tiefgründigem Lehm Boden bis zum „Haus Bruch“ (!) fort, wenngleich in diesem östlichen Teil keine auffallenden Gewässerstrukturen mehr anzutreffen sind.

Der Hauptbachlauf bildet dann eine ebene, schmale Talaue, die auf über 1,5 km Länge an der Nordwestseite durch die B 480 begrenzt wird. Sie trägt eine standortgerechte Schwarzerlenaufforstung; die Krautschicht ist üppig entwickelt. Der Standort ist teilweise anmoorig; stellenweise sind kleinere quellige Standorte ausgebildet. Am Südostrand geht die Aue „fließend“ in die Fichtenaufforstungen am „Rankenplatz“ über; dadurch ergeben sich tlw. Grenzen, die in der Örtlichkeit nicht ohne besondere Markierung spontan nachvollzogen werden können. Lediglich am Nordostende des Gebietes grenzen naturnahe Laubwaldgesellschaften des Unterhanges mit einigen Alteichen an. Hier ist der lineare Zusammenhang von Bach, Aue und Unterhang durch über 50 m breite Aufschüttungsböschungen der Almetalbahn unterbrochen.

Jenseits der B 480 wurde ein strukturreicher Buchenbestand einbezogen, der auf größeren Flächen von sickerquelligen Standorten bestimmt wird. Sie bilden an seinem Südrand einen weiteren naturnahen Quellbach mit begleitendem Erlensaum, der nach Unterquerung der Straße in das o. g. Hauptgerinne mündet. Ähnlich wie bei den erfassten Wäldern nordwestlich von Haus Bruch und am Südrand des NSG handelt es sich hier um typische, hangvernasste Standorte des „Almer Quellgrundes“ mit einem besonderen ökologischen Standortpotenzial, das sich aufgrund der bisherigen Bestockung auch weitgehend entfalten kann.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines kleinen Siepensystems mit naturnahen Fließgewässern, bachbegleitenden Erlenwäldern und unmittelbar angrenzenden, feuchtigkeitsgeprägten Buchenwäldern mit zahlreichen Sturz- und Sickerquellen sowie eingestreuten Erlen- und Eschenwaldgesellschaften; Schutz der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften, in denen gefährdete Pflanzenarten erfasst sind; Stärkung der Gliederungsfunktion des Gewässersystems in der umgebenden, im Nahbereich von Fichten dominierten Waldlandschaft.

Quellen: BK 4517-159, 4517-165; GB 4517-302, 4517-303, 4517-304, 4517-305, 4517-306; VB-A-4516-003, 4517-017

2.1.11 NSG „Desmecketal“

Lage: nordöstlich Alme

Größe: 14,36 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet ist Teil eines großen Feuchtgrünlandkomplexes, der sich um Hallinghausen im Norden bis in die beiden Täler rund um das Waldgebiet „Im Kotten“ erstreckt (s. auch NSG 2.1.07, 2.1.55 und – als Verbundelement – LSG 2.3.3.15). Es umfasst ausgedehnte, binsenreiche Feucht- und Nassweiden, die von der Desmecke durchflossen werden. Dieses Gewässer verläuft in der südlichen Hälfte als offener Wiesenbach, im nördlichen Teil wird es von Erlen gesäumt. Am Bach wachsen Rote-Liste-Pflanzenarten; örtlich sind hier allerdings auch Trittschäden durch Weidevieh zu beobachten. Besonderes Merkmal des NSG sind die gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der zentral gelegenen Feuchtweiden und ein Großseggenried. Sie werden – mit beschränkter Wirkung – von kleinen, rel. flachen Entwässerungsgräben durchzogen.

Während das aus Richtung Madfeld kommende Desmecke-Haupttal südlich des NSG als eiszeitliches Trockental im Massenkalk der Briloner Hochfläche ausgebildet ist, fließen der Desmecke ab dem Eintritt ins Plangebiet und vor allem im oberen (südlichen) Teil des hier abgegrenzten Offenlandes viele kleine Quellbäche aus den umliegenden Waldbereichen zu, die wiederum tlw. in ausgeprägten Erlenbrüchern ihren Ursprung haben (hier soll das dargestellte Entwicklungsziel 1.8 dazu verhelfen, das unmittelbare Einzugsgebiet der Desmecke zu erhalten und zu optimieren). Das Gebiet stellt damit als Teil des „Almer Quellgrundes“ auch einen deutlichen Kontrast zu den angrenzenden, mehr oder weniger trockenen Lebensräumen des „Briloner Kalkplateaus“ dar.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Feuchtgrünlandgebietes mit hohem ökologischem Standortpotenzial als aktueller und potenzieller Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Feuchtwiesenkomplexes; Schutz eines Trittsteinbiotops im Zusammenhang mit ähnlichen Grünland-NSG nördlich dieses Gebietes („Kleine Heide“ / „Nettetal“).

Quellen: BK 4517-0043; GB 4517-452; VB-A-4517-010

2.1.12 NSG „Bibertal“

Lage: nördlich Scharfenberg

Größe: 17,69 ha

Objektbeschreibung:

Das Bibertal weist grundsätzlich ähnliche Standortbedingungen auf wie das Talsystem der Glenne (s. NSG 2.1.01). Seine ehemalige Grünlandnutzung ist jedoch – trotz einer deutlich breiteren Talsohle – in den vergangenen Jahrzehnten bis auf einige Wildwiesen komplett zugunsten von Aufforstungen (weitgehend mit Fichte) aufgegeben worden. Während das Glennetal repräsentativ für die Behandlung eines Talsystems mit hohem ökologischem Standortpotenzial ausgewählt und mit entsprechenden Festsetzungen versehen wurde, sind hier nur die aktuell noch schutzwürdigen Bereiche und ihre wichtigsten Verbindungen erfasst. Bei den hoch schutzwürdigen Teilen handelt es sich um einen Moorbirkenbruchwald im „Eckbruch“ (!) an einem südlichen Zufluss und einen Erlenbruchwald unmittelbar an der Biber mitten im Gebiet. Als weitere, auch unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallende Besonderheit liegen in dem nordöstlich einbezogenen Eichen-Buchen-Waldgebiet großflächige Sickerquellen und ein kleines, seggenreiches Übergangsmoor mit etlichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.

Im Bereich des Erlenbruchs sind – wie in weiten Teilen des Talgrundes und auch in den großen Fichtenkomplexen südlich des NSG – Entwässerungsgräben vorhanden, die die weitere Entwicklung von standortentsprechenden Bruchwaldgesellschaften behindern (Torfmoose sind nur noch lokal vorhanden). Zur Stabilisierung des Wasserhaushalts dieser empfindlichen Bereiche sollten die Gräben im Rahmen der NSG-Pflege sukzessive verschlossen werden (s. u.: zusätzl. Entwicklungsmaßnahme). Auch eine vorzeitige Entnahme von – insbesondere jüngeren – Fichten ist zur mittelfristigen Entwicklung des Gebietes zielführend.

Die Grenzen des NSG sind dort, wo sie durch vorhandene Fichtenbestände verlaufen, nicht durchweg ohne örtliche Markierung nachvollziehbar. Sie erfassen nur das Flächenminimum, das erforderlich ist, um die ökologisch sensibelsten Bereiche um die Fließgewässer (Abstand meist „eine Baumlänge“) und die Sonderbiotope zu sichern. Sinnvoll ist eine weitergehende Behandlung des gesamten, hang- und grundwassergeprägten Talraumes mit seinen seitlichen Verzweigungen durch eine entsprechende forstliche Behandlung, wie sie im Glennetalssystem exemplarisch vorgezeichnet ist und auch in dem hier dargestellten Entwicklungsziel 1.8 zum Ausdruck kommt (s. dort; Umsetzung z. B. im Rahmen von landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen möglich).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Waldtales mit hohem ökologischem Standortpotenzial, das noch am Vorkommen unterschiedlich ausgeprägter Bruchwälder und Moor-Relikte mit typischem Arten- und Biotopinventar erkennbar, aber gefährdet ist; Schutz und Wiederherstellung von standortgerechten Laubholzbeständen zur Verbesserung des Biotopverbundes und der ökologischen Gesamtsituation; Sicherung der aktuell schutzwürdigen Biotoppotenziale als Kernflächen einer möglichen Ausdehnung dieser Strukturen auf weitere Abschnitte des Bibertals.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet vorhandenen Entwässerungseinrichtungen sind sukzessive im Zuge der Pflege des Schutzgebietes zu beseitigen / zu verschließen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-0320; GB 4517-182, 4517-191, 4517-309, 4517-320, 4517-325; VB-A-4517-017

2.1.13 NSG „Untere Hilbringse“

Lage: südwestlich Brilon

Größe: 24,36 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet setzt im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes das NSG „Gimmental“ fort, das im südlich angrenzenden LP Hoppecketal unter Ziffer 2.1.10 aufgeführt ist. An der Nahtstelle zwischen beiden liegt ein Wanderparkplatz am Rothaarsteig mit div. Erläuterungen zur kulturhistorischen Landschaftsentwicklung, der die Bedeutung dieses Raumes für das Natur- und Landschaftserleben sinnfällig macht. Das Gebiet selbst erfasst eine durch ausgedehnte Viehweiden geprägte Talsohle und ebenfalls meist beweidete Grünlandhänge am Unterlauf des Hilbringse-Baches. Die Wiesen und Weiden sind durch Aufforstungen (i. d. R. mit Fichte) unterbrochen und begleiten einen meist naturnahen, ca. 2 m breiten und rd. 1 m eingetieften Bachlauf. Er wird nur von Einzelbäumen und -sträuchern gesäumt und weist stellenweise steile Abbruchkanten auf.

Der südliche Teil des NSG wird durch Freizeitnutzungen beeinträchtigt, die der Erhaltung und Weiterentwicklung des artenreichen Grünlandtales ebenso abträglich sind wie die o. g. Fichtenaufforstungen, die (auch außerhalb des Gebietes) tlw. bis unmittelbar an den Gewässerrand vorgenommen wurden. Gerade an der Engstelle in der Gebietsmitte weisen Quellfluren und strukturreiche, magere Grünlandanteile auf das besondere Standortpotenzial hin, das durch die genannten Umnutzungen unterdrückt wird. Am Nordrand liegt ein weiteres Freizeitgrundstück; mit der Aufweitung des Tales und Aufnahme einer von Osten kommenden Senke nehmen die wertvollen Kleinstrukturen aber noch einmal zu. Hier finden sich recht ausgedehnte Nass- und Feuchtgrünländer, Gräben, gliedernde und belebende Gehölzstrukturen und – am Nordrand – ein Schwalgloch, in dem das von Osten und aus südlichen Quellbereichen ankommende Wasser im Massenkalk der Briloner Hochfläche versickert.

Am Westrand und in der nordöstlichen Mulde grenzen weitere schutzwürdige Grünlandflächen an, die zur Entwicklung eines Verbundsystems zwischen den NSG in diesem Bereich als LSG „Typ C“ festgesetzt wurden (s. 2.3.3.24 und -28). Dabei handelt es sich tlw. um extensiver genutzte, feldgehölzreiche Magerweiden, die auch eine Einbeziehung in das hier abgegrenzte NSG rechtfertigen würden. Insgesamt zeichnet sich das Gebiet durch seine ausgedehnten, von Beweidung geprägten Grünlandflächen mit quelligen Feuchtbereichen und die im Mittelteil stukturreichen Hangflächen aus. Das Hilbringsetal ist Teil des Fließgewässerverbundes im Offenland der Briloner Hochfläche zwischen dem nördlichen Rothaargebirge und dem südöstlichen Arnsberger Wald.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines wichtigen Verbundstücks im zusammenhängenden Grünland-Talsystem von Hilbringse, Aa und Möhne mit artenreichen Lebensräumen des Feucht- und Nassgrünlandes, der Quellsümpfe und feldgehölzreichen Extensivweiden; damit auch Schutz der hier vorkommenden, tlw. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung und in Teilen Wiederherstellung eines für das Landschaftserleben bedeutenden Kulturlandschaftsausschnitts im Nahbereich der Kernstadt Brilon; Eindämmung der „ortsfesten“ Freizeitaktivitäten, die die (potenzielle) Bedeutung des Gebietes für den Biotop- und Artenschutz beeinträchtigen; Schutz eines Schwalglochs als landeskundlicher Besonderheit.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bachbegleitender Hochstaudenfluren zu beseitigen (§ 26 LG);
- die vorhandenen Freizeitaktivitäten sind im Rahmen des ordnungsrechtlich und vertraglich Möglichen zurückzudrängen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4617-032; GB 4617-048, 4617-049, 4617-059, 4617-061; VB-A-4517-018

2.1.14 NSG „Wünnenbecke“

Lage: nördlich Scharfenberg

Größe: 134,86 ha

Objektbeschreibung:

Den naturräumlichen Verhältnissen auf der Nordostseite des Möhnetals entsprechend (s. NSG 2.1.21) entwässern an seiner Südwestseite zumeist kurze, dem Schichtenstreichen folgende Quellbäche in die Möhne, der hier durch ihre reichliche Wasserführung ein Durchbruch quer zum Aufbau des Grundgebirges ermöglicht wurde (s. auch NSG 2.1.02). Das hier abgegrenzte NSG erfasst einen kompakten Teil der nordostexponierten, stark verlehnten Hanglagen zwischen der Steinbecke und der Plangebietsgrenze. Hier stocken – kaum einzeln abgrenzbar – auf staunassen und sickerfeuchten Standorten relikthafte Erlenbruchwälder, die insbesondere im Mittel- und Unterhang durch ältere Fichtenaufforstungen stark bedrängt und in ihrer ökologischen Wirkung gemindert werden. Diese in zurückliegenden Jahrzehnten eingebrachten Fichten stehen auf den zwar feuchten, aber wenig wasserzügigen Standorten allerdings erkennbar auch nicht im physiologischen Optimum, so dass eine langfristige Umbestockung im Rahmen der forstlichen Nutzung auf der Grundlage der Regelung unter 2.1 q) sinnvoll erscheint.

Im Oberhang, bis auf die Kuppen von Kleinem und Großem Fahrenberg, herrschen bodenständige Hainsimsen-Buchenwald-Gesellschaften vor. Abseits der Siepeneinschnitte sind die Bodenaufgaben hier weniger mächtig und nicht mehr entscheidend durch starkes Hangwasser geprägt. Dieser Wechsel der Standortverhältnisse kann mit der auf örtliche Nachvollziehbarkeit angelegten Abgrenzung des NSG nur unzureichend wiedergegeben werden, zumal er nicht übergangslos erfolgt. Im Gegensatz zur aktuellen Biotopkartierung, die (wesensgemäß) stärker die westlich angrenzenden naturnahen Laubwälder erfasst, wurde das NSG im Wesentlichen zur Erhaltung und Optimierung der ökologischen Sonderstandorte der Wünnenbecke festgesetzt. Dabei wurde am Südrand auch ein kleines Nebensiepen der Steinbecke (s. NSG 2.1.04) mit seiner Quellmulde einbezogen, wo mit naturnahen Fließgewässern, Quellen und Bruchwaldrelikten gleiche Biotopqualitäten wie im übrigen Gebiet vorliegen.

Schutzzweck:

Erhaltung eines kompakten Waldgebietes, das aufgrund der natürlichen Standortbedingungen reich an naturnahen Fließgewässern mit bachbegleitenden Erlensäumen und insbesondere relikthaften Erlenbruchwaldgesellschaften ist; Optimierung der ökologischen Wirksamkeit dieses besonderen Standortpotenzials durch langfristige Umbestockung der rel. großflächigen Fichtenaufforstungen im Gebiet; Schutz der Lebensgemeinschaften der Bruchwälder, Quellen und naturnahen Fließgewässer, in denen etliche gefährdete Pflanzenarten erfasst sind.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot q) ist auf den trockenen Standorten zwischen den hier erfassten Siepen und Feuchtbereichen weiterhin Nadelholzanbau zulässig, der aber flächenmäßig 20% der NSG-Fläche nicht überschreiten darf. Diese von der forstlichen Festsetzung abweichenden Flächen sind im aufzustellenden Waldpflegeplan detailliert abgegrenzt darzustellen.

In diesem NSG gibt es im Maßstab dieses Landschaftsplanes zeichentechnisch nicht darstellbare Flächen, deren landespflegerisches Potenzial eine 100%ige Wiederaufforstungspflicht mit Laubholz nicht rechtfertigt, die aber von ökologisch hochwertigen Bereichen umschlossen sind. Sie können aus Gründen der Praktikabilität daher erst im Zuge der Planumsetzung festgelegt werden.

Quellen: BK 4517-352; GB 4517-143, 4517-162, 4517-167, 4517-168, 4517-169, 4517-185, 4517-190, 4517-192, 4517-193, 4517-196, 4517-255, 4517-310, 4517-313, 4517-317, 4517-340; VB-A-4517-017

2.1.15 NSG „Brummerhagen“

Lage: nordöstlich Scharfenberg

Größe: 43,87 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst zwei bodensaure Eichenwälder nordöstlich von Scharfenberg auf dem flachen, bewaldeten Bergrücken des Brummerhagen bzw. seinen Abhängen ins Kloßsiepen (südliche Teilfläche) und ins Möhnetal (nördliche Teilfläche). In diesen beiden Hanglagen sind etliche naturnahe, oft von Erlensäumen begleitete Quellbäche ausgebildet, die aus sickerquelligen Ursprungsmulden heraus auf kurzem Weg in die Flussläufe von Kloßsiepen und Möhne entwässern. Die Eichenwälder sind vergleichsweise seltene Waldtypen im Nordsauerländer Oberland; sie weisen tendenziell einen höheren Arten- und Strukturreichtum auf als die potenziell natürlichen Hainsimsen-Buchenwälder. Sie stellen aufgrund ihres Alters und ihrer Artenzusammensetzung einen in der Region immer seltener anzutreffenden Lebensraum z. B. für Höhlenbrüter, sonstige Waldvögel, Schmetterlinge und Fledermäuse dar, der einen sehr hohen Erhaltungswert hat.

In der hallenartigen Baumschicht der südwestlichen Teilfläche dominieren Eichen; die beigemischten Buchen zeigen aber stellenweise eine gute Naturverjüngung. Die Strauchschicht ist im schmalen Westteil besser ausgebildet als im Osten, wo eher gleichaltrige Bestandesbilder vorherrschen. Beide Bereiche sind (neben einem morphologisch auffälligen Quellbach) durch ein Fichtenaltholz voneinander getrennt. Die Krautschicht ist in Abhängigkeit von der Belichtung unterschiedlich dicht ausgeprägt. Die nordöstliche Teilfläche fällt insbesondere durch ihren Reichtum an verschiedenen, eingestreuten Erlen- und Moorbirken-Bruchwäldern auf; zudem liegt im Ursprungsgebiet des südlichen Quellbachs ein kleines Übergangsmoor. Diese ökologisch hochwertigen Sonderstandorte sind alle nicht unmittelbar mit den Quellbächen verbunden, sondern bereichern das flächig vorherrschende Waldbild aus jüngeren Buchenwäldern, Eichen-Buchen-Alt Holzbeständen sowie Eichen-Hainbuchen-Wäldern, die tlw. durch Fichtenriegel und Lärchenaufforstungen unterbrochen werden. Hier sind einige Entwässerungsgräben wirksam, die geschlossen werden sollten.

Die hier erfassten, altholzreichen Eichenwälder und strukturreichen Wald-Lebensräume in der Verzahnungszone von „Briloner Land“ und „Obermöhne- und Almewald“ sind wichtige Refugial-Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren (insbes. Vögeln und Insekten). Für den Schutz insbesondere der phytophagen (pflanzenverzehrenden) Insekten sollte hier – neben den Bruchwäldern und ohne Fixierung auf die potenziell natürliche Vegetation – insbesondere der Eiche in der weiteren Bewirtschaftung Vorrang eingeräumt werden, um diesen regional selten gewordenen Waldtyp für den Artenschutz zu erhalten (s. auch NSG 2.1.20).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von Erlen-, Moorbirkenbruch- und (tlw. feuchten) Eichenwaldgesellschaften als seltene Biotoptypen und zum Schutz der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften, in denen gefährdete Tier- und Pflanzenarten erfasst sind; Sicherung der besonderen Eigenart der Bruchwälder im Bild der Waldlandschaft; Verbesserung der Verbundstrukturen zwischen den Sonderstandorten durch Verwendung bodenständiger Baumarten bei Wiederaufforstung sowie des Wasserhaushalts der Bruchwälder durch die Beseitigung von Entwässerungseinrichtungen im Rahmen der Pflege des Gebietes.

Quellen: BK 45717-0348, 4517-0350; GB 4517-158, 4517-165, 4517-197, 4517-278, 4517-324, 4517-330; VB-A-4517-002, 4517-016

2.1.16 NSG „Querbruch-Quellbereich“

Lage: nördlich Eshoff

Größe: 6,79 ha

Objektbeschreibung:

Das NSG umfasst einen wesentlichen Quellbereich des Querbruchsiepens, das im angrenzenden Landschaftsplan Olsberg ebenfalls mit seinen Quellläufen als NSG festgesetzt ist (s. dort 2.1.01). Wie der Name schon erkennen lässt, weist das gesamte Gebiet einen hohen Anteil an Bruchwaldstandorten auf, wobei der hier erfasste Bereich neben den häufigeren Erlenbrüchern auch größere Moorbirkenbruch-Anteile sowie Feuchtheiden, Nassbrachen und Stillgewässer enthält. Dieser reich strukturierte, überwiegend stark vernässte Biotopkomplex fällt in weiten Teilen unter den Schutz des § 62 LG. Er liegt auf Gley- und Moorböden mit hohem Grundwasserstand, die für die schutzwürdigen Lebensraumtypen ursächlich sind.

Der nordöstliche Bereich bildet eine flache Mulde, an deren Rändern teils noch Erlenbruchwälder stocken; teilweise sind diese natürlichen Waldgesellschaften aber auch – trotz der torfmoosreichen, moorigen Böden – durch Fichtenforste ersetzt. Der zentrale Gebietsteil wird hier von einer reich strukturierten Pfeifengras-Feuchtheide mit einzelnen alten Moorbirken eingenommen, die aufgrund starker Faulbaum-Verbuschung schwer zugänglich ist. Nach Nordwesten durchfließt der kleine Bach ein schmales Sohlenkerbtal mit artenreichen Nassbrachen im kleinflächigen Wechsel mit Auwaldrelikten. Im äußersten Nordwesten stockt auf der Talsohle ein Erlenbruchwald. Hier ist ein größerer Feuerlöschteich angelegt worden; an anderen Stellen im Gebiet finden sich kleinere, tlw. verlandende Teiche.

Im Südwesten stockt ein junger Erlenforst auf mäßig feuchten Böden, der von Entwässerungsgräben durchzogen ist. Mit nachlassender Unterhaltung dieser Gräben wird sich aufgrund der Bodenverhältnisse auch hier auf Dauer eine naturnahe Bruchwaldgesellschaft entwickeln.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines bewaldeten Quellbereichs mit hohem ökologischem Standortpotenzial, das am Vorkommen unterschiedlich ausgeprägter Bruchwälder und Moorrelikte mit typischem Arten- und Biotopinventar erkennbar, aber gefährdet ist; Schutz und Wiederherstellung von standortgerechten Laubholzbeständen zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation und des Biotopverbundes mit NSG-Flächen im angrenzenden Landschaftsplan.

Quellen: BK 4516-009; GB 4516-014, 4516-067, 4516-224; VB-A-4516-001

2.1.17 NSG „Frehnershohl“

Lage: südlich Lederke

Größe: 2,63 ha

Objektbeschreibung:

Am Nordhang des Eisenberges entspringt mit dem Frehnershohl ein aus mehreren Quellen gespeister Bach, der bereits kurz darauf wieder im Massenkalk der Briloner Hochfläche versickert. Er wird überwiegend von einem schmalen Erlen-Auenwald begleitet, der unterhalb des Zusammenflusses zweier Quellbereiche in einen Eschen-Auwald übergeht. Vereinzelt wurden außerhalb des Bacheinflusses Bergahorne und Buchen aufgeforstet. Eindrucksvoll sind die rund 5 m tief eingeböschten Quellmulden (insbes. im Süden des Gebietes), die sich hier in den unterkarbonischen Kulmtonschiefer eingegraben haben, der das Briloner Kalkplateau südlich begrenzt. Diese Sickerquellen nehmen einen beträchtlichen Teil des Gebietes ein und fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

An der Ostseite geht das Gebiet in die ausgedehnten Buchenwälder des Aspe über, die diesen Sonderstandort als naturnahe Flächennutzung zu einem ökologisch wertvollen Biotopkomplex ergänzen. Eine mögliche Gefährdung des NSG stellt – neben einer Ausweitung der westlich angrenzenden Fichtenbestände – eine Intensivierung der jagdlichen Nutzung dar (Einrichtungen wie der am Nordrand einbezogene Wildacker sollten nach Möglichkeit außerhalb derart ökologisch sensibler Sonderstandorte vorgenommen werden). Großräumig ergänzt das NSG das zusammenhängende Biotopmosaik aus trockenen, kalkgeprägten und feuchten, fließgewässergeprägten Lebensräumen, das hier unter dem Ziel 1.4 in der Entwicklungskarte dargestellt ist.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus Quell- und Bach-Lebensräumen in Verzahnung mit naturnahen Laubwaldgesellschaften; Schutz der besonderen Eigenart der morphologisch auffallenden Sickerquellmulden; Sicherung einer dem ökologischen Potenzial des Standorts angemessenen Bestockung des Gebietes mit seinem hohen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen.

Quellen: BK 4617-291; GB 4617-216; VB-A-4517-018

2.1.18 NSG „Altenbürener Steinberg“

Lage: südwestlich Altenbüren

Größe: 23,06 ha

Objektbeschreibung:

Der Steinberg bildet das Ostende des Diabas- (und südlich parallel verlaufenden Sparganophyllumkalk-) Zuges, der vom Raum Meschede bis hier zur „Altenbürener Störung“ am Rand des Briloner Kalkplateaus reicht und mit seinen standörtlichen Gegebenheiten auch in den daran beteiligten Landschaftsplänen Meschede, Bestwig und Olsberg zu besonderen Schutzfestsetzungen geführt hat. Durch den deutlichen Ost-West-Verlauf haben die Wälder im Gebiet eine steile nördliche bzw. eine etwas flachere südliche Exposition. Entlang des Bergrückens tritt der Diabas in Form von Blockschutt und kleineren, maximal 6 m hohen Klippen zutage, die zwar optisch weniger beeindruckend sind als im westlich angrenzenden „Hölzernen Peter“ (s. NSG 2.1.4 im Landschaftsplan Olsberg), aber auch eine typische Felsvegetation aufweisen. Unterhalb der Klippen sind Ahorn-Schluchtwälder ausgebildet, so im Westen und lokal auch im Nordosten.

Die übrigen Hangbereiche werden überwiegend von Eichenwäldern bestockt, denen Buchen, Bergahorn und Ebereschen beigemischt sind. Lediglich im Osten liegt randlich ein kleiner Buchenwald. Diese Eichen-dominierte Baumschicht ist auf größeren Teilflächen durch historische Niederwaldwirtschaft bedingt, die sich jedoch aufgrund des Alters der aktuellen Bestockung kaum wieder aufleben lässt (der Durchmesser der oft flechtenreichen Bäume liegt bei bis um 40 cm). Die Strauchschicht ist besonders im östlichen Teil gut entwickelt und deckt dort bis zu 30 %. Die Krautschicht erreicht 65 - 100 %, wobei am Südhang durch vermehrten Lichtgenuss höhere Deckungsgrade und andere Zusammensetzungen zu verzeichnen sind als am (farnreichen) Nordhang. Wegen rel. geringer Durchforstungseingriffe in den letzten Jahren ist der Laubwald durch größere Alt- und Totholzanteile geprägt.

Im Westen quert eine Hochspannungsleitung das Gebiet. Unter der Trasse wächst ein regelmäßig auf den Stock gesetztes Gebüsch, in dem die Hasel dominiert; im Süden der Trasse befindet sich ein kleiner Borstgrasrasen. Das Gesamtgebiet besitzt durch die hohe strukturelle Vielfalt, das Vorkommen eines FFH-Lebensraumtyps sowie eines in der Region selten vorkommenden großflächigen Eichenwaldes eine wichtige Bedeutung als Refugial- und Trittsteinlebensraum; es ist dabei im Zusammenhang mit dem angrenzenden NSG „Hölzerner Peter“ zu sehen. Am Westrand wurden einige Fichten- und Gartenparzellen in die Abgrenzung einbezogen. Da das Gebiet hier von den freizuhaltenden Offenlandflächen des LSG 2.3.2.06 umgeben wird, soll so langfristig ein landschaftlich wirksamer Laubholz-Waldrand in der –ortsnahen – Übergangszone zwischen Wald und Freiland entstehen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Eichen-Buchenwaldes und anderen, ökologisch wertvollen Sonderstandorten (Gebüsch, Borstgrasrasen, Waldsäume) mit ihrem Inventar an typischen, tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Schutz der Diabasklippen und Blockschuttvorkommen aus erdgeschichtlichen / landeskundlichen Gründen; Sicherung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses langgestreckten Härtlingszuges (auch ergänzend zum westlich benachbarten NSG „Hölzerner Peter“).

Quellen: BK 4616-318; GB 4616-054, 4616-159; VB-A-4616-016

2.1.19 NSG „Hessenkamp“

Lage: nordwestlich Scharfenberg

Größe: 53,53 ha

Objektbeschreibung:

Am Hessenkamp steht eine Scholle aus mittel- bis oberdevonischem Massenkalk an, die in den rel. einheitlichen umliegenden Arnsberger Schiefern einen basenreicheren Sonderstandort bildet. Diesen Ausgangsbedingungen entsprechend finden sich hier ältere, tlw. stark aufgelichtete Buchenwälder, die überwiegend von Fichtenforsten umgeben sind. Sie setzen sich im Nordteil des hier abgegrenzten NSG auf unterkarbonischen Kulm-Ton-schiefern fort. Durch die abschnittsweise Entnahme von hiebreifen Bäumen unter Erhalt von Überhältern sind unterschiedliche Bestandesstrukturen vorhanden. Neben wenigen Hallenwald-Abschnitten dominieren Wälder mit Naturverjüngung unterschiedlichen Alters im Unterbau.

Im Süden des Gebietes liegt eine aufgelassene Altabgrabung mit den Resten eines Kalkofens und diversen Schürflöchern. Neben der landeskundlichen Bedeutung dieses Bereichs weisen die beiden westlichen Bruchwände eine typische Felsvegetation auf. Außerdem handelt es sich um ein geowissenschaftlich besonders schutzwürdiges Objekt mit Groß- und Mikropalten, deren Füllungen eine stratigraphische Reichweite vom gesamten Oberdevon bis ins Unterkarbon umfassen. Westlich angrenzend finden sich Blöcke aus verkieseltem Kalkstein im Wald verstreut. Auch der südöstliche Ausläufer des Gebietes beherbergt einen Pingenbezirk aus ehemaligem Kalkabbau und (wahrscheinlich) Bleibergbau.

Das NSG weist fast flächig unterschiedliche Lebensraumtypen auf, die andernorts zur Abgrenzung von FFH-Gebieten geführt haben. Diese Wälder sind – zusammen mit weiteren naturnahen Beständen im Plangebiet – wichtige Trittstein-Biotop für die großflächigen Wald-Schutzgebiete (Moosfelde, Arnsberger Wald, Fürstenberger Wald) im Naturraum. Zum Schutz der Lebensgemeinschaften alter Buchenwälder und der Erhöhung der strukturellen Vielfalt wäre die Erhaltung größerer Altholzinseln sinnvoll. Der Massenkalk geht über den Südrand des hier abgegrenzten Gebietes hinaus, so dass in der Entwicklungskarte mit dem EZ 1.7 ein Anstoß zu einem langfristigen Umbau der hier stockenden Fichtenbestände gegeben wurde, um das ökologische Standortpotenzial besser zur Wirkung zu bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von naturnahen, wahrscheinlich autochthonen Buchenbeständen einschließlich des auf sie angewiesenen Inventars an Tier- und Pflanzenarten (auch als „Trittsteinbiotop“ zwischen den Großschutzgebieten im Arnsberger / Fürstenberger Wald); Schutz insbesondere der südlichen Teile des Gebietes aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen; Sicherung von Waldbildern, die (insbes. in der Krautschicht) die inselhaft besonderen Standortbedingungen im großflächig umgebenden Arnsberger Schiefer sichtbar machen und damit zur landschaftlichen Vielfalt beitragen.

Quellen: BK 4516-007; GB 4516-007; GK 4616-038; VB-A-4516-003

2.1.20 NSG „Stadtwald am Bindel“

Lage: südlich Bahnhof Scharfenberg

Größe: 30,46 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst zwei bodensaure Eichenwälder unmittelbar westlich des Feuchtwiesengebietes „Bindel“ (s. NSG 2.1.59). Beide Bestände sind von Eichen mit einem Stammdurchmesser bis zu 80 cm dominiert, denen Rotbuchen und tlw. Hainbuchen und Ebereschen beigemischt sind. Es handelt sich um vergleichsweise seltene Waldtypen im Nordsauerländer Oberland; sie weisen tendenziell einen höheren Arten- und Strukturreichtum auf als die potenziell natürlichen Hainsimsen-Buchenwälder. Sie stellen aufgrund ihres Alters und ihrer Artenzusammensetzung einen in der Region immer seltener anzutreffenden Lebensraum z. B. für Höhlenbrüter, sonstige Waldvögel, Schmetterlinge und Fledermäuse dar, der einen sehr hohen Erhaltungswert hat.

Die nördliche Teilfläche begrenzt das untere Bermecke-Tal und wird an den übrigen Seiten von Weihnachtsbaumkulturen und Grünland umgeben. Neben einer lokal vorkommenden Strauchschicht ist die Krautschicht üppig ausgebildet. Im südwestlichen Teil der Fläche wird der Wald von einem kleinen Bach durchquert, der eine ca. 3 m tiefe Talform geschaffen hat. Im Nordosten stockt auf einem Quellhorizont ein fragmentarisch ausgebildeter Erlen-Bruchwald, aus dem ebenfalls ein kleiner Quellbach in die Bermecke abfließt. Daran schließt sich nach Norden der Fläche ein Fichtenriegel an, dessen Umbestockung im Zuge der forstlichen Nutzung unter Berücksichtigung des Schutzziels möglichst mit Stiel- oder Traubeneichen erfolgen sollte. Etwa in der Mitte – wie auch außerhalb des Gebietes auf der gegenüberliegenden Talseite – sind einige Pingen und ein Stollenmundloch erhalten, die auf ehemalige Bergbautätigkeit hinweisen.

Der Eichenbestand der südlichen Teilfläche ist in den letzten Jahren aufgelichtet worden; seine Krautschicht ist artenarm und lückig. Zentral entspringt ein Quellbach, der nach Norden hin abfließt. Am Nordrand der Fläche wurde ein Fichtenstangenholz in die Abgrenzung einbezogen, dessen Aufforstung offenbar auf die schlechte landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Quellhorizonts zurückgeht, auf dem dieser Bestand nun (mehr schlecht als recht) wächst. Diese Fläche sollte im Zuge der Pflege des NSG entweder vorab umbestockt oder sogar in Extensivgrünland umgewandelt werden, das die ökologische Funktion des angrenzenden NSG „Bindel“ stützen kann. Im Osten dieser Teilfläche wurde ein Teil des Eichenbestandes bereits gefällt, hier hat sich eine typische Schlagflur ausgebreitet.

Die hier erfassten, altholzreichen Eichenwälder und strukturreichen Wald-Lebensräume am Nordrand des „Briloner Landes“ sind wichtige Refugial-Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren (insbes. Vögeln und Insekten). Für den Schutz insbesondere der phytophagen (pflanzenverzehrenden) Insekten sollte hier – neben dem Bruchwald der nördlichen Teilfläche und ohne Fixierung auf die potenziell natürliche Vegetation – insbesondere der Eiche in der weiteren Bewirtschaftung Vorrang eingeräumt werden, um diesen regional selten gewordenen Waldtyp für den Artenschutz zu erhalten (s. auch NSG 2.1.15).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von (tlw. feuchten) Eichenwaldgesellschaften und eines Erlenbruchs als seltene Biotoptypen und zum Schutz der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften, in denen gefährdete Tier- und Pflanzenarten erfasst sind; Schutz von landeskundlich interessanten Kleinstrukturen im nördlichen Gebietsteil; Ergänzung der Feuchtwiesen im

Bermecketal und am Bindel durch naturnahe Waldstrukturen, die dem Artenschutz (z. B. von Fledermäusen) im Gesamttraum zugute kommen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Der winkelförmige Fichtenbestand am Nordostrand der südlichen Teilfläche ist im Rahmen der Pflege des Gebietes in extensives Grünland umzuwandeln; alternativ ist eine möglichst frühzeitige Umbestockung mit standortgerechtem Laubholz aus Erlenbruch- oder Eichen-Hainbuchenwald-Gesellschaften durchzuführen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-315, 4517-328; GB 4517-161, 4517-164, 4517-200, 4517-318; VB-A-4517-001, 4517-016

2.1.21 NSG „Wessels Flügel“

Lage: nördlich Bahnhof Scharfenberg

Größe: 17,98 ha

Objektbeschreibung:

Südöstlich der Quellfächer des Harlebach-Talsystems (s. NSG 2.1.06) entwässern ähnlich strukturierte, aber weniger verzweigte Quellbäche auf kurzem Weg in die Möhne. Das hier abgegrenzte NSG steht repräsentativ für diese naturnahen Fließgewässer und erfasst neben dem Winkelwiesensiepen als Hauptgerinne auch dessen wesentliche, sämtlich von rechts einmündende Quellsiepen mit ihrem Umfeld. Dieses besteht weitestgehend aus einem älteren Hainsimsen-Buchenwald, der aufgrund der tlw. sickerfeuchten Standortverhältnisse mit Edellaubholz angereichert und durch vorhandene Naturverjüngung sowie Alt- und Totholzanteile und die genannten Quellsiepen reich strukturiert ist. Am Westrand geht er fließend in Fichtenbestände über.

In sickerquelligen Zonen entlang der Siepen stocken tlw. Erlenbruchwald-Gesellschaften; gut ausgeprägt insbesondere in der Nordwestspitze des NSG. Das Winkelwiesensiepen durchfließt weitgehend Eichen-Hainbuchenwald-Gesellschaften; ansonsten sind die Gewässer von lückigen, bachbegleitenden Erlenwäldern gesäumt, die den standörtlichen Gegebenheiten entsprechen. Das Gesamtgebiet weist damit einen weitgehend naturnahen Charakter auf, der mit der Festsetzung erhalten werden soll.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines kleinen Siepensystems mit naturnahen Fließgewässern, bachbegleitenden Erlenwäldern und angrenzenden, sickerfeuchten Buchenwäldern mit eingestreuten Erlenbruchwaldgesellschaften; Schutz der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften, in denen gefährdete Pflanzenarten erfasst sind; Stärkung der Gliederungsfunktion des Gewässersystems in der umgebenden, im Nahbereich von Fichten dominierten Waldlandschaft.

Quellen: BK 4517-140; GB 4517-201; VB-A-4517-017

2.1.22 NSG „Tinne / Nehder Kopf“

Lage: südlich / südöstlich Alme

Größe: 187,20 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst die Quellregion der Alme am Nordrand des Briloner Kalkplateaus und angrenzende, mit ausgedehnten Laubwäldern bestockte Kalkhänge bis zur Plangebietsgrenze westlich von Nehden (jenseits davon setzt es sich im NSG 2.1.48 des Landschaftsplanes Hoppecketal fort). Es ist Teil des FFH-Gebietes DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“, das hier großflächig die besondere Situation steiler, klippenreicher Kalk-Buchenwälder in Verzahnung mit Schluchtwaldstandorten und den spektakulären – wenn auch anthropogen veränderten – Quellteichen der Alme erfasst (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Dabei ist sowohl den Wald- als auch den Quellgebieten eine besondere Eigenart und hervorragende landschaftliche Schönheit zuzusprechen.

An der Almequelle ergießt sich das Wasser aus mehreren, teilweise kräftig schüttenden Quellaustritten und sammelt sich in einem – zur Wasserkraftnutzung künstlich angelegten – Quellteich. Auch auf seinem Grund steigt deutlich sichtbar ein großer Teil des Karstwassers der Briloner Hochfläche auf, das hier an der Nahtstelle zwischen devonischem Massenkalk und karbonischen Tonschiefern mit einer Gesamtschüttung von 300 - 400 l / Sekunde austritt. Auch bei den Moosspringquellen rund 800 m nordöstlich handelt es sich um eine Gruppe von Karstquellen, aus denen der östliche Quellbach der Alme entspringt. Die ursprüngliche Quellgruppe ist durch den Bau der Kreisstraße K 58 und einer horizontalen Sickerfassung stark verändert. Mehrere kräftige Hauptquellen sowie zahlreiche kleinere Sickerquellen in einer Feuchtwiese bilden bereits knapp unterhalb der ersten Quellen einen ergiebigen Bach, der schon nach kurzer Laufstrecke zur Energiegewinnung genutzt wird (s. NSG 2.1.03).

Oberhalb beider Quellbereiche setzen sich die Täler (steiler werdend) als solche fort, führen aber als eiszeitliche Trockentäler im Bereich des Massenkalkausstrichs nur noch periodisch etwas Wasser. Die Hänge dieser Kerbtäler weisen Neigungen von bis zu 40 Grad auf und sind – insbes. im Mühlental oberhalb des Alme-Quellteichs – mit zahlreichen Klippen, Felswänden und Blockschutthalden mit einer entsprechenden moos- und farnreichen Vegetation durchsetzt. Sie tragen großflächige Waldmeister-Buchenwälder in sehr unterschiedlichen Altersklassen mit einer standorttypisch vielfältigen Krautschicht, die auch etliche seltene und gefährdete Arten enthält. Den differenzierten Alters-, Durchforstungs- und Entwicklungsstadien der Wälder entspricht ihr Erscheinungsbild von hallenartigen Beständen bis hin zu jungen Dickungen, die teilweise von Überhängen überragt werden (insbes. am Nehder Kopf, aber tlw. auch an der westlichen Flanke des Moosspring-Tales, wo ein Eisregen in den 90er Jahren flächig Altbuchen zusammenbrechen ließ). Die Eiche ist nur mit geringen Anteilen beigemischt. Östlich von Nehden wird der großflächige Zusammenhang der Buchenwaldgesellschaften – trotz gleicher Standortverhältnisse – durch einen größeren Altfichten-Bestand unterbrochen, dessen Umbestockung mit Laubholz zur Verbesserung des Biotopverbundes sinnvoll wäre (s. Entwicklungskarte).

Die Westflanke des Mühlentales ist durch den Bau der Bahnlinie Brilon – Büren rel. stark überformt, trägt aber auf weiten Strecken einen schutzwürdigen Eschen-Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald. Hier findet sich auch ein aufgelassener Kalkspatbruch, in dem auf ca. 40-50 m Länge und bis 10 m Höhe dichte graue Kalksteine (Eskesberger Kalk) aufgeschlossen sind. Sie werden von zahlreichen, bis mehrere Meter breiten Calcitgängen unterschiedlicher Einfärbung durchzogen. Talaufwärts belebt ein Klippenzug mit bis zu 15 m hohen Einzelfelsen auf dem gegenüberliegenden Hang das eindrucksvolle, wechselhafte Landschafts-

bild im Schutzgebiet. Einen Überblick darüber bietet auch der „Uhufelsen“ nördlich des Buttenberges, der von oben erschlossen ist.

Neben den flächig ausgebildeten, wertbestimmenden Merkmalen des NSG (Quellgebiete, Buchen- und Schluchtwälder, Felspartien) erfährt es – meist randlich – eine Anreicherung durch Kleinstrukturen und „Singularitäten“. So findet sich östlich und nördlich des Nehder Kopfes ein eindrucksvoller, landeskundlich interessanter Pingenbezirk, der sich im „Madfelder Holz“ fortsetzt; südlich davon wurden Hohlwegerelikte und ein fossilführender Aufschluss in die Abgrenzung einbezogen. Am „Steinrutsch“ in der Nordspitze des NSG liegen an einem Hang drei stillgelegte Steinbrüche, die von Feldgehölzen umgeben oder bewaldet sind, innerhalb einer Rinderweide. Diese besonders strukturreiche Fläche wird von rel. magerem Grünland umschlossen und grenzt unmittelbar an den Buchenwald, der Teil des FFH-Gebietes ist. Nördlich des Nehder Kopfes wurde ein schwach staunasser, überwiegend Fichten-bestockter Bereich in die Abgrenzung einbezogen. Im Bereich des Alme-Quelltopfes stockt ein lockerer, bruchwaldartige Erlenbestand; sein Umfeld ist durch ältere Grünlandbrachen geprägt. Größere Teile des Gebietes werden auch von Feldgehölzen und Gebüsch – tlw. auf trockenwarmen Standorten – eingenommen. Insbesondere die Schluchtwälder, Klippen- und Quellbereiche fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines landesweit herausragenden Kalkquellgebietes mit ausgeprägten Kalkfelsen in überregional repräsentativen Waldmeister-Buchenwäldern als schutzbedürftige Biotoptypen und als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung von landschaftlich wertvollen Kleinstrukturen und Sonderstandorten wie Blockschutthalden, Quellen, Brachen, Feldgehölzen, Schlucht- und Bruchwäldern; Schutz von geologischen Aufschlüssen, Klippen, Karstquellen, Pingen und Trockentälern aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen; Erhaltung der besonderen Eigenart der hier erlebbaren und nachvollziehbaren Zusammenhänge zwischen bestimmten Abschnitten der erdgeschichtlichen Entwicklung dieses Raumes (Grenzgebiet der Riffkalke der Briloner Hochfläche) und den darauf fußenden ökologischen Werten und Gebietsnutzungen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4517-048, 4517-170, 4517-182, 4517-201, 4517-267, 4517-268, 4517-901; GB 4517-501, 4517-701, 4517-702, 4517-881, 4517-882, 4517-883, 4517-901; GK 4517-008, 4517-009, 4517-017, 4517-018; VB-A-4517-009; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4517-301

2.1.23 bis 2.1.53

NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ (s. folgende Einzelbeschreibungen)

Für alle ab der nachfolgenden Seite beschriebenen 31 Naturschutzgebiete der Briloner Kalkkuppen (2.1.23 bis 2.1.53) gilt – neben den Einzelausführungen – folgende

Objektbeschreibung:

Rund um Brilon erheben sich – fast in Form eines nach Nordosten offenen, langgezogenen Hufeisens – zahlreiche Kuppen aus dem Massenkalk der „Briloner Hochfläche“. Sie sind – wie das umgebende Kalkplateau insgesamt – aus mittel- und oberdevonischen Riffkalken eines warmen Flachwassermerees aufgebaut. Dabei ist der südliche Schenkel des Hufeisens mit Höhen bis 550 m deutlich bewegter als das nördliche und nordöstliche „Briloner Unterland“, das nur rd. 450 m hoch aufragt. Diese Morphologie geht auf tektonische Kräfte während der Entstehungsgeschichte zurück. Nach tiefgreifender Verkarstung und Verwitterung des Kalks im Erdmittelalter wurde durch verstärkte Erosion in den wechselnden Kalt- und Warmzeiten des Pleistozän die heutige Landschaftsgestalt der Briloner Hochfläche weitgehend herausgebildet. Im Ergebnis liegen mit den „Briloner Kalkkuppen“, die hier unter den Ziffern 2.1.23 bis 2.1.53 als NSG festgesetzt wurden, 31 hoch naturschutzwürdige Wald- und Grünlandlebensräume auf flachgründigem, basenreichem Untergrund von überregionaler Bedeutung vor. Entsprechend wurden sie zum großen Teil als (unzusammenhängendes) FFH-Gebiet DE-4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“ gemeldet (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang; auch die nicht davon erfassten Flächen tragen großenteils FFH-Lebensraumtypen). Überwiegend waren sie auch bereits vor diesem Landschaftsplan als NSG gesichert.

Die Kalkkuppen um Brilon weisen ein Biotopmosaik auf aus Kalkfelsen mit Pionierfluren und Kleinfarn-Vegetation, Magerrasen, Kalk-Halbtrockenrasen, Gebüsch und Magerweiden. Einige Kuppen tragen geophytenreiche Kalkbuchenwälder unterschiedlicher Ausprägung. Die arten- und blumenreichen Halbtrocken- und Magerrasen sind das Resultat der historischen, extensiven Weidewirtschaft dieser siedlungsnahen Flächen. Trotz einiger Schäden und Gefährdungen (Abgrabungen, Nutzungsintensivierungen u. ä.) sind die Briloner Kalkkuppen herausragende Biotopinselfen auf der Briloner Hochfläche mit hoher struktureller Vielfalt und einem vielfältigen floristisch-vegetationskundlichen Formenschatz. Sie besitzen einen ungewöhnlich hohen Artenreichtum auf häufig kleinster Fläche und beherbergen zahlreiche, tlw. hochgradig gefährdete Pflanzenarten. Die Kalkmagerrasen um Brilon sind die höchstgelegenen Westfalens. Vegetationsgeografisch stehen zahlreiche der hier vorkommenden Pflanzenarten an der nordwestlichen Randzone ihres Verbreitungsgebietes. Nach der Konzeption dieses Landschaftsplanes sollen die als NSG festgesetzten Kuppen und flachgründigen Hänge möglichst durch kleinräumige LSG „Typ C“ (2.3.3.n) miteinander verbunden werden, um den Artenaustausch untereinander zu verbessern.

Über den allgemeinen Verbotskatalog für die NSG (s. unter 2.) hinaus gelten für die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten **Kernzonen** dieser Gebiete folgende

zusätzliche Verbote:

- zu düngen;
- die Flächen mit mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar gleichzeitig zu beweiden;
- Grünland vor dem 1.7. eines jeden Jahres zu mähen;
- zu walzen und zu schleppen.

Diese Kernzonen wurden bereits 1996 in der Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg über die NSG „Briloner Kalkkuppen“ abgegrenzt und mit den o. g. Regelungen versehen. Die Übernahme dieser Einschränkungen soll verhindern, dass sich die ökologischen Wertigkeiten der Gebiete aufgrund der Ablösung der NSG-Verordnung durch den Landschaftsplan verringern.

2.1.23 NSG „Warenberg“

Lage: südlich Altenbüren

Größe: 2,34 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Bei dem hier erfassten NSG handelt es sich um eine kahle, gut 490 m hoch gelegene Felskuppe unmittelbar am südsüdöstlichen Ortsrand von Altenbüren, die sich aus der intensiver genutzten Agrarlandschaft erhebt. Kluffreiche Felsstufen (bis 1,5m Höhe) mit artenreicher Moosvegetation und typischem Kleinfarnbewuchs sind umgeben von steinigen Kalkmagerrasen. Angrenzend leiten weniger flachgründige Partien mit Magerweidevegetation zu stärker aufgedüngten Weiden über. Die Kuppe ist nahezu gehölzfrei und im Landschaftsbild weniger auffallend als die meisten anderen NSG dieser Gruppe; ihre aktuelle Bedeutung und ihr standörtliches Potenzial für den Artenschutz ist jedoch deutlich erkennbar. Bereits rd. 200 m weiter westlich endet mit der großen „Altenbürener Störung“ der Briloner Massenkalk und damit die geologische Voraussetzung für die Entstehung der hier beschriebenen NSG-Gruppe.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Fels- und Magerweidenstandortes als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; dauerhafte Etablierung einer möglichst extensiven Grünlandnutzung auf – je nach Teilfläche – aufgabe- oder intensivierungsgefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4617-011; GB 4617-801; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.24 NSG „Haar“

Lage: nordöstlich Altenbüren

Größe: 1,27 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier erfasste NSG weist an seiner Nordseite mehrere über 3 m hohe Felsklippen auf. Die meisten Felsbildungen liegen in einer Kahlschlagfläche, auf der ein Rest des Fichtenbestandes stehengeblieben ist und sich bereits typische spontane Kahlschlagvegetation mit Dominanz von Himbeere entwickelt. Hier findet sich auch eine ca. 4m hohe künstliche Felswand einer kleinen offengelassenen Abgrabung. Die schattig-feuchten Kalksteinwände sind reich bemoost und weisen die typische Kleinfarnvegetation auf. Ein Felsen an der Kuppe ist durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Im Nordwesten liegen Felsstufen in einer mageren, nordexponierten Weidefläche. In direkter Nähe der kleinen Klippen ist Kalkhalbtrockenrasen-Vegetation ausgebildet. Das westlich angrenzende Grünland ist ebenfalls weitgehend flachgründig, weist aber aufgrund intensiverer Nutzung nicht den Artenreichtum des hier abgegrenzten Gebietes auf.

Schutzzweck:

Erhaltung und Wiederherstellung eines artenreichen Fels- und Magerweidenstandortes als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie als Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung einer möglichst extensiven Grünlandnutzung im westlichen und Optimierung von ehemals fichtenbestockten und tlw. abgegrabenen Kalkfelsstandorten im östlichen Gebietsteil; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Die vorhandenen Müllablagerungen sind zu beseitigen (§ 26 LG);
- die noch vorhandenen Bestandesreste der früheren Fichtenbestockung und die daraus resultierenden bodensauren Kahlschlagfluren sind in den landwirtschaftlich nutzbaren Bereichen zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen; in den durch Altgrabung überformten Bereichen ist – wenn sie nicht gänzlich offengehalten werden können – die Entwicklung hin zu Gebüsch- und Waldgesellschaften zu lenken, die dem basenreichen geologischen Ausgangsmaterial entsprechen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4617-011; GB 4617-801; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.25 NSG „Gesecker Stein“

Lage: südlich der „Lederke“

Größe: 5,48 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier abgegrenzte NSG besteht aus zwei Teilflächen, die beide alte Abgrabungsrelikte darstellen. Der langgestreckte nordwestliche Gebietsteil erfasst eine ehemalige Kalkspatgrube, die bis in ca. 20 m Tiefe obertägig abgebaut und dann untertägig weitergeführt wurde. Allerdings ist der dabei vorgetriebene Stollen genauso wie ein großer Teil der sichtbaren Grubenböschungen durch erhebliche Ablagerungen insbesondere von organischen Abfällen verschüttet und daher auch in seinen Biotopfunktionen zerstört (aufgrund der erheblichen Einschnittstiefe lassen sich die Verkipnungen auch kaum mehr entfernen). Obwohl die Vegetationsentwicklung (überwiegend mit lichten Vorwaldgebüsch, denen bereits Buchen beigemischt sind) insgesamt sehr weit fortgeschritten ist, haben sich im Südosten kleine Kalkmagerrasenrelikte erhalten. Außerdem weisen die nicht überkippten Bruchwände eine naturnahe, typische Felsvegetation auf. Die Fläche stellt inmitten einer rel. strukturarmen Agrarlandschaft einen wichtigen Trittstein- und Vernetzungslebensraum dar. Sie ist mit ihren unterschiedlich exponierten Steilwänden und als praktisch nicht nutzbarer Landschaftsausschnitt sehr vielfältig und bietet – wenngleich aufgrund der faktischen Unzugänglichkeit nicht im Detail kartiert – sicherlich zahlreichen Tierarten einen Lebensraum.

Auch der südöstliche Gebietsteil wird in seinem Kern aus einer aufgelassenen Kalkspatabgrabung gebildet, die aufgrund der schlechteren Erschließung deutlich weniger beeinträchtigt ist als der oben beschriebene Nordwestteil. Hier sind noch Stollenmundlöcher vorhanden, die potenzielle Fledermausquartiere erschließen. Unmittelbar benachbart stockt ein kleinflächiger, artenreicher Kalkbuchenwald im Gebiet, der rund um den Spatgang in die Sukzessionsstadien des ehemaligen Abgrabungsgeländes übergeht. Im Osten schließt sich ein teilweise verbuschter Kalkmagerrasen an, der sich auf einem flachgründigen Riedel innerhalb einer intensiver genutzten Weidefläche erstreckt. Er bietet mit fast offenen, erdflechtenreichen Stellen, vereinzelter Gebüsch und weitgehend südwestlicher Exposition gute Lebensraumbedingungen für Pflanzen der Kalkmagerrasen und thermophile Insektenarten, ist jedoch unmittelbar an das NSG angrenzend zum Festgesteinsabbau vorgesehen und insofern künftig absehbar beeinträchtigt.

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältigen Biotopmosaiks, das sich überwiegend durch die natürliche Entwicklung aufgelassener Kalkspatgruben herausgebildet hat, als Lebensraumangebot, Rückzugsraum und Trittsteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten des strukturreichen Offenlandes sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Schutz von latent durch Verkipfung gefährdeten, felsigen Hohlformen sowie von (potenziellen) Fledermausquartieren und artenreichen Magerrasenrelikten; Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen Aufschlusses sowie Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (betrifft die südöstliche Teilfläche).

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf der südlichen, diagonal schraffierten Teilfläche die-

ser Festsetzung die Darstellung eines „Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ als Option der Raumordnung und Landesplanung. Hier gilt die NSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 48).

Die Regionalplan-Darstellung entspricht durch die Meldung dieses Gebietsteils als FFH-Gebiet evtl. nicht mehr höherrangigem Recht, ist aber bis zu einer endgültigen regionalplanerischen Entscheidung als dem LP aktuell zugrunde liegendes Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Seine Realisierung würde über ein Verfahren nach dem BimSchG erfolgen. Dieses Verfahren hat Bündelungswirkung, so dass die materielle Entscheidung über die notwendigen Abweichungen von den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes (oder aber des Regionalplans) dort mit getroffen wird.

Quellen: BK 4617-262, 4617-302; GB 4617-802; GK 4617-011; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.26 NSG „Burhagen“

Lage: südwestlich Brilon

Größe: 15,13 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Im hier erfassten NSG Burhagen sind an südlich exponierten Hängen gut ausgeprägte, von Schafen beweidete Halbtrockenrasen erhalten (ihre ursprüngliche Ausdehnung hat sich durch eine benachbarte Abgrabung bereits verringert). Strukturreiche, teils magere Rinderweiden am Osthang verbinden diesen Teil mit einem Buchenwaldbestand auf dem Rücken und dem Nordwesthang des Burhagen. Er besteht aus überwiegend starkem Baumholz und ist von einzelnen Fichten- und Vorwaldbeständen mit Salweide durchsetzt. Im Westen ist auf nordwestlich geneigtem Hang eine Magerweide angeschlossen, die auf ausgehagerten Terrassenkanten schutzbedürftige Arten der frischeren Kalkmagerrasen aufweist. Das Gebiet ist größtenteils Bestandteil des o. g. FFH-Gebietes; die Halbtrockenrasen fallen weitgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus überwiegend extensiv genutztem Magergrünland und einem Kalkbuchenwald als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf der diagonal schraffiert dargestellten Teilfläche dieser Festsetzung die Darstellung eines „Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ als Option der Raumordnung und Landesplanung. Auf diesen Teilflächen gilt die NSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 48).

Die Regionalplan-Darstellung entspricht durch die Meldung dieses Gebietsteils als FFH-Gebiet evtl. nicht mehr höherrangigem Recht, ist aber bis zu einer endgültigen regionalplanerischen Entscheidung als dem LP aktuell zugrunde liegendes Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Seine Realisierung würde über ein Verfahren nach dem BimSchG erfolgen. Dieses Verfahren hat Bündelungswirkung, so dass die materielle Entscheidung über die notwendigen Abweichungen von den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes (oder aber des Regionalplans) dort mit getroffen wird.

Quellen: BK 4617-302; GB 4617-802; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.27 NSG „Burhagener Weg“

Lage: südwestlicher Ortsrand Brilon

Größe: 9,05 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Zentrales Element des hier erfassten NSG ist (wie bei 2.1.25) eine aufgelassene Kalkspat-abgrabung, die das Gelände nördlich und östlich der eigentlichen Kuppe mit mehreren einzelnen Hohlformen durchzieht (eine davon weist noch ein Stollenmundloch auf). Trotz der nachfolgenden Nutzung des Spatganges zur Trinkwassergewinnung hat sich an den bis zu 15 m hohen Felswänden der Einschnitte und Trichter eine typische, naturnahe Kalkfelsvegetation entwickelt. Die Felsköpfe und Simse beherbergen Arten versäumter Kalkmagerrasen.

Der flächengrößere „Rest“ des NSG besteht nordwestlich und nordöstlich des Spatganges aus überwiegend artenreichem Weidegrünland, das nach Süden in stärker baumbestandene Teilflächen übergeht. Die Bestockung wurde in der Vergangenheit im Zuge der Pflege des bereits ausgewiesenen NSG schon zugunsten des Grünlandanteils zurückgedrängt, so dass hier längerfristig ein rel. flächengroßes, kompaktes Magergrünland mit blütenreichen Saumgesellschaften (insbes. im Süden) erhalten werden kann. Der Südosten des Gebietes weist Sukzessionsflächen aus dem ehemaligen Spatabbau und artenreiche Kalkhalbtrockenrasen auf; hier erreicht der Anteil seltener und gefährdeter Pflanzenarten sein Gebietsmaximum.

Am Ostrand des Gebietes wurde ein bisher intensiver genutztes Grünland als Pufferzone zur heranrückenden Bebauung einbezogen, das nicht Teil des hier gemeldeten FFH-Gebietes ist. Beeinträchtigungen des NSG liegen neben den tlw. bereits zurückgedrängten, standortfremden Nadelholzbestockungen vor allem in Form einer hölzernen Freizeithütte und einiger landwirtschaftlicher Nebengebäude vor. Diese Einrichtungen sollten – soweit nicht zur Gebietspflege erforderlich – auf verwaltungsrechtlichen Bestandsschutz überprüft und möglichst entfernt werden.

Schutzzweck:

Erhaltung und weitere Optimierung eines vielfältigen Biotopmosaiks, das sich durch die Entwicklung aufgelassener Kalkspatgruben und durch die weitgehend extensive Grünlandnutzung einer flachgründigen Kalkkuppe herausgebildet hat, als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten des strukturreichen Offenlandes und der Kalkmagerrasengesellschaften sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Schutz von latent durch Verkipfung gefährdeten, felsigen Hohlformen sowie von (potenziellen) Fledermausquartieren; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4617-024; GB 4617-804; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-003

2.1.28 NSG „Derkerstein / Itzelstein“

Lage: südlicher Ortsrand Brilon

Größe: 6,33 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Die benachbarten Kuppen des Derkerstein und des Itzelstein stellen regionaltypische und mit einer überwiegend gut ausgebildeten Krautschicht ausgestattete Buchenwälder dar auf flachgründigem Boden mit lokal anstehenden Felsen. Wo der Boden skelettreicher wird und die Felsrücken zutrage treten, haben sich in beiden Flächen in südwestlicher Exposition Frühlingsplatterbsen-Waldgersten-Buchenwälder ausgebildet. Die übrigen Bereiche werden zumeist von Waldmeister-Buchenwäldern bewachsen, die lokal mit Felssprengseln angereichert sind. Im Derkerstein tritt eine etwa 10m hohe Klippe mit typischer Felsvegetation zutage. Sie ist stellenweise mit tiefen Felsspalten und Klüften versehen und besitzt damit auch eine wichtige faunistische Funktion.

An beiden Kuppen wachsen randlich einige Fichten, die aber keine großen Flächenanteile einnehmen. Aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe sind sie durch kleinere Spazierwege erschlossen und weisen in den Randbereichen Gartenabfall-Ablagerungen auf, die am Itzelstein insbesondere die ökologisch sensible Kuppe beeinträchtigen.

Im Südosten wurde ein jüngerer, dreieckig ausgeformter Buchenbestand in das Schutzgebiet einbezogen, der das gleiche geogen bedingte Standortpotenzial aufweist und langfristig eine entsprechende Artenschutzfunktion übernehmen wird. Das gesamte NSG ist nicht Teil des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“, obwohl es aus den gleichen Lebensraumtypen besteht wie z. B. der Ammertenhühl (s. 2.1.30) und entsprechende Kleinstrukturen enthält.

Schutzzweck:

Erhaltung und punktuelle Optimierung von artenreichen Kalkbuchenwäldern mit dem typischen Inventar auch seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz der Lebensraumqualität der flachgründigen, felsenreichen Sonderstandorte für die darauf angewiesene Fauna; Sicherung der ortsnahen, naturraumtypischen Landschaftselemente der Briloner Hochfläche und ihres Beitrags zur Vielfalt im Landschaftsbild.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die vorhandenen Müllablagerungen sind zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4617-006, 4617-014; GB 4617-011, 4617-012; VB-A-4517-015

2.1.29 NSG „Drübel“

Lage: Brilon, Stadt

Größe: 9,27 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Der Drübel ist ein von Kalkbuchenwäldern dominierter Bergrücken aus dem devonischen Massenkalk der Briloner Hochfläche. Das Gestein steht oberflächennah an und tritt in zwei stark zerklüfteten und von breiten Spalten durchsetzten Klippenzügen im Westen und Osten in bis zu 8 m hohen Felsen zutage. Er ist fast vollständig von Siedlungen umschlossen und nach Südwesten hin durch eine Straße begrenzt. Die langgestreckte Kuppe trägt Waldmeister-Buchenwälder von geringem bis mittlerem Baumholz; die Krautschicht ist sehr üppig und äußerst artenreich bei einem hohen Anteil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Auf den mit typischer Felsvegetation versehenen Felsrücken ist kleinflächig ein Waldgersten-Buchenwald ausgebildet. Unterhalb der Klippen stockt im Osten auf Blockschutt ein kleines Schluchtwäldchen aus jungen Eschen. Nördlich dieses Lebensraumkomplexes wächst ein alter Eschenwald, der ebenfalls besondere Artenvorkommen aufweist. Die Randbereiche des Drübel sind von jüngeren Ahorn- und Eschenmischbeständen eingenommen.

Das Gebiet ist von zahlreichen, mehr oder weniger befestigten Spazierwegen durchzogen. Durch die starke Besucherfrequenz, aber auch durch organische Abfälle aus unmittelbar angrenzenden Hausgärten, ist die Krautschicht lokal stark in Mitleidenschaft gezogen. Andererseits sind in diesem seit 1958 bestehenden Naturschutzgebiet (vorher zusammen mit dem Ammertenberg seit 1938 als LSG geschützt) auch bereits etliche Pflege- und Lenkungsmaßnahmen durchgeführt worden, die seine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wie auch als innerstädtische „Grünfläche“ stabilisiert haben. Wie bei 2.1.28 handelt es sich auch hier nicht um einen Teil des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“.

Schutzzweck:

Erhaltung und Pflege eines artenreichen Kalkbuchenwaldes mit dem typischem Inventar auch seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz der Lebensraumqualität der flachgründigen, felsenreichen Sonderstandorte für die darauf angewiesene Fauna; Sicherung eines ortsnahen, naturraumtypischen Landschaftselementes der Briloner Hochfläche und seines Beitrags zur Vielfalt im Orts- und Landschaftsbild.

Quellen: BK 4617-008; GB 4617-007; VB-A-4517-303

2.1.30 NSG „Ammertenbühl“

Lage: südöstlich Brilon

Größe: 2,80 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Mit sehr ähnlicher standörtlicher Ausstattung wie das benachbarte NSG „Drübel“ (s. 2.1.29) liegt wenig östlich – aber bereits außerhalb der städtischen Bauflächen – der bewaldete Massenkalkrücken des Ammertensbühl. Sein struktureicher Buchenwald aus überwiegend starkem Baumholz weist einen hohen Anteil an Ahornen und eine artenreiche, rel. dichte Strauchschicht auf. Zudem ist eine üppige Krautschicht ausgebildet, die sich aufgrund der wechselnden Expositionen und Bodenverhältnisse floristisch deutlich ausdifferenziert. Feucht-kühle Standorte mit nährstoffreichen Böden und einer entsprechenden anspruchsvollen Vegetation sind ebenso vertreten wie flachgründig-trockene Partien mit einer wärmeliebenden Krautschicht.

Der Massenkalk steht in bis zu 8 m hohen und sehr klüftigen Felszügen an (sog. „Hohe Anna“) und bildet vor allem an der Nordseite steile, feucht-schattige Wände mit reicher Kleinfarn- und Moosflora. Stellenweise sind kleine, reich bemooste Blockhalden vorhanden. Die Felsbereiche nehmen ca. 20 % der Gesamtfläche ein.

Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“; es wurde mit dem Drübel zusammen 1938 als LSG ausgewiesen (die NSG-Folgeverordnung für den Drübel von 1958 wurde aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen und ohne sachliche Rechtfertigung nicht auf den Ammertensbühl ausgedehnt). Als Bestandteil des „Naherholungsgürtels“ südlich der Kernstadt ist es durch teils geschotterte, teils unbefestigte Spazierwege erschlossen, die mit Bänken und Abfallkörben möbliert sind.

Schutzzweck:

Erhaltung und Pflege eines artenreichen Kalkbuchenwaldes mit dem typischem Inventar auch seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz der Lebensraumqualität der flachgründigen, felsenreichen Sonderstandorte für die darauf angewiesene Fauna; Erhaltung eines ortsnahen, naturraumtypischen Landschaftselementes der Briloner Hochfläche und seines Beitrags zur Vielfalt im Orts- und Landschaftsbild; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4617-064; GB 4617-805; VB-A-4517-303; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-003

2.1.31 NSG „Frettholz“

Lage: östlich Brilon

Größe: 13,50 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier erfasste NSG ist ein heterogener Komplex aus Wald- und Gebüschbeständen, verschiedenartigen Magerrasen und Weideflächen sowie von offengelassenen oder als Boden-deponie genutzten Abgrabungsrelikten verschiedenen Alters. Die Fläche wird vom tiefen Einschnitt einer eingleisigen Bahnstrecke geteilt. Hier sind Felsen mit typischer Felsvegetation angeschnitten, die lokal eine Höhe von über drei Meter erreichen und von einer durchgängigen, dornenreichen Böschungshecke begleitet werden. Die Kuppe des Frettholz ist von einem kleinen, teilweise mitbeweideten Kalkbuchenwald bestanden, in dem niedrige bemooste Felsklippen anstehen. Nördlich schließt sich ein Kalkhalbtrockenrasen an. Er ist stellenweise lückig und gibt das flach anstehende Festgestein frei.

Frischere Kalkmagerrasen als Teil einer Rinderweide liegen am Osthang und weitere hochwüchsig-"versaumte" Halbtrockenrasen südlich des Wäldchens zwischen breiten Gehölzstreifen. Gleichzeitig enthält das Gebiet nördlich und südlich des Bahneinschnitts – konzentriert auf den Abraumhalden früheren Galmeibergbaus – größere, artenreiche Schwermetallrasen. Im äußersten Südosten des Gebietes liegt ein aufgelassener Steinbruch mit ostexponierter Steilwand, dessen Sohle von Vorwaldbeständen und Brachevegetation eingenommen wird.

Insgesamt weist das NSG damit eine Vielfalt an Standortbedingungen, Kleinstrukturen und Nutzungsmustern auf, die auf so engem Raum nicht häufig ist und ein reichhaltiges Inventar an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten nach sich zieht. Auch für diverse Tiergruppen bietet dieser strukturelle Reichtum eine Fülle an Brut- und Nahrungshabitaten. Über die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Briloner Kalkkuppen“ hinaus wurde hier am Westrand die o. g. Bodendeponie in einer Altgrabung in die Abgrenzung einbezogen, weil ihre Rekultivierung bereits auf eine Stabilisierung und Ausweitung der unmittelbar angrenzenden, artenreichen Halbtrockenrasen ausgerichtet war. Die sich hier entwickelnde Krautvegetation bedarf einer dauerhaften Pflege durch Mahd oder Beweidung (s. u.). Zudem sind die Reste der alten Bruchwände als erdgeschichtliches Anschauungsobjekt erhaltenswert.

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältigen Biotopmosaiks, das sich größtenteils durch die natürliche Entwicklung aufgelassener Erz- und Kalksteinabgrabungen herausgebildet hat, als Lebensraum und Trittsteinbiotop für tlw. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten des struktureichen Offenlandes sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Schutz von latent durch Verkipfung gefährdeten, felsigen Hohlformen sowie von artenreichen Magerrasenrelikten; Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen Aufschlusses sowie Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die einbezogene, außerhalb der FFH-Abgrenzung liegende Deponieoberfläche im Nordwesten ist nach erfolgter Begrünung dauerhaft durch Beweidung mit Rindern oder Schafen oder durch Mahd mit Abräumen des Mähguts offenzuhalten; auf dieser Fläche ist die Anwendung von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4617-285, 4617-301; GB 4617-071, 4617-806; GK 4617-014; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.32 NSG „Tettler“

Lage: südöstlich Brilon

Größe: 9,16 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier abgegrenzte NSG erfasst zwei Massenkalkkuppen südöstlich von Brilon. Die eigentliche Kuppe des Tettler („Großer Tettler“) ist mit Kalkbuchenwald aus starkem Baumholz bestanden, in dem über vier Meter hohe, mit Kleinfarnen und reicher Moosflora bewachsene Klippen anstehen. Auf der Südseite grenzt eine magere Schafweide mit offenen Felsstufen an, in deren flachgründiger Umgebung Kalkhalbtrockenrasen entwickelt sind. Auf der Weide steht ein kleiner lichter Fichtenbestand und eine Wochenendhütte. Im Osten des Buchenwaldes liegt eine brennesselreiche Brache mit verwildertem Obstbaumbestand. Der „Kleine Tettler“ weist steil aufragende kluffreiche Einzelfelsen und Felsstufen auf, die von Kalkmagerasen gesäumt sind. Die Kuppe, die zudem von mehreren Feldgehölzen und Gebüschern geprägt wird, ist Teil einer Schafweide mit unterschiedlich nährstoffreichen Bereichen.

Die beiden Kuppen des Tettler, die auch Teilflächen des FFH-Gebietes "Kalkkuppen bei Brilon" bilden, sind durch potenziell mageres Grünland miteinander verbunden. Es wird i. W. als Schafkoppel genutzt. Durch einen Wirtschaftsweg getrennt wurde im Süden eine weitere Schafweide einbezogen, in der eine stark eingetiefte Quellmulde mit gehölzbestockten, steilen Böschungen liegt. Der kleine Quellbach, der von mehreren Quellen gespeist wird, verschwindet nach wenigen Metern in einem Schwalgloch. Hier grenzen lokal sehr kleinflächige Magergrünland-, Feuchtgrünland- und Borstgrasrasen-Relikte an.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines vielfältigen Biotopmosaiks aus klippenreichem Kalkbuchenwald, Feucht- und Magergrünland sowie einer alten Obstwiese als Lebensraum und Trittsteinbiotop für tlw. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten des strukturreichen Offenlandes sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Schutz eines kurzen Karstälchens mit Schwalgloch aus landeskundlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die vorhandenen standortfremden Gehölze (Fichten) sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung oder einer natürlichen Sukzession ihres Standraumes zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4617-023, 4617-304; GB 4617-013, 4617-807; VB-A-4517-003, 4517-014; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.33 NSG „Scheffelberg / Kalberstert“

Lage: östlich Brilon

Größe: 45,62 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier abgegrenzte NSG umfasst als „Kernzonen“ die hoch naturschutzwürdigen Kuppenlagen an Scheffelberg und Kalberstert, die auch Teile des FFH-Gebietes sind; zur Ergänzung und Schaffung eines Biotopverbunds wurde dazwischen die Kuppe „Gaus“ mit angrenzenden Randflächen einbezogen. Das Gesamtgebiet ist auf kleinem Raum ein typisches Beispiel für die ökologische Vielfalt der Briloner Kalkkuppen: weitgehend mageres Grünland wird ergänzt durch kleine Kalkbuchenwäldchen am Nordrand des Scheffelberges und des Kalberstert; die landwirtschaftlich – meist durch Beweidung – genutzten Flächen werden durch Hecken und Feldgehölze gegliedert. Auf beiden Kuppen finden sich blumenreiche Kalkhalbtrockenrasen, auch ausgehagerte Geländekanten der terrassierten Hänge am Scheffelberg weisen lokal solche Flora auf. Am Nordrand des Scheffelberges liegt eine offengelassene Altabgrabung, deren kleinflächigen Hohlformen und Aufschüttungen sich im Zuge der natürlichen Sukzession wieder naturnah entwickelt haben. Am Südostrand der Kalberstert-Kuppe sind zwei Pingen als Relikte des Briloner Galmeibergbaus erhalten.

Der Waldmeister-Buchenwald zwischen Gaus und Kalberstert geht an der Westseite in einen Fichtenbestand über, der den potenziellen Artenreichtum der Krautschicht unterdrückt. Ein klufftreicher Felsgrat im Buchenwald ist von Kleinfarnen und einer artenreichen Moosflora bewachsen. Der Kalberstert selbst fällt als kegelförmige Massenkalk-Felskuppe in der offenen Agrarlandschaft östlich von Brilon besonders landschaftsprägend ins Auge. Die stark klüftigen und von artenreicher Kleinfarn- und Flechtenflora bewachsenen Felsen am Gipfel sind von ausgedehnten natürlichen Schutthalden und blumenreichen Kalkhalbtrockenrasen umgeben, die in den weniger steilen und etwas tiefergründigen Partien in Magerweiden übergehen. Insgesamt stellt das NSG einen überwiegend extensiv bewirtschafteten Grünlandkomplex dar, dessen weniger steile und etwas tiefgründigere Lagen auch intensiver genutzt werden. Große Teile unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus strukturreichem, größtenteils extensiv genutztem Magergrünland, Felsbiotopen und Kalkbuchenwäldchen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilflächen im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Erhaltung der besonderen Eigenart der Kalberstertkuppe im Landschaftsbild; Schutz von landeskundlich und wissenschaftlich interessanten Kleinstrukturen (Pingene, Kalberstertkuppe); Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in den dargestellten Kernzonen; s. S. 59

Quellen: BK 4517-041, 4517-316, 4617-305, 4617-306; GB 4517-704, 4617-015, 4617-808; GK 4617-0009; VB-A-4517-003, 4517-014; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet 4617-303

2.1.34 NSG „Müllstein“

Lage: östlich Brilon

Größe: 5,81 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Kern des hier erfassten NSG ist der Müllstein als sehr imposantes Felsmassiv, das in der südlichen Teilfläche in einem naturnahen Buchenbestand liegt. Die kluffreichen, etwa 8 m aufragenden Massenkalkfelsen sind von Kleinfarnen und reicher Moosflora bewachsen. Sie weisen steile Wände, stufige Bereiche und mehrfach kleinere Grotten und breite Spalten auf. Der Kalkbuchenwald, der von Fichtenbeständen umgeben ist, besteht aus überwiegend starkem Baumholz. Der Rücken setzt sich nach Norden zunächst ohne Felsen und unter Fichtenforst mit einzelnen Laubholzhorsten fort. Er bildet dann am Rand des Waldbestandes wieder einen hohen, ostexponierten Klippenzug mit naturnaher Laubholzbestockung und läuft schließlich als gebüschbestandene Abbruchkante in offenen Magerweiden aus. Frische Magerweiden liegen unter der Kante am ostexponierten Hang und am Nordhang, strukturiert durch Lesesteinhaufen, mehrstämmige Einzelbäume (Buchen) und Gebüsche. Ein kleiner Buchenbestand im Nordosten weist, da er mitbeweidet wird, nur Reste einer walddtypischen Krautflora auf.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“, das hier aber am Westrand der nördlichen Teilfläche wegen vorhandener Abgrabungsgenehmigungen nicht vollständig in die Festsetzung einbezogen werden konnte. Auch die Böschungsschulter der o. g., nordnordostwärts verlaufenden Abbruchkante liegt bereits im künftigen Abgrabungsbereich. Nicht nur aus Arten- und Biotopschutzgründen, sondern auch zur optischen Abschirmung des Betriebsgeländes nach Osten ist daher eine stringente Sicherung des hier erfassten Schutzgebietes vor „Übergriffen“ aus der Abbautätigkeit erforderlich.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines klippenreichen (auf Teilflächen potenziellen) Kalkbuchenwaldes und – im Nordteil – einer unterschiedlich dicht naturnah bestockten, felsigen Abbruchkante als Lebensraum und Trittsteinbiotop für tlw. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Schutz von latent durch benachbarte Abgrabungstätigkeit gefährdeten artenreichen Magerrasenrelikten und FFH-Gebietsflächen, denen gleichzeitig eine wichtige Funktion im Landschaftsbild zukommt; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4617-047; GB 4617-809; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.35 NSG „Romberg“

Lage: östlich Brilon

Größe: 19,70 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Der hier erfasste Bergrücken des „großen“ Romberges wird vor allem von nährstoffreichen Waldmeister-Buchenwäldern eingenommen. Etwa in der Mitte des Berges tritt auf west- und ostexponierten Hängen in der Nähe eines ehemaligen kleinen Steinbruches ein Schluchtwaldstandort auf mit der Mondviole als dominierende Art der Krautschicht. Im Norden liegt ein weiterer kleiner Steinbruch mit einer typischen Felsvegetation. Ganz im Nordwesten stockt ein älterer, lichter Buchenwald, der in den letzten Jahren von Fichten freigestellt wurde. Im Südwesten treten einige Felsen mit typischer Vegetation zutage, hier stockt kleinflächig ein Waldgersten-Buchenwald. Die übrigen Flächen dieses Gebietsteils werden von Laub-Nadelholz-Mischbeständen bzw. – am Westrand – reinen Fichtenbeständen eingenommen. Ihr langfristiger Umbau im Rahmen der forstlichen Nutzung auf der Grundlage der Regelung unter 2.1 q) wird dazu beitragen, dass das hohe ökologische Standortpotenzial hier besser zur Entfaltung kommt.

Der Kleine Romberg am Südrand des Gebietes ist eine landschaftsprägende, von naturnahem Kalkbuchenwald bestandene Kuppe mit einigen bis zu 4 m hohen Felsklippen. Auch diese Felsstufen besitzen den typischen Kleinfarnbewuchs und eine gut entwickelte Moosflora. Der Wald aus starkem Baumholz weist eine üppige und artenreiche Krautschicht auf. Dieser Bereich ist Teil des FFH-Gebietes. Vom „großen“ Romberg ist er durch eine grünländgenutzte Freifläche getrennt, die aktuell nicht schutzwürdiger ist als ein potenzieller Kalkbuchenwald. Bei entsprechender Artenwahl soll das grundsätzliche Erstaufforstungsverbot in NSG daher für diese Teilfläche nicht gelten (s. u.).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von artenreichen Kalkbuchen- und Schluchtwaldgesellschaften sowie natürlichen und sekundären Felsbiotopen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilflächen im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Schutz von Relikten alten Bergbaus aus landeskundlichen sowie einer Bruchwand aus geowissenschaftlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- eine Aufforstung der einbezogenen Freifläche zwischen den beiden Rombergkuppen mit bodenständigem, heimischem Laubholz ist von der Regelung unter 2.1 s) unberührt.

Quellen: BK 4517-297, 4617-047; GB 4617-008, 4617-009, 4617-240, 4617-809; GK 4617-0012; VB-A-4517-003, 4517-004; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.36 NSG „Drei Eichen“

Lage: östlich Brilon

Größe: 1,93 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier erfasste NSG ist zwar nicht Teil des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“, gleichwohl tritt in seinem Westteil ein sehr schön ausgebildeter, bis etwa 6 m hoher klüftereicher, von Buchenwald bestockter Felsrücken zutage. Daran anschließend stockt auf dem in nord-östlicher Richtung ausklingenden Felsrücken ein Buchenwald auf Schluchtwaldstandort mit einer üppigen, von der Mondviole dominierten Krautschicht. Nur sehr kleinflächig ist im Norden der höchsten Felserrhebung auch ein Eschenschluchtwald vorhanden. Nach Osten hin schließt sich an den Buchenwald auf Schluchtwaldstandort ein Eschen-Ahorn-Mischbestand an. Südlich der Klippe stockt ein Waldmeister-Buchenwald, die übrigen Flächen werden von Fichtenforsten eingenommen.

Insgesamt stellt auch dieses rel. kleine Gebiet ein charakteristisches Landschaftselement der Briloner Hochebene dar und bildet als strukturreiche Waldinsel in der Feldflur ein wichtiges Trittsteinbiotop für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck:

Erhaltung – und in größeren Bereichen: Wiederherstellung – von artenreichen Kalkbuchen- und Schluchtwaldgesellschaften mit dem typischem Inventar auch seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz der Lebensraumqualität der flachgründigen Sonderstandorte und Felspartien für die darauf angewiesene Fauna; Erhaltung eines ortsnahen, naturraumtypischen Landschaftselementes der Briloner Hochfläche und seines Beitrags zur Vielfalt im Orts- und Landschaftsbild.

Quellen: BK 4517-297; GB 4617-016

2.1.37 NSG „Heimberg“

Lage: östlich Brilon

Größe: 30,19 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das durch eine breite Grünlandschneise zweigeteilte NSG Heimberg erfasst zum einen die nördliche Kuppe mit der Nord- und Westflanke dieses Kalkrückens; zum anderen die südliche Kuppe und den angrenzenden Südosthang. Das Gebiet ist fast komplett bewaldet; lediglich am Südrand des Nordteils wurde ein ruderalisiertes Magergrünland einbezogen, das durch unterschiedlich starke Verbuschung und einen lockeren Wald-Offenland-Übergang zahlreichen Tierarten (insbes. Nachtfaltern und Vögeln) Lebensraum bietet. Im angrenzenden Wald stocken vorwiegend Buchen und Eschen in geringem bis mittlerem Baumholz mit Fichtenbeimengungen. Rel. flache Kalkfelsen bilden den nach Westen auslaufenden Grat dieses Gebietsteils; darauf und nördlich unter ihnen sind schluchtwaldartige Bestände mit Esche, Bergahorn, Buche und in der Krautschicht der charakteristischen Mondviole ausgebildet. Ein kleiner, ehemaliger Steinbruch mit einer ca 8 m hohen Wand, dessen Steinbruchsohle von Ruderalfluren und Vorwaldgehölzen bestockt ist, bildet die Nordostecke des Gebietes.

In der südlichen Teilfläche treten in Kuppenlage und auf einem nach Süden auslaufenden Grat nochmals bis zu 5 m hohe Felsen des „Dorper Kalks“ mit typischer Felsvegetation zutage. Dieser Bereich wird von einem aus ehemaliger Niederwaldwirtschaft hervorgegangenen Waldgersten-Buchenwald bestockt. Früher vorhandene Ulmenbestände sind nur noch als stehendes Totholz erkenntlich, Jungwuchs der Ulme ist kaum vorhanden. Östlich davon wurde ein ehemals Fichten-dominiertes Bestandes weitgehend durch eine Buchenaufforstung ersetzt; im übrigen kommen Eschen-Lärchen-Mischbestände in unterschiedlichen Dominanzverhältnissen vor. Wo die Esche kleinflächig dominiert und die Lärchennadeln keinen dichten Mull gebildet haben, ist die typische, artenreiche Krautschicht der Waldmeister-Buchenwälder ausgebildet. Der südlichste Teil des Gebietes wird durch jüngere Fichtenbestände eingenommen, deren möglichst vorzeitige Umbestockung das hohe ökologische Standortpotenzial dieses Gebietes besser zur Entfaltung bringen könnte. Sowohl in diesen Beständen als auch im Nordteil des NSG sind Relikte aus altem Bergbau erhalten.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von artenreichen Kalkbuchen- und Schluchtwaldgesellschaften sowie natürlichen und sekundären Felsbiotopen und eines strukturreichen Magergrünlands als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilflächen im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Schutz von Relikten alten Bergbaus aus landeskundlichen sowie einer Bruchwand aus geowissenschaftlichen Gründen

Quellen: BK 4517-297; GB 4517-138, 4517-245, 4517-246; GK 4517-0004; VB-A-4517-004

2.1.38 NSG „Schaaken“

Lage: ostnordöstlich Brilon

Größe: 21,26 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Der Schaaken ist eine Kalksteinkuppe mit Buchenwald, Gehölzen / Hecken und Offenland (Magerrasen, Magerweide, Mähweiden). Den höchsten Punkt der Kuppe nimmt ein kleiner, artenreicher Kalkmagerrasen ein, der zunehmend verbuscht (Strauchdeckung zur Zeit ca. 20 %; hier ist zur Erhaltung seines ökologischen Wertes eine Pflege durch extensive Grünlandnutzung überfällig). Südwestlich unterhalb des Magerrasens erstreckt sich eine Magerweide. Östlich dieser hochwertigen Offenlandbereiche liegt ein aufgelassener, alter Steinbruch, dessen bis zu 15 m hohe Steilwände eine typische Moos- und Farnvegetation tragen. Mit seinen Gangfüllungen aus Calzit ist er auch aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdig. Der Steinbruch wird von einem Waldmeister-Buchenwald mit Fichten-Beimischungen umgeben, der das Nordost-Drittel des Gebietes bedeckt. Seine Krautschicht ist im derzeitigen Stadium rel. artenarm; im Süden bilden Dornstrauchgebüsche einen dichten Waldmantel. Im Bestand finden sich Spuren früherer Bergbautätigkeit auf Blei und Zink.

In den übrigen Gebietsteilen herrscht eine intensivere Grünlandnutzung vor. Der Südwesten des NSG, der auch Teil des FFH-Gebietes ist, wirkt durch sein parkartiges Erscheinungsbild mit großen Einzelbäumen und Baumgruppen, seine vom Massenkalk lebhaft geprägte Geländemorphologie und den weithin sichtbaren Felsdurchragungen im landwirtschaftlich intensiver genutzten Umfeld besonders landschaftsprägend. Die Fläche birgt aufgrund ihrer standörtlichen Vorgaben ein besonders hohes Entwicklungspotenzial, das sich bei einer Extensivierung der aktuell noch intensiv genutzten Bereiche rasch entfalten wird.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus großenteils extensiv genutztem Magergrünland, natürlichen und sekundären Felsbiotopen und einem Kalkbuchenwald als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Schutz von Relikten des „Galmeibergbaus“ aus landeskundlichen sowie einer Bruchwand aus geowissenschaftlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4517-190, 4517-303; GB 4517-251, 4517-706; GK 4517-0005; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet 4617-303

2.1.39 NSG „Feldberg“

Lage: ostnordöstlich Brilon

Größe: 1,74 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Die hier erfasste Fläche ergänzt die NSG-Festsetzung 2.1.28 „Feldberg“ im Landschaftsplan Hoppecketal, die unmittelbar östlich angrenzt. Insgesamt wird so der rel. flachgründige Südhang der Feldbergkuppe auf knapp 7 ha erfasst, der auf dem mitteldevonischen Massenkalk des Briloner Kalkplateaus artenreiche Magergrünlandgesellschaften ermöglicht. Sie sind mit gesellschaftstypischen Artenkombinationen teilweise (insbes. im LP-Gebiet Hoppecketal) bereits gut ausgeprägt; in anderen Bereichen durch eine Extensivierung der vorhandenen Grünlandnutzung noch entwicklungsfähig. Im hier erfassten Westteil des NSG weisen i. W. randlich frequent vorkommende Magerkeitszeiger auf das ökologische Standortpotenzial der Fläche hin (dem Zweck, dieses Potenzial zur Geltung zu bringen, dient auch die Entwicklungsmaßnahme unter 5.10).

Gleichzeitig verstärkt das Gebiet zusammen mit dem Schaaken (s. NSG 2.1.38) den geologisch bedingten, reizvollen Kontrast zwischen der Hohlform der Königswiese (s. NSG 2.1.17 im LP Hoppecketal), die durch die Erosionskraft des Oberflächenwassers auf Schiefer entstand, und den von dieser Erosion wegen einer Bachschwinde deutlich weniger betroffenen Kalkkuppen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung der artenreichen Pflanzengesellschaften von Magergrünland auf basenreichem, flachgründigem, mehr oder weniger südexponiertem Standort; dauerhafte Etablierung einer möglichst extensiven Grünlandnutzung durch Vertragsangebote; Sicherung der erdgeschichtlich und landeskundlich interessanten Gesamtzusammenhänge rund um das Schwalgloch der „Königswiese“.

Quellen: BK 4517-193; VB-A-4517-014

2.1.40 NSG „Hallerstein“

Lage: östlich Wülfe

Größe: 2,83 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier erfasste NSG hebt sich als rel. kleiner, aber geradezu typischer Vertreter der bewaldeten Kalkkuppen aus der umgebenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung (überwiegend Ackerbau) des Briloner Kalkplateaus hervor. Seine Kalkfelsen ziehen sich als steiles Band durch das Zentrum des Gebietes. Darunter haben sich Blockschutthalden gebildet, die mit einem von Eschen dominierten, überwiegend nordostexponierten Hangmischwald bestockt sind. Er erstreckt sich weiter über den gesamten Nordostteil des Gebietes. Die Baumschicht erreicht einen Deckungsgrad von 90 % und enthält zahlreiche Altbäume (starkes und sehr starkes Baumholz). Am Westrand und an der Südseite wurde ein Fichtenbestand in die Abgrenzung einbezogen, unter dem das Arten- und Biotopschutzpotenzial dieses Kalkstandortes erkennbar nicht zur Entfaltung kommt und der daher in Umsetzung der Regelung unter 2.1. q) umbestockt werden soll.

Die bis zu 10 m hohen Kalkfelsen sind z.T. mit typischer Moos- und Farnvegetation bewachsen; größere Bereiche der senkrechten Steilwände sind vegetationsfrei. Den Karsterscheinungen des Massenkalks kommt hier eine erhebliche Artenschutzbedeutung zu.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines (tlw. potenziell) artenreichen Hangmischwaldes mit Schluchtwaldanklängen und mit dem typischem Inventar auch seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz der Lebensraumqualität der flachgründigen, felsenreichen Sonderstandorte und Karstlebensräume für die darauf angewiesene, tlw. gefährdete Fauna; Sicherung eines ortsnahen, naturraumtypischen Landschaftselementes der Briloner Hochfläche und seines Beitrags zur Vielfalt im Landschaftsbild.

Quellen: BK 4517-177; GB 4517-243; VB-A-4517-004

2.1.41 NSG „Halle“

Lage: östlich Wülfte

Größe: 3,69 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das NSG umfasst ein Mosaik unterschiedlicher Extensivnutzungs-Lebensräume von Magergrünlandanteilen über Sukzessionsflächen bis zum Wald und hebt sich damit sowohl morphologisch als auch nutzungsbedingt aus der landwirtschaftlich geprägten Umgebung heraus. Als markante Besonderheit zieht sich ein schmales Felsband von ca. 250 m Länge in Nordwest-Südost-Richtung durch den hier stockenden, tlw. schluchtwaldartigen Buchenwald. Dieser ist großenteils von Fichtenaufforstungen unterschiedlichen Alters eingerahmt, geht aber vor allem an der Westseite auch mit dornreichen Strauchsäumen in die freie Landschaft über.

Der westliche Gebietsausläufer wird durch einen südexponierten, kleinflächigen Magerrasen gebildet, der im Westen von einem Weißdorn-Gebüsch gesäumt ist. Daran schließt sich eine ruderalisierte Magerweide an, die durch organische und mineralische Abfallablagerungen stark beeinträchtigt ist. Das dornstrauchreiche Offenland bietet hier zumindest einer gefährdeten Vogelart Brut- und Lebensraum. Auch der Buchenwald weist einen hohen Strauchanteil auf; das langgestreckte Felsband trägt eine typische Moos- und Farnvegetation.

Im gesamten Gebiet finden sich Relikte verschiedener Abgrabungsnutzungen, die zunächst auf Erz gerichtet waren, später auf den anstehenden Kalkstein. Diese kleinflächigen „historischen Eingriffe“ tragen heute zu dem Reichtum des NSG an unterschiedlichen Habitatstrukturen und Sukzessionsflächen bei, die seinen Wert für den Naturhaushalt fördern.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus strukturreichem Magergrünland, Felsbiotopen und (tlw. schluchtwaldartigem) Kalkbuchenwald als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilflächen im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Erhaltung der besonderen Eigenart der Kuppe im Landschaftsbild; Schutz von landeskundlich interessanten Kleinstrukturen früherer Rohstoffgewinnung (Pingen).

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die vorhandenen Abfallablagerungen sind zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-178; GB 4517-241, 4517-242; VB-A-4517-004

2.1.42 NSG „Kapellenstein“

Lage: südlicher Ortsrand Wülfte

Größe: 1,02 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das kleinste der hier erfassten Kalkkuppen-NSG liegt am südöstlichen Ortsrand von Wülfte, ist aber am Nordrand durch einen Eschen-dominierten Gehölzbestand davon abgesetzt. Von Westen her hat sich jedoch die Wohnbebauung bereits unmittelbar bis an das – auch vor Aufstellung des Landschaftsplans bereits geschützte – NSG herangeschoben. Im Verein mit der geringen Flächengröße und rel. großen Bracheanteilen bringt diese Lage eine latente Gefährdung des Schutzobjekts z. B. durch Abfallablagerungen mit sich; auch die frühere „Gemeinde-Müllkippe“ von Wülfte liegt im Gebiet. Dennoch beherbergt es mit seiner Kalk-Felskuppe und einem südwestexponierten, brachgefallenen Kalkmagerrasen eine arten- und blütenreiche Vegetation mit etlichen gefährdeten Pflanzenarten, die insbesondere auf den bodenarmen Felsstandorten passende Habitatbedingungen vorfinden.

Auch wegen der kulturlandschaftlichen Bedeutung des Gebietes im Übergang zwischen Ortslage und freier Landschaft sowie in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kapelle sollte seine natürliche (Gehölz-) Entwicklung so weit durch Pflegeeingriffe zurückgedrängt werden, dass die wertgebenden Magerrasen-Gesellschaften und das Erscheinungsbild der Klippenzone erhalten bleiben.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung einer kleinen, aber für den Arten- und Biotopschutz wertvollen und für das Briloner Kalkplateau typischen Kalkkuppe mit ihren Kleinstrukturen aus Halbtrocken- und Magerrasenrelikten, gehölzbestockter Felskuppe und Sukzessionsanteilen; Sicherung ihres Erscheinungsbildes aus landeskundlichen / erdgeschichtlichen Gründen, auch wegen der exponierten Ortsrandlage

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die natürliche Sukzession ist in den artenschutzrelevanten (Magerrasen-) Bereichen durch geeignete, auch angrenzende Felspartien einschließende Pflegemaßnahmen so weit zurückzudrängen, dass das in der Biotopkartierung 2005 erfasste Inventar insbesondere an seltenen und gefährdeten Krautarten erhalten bleibt (§ 26 LG).

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4517-175; GB 4517-050; VB-A-4517-004

2.1.43 NSG „Hermelenstein“

Lage: südsüdöstlich Wülfe

Größe: 1,05 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Der Hermelenstein erhebt sich als kleiner, bis ca. 7 m hoher Kalkfelsen über die angrenzende, rel. geringstrukturierte Feldflur des Briloner Kalkplateaus. Nach Norden fällt er in zwei Stufen mit steilen Felswänden ab; nach Süden und Westen neigt er sich sanft auf das umliegende Grünlandniveau. Die Klippen sind bemoost, auf den flacheren Felspartien haben sich Kalkmagerrasen entwickelt mit einem beachtlichen Inventar gesellschaftstypischer, tlw. seltener und gefährdeter Krautarten.

Die Nordseite ist komplett gehölzbestockt. Während das Gebiet auch nach seiner ordnungsbehördlichen Unterschutzstellung 1996 noch teilweise brachzufallen drohte, andererseits von Süden her durch rel. intensive Grünlandnutzung beeinträchtigt wurde, ist es aktuell durch eine Neuvermessung und vertragliche Nutzung auf der Grundlage des Kreis-Kulturlandschaftspflegeprogramms in rel. gutem Zustand. Lediglich einige Abfallablagerungen in einer Hohlform an der Ostseite sind noch zu entfernen. Das NSG ist weitestgehend Teil des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung einer kleinen, aber für den Arten- und Biotopschutz wertvollen und für das Briloner Kalkplateau typischen Kalkkuppe mit ihren Kleinstrukturen aus Halbtrocken- und Magerrasen- sowie Felsanteilen, auch als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die vorhandenen Müllablagerungen sind zu beseitigen (§ 26 LG);

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4517-036; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.44 NSG „Flotsberg“

Lage: südlich Wülftle

Größe: 17,63 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Im hier erfassten NSG wurden die gemeldeten FFH-Gebietsflächen im Westen durch eine Fichtenaufforstung und einen Kalk-Halbtrockenrasen ergänzt und im Süden durch ein arten- und strukturreiches Magergrünland. Die Flotsberg-Kuppe mit ihrem oberflächennah anstehenden Kalkstein geht im Westen in einen ehemaligen Steinbruch über, der aktuell als Bodendeponie weitgehend wieder verfüllt wird (außerhalb der Abgrenzung). Im Norden und Westen erreichen Strauchgesellschaften mit einigen Bäumen einen hohen Deckungsgrad; südlich hangabwärts wird die Verbuschung allmählich durch Magerweiden ersetzt. Diese Übergangszone weist eine hohe Strukturvielfalt auf. Im unteren, südwestexponierten Hangbereich tragen Hohlformen aus historischem Bergbau zur Vielfalt des Gebietes bei. Die Vegetation der Hänge ist tlw. durch Viehtritt in Mitleidenschaft gezogen.

Der einbezogene Fichtenbestand im Westen unterdrückt das ökologische Potenzial dieses mageren Kalkstandorts erheblich und soll – bereits im Zuge von landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen geplant – in Grünland umgewandelt werden. Die Fläche kann dann den nordwestlich angrenzenden Kalkmagerrasen ergänzen und mit dem FFH-Teil des Gebietes verbinden. An der Nordostspitze wurde eine kompakte Grünlandparzelle zur Arrondierung mit erfasst, die nur teilweise in die FFH-Abgrenzung fällt. Dagegen wurde auf die Einbeziehung eines nordwestlichen, schmalen Ausläufer des FFH-Gebietes zugunsten des umgebenden LSG 2.3.3.17 verzichtet, da er weitestgehend einen bestandsgeschützten Betriebsweg des Steinbruchs abdeckt.

Der südlich einbezogene, zur Hunderbecke abfallende Hangfuß weist artenreiche, westexponierte Magerweiden auf, die durch zahlreiche Dorngebüsche gegliedert werden. Sie sind – wie auch die erfasste Steinbruchwand – Brut- oder Nahrungshabitate schutzbedürftiger Vogelarten. Mit seinem strukturellen Reichtum und den vielfältigen Grünlandlebensräumen stellt das NSG ein Kerngebiet des umgebenden Grünland-Biotopverbundes dar, der vom Südfeld über das Aatal bis ins untere Möhnetal reicht und hier im Nahbereich u. a. durch ökologische Kompensationsmaßnahmen im Hunderbecketal und durch div. LSG-Festsetzungen unter 2.3.3 erreicht wird.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung einer für den Arten- und Biotopschutz wertvollen und für das Briloner Kalkplateau typischen Kalkkuppe mit strukturreichen Halbtrocken- und Magerrasen; Sicherung einer wichtigen Kernfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen und Grünlandgesellschaften; Schutz von Teilbereichen wegen ihrer landeskundlichen bzw. ornithologischen Bedeutung; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4517-035, 4517-183; GB 4517-052, 4517-250; VB-A-4517-003, 4517-018; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.45 NSG „Blumenstein“

Lage: nördlich Brilon

Größe: 9,85 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Im hier erfassten NSG Blumenstein treten als besonders wertvolle Biotoptypen natürliche Massenkalkfelsen, blumenreiche Kalkmagerrasen und Magerweiden sowie landschaftsprägende Kleingehölze auf. Im Norden des Blumenstein bildet der Massenkalk einen hohen Felsgrat, an dessen Nordostseite eine etwa 8 m hohe, feucht-schattige Steilwand mit reichem Farnbewuchs aufragt. Der Felsrücken trägt an besonnten Stellen einen artenreichen Flechten- und Moosbewuchs und lockere Felspioniervegetation, in übererdeten Bereichen gut ausgeprägte Kalkhalbtrockenrasen. Gehölzstreifen und Hecken umrahmen auch die rel. nährstoffreiche Weidefläche auf dem Hochplateau des Blumenstein.

Im Südwesten wurde eine nach Norden ausgerichtete, feldgehölzbestandene Klippenzone einbezogen einschließlich einer mehrfach terrassierten Verbundfläche zum eigentlichen Blumenstein. Unter der größeren, etwa 6m hohen Klippe liegt reichlich bemooster Blockschutt. Die Südseite dieses Felsmassivs ist weitgehend gehölzfrei und von Kalkhalbtrockenrasen bewachsen; im Nordwesten liegt eine kleine terrassierte Brachfläche, die von Gehölzen eingefasst ist. Das Feldgehölz im Klippenbereich weist eine Krautschicht frischer Kalkbuchenwälder auf.

Das Gebiet ist größtenteils Bestandteil des o. g. FFH-Gebietes; die Halbtrockenrasen fallen weitgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Im Osten grenzen heckenreiche Grünlandflächen an das NSG an, die sich bis zur B 7 am Knippenberg ziehen und die ornithologische Bedeutung dieses Raumes festigen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus überwiegend extensiv genutztem Magergrünland, Hecken und Feldgehölzen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung und tlw. Extensivierung der überkommenen Grünlandnutzung auf Flächen mit hohem ökologischem Standortpotenzial durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in den dargestellten Kernzonen; s. S. 59

Quellen: BK 4517-301, 4517-344; GB 4517-601; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet 4617-303

2.1.46 NSG „Ratmerstein“

Lage: nördlicher Ortsrand Brilon

Größe: 9,66 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Den Kern des hier erfassten NSG bildet eine gut 10 m hohe, gehölzfreie Kalkklippe im Übergang zwischen einem östlich angrenzenden Kalkbuchenwald und westlich angrenzenden, größeren Magergrünländern. Der Fuß ihrer schattigen, bemoosten Nordwand ist weitgehend verbuscht; auf der besonnten Südseite sind artenreiche Kalkhalbtrockenrasen ausgebildet. Sie ist mit einem Kreuz versehen und bietet einen hervorragenden Ausblick auf die nordwestliche Briloner Hochebene und westlich weit darüber hinaus. Der Buchenwald besteht aus überwiegend mittlerem Baumholz; einzelstammweise sind Linden, Eschen, Berg- und Spitzahorne beigemischt. Aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe ist er von unbefestigten Spazierwegen durchzogen. In seinem Nordostteil ragt ein weiterer eindrucksvoller Klippenzug auf. Klippenzone und Buchenwald sind Bestandteile des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“.

Ergänzend wurde die nördlich und westlich angrenzende Magerweide in die Gebietsabgrenzung einbezogen. Sie wird von einigen flach anstehenden Kalkkuppen sowie mehreren Geländekanten durchbrochen, in deren Umgebung sich artenreiches Magergrünland ausgebildet hat. Vereinzelt ist es von Kalkmagerrasen-Fragmenten begleitet. Lokal stocken Feldgehölze entlang der Parzellengrenzen und an den Böschungskanten im Unterhang. Diese Fläche ist ein typisches Landschaftselement der Briloner Hochebene und ein wichtiges Vernetzungs- und Trittsteinbiotop auch für gebüsch- und heckenbrütende Vogelarten. Zudem bildet sie ein wertvolles Umfeld für den Ratmerstein und seine Lebensgemeinschaften. Ihr früherer Zusammenhang mit nördlich angrenzenden, ähnlichen Grünlandstrukturen ist durch die Umgehungsstraße unterbrochen (s. auch LSG 2.3.3.09).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus überwiegend extensiv genutztem Magergrünland und einem Kalkbuchenwald als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung und Aufwertung dieses Biotopmosaiks; Bewahrung eines für das Briloner Kalkplateau typischen Landschaftsausschnitts, der sowohl von der randlichen Umgehungsstraße aus vielfach wahrgenommen wird als auch fußläufig erschlossen und erlebbar ist; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4517-302, 4517-309; GB 4517-489, 4517-703; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.47 NSG „Niedermühle“

Lage: nordnordwestlich Brilon

Größe: 3,36 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Die Kalkkuppe an der Niedermühle präsentiert sich als weitgehend offenes, aber reichlich gehölzstrukturiertes Magergrünland, von dem lediglich ein rel. geringer Anteil nördlich des Geländehöchsten flächendeckend bestockt ist. Im gesamten Gebiet treten steile Geländekanten und kleinere Felsstufen zutage, in deren Umfeld immer wieder Halbtrockenrasenvegetation auftritt. Sie ist reich an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und stellt damit auch Habitate für blütenbesuchende Insekten dar; der weitgehend durch Dornsträucher geprägte Gehölzbewuchs bietet Brutraum für gefährdete Vogelarten des strukturreichen Grünlands. Die Flächen des FFH-Gebietsanteils „Kalkkuppen bei Brilon“ wurden am Südostrand durch Einbeziehung einer kleinen, ruderalisierten Magergrünlandfläche arrondiert. Das Gebiet bildet eine der Kernflächen im Grünlandbiotopverbund vom „Südfeld“ über den Talraum der Aa zu dem der Möhne mit den angrenzenden Magergrünlandbereichen südlich Wülftle.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus überwiegend extensiv genutztem Magergrünland, Hecken und Feldgehölzen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung und tlw. Extensivierung der überkommenen Grünlandnutzung auf Flächen mit hohem ökologischem Standortpotenzial durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4517-301, 4517-317; GB 4517-601; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet 4617-303

2.1.48 NSG „Brandrige Mühle“

Lage: nordwestlich Brilon

Größe: 7,38 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier erfasste NSG südlich von „Michelsmühle“ und „Brandrige Mühle“ wird durch eine langgestreckte Kalkkuppe und deren nordwestexponierten Abfall ins Aatal gebildet. Der flache und überwiegend flachgründige Rücken ist durch Reste ehemaliger Buchen- und Hainbuchen-Niederwälder geprägt, die im Osten und in der Mitte mehr oder weniger geschlossene Bestände bilden, sich im Westen aber eher relikthaft als lockere Feldgehölzbestockung präsentieren. Sie beherbergen unter anderem ein reiches Frühjahrsblüher-Vorkommen. Zwischen den (mitbeweideten) Waldstücken liegen strukturreiche Magerweiden und an flachgründigen, steinigen Buckeln auch Kalkhalbtrockenrasen. Teilflächen der Weiden sind nährstoffreicher. Unter den Gehölzen wie auch im Offenland tritt der Kalkfels teilweise in Form kleiner Stufen bzw. – im stark verbuschten Ostteil – durch historische Abgrabungsrelikte zutage; diese Bereiche weisen häufig eine bemerkenswerte Moosflora auf.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus überwiegend extensiv genutztem Magergrünland und eingestreuten Kalkbuchenwäldchen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung und Aufwertung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4517-302; GB 4517-902; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.49 NSG „Kleinschmidts Mühle“

Lage: westnordwestlich Brilon

Größe: 1,65 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Östlich der „Kleinschmidt's Mühle“ bricht der devonische Massenkalk der Briloner Hochfläche in einigen teils stufigen Klippen zum Aatal ab. Der nördliche Steilabfall der Klippe ist fast 6 m hoch, reich bemoost und baumbestanden. Im Süden sind die offenen Felsbildungen von einem Feldgehölz mit Eschen und Ahornen bestanden. Auf den Felsköpfen und an steinigten Geländekanten im Anschluss hat sich eine schutzwürdige Kalkhalbtrockenrasen-Vegetation entwickelt. Die verbindenden Pferdeweiden der Unterhangpartien bestehen aus blütenreichem Magergrünland, das im Westen mit felsigen Steilböschungen zur Straße abfällt, im Osten übergangslos in Grünlandnutzungen „normaler“ Intensität übergeht (hier sollte die örtlich schwer nachvollziehbare Grenze eingemessen und sichtbar vermarktet werden). Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“ und eine der Kernflächen im Grünlandbiotop-Verbundsystem zwischen Südfeld und Möhnetal.

Schutzzweck:

Erhaltung und Weiterentwicklung artenreicher Magergrünland-Lebensräume mit eingestreuten Gebüschzonen und Großgehölzen für die dort vorkommenden, tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung und Aufwertung dieses Biotopgefüges; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4517-302; GB 4517-902; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.50 NSG „Hexenstein“

Lage: westlich Brilon

Größe: 4,91 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Im NSG „Hexenstein“ liegen die Standortvoraussetzungen für die dort beschriebenen landschaftlichen Werte vor, das Potenzial kann sich aktuell aber aufgrund einer überwiegenden Nadelholzbestockung des Gebietes nicht entfalten. Die namensgebende, rd. 10 m hohe Klippe liegt im Norden des Schutzgebietes in einem Fichtenforst, der nicht nur die potenziell natürliche Vegetation unterdrückt, sondern auch eine mögliche Wirkung der nach Norden überhängenden Felswand im Landschaftsbild behindert. Südlich davon sind in einer lichten, jungen Buchenanpflanzung noch Relikte von ehemaligen Kalkmagerrasen erhalten, die – noch – etliche floristische Besonderheiten und „Rote-Liste-Arten“ aufweisen. Weiter westlich und südlich treten wiederum kleinere, meist nur zwei Meter hohe Felsen und Böschungskanten zutage, die jedoch nur noch relikthafte eine typische Vegetation aufweisen. Hier wurde der Fichtenbestand in letzter Zeit stark aufgelichtet. Die südlichste Spitze der Fläche ist von einer Magergrünlandbrache bewachsen.

Die Krautschicht der Fichten ist, wo sie nicht gänzlich fehlt, zumeist von eutrophen Krautbeständen geprägt. Dagegen weist eine westlich angrenzende Grünlandparzelle (bereits im LSG 2.3.3.09 gelegen) auf Böschungskanten noch kleinflächig Kalkmagerrasenrelikte mit floristischen Besonderheiten auf und macht wiederum das ökologische Standortpotenzial deutlich, das sich im Schutzgebiet nur entfalten kann, wenn hier die historische Grünlandnutzung wiederhergestellt wird.

Schutzzweck:

Erhaltung von relikthafte noch vorkommenden, im Übrigen Wiederherstellung von Kalkmagerrasen, Felsspalten- und Saumgesellschaften als Lebensstätten für bedrohte Pflanzen- und Tierarten von landesweiter Bedeutung; Stärkung des Magergrünland-Biotopverbunds der nördlich und südlich liegenden Kalkkuppen, die wegen ihres aktuell „besseren“ Zustandes unter das europäische Naturschutzrecht fallen (damit auch deren Entwicklung); Aufwertung der besonderen Eigenart des Klippenbereichs im Landschaftsbild als Teil der charakteristischen Kalkkuppen der Briloner Hochfläche.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Gehölzbestockung des Gebietes ist – bis auf randliche oder sonstige untergeordnete Laubholzgruppen – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung und der Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften zu entfernen (§ 26 LG).

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4617-288; GB 4617-036, 4617-045; VB-A-4517-003

2.1.51 NSG „Gericht“

Lage: westlich Brilon

Größe: 2,43 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier abgegrenzte NSG erfasst eine historisch belegte Stätte von Rechtsprechung und Vollzug auf einer markanten, kegelförmigen Kalkkuppe am westlichen Ortseingang von Brilon. Nach Südosten schließt sich ein felsiger Grat mit einer etwa 6 m hohen, nördlich exponierten Wand an, die von Kleinfarnen, reichem Moosbewuchs und einigen Arten der Felspioniergesellschaften besiedelt wird. Gut ausgeprägte Kalkhalbtrockenrasen sind auf das enge Umfeld der Felskuppe beschränkt. Sie leiten nach außen zu strukturreichen Magerweiden über. Die weitgehend gehölzfreie Fläche wird von Pferden und Rindern beweidet. Im Südwesten liegt eine kleine Hohlform, die natürlichen (Karst-) Ursprungs sein könnte oder aus vorzeitlichem Bergbau resultiert.

Wie die beiden im Folgenden beschriebenen, südlich gelegenen Kalkkuppen steht das „Gericht“ in einem weitgehend günstigen Pflegezustand, der durch regelmäßige, extensive Grünlandbewirtschaftung auch mit rel. wenig Aufwand gehalten werden kann. Die Fläche ist vollständig Teil des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“.

Schutzzweck:

Erhaltung eines artenreichen Fels- und Magerweidenstandortes als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; dauerhafte Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung auf ungünstigen Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4617-303; GB 4617-803; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.52 NSG „Weberstein“

Lage: westlich Brilon

Größe: 6,99 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier erfasste NSG ist durch einen flachgründigen Rücken in Nordwest-Südost-Verlauf gekennzeichnet, auf dem im Nordteil der devonische Massenkalk offen ansteht. Der Rücken ist von Kalkmagerrasen bewachsen, angrenzende Hangpartien stellen sich als überwiegend magere Weiden dar. Im Südosten gliedern zwei parallel verlaufende Hecken eine Weidefläche. Östlich davon liegt eine kleine Magerbrache. Das Gelände ist durch Gebüsche, die sich nicht auf vorhandene Parzellengrenzen beschränken, reich strukturiert. Es fällt vollständig unter den europäischen Schutz des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“. Wie die beiden vor- und nachstehenden NSG unter 2.1.51 und - 53, mit denen es in engerem räumlichem Zusammenhang steht, weist es eine Fülle an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten auf.

Schutzzweck:

Erhaltung eines artenreichen Fels- und Magerweidenstandortes als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; dauerhafte Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung auf ungünstigen Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in der dargestellten Kernzone; s. S. 59

Quellen: BK 4617-303; GB 4617-803; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.53 NSG „Drei Steine“

Lage: westlicher Ortsrand Brilon

Größe: 8,24 ha

Objektbeschreibung:

- Es gilt zunächst die allgemeine Objektbeschreibung für alle NSG der Gruppe „Kalkkuppen“ auf Seite 60.

Das hier abgegrenzte NSG fällt landschaftlich nicht durch imposante Felsklippen auf, sondern umfasst auf einem eher flachen Rücken punktuelle Felsdurchbrüche, die sich im Osten häufen. Hier wie auch an abgestuften Geländekanten, die in der Westhälfte überwiegen, treten gliedernde und belebende Feldgehölze auf. In ihrem Umfeld und innerhalb von Magerweiden an der Nordseite, aber auch im Bereich mehrerer anthropogener Geländeänderungen im Gebiet findet sich eine reichhaltige Kalkmagerrasenvegetation. Flachere Gebieteile sind tendenziell intensiver genutzt.

Zusammen mit den beiden NSG unter 2.1.51 und - 52 bildet das Gebiet ein identitätsstiftendes und gleichzeitig für die Briloner Hochfläche charakteristisches Landschaftselement am westlichen Ortseingang zur Kernstadt. Es fällt komplett unter das Schutzregime des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“.

Schutzzweck:

Erhaltung eines artenreichen Fels- und Magerweidenstandortes als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; dauerhafte Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung auf ungünstigen Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Verbote gelten in den dargestellten Kernzonen; s. S. 59

Quellen: BK 4617-303; GB 4617-803; VB-A-4517-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-303

2.1.54 NSG „Stuckenplatz“

Lage: nordnordwestlich Alme

Größe: 11,40 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen den Feuchtwäldern der Talzüge im Bereich „Mönchspiele“ (s. NSG 2.1.09) und dem Almetal (s. NSG 2.1.03) wird der großflächige Waldkomplex westlich der Alme durch einige unregelmäßige Lichtungen aufgelockert, deren Ursprung tlw. in Brandherden aus Funkenflug der nahen Almetal-Bahn vermutet wird (allerdings zeigen auch Karten aus der Zeit vor dem Bau der Bahnverbindung hier bereits flächengroße Lichtungen, die wahrscheinlich in Hudenutzung standen). Jedenfalls hat sich daraus im Laufe der Zeit ein Biotopkomplex entwickelt, in dem Pfeifengras-Feuchtheiden und Erlensumpfwälder mit locker eingestreuten Solitär-fichten die umgebenden Fichtenforste durchdringen. Trotz einer rel. intensiven jagdlichen Nutzung (im Osten und Süden grenzt das Gebiet an große Wildäcker) weisen diese Sonderbiotope einige gefährdete Tier- und Pflanzenarten auf, die an diese „Sekundärlebensräume“ angepasst sind und (über das eigenartige Landschaftsbild hinaus) den Artenschutzwert des NSG zusammen mit den Bruch- und Sumpfwaldgesellschaften begründen.

Im Norden des NSG liegt eine große Freifläche, die von Pfeifengras dominiert wird. Sie ist zur Hälfte mit einem lückigen Fichtenbestand unterschiedlichen Alters (z. T. sehr starkes Baumholz) bewachsen. Rundum erstreckt sich ein Mosaik von Feuchtheide-Vegetation im Pfeifengrasstadium. Pfeifengras-Dominanzbestände wechseln mit Borstgrasrasen- und Pfeifengraswiesen-Fragmentbeständen. Im Süden grenzt die Freifläche an eine quellig durchsickerte Mulde mit Quellbach und bachbegleitendem Binsensumpf. Mehrere Erlen-Sumpfwald-Bestände liegen am Süd- bzw. Ostrand des NSG; sie bestehen überwiegend aus schwachem bis mittlerem Baumholz. Über den hier verlaufenden, naturnahen Bach ist das Gebiet nach einer Trennung durch die Bahntrasse mit der Alme / dem hier verlaufenden Mühlengraben verbunden, so wie der nördliche Quellbach mit den geschützten Alme-Nebentälchen im Bereich „Mönchspiele“ vernetzt ist.

Weite Teile des Gebietes fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG; durch den nach 2.1 q) vorgegebenen, langfristigen Wechsel zu einer stärkeren Laubholzbestockung kann es auf Dauer in seinem Wasserhaushalt und seiner Artenschutzbedeutung noch optimiert werden. Die Schutzgebietsgrenzen wurden im Norden und Süden auf die nähere Umgebung der Fließgewässer bzw. schutzwürdigen Sonderstandorte beschränkt. Sie sind dadurch nicht durchweg örtlich erkennbar und sollten hier mit einigen wenigen Messpunkten vor Ort markiert werden.

Schutzzweck:

Erhaltung und Weiterentwicklung eines Mosaiks aus feuchten Offenland- und Waldlebensräumen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Ergänzung und Vernetzung ähnlicher feuchtigkeits-geprägter Habitatstrukturen in den westlich und östlich angrenzenden Tal-NSG; Optimierung fehlbestockter Sonderstandorte; Sicherung einer eigenartigen Offenlandstruktur im Landschaftsbild, die die großflächig geschlossene Waldlandschaft westlich des Almetales unterbricht und auflockert.

Quellen: BK 4517-088; GB 4517-470; VB-A-4517-005

2.1.55 NSG „Kleine Heide“

Lage: nordnordöstlich Alme

Größe: 6,02 ha

Objektbeschreibung:

Im „Grünlandknotenpunkt“ um Hallinghausen (s. LSG 2.3.3.15) werden die Kernflächen durch einige äußerst binsenreiche Feucht- und Nassweiden gebildet, die ihren Ursprung – neben den entsprechenden Standortvoraussetzungen, insbes. Böden und Gewässer – in einer rel. extensiven Beweidung größerer Grünlandanteile haben. Sie bilden zusammen mit westlich angrenzenden, fichtenbestockten Flächen der „Kleinen Heide“ gleichzeitig das Quellgebiet eines Baches, der unmittelbar an der Hofstelle mit einigen Teichen aufgestaut ist. Die beiden oberen stellen aktuell eutrophierte, aber ebenfalls schutzwürdige Lebensräume dar. Aufgrund der überwiegenden und prioritären fischereiwirtschaftlichen Nutzung wurde davon jedoch nur der Einlaufbereich des obersten, anscheinend „brachgefallenen“ Stillgewässers mit seinen Schwimmblatt- und Röhrlichtzonen in das Schutzgebiet einbezogen (er fällt insbesondere durch einen hohen Deckungsgrad mit Teichrosen auf).

Von hier aus erstrecken sich Binsensümpfe entlang der weidengesäumten Fließgewässer, die mit zunehmendem Abstand davon in Feucht- und Nassweiden unterschiedlicher Feuchte- und Trophiestufen übergehen. Der gesamte Biotopkomplex enthält gesellschaftstypische Artenkombinationen, die auch einige „Rote-Liste-Pflanzenarten“ einschließen. Das hier erfasste Standortpotenzial und Biotopmosaik ist im Plangebiet (und darüber hinaus) selten und stellt eine wertvolle Kernfläche in dem großräumigen Grünlandverbund dar, der unter 2.1.07 beschrieben wurde. Da auch die angrenzenden Wiesen und Mähweiden ein entsprechendes Entwicklungspotenzial besitzen, wurden sie in das hier geltende Entwicklungsziel 1.4 einbezogen, für dessen Umsetzung sich Verträge nach dem Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises anbieten. Dieser Offenlandraum ist auch stetes Brutrevier mindestens einer gefährdeten Vogelart.

Schutzzweck:

Erhaltung und Weiterentwicklung von nassen und feuchten Grünland-Lebensräumen mit tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung einer möglichst extensiven Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses im Plangebiet außergewöhnlichen Biotopkomplexes; Schutz von naturnahen Quellgewässern und der Lebensraumfunktion eines Stillgewässersbereichs; Offenhaltung eines flächengroßen Grünlandkomplexes im Knotenpunkt mehrerer Nette-/Almetalzuflüsse im Verein mit der umgebenden LSG-Festsetzung 2.3.3.15.

Quellen: BK 4517-131; GB 4517-047; VB-A-4517-010

2.1.56 NSG „Ringelmbusch“

Lage: nördlich Scharfenberg

Größe: 2,50 ha

Objektbeschreibung:

Auf der fast ebenen kleinen Hochfläche zwischen Lieberg und Hagen hat sich nördlich von Scharfenberg auf tonigem Untergrund ein kleines Moor ausgebildet, das durch Fichtenaufforstungen und die westlich angrenzende Grünlandnutzung beeinträchtigt ist. Die davon nicht betroffene Fläche wird von Übergangsmooren und deren Degenerationsstadien bewachsen. Der zentrale Bereich ist mit Fichtenstangenholz auf Torfsubstrat bestockt, in dessen lichter Krautschicht-Zonen noch immer Torfmoose dominieren; angrenzend war noch in den 1990er Jahren weitere typische Moorvegetation vertreten. Das hier noch relikthaft existierende Übergangsmoor wird durch die vorhandenen Fichtenaufforstungen jedoch nicht nur unmittelbar beeinträchtigt und flächenmäßig verkleinert, sondern auch durch den damit verbundenen erhöhten Wasserentzug.

Nach Süden hin wächst ein Pfeifengras-Borstgrasrasen. Im Westen liegt ein bodensaurer, binsenreicher Kleinseggensumpf, an den im bewirtschafteten Teil – außerhalb der NSG-Abgrenzung – eine artenarme Feuchtweide mit Binsendominanz anschließt. Insbesondere am West- und Nordrand des Gebietes bilden gut ausgeprägte Feldgehölzhecken einen landschaftlich sinnvollen Übergang von der angrenzenden Grünlandnutzung zum Wald- bzw. Moorbereich. Sie sind zudem potenzielle Bruthabitate seltener Vogelarten des gut strukturierten Offenlandes, die auf den westlich anschließenden Freiflächen noch vorkommen. Die Fläche stellt einen in der Region seltenen Refugiallebensraum dar, in dem FFH-Lebensraumtypen vorkommen und der noch ein großes Entwicklungspotential besitzt. Um dieses zur Entfaltung zu bringen, ist jedoch die Beseitigung der Nadelholzaufforstungen eine Grundvoraussetzung, die möglichst zeitnah realisiert werden sollte, damit das noch vorhandene Standort- und Samenpotenzial gesichert werden kann. Priorität hat dabei die rechteckige, westliche Aufforstung; der östliche Teil sollte vor allem zur Sicherung des Wasserhaushalts im Gebiet entfernt werden.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung / Wiederherstellung eines kleinen Übergangsmoores als im Plangebiet und darüber hinaus seltenem und gefährdetem Biotoptyp; Verbesserung seiner flächenhaften Ausdehnung und Zusammenhänge sowie des Wasserhaushalts durch grundlegende Pflegeeingriffe (Fichtenbeseitigung); Sicherung weiterer feuchtigkeitsgeprägter Lebensgemeinschaften und Kleinstrukturen als potenzielle Brut- und Nahrungshabitate seltener Vogel- und Insektenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet vorhandenen Nadelholz-Aufforstungen sind zugunsten einer kontrollierten Übergangsmooorentwicklung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-357; GB 4517-163

2.1.57 NSG „Waldbruch“

Lage: nordnordwestlich Scharfenberg

Größe: 11,30 ha

Objektbeschreibung:

Der südliche Quellbereich der Steinbecke (s. NSG 2.1.04) liegt in einem schwach geneigten Feuchtgrünland südlich der Waldbruch-Siedlung. Die mäßig feuchten bis feuchten, sehr binsenreichen Grünländer werden überwiegend als Weideland, tlw. auch als Mähweide genutzt. In diesem wasserzügigen Gebiet bilden mehrere Seitenarme einen Quellfächer, der im unteren Teil von einem mehrreihigen Erlenufergehölz begleitet ist. Das Gebiet wird durch eine grob Süd-Nord-verlaufende Gemeindestraße und einen davon abzweigenden Wirtschaftsweg zerteilt, die locker mit angepflanzten Feldgehölzen bestanden sind. Die weniger binsenreichen Feuchtwiesen westlich der Gemeindestraße werden durch rel. flache Gräben entwässert; entlang der Fahrwege sind sie stärker eingetieft.

Die Fläche bildet einen wichtigen Trittsteinbiotop mit hohem Entwicklungspotential. Sie stellt – zusammen mit den als LSG 2.3.3.10 gesicherten Freiflächen – einen Lebensraum für Amphibien, Nachtfalter sowie für seltene und gefährdete Vogelarten des weitgehend offenen Grünlandes mit schütterem Gehölzbewuchs dar. Diese Lebensraumqualitäten werden durch zwei kleinere Fichtenaufforstungen im Norden beeinträchtigt sowie durch den (aufgrund einer Weihnachtsbaum-Zwischennutzung erfolgten) Umbruch von ehemaligem Grünland südlich des hier abgegrenzten NSG, das in den gleichen räumlichen und standörtlichen Zusammenhang gehörte. Andererseits existieren bereits Extensivierungsverträge für Teilflächen des Grünlandes, die nach Möglichkeit ausgeweitet werden sollten, um das ökologische Standortpotenzial des NSG langfristig voll zur Entfaltung zu bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Feuchtgrünlandgebietes mit hohem ökologischem Standortpotenzial als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Feuchtwiesenkomplexes; Schutz eines Trittsteinbiotops im Zusammenhang mit ähnlichen Grünland-NSG südwestlich („Brüche“) und östlich dieses Gebietes („Bindel“).

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen und Anpflanzungen sind – bis auf gewässer- oder wegebegleitende Laubholzsäume oder Hochstaudenfluren – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-377; GB 4517-279; VB-A-4517-001

2.1.58 NSG „Brüche“

Lage: zwischen Rixen und Scharfenberg

Größe: 53,83 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen Rixen und Scharfenberg erstreckt sich auf hang- und staunassen Böden ein ausgedehntes, nur leicht hängiges Grünlandgewann mit erheblichem Arten- und Biotopschuttpotenzial. Die zumeist als Mähweiden bewirtschafteten Flächen werden von mehreren Entwässerungsgräben bzw. grabenartig ausgebauten ehemaligen Bächen durchzogen. Entlang dieser Gräben sind, über die gesamte Fläche verteilt, immer wieder kleinere, lokal von Seggen- und Binsensümpfen begleitete Feuchtgrünlandparzellen zu finden. Wo diese aufgrund zunehmender Nässe extensiver bewirtschaftet werden, ist in der Regel ein mit Feuchtezeigern durchsetztes Magergrünland ausgebildet.

Das Gebiet bildet die Ursprungsmulde der Musenbecke (s. NSG 2.1.01) und steht über sie mit den schutzwürdigen Feuchtwiesen im Glennetal in Verbindung. Der Quellfächer dieses Gewässers im NSG präsentiert sich weitgehend naturnah mit einer abschnittsweisen Ufergehölzbestockung. Er beherbergt Reste eines durch zunehmende Entwässerung ruderalisierten Erlenbruchwaldes. Überwiegend im Westteil kommen Einzelgehölze vor wie ältere Eichen oder lückige Gebüsche entlang der Zäune und Wege; landschaftsbildprägend sind insbesondere einige Schwarzerlen in Einzel- oder Gruppenstellung.

Die Fläche bildet einen wichtigen Trittsteinbiotop mit hohem Entwicklungspotential. Sie stellt – zusammen mit den als LSG 2.3.3.10 gesicherten Freiflächen und nahegelegenen, ähnlich strukturierten NSG – einen Lebensraum für Amphibien, Nachtfalter sowie für seltene und gefährdete Vogelarten des weitgehend offenen Grünlandes mit schütterem Gehölzbewuchs dar. Diese Lebensraumqualitäten sind in der Vergangenheit insbesondere durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Drainagen und Entwässerungsgräben, Grasnarberneuerung durch Grünlandumbruch sowie vereinzelte „Hobbynutzungen“ und damit verbundene Anpflanzungen beeinträchtigt worden. Eine verstärkte Anwendung von Extensivierungsverträgen über das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK könnte das ökologische Standortpotenzial des NSG langfristig noch besser zur Entfaltung bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Feuchtgrünlandgebietes mit hohem ökologischem Standortpotenzial als aktueller und potenzieller Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Feuchtwiesenkomplexes; Schutz eines Trittsteinbiotops im Zusammenhang mit ähnlichen Grünland-NSG nordnordöstlich („Waldbruch“) und östlich dieses Gebietes („Bindel“) sowie in Ergänzung des Schutzgebietssystems „Glennetal“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Anpflanzungen sind – bis auf gewässer- oder wegebegleitende Hochstaudenfluren – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-378; GB 4517-177, 4517-183, 4517-186; VB-A-4517-001

2.1.59 NSG „Bindel“

Lage: nordöstlich Scharfenberg

Größe: 16,20 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen den Einmündungen von Goldbach- und Bermecketal in die Möhne läuft der Tonstein- und Kieselchiefersporn der Innersauerländer Senken (s. auch unter 1.1) als fast ebenes Offenland zur Möhne hin aus. Hier haben sich entlang zweier kleiner Quellbäche rel. ausgedehnte Feuchtgrünländer etabliert, die von strukturreichem Grünland und vereinzelt Ackerschlägen umgeben sind. Das Quellgebiet des südlichen Fließgewässers ist durch eine ältere Nadelholzaufforstung in seinem Standortpotenzial beeinträchtigt (wegen dieser Bestockung wurde es dem unmittelbar benachbarten „Wald-NSG“ 2.1.20 zugeschlagen; s. dort). Im weiteren Verlauf ist dieser Bach zu einem kleinen Teich angestaut, der von einigen Großseggen umgeben ist.

Das Grünland wird als Weide und Mähweide genutzt, wobei die bachnahen Bereiche durchgängig von binsenreichem Feuchtgrünland begleitet werden; einige sehr nasse Zonen sind brachgefallen. Nur vereinzelt wird das Offenland von Bäumen und Sträuchern gegliedert, lokal stocken einige alte Eichen, Erlengruppen oder kurze ebenerdige Hecken. In der südlichen Hälfte des Gebietes wird das Feuchtgrünland von einem Gürtel aus Magergrünland umgeben, welches jedoch nur ganz im Süden als Magergrünlandbrache und Magerweide typischer Ausbildung vorliegt.

Das Gebiet ist aufgrund der Standortunterschiede hinsichtlich der Feuchteverhältnisse und der damit im Zusammenhang stehenden potentiellen großen Artenvielfalt insbesondere für Insekten von besonderer Bedeutung. Zudem ist es für Amphibien wie auch für Wiesenvögel von besonderem Wert und stellt sowohl in diesem Zusammenhang als auch im Landschaftsbild eine Ergänzung und Aufweitung des feuchtgrünland-geprägten Möhnetals dar. Eine latente Gefährdung besteht im Wesentlichen durch eine zu intensive oder (aufgrund des benachbarten Reiterhofes) ausschließlich mit Pferden betriebene Grünlandnutzung, die zu Artenverarmung oder Trittschäden führen kann.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Feuchtgrünlandgebietes mit hohem ökologischem Standortpotenzial als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung und ihre Extensivierung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Feuchtwiesenkomplexes; Schutz eines Trittsteinbiotops im Zusammenhang mit ähnlichen Grünland-NSG zwischen Möhne- und Glennetal („Brüche“ und „Waldbruch“; s. vor dieser Gebietsbeschreibung).

Quellen: BK 4517-381; GB 4517-164, 4517-315, 4517-316; VB-A-4517-001

2.1.60 NSG „Gretenberg“

Lage: südlich Scharfenberg

Größe: 3,45 ha

Objektbeschreibung:

Über die westliche Gretenberg-Kuppe zieht sich ein – tlw. sehr schmales – Relikt einer Zwergstrauchheide, wie sie nach der Phase der Übernutzung der Wälder auf Standorten wie diesen im Sauerland bis in das 19. Jahrhundert weit verbreitet war. Sie ist fast vollständig von Fichtenforsten umgeben; die offenen Heidebereiche sind teils intakt und teils stark vergrast. Die zentrale, aufgrund ihrer Größe noch eindrucksvollste Teilfläche im Norden der Festsetzung ist mit einigen älteren Solitärfichten angereichert, die zwar prägend im Landschaftsbild wirken, aber die umgebenden Heidebestände ebenso bedrängen wie ein Fichtenriegel, der sich hier von Nordwesten in die Fläche schiebt.

Nach Süden neigt sich das Gebiet mit geringem Gefälle, dabei verschmälert sich die Fläche erheblich, um sich ganz im Südosten erneut zu öffnen. Dort geht die Heide zunächst in einen artenreichen Borstgrasrasen über, später in schwach ausgebildetes mageres Grünland.

Das NSG sichert einen in der Region gefährdeten und selten gewordenen Lebensraumkomplex, der hier überwiegend von intakten Vegetationsgesellschaften geprägt ist. Daher sollten angrenzende Fichtenforste auf ihr Standortpotential hin überprüft und ggf. entlichtet werden; eingestreute und eingeschobene Fichtenbestände sind möglichst kurzfristig zu entfernen. Um eine weitere Vergrasung aufzuhalten, ist eine Beweidung sinnvoll.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung einer kleinen, aber in den Kernbereichen gut ausgeprägten Zwergstrauchheide als kulturhistorisches Relikt (Ergebnis früherer Waldhude) sowie als schutzbedürftiger Biotoptyp und als Lebensraum einiger gefährdeter Pflanzenarten; Stabilisierung dieses Biotopmosaiks aus Heide, Borstgras- und Magerrasen durch die genannten Pflegeeingriffe; Schutz eines Trittsteinbiotops im Zusammenhang mit einem ähnlichen Heide-NSG nördlich dieses Gebietes („Sonder“).

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Die im Gebiet vorhandenen Solitärfichten sowie die Nadelholzbestände, die es vom Rand her bedrängen, sind zugunsten der Heideentwicklung zu beseitigen (§ 26 LG);
- die Fläche ist durch extensive Beweidung, möglichst mit einer gemischten Schaf-/Ziegenherde, vor weiterer Vergrasung zu schützen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-300; GB 4517-499; VB-A-4517-013

2.1.61 NSG „Poppenberg“

Lage: südlich Brilon

Größe: 0,68 ha

Objektbeschreibung:

Östlich der Bergstation des Poppenberg-Skiliftes ragt ein bis zu 8 m hohes Kalkfelsband aus dem umgebenden Tonstein. Die Klippen tragen eine gut ausgebildete, felstypische Pflanzengesellschaft, die im Norden in einen kleinflächigen, fragmentarisch ausgebildeten Schluchtwald mit Felsblöcken und überwiegender Ahornbestockung übergeht. Nach Süden erreichen die Felswände nur 2 – 3 m Höhe. Die standorttypische Vegetation wurde hier lange durch ein südlich vorgelagertes Fichtenstangenholz an einer optimalen Entfaltung gehindert; aktuell wurde diese beschattende Bestockung beseitigt und damit eine Gebietsoptimierung bereits eingeleitet. In diesem Teil liegen noch einige alte Pingen aus ehemaligem Eisenbergbau, der sich im Westen an der südlichen Poppenberg-Kuppe fortsetzte.

Durch ihre etwas abseitige Lage außerhalb des landwirtschaftlich geprägten, zusammenhängenden Massenkalkkomplexes der Briloner Hochebene ist diese Klippenzone in der Vergangenheit weniger wahrgenommen worden; sie gehört jedoch naturräumlich in den Zusammenhang mit den übrigen „Kerngebieten“ der Briloner Kalkkuppen. Um das ökologische Standortpotenzial hier zur Geltung zu bringen, sollte eine weitere Freistellung und damit Belichtung des Gebietes erfolgen, indem die – auch im Norden noch vorhandene – Nadelholzbestockung beseitigt wird.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung einer Kalk-Klippenzone mit hohem ökologischem Standortpotenzial als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; Schutz von Biotoptypen, die auch dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen (natürliche Felsbildungen; Schlucht- und Hangmischwälder); Sicherung eines Trittsteinbiotops im Zusammenhang mit den Kalkklippen-NSG des Biotopverbundes „Kalkkuppen bei Brilon“ (s. NSG 2.1.23 bis –53).

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Fichtenbestockungen sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung oder einer Pflanzung mit (möglichst autochthonen) bodenständigen und gesellschafts-zugehörigen Laubgehölzen zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4617-018; GB 4617-031

2.1.62 NSG „Meilfesknapp“

Lage: östlich Alme

Größe: 8,44 ha

Objektbeschreibung:

Auf der Kuppe und an den Oberhängen des Meilfesknapp zwischen dem Talkopf der Desmecke und der Höhe „Auf'm Hagen“ südlich von Alme hat sich ein Mosaik aus sehr naturnahen Waldgesellschaften über strukturreiche Grünlandschläge bis zu künstlichen, aber gut ausgeprägten Sekundärbiotopen aus Abgrabungsnutzung entwickelt, das in der nördlich und südlich deutlich intensiver genutzten Landschaft einen vielfältigen Refugialraum für diverse Tier- und Pflanzenarten bildet.

Das hier erfasste NSG besteht zunächst aus der eigentlichen Kuppe, die mit einem artenreichen und landschaftsraumtypischen Waldmeister-Buchenwald aus geringem bis mittlerem Baumholz bestockt ist. Über die Kuppe zieht sich ein Kalkfelsband, das im Norden abgestuft ca. 8 m tief abfällt. Auf den moosreichen Felsen liegt auffallend viel Kalk-Blockschutt. Zur nördlichen und östlichen Hangschulter grenzt Weidegrünland an, das ganz am Ostrand eine Magerweide mit mehreren Pflanzenarten der „Roten Liste“ einschließt. Gleichzeitig bildet es das Umfeld eines alten Abgrabungsbereichs in der sog. „Immental-Störungszone“, die den Massenkalk hier in Nordnordwest-Südsüdost-Richtung durchzieht. An drei Stellen sind Kalkspat-Gänge aufgeschlossen, die sich im Zuge der natürlichen Sukzession zu vielfältigen Sekundärlebensräumen entwickelt haben und gleichzeitig auch geowissenschaftlich interessante Aufschlüsse darstellen. Die Sohle des größten Steinbruchs im Norden wird als Lagerplatz genutzt; der südöstliche, straßennahe Aufschluss bildet ein rel. gut zugängliches geologisches Fenster, das aber sichtbar durch Verkipfung gefährdet ist.

Aufgrund dieser Abgrabungsrelikte, aber auch der rel. ungünstigen Bewirtschaftungsbedingungen der flachgründigen, böschungreichen Kalkkuppe ist das Grünland stark durch Feldgehölze gegliedert, die sich im Südosten zu einem schmalen „Waldsaum“ verdichten. Sie bilden wertvolle Bruthabitate für Hecken- und Gebüschbrüter des strukturreichen Offenlandes, tragen erheblich zum Wert des Gebietes sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild bei und ergänzen das ähnlich geartete Biotopmosaik am „Steinrutsch“ (kaum 500 m weiter westlich; s. auch NSG 2.1.22).

Schutzzweck:

Erhaltung eines exponiert gelegenen, vielfältigen Biotopmosaiks aus artenreichem Waldmeister-Buchenwald, strukturreichem, tlw. magerem Grünland und Sekundärlebensräumen aus aufgelassenen Kalkspat-Abgrabungen in seiner Lebensraumfunktion für die darauf angewiesene Pflanzen- und Tierwelt; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung im Norden und Osten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopkomplexes; Schutz eines Trittsteinbiotops im Zusammenhang mit ähnlich strukturierten NSG-Anteilen südwestlich dieses Gebietes; Erhaltung eines vielfältigen Kulturlandschaftsausschnitts im Bild der umgebenden, meist intensiver genutzten Agrarlandschaft und von erdgeschichtlich interessanten Aufschlüssen.

Quellen: BK 4517-171; GB 4517-454; GK 4517-007; VB-A-4517-004

2.1.63 NSG „Sonder“

Lage: südlich Scharfenberg

Größe: 3,18 ha

Objektbeschreibung:

Ähnlich wie auf dem Gretenberg (s. NSG 2.1.60) hat sich auf der Sonder eine Zwergstrauchheide als Relikt historischer Wald-Übernutzung erhalten, die hier allerdings in kompakter Form und Größe vorliegt und damit deutlich weniger durch angrenzende forstliche Nutzungen bedrängt wird. In die weitgehend intakten Heidebereiche sind immer wieder kleinflächige Borstgrasrasen eingestreut, die als bodensaure Halbtrockenrasen ebenfalls schutzbedürftig erscheinen. Von Westen her tritt eine starke Tendenz zur Verbuschung auf, die Heide ist hier von einem geschlossenen Gürtel aus Vorwaldgehölzen umgeben. Im Südosten grenzt an die Heidegesellschaften ein lang gezogener, etwa 0,5 ha großer, artenreicher Borstgrasrasen an.

Neben der Stellung dieses gut ausgeprägten, selten gewordenen und gefährdeten Lebensraumkomplexes im Naturhaushalt und seiner eigenartigen Wirkung im Bild der umgebenden „Nutzlandschaft“ bietet die Kuppe der Sonder durch ihre weitgehende Waldfreiheit einen überragenden Rundum-Fernblick, der einerseits tief in das sauerländische Bergland reicht, andererseits über den Arnsberger Wald und Haarstrang hinweg bis in die Münsterländische Bucht. Diese exponierte Lage am Nordrand der deutschen Mittelgebirge dürfte diese Bergheide, die 200 bis 300 m unter jenen des Winterberger Raumes liegt, auch kleinklimatisch begünstigen.

Im Nordosten wurden einige fichtenbestockte Parzellen mit in das NSG einbezogen mit dem Ziel, sie zugunsten einer Stabilisierung und Erweiterung der Heidefläche umzuwandeln. Sie bestehen hauptsächlich aus einem Rotfichten-Stangenholz, das sich bereits von Südwesten her langsam auflöst; im Süden ist ihm eine durchgewachsene Blaufichtenkultur vorgelagert. Die Beseitigung dieser Aufforstungen würde die Aussicht nach Nordosten deutlich verbessern, außerdem grenzt sie im Osten an eine Vorwaldstruktur mit ähnlichem Charakter wie auf der Nord- und Westseite, so dass die Heide-Erweiterung hier das Gesamtgebiet stimmig abrunden kann. Südlich der Kuppe – außerhalb des Schutzgebietes – erstrecken sich intensiv genutzte Weihnachtsbaumkulturen, die zumindest im oberen Bereich vergleichbare Standorte einnehmen und daher in das „NSG-Entwicklungsziel“ 1.4 einbezogen wurden, um auch hier evtl. langfristig eine heidegeprägte Pufferzone zum vorhandenen „Kerngebiet“ zu realisieren.

Schutzzweck:

Erhaltung, Optimierung und Ausweitung einer kompakten, gut ausgeprägten Zwergstrauchheide als kulturhistorisches Relikt (Ergebnis früherer Waldhude) sowie als schutzbedürftiger Biotoptyp und als Lebensraum einiger gefährdeter Pflanzenarten; Stabilisierung dieses Biotoptypmosaiks aus Heide und Borstgrasrasen durch die genannten Pflegeeingriffe; Schutz eines Trittsteinbiotops im Zusammenhang mit einem ähnlichen Heide-NSG südlich dieses Gebietes („Gretenberg“); Sicherung und Verbesserung der hervorragenden landschaftlichen Bedeutung der Kuppe als Aussichtspunkt.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Die im Nordosten einbezogenen Nadelholzbestände sind zugunsten einer Erweiterung der Heideflächen zu beseitigen (§ 26 LG);
- eine weitere Ausbreitung der Gebüschzone im Westen des Gebietes nach Osten ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern (§ 26 LG);
- die Fläche ist durch extensive Beweidung, möglichst mit einer gemischten Schaf-/Ziegenherde, vor weiterer Vergrasung zu schützen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4517-305; GB 4517-488; VB-A-4517-013

2.1.64 NSG „Böde Bruch und Rehhacken“

Lage: nordnordwestlich Rixen

Größe: 1,65 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst zwei Feuchtwaldbereiche an der nordwestlichen Plangebietsgrenze. Die westliche Teilfläche stellt eine Ergänzung des im Landschaftsplan Olsberg festgesetzten NSG „Böde Bruch“ dar (s. dort 2.1.2), mit dem ein Biotopkomplex mit montanen, nährstoffarmen Feucht- und Nasswäldern sowie ein Moorbereich mit Pfeifengras-Binsenbestand gesichert werden. Dieses Biotopmosaik setzt sich hier im Plangebiet mit der festgesetzten Teilfläche fort: sie umfasst den obersten östlichen Rand der Mulde, in der sich diese gefährdeten Lebensgemeinschaften aufgrund der staunassen Bodenverhältnisse entwickelt und erhalten haben. Die Baumschicht wird – neben Fichten – durch Moorbirken bestimmt; die umgebenden und einbezogenen Nadelholzbestände zehren allerdings an den Bodenwasserreserven und beeinträchtigen so das standörtlich bedingt hohe ökologische Potenzial dieses Gebietsteils.

Die östliche Teilfläche („Rehhacken“) umfasst einen Erlenbruchwald aus rel. starkem Baumholz, der auf einem Übergangsmoor-Standort in kaum geneigter Oberhanglage zwischen Buchen- und Fichtenbeständen erhalten ist. Er geht nach Osten mit zwei Armen in halboffene Binsensümpfe über, die die hier dominierenden Nadelwälder landschaftlich bereichern. Da morphologisch und standörtlich keine direkte Verbindung zum Glennetalsystem besteht, wurde er nicht in das NSG 2.1.01 einbezogen; sinnvoll wäre aber z. B. ein „Brückenschlag“ durch entsprechende Laubholzbestockung von der Ostspitze entlang des dort endenden Hohlweges bis zum „Bunte Siepen“ und / oder nach Norden zu dem namenlosen Siepen im Bereich „Pöten“ (vgl. Entwicklungskarte). Die Kernfläche dieses Gebietsteils fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von Bruchwaldgesellschaften mit ihrem besonderen Arteninventar einerseits als standörtlich vorgegebene Ergänzung eines benachbarten NSG („Böde Bruch“), im anderen Fall als eigenständiges, von ähnlichen Biotopstrukturen bisher noch rel. isoliertes Schutzobjekt; Verbesserung der Lebensbedingungen für die gefährdeten Lebensgemeinschaften durch Umbau noch vorhandener Fichtenanteile bzw. Verbindung mit ähnlichen Biotopstrukturen; Schutz von weniger häufigen Waldbildern in dem umgebenden, geschlossenen Waldgebiet.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die in die Gebietsteile einbezogenen Nadelgehölzanteile sind zugunsten von Arten der bodenständigen Bruchwaldgesellschaften oder einer natürlichen Entwicklung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4516-005; GB 4516-211; VB-A-4516-002

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.7) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen. Die festgesetzten Linden stehen zudem in landeskundlichem Zusammenhang mit den Bildstöcken, die sie umrahmen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden.

Gebot:

Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsaubereitung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1	ND - Gehölze -	
2.2.1.1	Linde	östl. Hof Östenberg (nördl. Brilon)
2.2.1.2	Spitzahorn	Bieketal östlich Brilon
2.2.1.3	2 Linden	Lieberg (nördl. Scharfenberg)
2.2.1.4	2 Linden	südwestl. Oberalme
2.2.1.5	Eiche und Rosskastanie	südwestl. Alme
2.2.1.6	2 Stieleichen	südwestl. Brilon
2.2.1.7	Eiche und Rotbuche	westl. Scharfenberg

2.2.1.1 ND „Linde“

Standort: nördlich Brilon beim Hof Östenberg

Erläuterung:

Die Linde steht an einem Bildstock in einem Wegeknicke gut 50 m nordöstlich des Hofes Östenberg. Mit rd. 20 m Höhe, 18 m Breite und einem Stammdurchmesser von ca. 1,20 m trägt sie zu dem charakteristischen Landschaftsbild des flachgründigen Grünlandzuges bei, der hier zwischen dem Briloner Kalkplateau und dem kuppigen Ausläufer der Innersauerländer Senken verläuft (s. auch LSG 2.3.3.21).

2.2.1.2 ND „Spitzahorn“

Standort: östlich Brilon im Bieketal

Erläuterung:

Es handelt sich um einen mächtigen, doppelstämmigen Einzelbaum auf einer Blaufichten-(fehl-) bestockten Parzelle im Talzug der Bieke. Hier kennzeichnet er gleichzeitig einen alten Bergbaustandort, auf dem Pingen und eine Halde von ehemaligem Bleibergbau zeugen (setzt sich am nördlichen Waldrand des Felsberges fort). Der Spitzahorn macht einen vitalen Eindruck und prägt den Talraum westlich der B 251, zumal hier kaum weitere Gehölzstrukturen außerhalb des Straßenraums auffallen.

2.2.1.3 ND „2 Linden“

Standort: nördlich Scharfenberg auf dem Lieberg

Erläuterung:

Die beiden Linden mit rd. 0,5 m Brusthöhendurchmesser bilden gemeinsam ein weithin auffallendes Landschaftselement auf der landwirtschaftlich geprägten kleinen Hochebene nördlich Scharfenberg. Sie rahmen einen Bildstock ein und sind augenscheinlich vital; eine latente Gefährdung besteht jedoch in einem möglichen Heranrücken der angrenzenden Ackernutzung in den Wurzelraum.

2.2.1.4 ND „2 Linden“

Standort: südwestlich Oberalme

Erläuterung:

Der Südwestrand von Oberalme ist durch verschiedene, lockere Gehölzstrukturen landschaftlich gut eingebunden (s. auch LSG 2.3.3.16). Ein herausragendes Ensemble bilden dabei die beiden hier erfassten Linden, die südlich der Allee-bestandenen Zuwegung zum „Haus Bruch“ stocken. Das nördliche Exemplar ist mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,2 m stärker entwickelt als das südliche (rd. 0,8 m Brusthöhendurchmesser) und macht zudem einen vitaleren Eindruck. Beide tragen Misteln und bilden den Rahmen für einen darunter stehenden Bildstock. Aufgrund ihrer Ensemblewirkung und eines gebührenden Abstandes zur Gemeindestraße Wülftle – Alme (durch den sich ein potenzielles Schadensrisiko mindert) erstreckt sich der Schutz auch auf den kleineren Baum.

2.2.1.5 ND „Eiche und Rosskastanie“

Standort: südwestlich Alme

Erläuterung:

Die beiden Bäume stellen ein schönes Ensemble in der Feldflur zwischen Wülftle und Alme dar. Sie stehen auf einer flachen Doppelkuppe am Rand (Eiche) bzw. mitten in einer Mähweide, wo sie als Solitärbäume vollendete Kronen ausbilden konnten. Die Eiche setzt sich aus 7 Stämmen zusammen, die aus einem Stock treiben und eine bizarre Wuchsform des Baumes bedingen. Unter der weit ausladenden Krone wurde ein Reisig- und ein Lesesteinhaufen angelegt. Während hier einiges Totholz enthalten ist, weist die Kastanie keine erkennbaren Schäden auf; sie bildet aber – trotz ihres rel. geringen Alters – eine wichtige Ergänzung in dem Ensemble.

2.2.1.6 ND „2 Stieleichen“

Standort: südwestlich Brilon

Erläuterung:

Am Rand des kurzen Bachlaufs, der aus dem Frehnershohl kommt (s. 2.1.17) und dann im Massenkalk versickert, stehen zwei markante Stieleichen. Bei etwa gleichem Stammumfang von rd. 100 cm hat das südliche Exemplar eine größere (auch: deutlich ausladendere) Krone entwickelt und beginnt früher mit der Herbstfärbung. Sie wirken jedoch stark als Ensemble in einem Landwirtschaftsgewann, dem ähnliche Gliederungsstrukturen ansonsten fehlen.

2.2.1.7 ND „Eiche und Rotbuche“

Standort: westlich Scharfenberg

Erläuterung:

Die beiden Bäume stehen am Südrand einer weitgehend gehölzbestockten Parzelle in dem Offenlandkomplex zwischen Rixen und Scharfenberg (s. 2.3.2.04). Vor allem die Buche, die mit mehreren starken Stämmen aus einem Stock treibt, stellt ein einzigartiges Landschaftselement dar; mit einem Stammumfang von rd. 150 cm ist sie auch als Einzelbaum „gewichtiger“ als die Eiche (ca. 100 cm). Sie ist jedoch derart mit der Eiche verwachsen, dass einerseits ihre landschaftliche Wirkung, andererseits wahrscheinlich aber auch ihre Standfestigkeit auf der gemeinsamen Existenz beruht.

2.2.2 Naturdenkmale – Karsterscheinungen –

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.7) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Es handelt sich um Karsterscheinungen, die ihre Ursache im devonischen Massenkalk des Briloner Kalkplateaus haben. Vier der Objekte (2.2.2.1, ...3, ...4 und ...5) verdanken ihre Entstehung der Tatsache, dass Oberflächenwasser aus angrenzenden, karbonischen Schieferlagen in deren Kontaktzone zum Massenkalk plötzlich versickert und dadurch sog. Schwalglöcher schafft. Die Dolinen im Wintertal nordöstlich Altenbüren, am Schwelgenkamp nördlich der Aamühlen und an der Dollenseite nordöstlich Brilon (2.2.2 2, ...6 und ...7) werden durch Hohlformen gebildet, die durch den Versturz unterirdischer Hohlräume entstanden sind. Derartige Voraussetzungen sind im gesamten Hochsauerlandkreis ausschließlich hier im Briloner Massenkalk und im Raum Marsberg gegeben, so dass die in Satz 1 genannte Schutzbegründung für alle sieben Objekte greift. Zur Eigenart dieser Naturdenkmale gehört auch, dass sie mehrheitlich von jeher schlecht nutzbare Senken in der ansonsten landwirtschaftlich genutzten Umgebung waren, die sich - auch aufgrund mangelnder forstlicher Nutzbarkeit - in Teilen rel. ungestört entwickeln konnten und damit auch Rückzugsräume für Flora und Fauna darstellen. Die Dolinen an der Dollenseite (2.2.2.2) und am Schwelgenkamp unterscheiden sich in der Nutzung nicht von der Umgebung; damit sind sie aber latent gefährdet, „übersehen“ und begradigt zu werden.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind;

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung;

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Lauflassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

- l) zu lagern oder Feuer zu machen;

- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;

- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Sämtliche in die abgegrenzten Objekte eingebrachten Ablagerungen von Fremdmaterial organischer oder anorganischer Art sind zu entfernen und die insoweit bearbeiteten Bereiche dann der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

Die Schutzobjekte sind teilweise durch Ablagerungen von Müll oder organischen Reststoffen beeinträchtigt. Deren Beseitigung - ggf. unter Freilegung des anstehenden Gesteins - ist zur vollen Entfaltung des Schutzzwecks erforderlich. Das Gebot umfasst auch ggf. zukünftig illegal eingebrachte Fremdstoffe.

- b) Vorhandene Waldflächen sind nach ihrer Endnutzung der natürlichen Entwicklung zu überlassen; danach ggf. noch aufkommende, nicht heimische Gehölze sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entfernen (§ 26 LG).

Im Zusammenhang mit Gebot a) soll damit – dem Schutzzweck entsprechend – das Ziel einer natürlichen Entwicklung dieser kleinen, aber landeskundlich bedeutsamen Hohlformen verfolgt werden.

Naturdenkmale (Karsterscheinungen) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.2.2	Geologische Objekte		2,35
2.2.2.1	Schwalgloch am Romberg	östl. Brilon	0,13
2.2.2.2	Doline Dollenseite	nordöstl. Brilon	0,23
2.2.2.3	Schwalgloch Keffelke	östl. Brilon	0,06
2.2.2.4	Schwalgloch Untreue	östl. Brilon	1,24
2.2.2.5	Schwalgloch Wintertal	nordöstl. Altenbüren	0,07
2.2.2.6	Doline Wintertal	nordöstl. Altenbüren	0,50
2.2.2.7	Doline Schwelgenkamp	nordwestl. Brilon	0,12

2.2.2.1 ND „Schwalgloch am Romberg“

Lage: östlich Brilon

Erläuterung:

Das Schutzobjekt erfasst ein kleines Schwalgloch zwischen den Kalkkuppen-NSG „Romberg“ und „Drei Eichen“. Es wird aus einem nur rd. 280 m „langen“ Wasserlauf gespeist, der hier von Südwesten in den Massenkalk eintritt und trotz einer zwischenzeitlichen Nutzung fast durchweg Wasser führt. Das hat hier im Laufe der Zeit eine ca. 5 m tiefe Hohlform gebildet, deren Grundfläche aus dem umgebenden Grünland ausgegrenzt und aufgeforstet wurde. Durch die Fichtenbestockung fällt die Bachschwinde aktuell kaum in der Landschaft auf; zudem verhindert sie die Entwicklung der potenziell natürlichen Lebensgemeinschaften an diesem Sonderstandort. Es wird daher besonders bei diesem Schutzobjekt auf die Regelung unter 2.2.2 d) i. V. m. der Entwicklungsmaßnahme b) verwiesen, wonach diese standortfremde Bestockung – möglichst schon vorzeitig – ersatzlos beseitigt werden soll.

2.2.2.2 ND „Doline Dollenseite“

Lage: nordöstlich Brilon

Erläuterung:

Hier handelt es sich um eins der im Schutzzweck genannten Objekte, die nur eine leichte Muldenlage aufweisen und sich damit – auch aufgrund der durchgehenden landwirtschaftlichen Nutzung – optisch kaum bemerkbar machen. Es ist nicht Sinn der Festsetzung, diese Bewirtschaftung zu ändern; sie soll lediglich dazu führen, dass dieser geologischen Besonderheit die ihr gebührende Aufmerksamkeit zukommt (i. W. Schutz vor Verfüllungen u. ä.).

2.2.2.3 ND „Schwalgloch Keffelke“

Lage: östlich Brilon

Erläuterung:

Im Bereich der Keffelker Wüstung zieht sich auf gut 400 m Länge ein kleines Fließgewässer westwärts, das rd. 140 m nordwestlich der Kapelle in einer etwa 4 m tiefen Bachschwinde endet. Deren süd- und westexponierten Böschungen weisen einigen Feldgehölzbewuchs auf, der diese geologische Besonderheit optisch aus der umgebenden Grünlandnutzung heraushebt. Der im LSG 2.3.3.01 liegende Zulauf ergänzt zusammen mit dem hier abgegrenzten Schwalgloch die eher trockenheitsgeprägten Sonderstandorte im Bereich Schaaken / Heimberg zu einem Biotopmosaik mit deutlich unterschiedlichen Habitatangeboten für die lokale Fauna.

2.2.2.4 ND „Schwalgloch Untreue“

Lage: östlich Brilon

Erläuterung:

In dem hier erfassten Schwalgloch verschwindet die „Untrügge“, die mit einem größeren Nebentälchen zusammen den Thülener Bruch entwässert (s. LP Hoppecketal, LSG 2.3.3.04). Die Schlucklöcher liegen vor einer 8 – 9 m hohen, feldgehölzbestandenen Steilwand; sie wurden von der angrenzenden Pferdebeweidung großflächig ausgezäunt. Um die Zusammenhänge sichtbar zu erhalten, wurde der untere Teil des Bachlaufs mit der umgebenden Weidefläche und einer weiteren Quelle einbezogen, die wenig östlich des Haupt-Versickerungsgebietes entspringt und kurz darauf vor der Steilwand ebenfalls verschwindet. Auch diese Teilfläche wurde von der Beweidung ausgenommen, so dass sich die ökologisch und landeskundlich interessanten Bereiche ungestört entwickeln können (sie sind allerdings augenscheinlich früher bereits tlw. durch Steinschüttungen verändert worden). Mit der Einbeziehung der untersten Talwiese ist auch eine hier freistehende Stieleiche erfasst, die als Solitär mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,20 m erheblich landschaftsprägend wirkt.

Zwischen dem großen Schwalgloch und dem kleinen Quellbach befindet sich ein aufgeschütteter kleiner Reitplatz, dessen weitere Nutzung durch die allgemeinen Festsetzungen unter 2. gesichert ist. Beeinträchtigungen des Gebietes ergeben sich aus ehemaligen Gewässerbegradigungen und punktuellen alten Bauschuttablagerungen; eine latente Gefahr für das Gewässer liegt in Nährstoffauswaschungen aus den oberhalb gelegenen Mistplätzen. Andererseits sind die konsequenten Auszäunungen der sensibelsten Bereiche als besonders positiv anzusehen. Mit seinen zwei Schwalglöchern, dem strukturreichen Böschungsbewuchs und anderen Feldgehölzen sowie dem landschaftsprägenden Einzelbaum kommt dem ND eine besonders hohe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu.

2.2.2.5 ND „Schwalgloch Wintertal“

Lage: nordöstlich Altenbüren

Erläuterung:

Im „Wintertal“ liegen eng benachbart zwei Karsterscheinungen des Briloner Massenkalks. Das hier abgegrenzte ND erfasst ein Schwalgloch, dessen Zulauf sich aus dem westlich angrenzenden, mäßig geneigten Einzugsgebiet mit mehreren Quellen speist. Allerdings sind diese Flächen unter Einbeziehung des Baches weitgehend dräniert, so dass der Zusammenhang zwischen dem Oberflächenwasser auf starken Hochflächen-Lehmschichten und seinem Verschwinden in den Massenkalk örtlich kaum wahrnehmbar ist. Die Bachschwinde selbst wirkt z. Zt. unscheinbar; sie ist offenbar im Laufe der Zeit bis auf das eigentliche Schluckloch von den Rändern her verkippt worden und ohne Gehölzbewuchs. Noch in der aktuellen Grundkarte hat sie Ausmaße von ca. 40 x 25 m (auf älteren Kartendarstellungen noch mehr), so dass diese Eingriffe rückgängig zu machen sind – s. Entwicklungsmaßnahme a) im allg. Festsetzungskatalog zu diesen ND –.

2.2.2.6 ND „Doline Wintertal“

Lage: nordöstlich Altenbüren

Erläuterung:

Nur gut 250 m östlich des unter 2.2.2.05 beschriebenen Schwalglochs findet sich im Massenkalk und bereits in leichter Hanglage ein rel. großer Versturz von unterirdischen Karsthohlräumen. Er macht sich an der Oberfläche als fast viereckige Doline mit rd. 70 m Kantenlänge und einer Tiefe von rd. 6 m bemerkbar und ist damit deutlich auffälliger als die oberhalb liegende Bachschwinde. Das Schutzobjekt weist aber ebenfalls keinen Gehölzbewuchs oder andere bemerkenswerten Kleinstrukturen auf; es ist abgezäunt und wird separat beweidet.

2.2.2.7 ND „Doline Schwelgenkamp“

Lage: nordwestlich Brilon

Erläuterung:

Hier handelt es sich um eins der im Schutzzweck genannten Objekte, die nur eine leichte Muldenlage aufweisen und sich damit – auch aufgrund der durchgehenden landwirtschaftlichen Nutzung – optisch kaum bemerkbar machen. Der Flurname „Schwelgenkamp“ weist bereits auf eine Karsterscheinung hin (Schwelge = Bachschwinde); ein „klassisches“ Schwalgloch ist hier aber aufgrund eines fehlenden, oberflächigen Zulaufs eher weniger anzunehmen als ein Versturz unterirdischer Hohlräume ähnlich der Objekte unter 2.2.2.06 und –02. Die kartenmäßige Abgrenzung in der Festsetzungskarte ist eher symbolhaft zu verstehen und erfasst wegen der durchgängigen Bewirtschaftung nicht unbedingt den geologischen Rand des Schutzobjekts. Es ist auch nicht Sinn der Festsetzung, diese Bewirtschaftung zu ändern; sie soll lediglich dazu führen, dass dieser geologischen Besonderheit die ihr gebührende Aufmerksamkeit zukommt (i. W. Schutz vor Geländeänderungen).

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*
erforderlich ist.

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 2 Gebiete)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog – Buchstabe a) bis l) –, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 14 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 33 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzender Hangzonen sowie von bedeutsamen bzw. entwicklungsfähigen Grünland-Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Hinsichtlich des **Schutzzwecks** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3.) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie – z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bitumi-

nöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope – nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen.

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undrännierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Großräumige Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) -

Landschaftsschutzgebiete, Typ A - Übersicht -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.1	LSG Typ A - großräumig -		4.700,66
2.3.1.1	Obermöhne- / Almewald und Almer Quellgrund	nördl. und nordwestl. Plangebiet	3.042,88
2.3.1.2	Briloner Kalkplateau und Randhöhen	mittleres, östl. und südl. Plangebiet	1.657,78

Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.

2.3.1.1 LSG „Obermöhne- / Almewald und Almer Quellgrund“

Lage: großräumig im nördlichen und nordwestlichen Plangebiet

Größe: 3.042,88 ha

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst die weitestgehend bewaldeten Höhen und Kerbtälchen am nördlichen Plangebietsrand, die als Untereinheit „Obermöhne- / Almewald“ den Ostausläufer des Arnberger Waldes bilden. Südlich davon wurden die überwiegend bewaldeten Teile des „Almer Quellgrundes“ einbezogen, soweit sie nicht durch NSG oder kleinräumige LSG erfasst sind. Ihre Untergrundverhältnisse und oberflächigen Landschafts-Merkmale ähneln der nördlichen Schiefergebirgsregion; das gilt erst recht im Verhältnis zu dem südlich angrenzenden „Kontrastraum“ des landwirtschaftlich geprägten „Briloner Kalkplateaus“ (s. 2.3.1.2).

Dieser Teil des Plangebietes stellt ein fast siedlungsfreies, nur durch wenige Straßenzüge in den Tälern von Möhne und Alme sowie der K 57 und B 480 zwischen Scharfenberg und Alme durchschnittenes Waldgebiet dar, in dem sich großflächige Buchen- mit Fichtenwäldern abwechseln. In den zahlreichen Quellgründen, Siepen und Sohlhängen fallen hohe Anteile an Bruchstandorten auf (i. d. R. als gesetzlich geschützte Biotope erfasst), die in ihrer naturnahen Ausprägung mit Schwarzerlen- oder Moorbirkenbruchwaldgesellschaften bestockt sind, in vielen Bereichen aber auch durch standortfremde Nadelholzbestockungen nicht zu einer vollen Entfaltung des ökologischen Standortpotenzials gelangen. Diese Bereiche wurden zu einem großen Teil als NSG festgesetzt, zu denen dann das hier beschriebene LSG eine

wichtige Pufferzone bildet. Darüber hinaus sind diese Sonderstandorte i. W. mit den Entwicklungszielen 1.4 und 1.7 abgedeckt, die auch ohne ausdrückliche Festsetzung zu einem sorgsamem Umgang mit dem hohen ökologischen Potenzial aufrufen.

Ein entscheidender Wertfaktor dieses LSG liegt in seiner großflächigen, relativen Ungestört-heit, die zwar die forstliche und jagdliche (in geringem Umfang auch landwirtschaftliche) Nut-zung einschließt, aber vor allem auf rel. geringen Beeinträchtigungen durch Siedlungen und Verkehrswege beruht. Dieser Wert wird durch den unmittelbaren Zusammenhang mit dem ausgedehnten, im Westen bis in den Raum Arnsberg reichenden Zug des Arnsberger Wal-des gesteigert, der sich im Osten bis in die Südausläufer des Eggegebirges fortsetzt. Diese ähnlich strukturierten Bereiche werden in allen davon betroffenen Landschaftsplänen des Hochsauerlandkreises unter den genannten Aspekten gleichermaßen mit entsprechenden Schutzfestsetzungen versehen; tlw. sind hier großflächige FFH-Gebiete eingebettet.

Im gesamten LSG verteilt sind größere Buchenwaldkomplexe auch auf ökologisch unauffälli-gen, aber zumeist tiefgründig verlehnten Standorten anzutreffen. Diese häufig als „Hallen-wälder“ ausgebildeten, ansonsten aber unterschiedlich mit Verjüngungsstadien oder Alt- und Totholzanteilen ausgestatteten, naturnahen Waldgesellschaften sollten in ihren wesentlichen Bestandteilen ebenfalls erhalten werden. Sie sind daher größtenteils mit dem Entwick-lungsziel 1.7 abgedeckt (s. dort). Lediglich am „Hessenkamp“ nordwestlich Scharfenberg wurde hier ein Nadelholzbestand einbezogen, der – zusammen mit umgebenden Buchenwäldern, die das NSG 2.1.19 erfasst – auf einer Massenkalkscholle stockt und daher ein besonderes Entwicklungspotenzial besitzt.

Wenn auch nicht in dem Umfang wie im südlich angrenzenden LSG 2.3.1.2 existieren auch hier einige kulturhistorische Zeugnisse im Gebiet wie alte Bergbaurelikte und Hohlwege. Schließlich stellt es als Teil der Naturparke „Arnsberger Wald“ und „Diemelsee“ einen natur-nahen Erholungsraum dar; dies nicht nur in der überregionalen Sichtweise des Naturparkwe-sens, sondern auch für die örtliche Bevölkerung.

Schutzzweck:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile auf ü-berwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Schutz der Leistungsfähigkeit des Natur-haushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschafts-bildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beein-trächtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzge-biete mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung des Entwicklungsziels 1.1 und Si-cherung von Umsetzungsmaßnahmen der Entwicklungsziele 1.7 und 1.8 vor Beeinträchti-gungen durch Projekte mit Störpotenzial für die naturnahen Waldgesellschaften; Sicherung der kulturhistorisch und landeskundlich interessanten Kleinstrukturen im Gebiet.

2.3.1.2 LSG „Briloner Kalkplateau und Randhöhen“

Lage: großräumig im mittleren, östlichen und südlichen Plangebiet

Größe: 1.657,78 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen

- die Randhöhen, die hufeisenförmig den Westteil der Briloner Hochfläche umgeben (in Nord- / West- / Süd- / Ostrichtung: Schälhorn, Östenberg, Sonder, Gretenberg, Windsberg, Heide, Langer Berg, Zwöllberg, Eisenberg, Forstenberg, Poppenberg),
- die Teile des Naturraums „Briloner Kalkplateau“, die nicht durch kleinräumige LSG bzw. NSG abgedeckt sind, sowie
- östlich von Alme zusätzlich den Waldbereich „Im Kotten“, der zwar dem Naturraum „Almer Quellgrund“ zuzuordnen, aber direkt mit den Waldgebieten des Nehder Kopfes verbunden ist.

Das LSG ist in engem Zusammenhang zu sehen mit den darin eingeschlossenen Flächen des LSG Typ B, die den weitläufigen Charakter der landwirtschaftlichen Nutzung der Hochebene sichern sollen. „Der Übergang aus den Wäldern des Sauerlandes in die lichte, wohl angebaute Weite des hochgelegenen Briloner Landes ist überraschend. Ein fremder Zug durchweht hier ... die Textur des Oberlandes. Das macht der Kalk, der hier Boden und landwirtschaftlichen Habitus so abweichend prägt und schon in der Vorzeit zur Besiedlung und Offenhaltung des Landes führte.“ (M. Bürgener in „Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 111 Arolsen, Bad Godesberg 1963). Die hier zusammen mit Teilen des Kalkplateaus erfassten Randhöhen werden naturräumlich noch den Innersauerländer Senken zugeordnet. Ihr erdgeschichtlicher Abtrag hat mit zu den tiefgründigen, lehmigen Verwitterungsdecken geführt, die das Briloner Kalkplateau für eine rel. intensive landwirtschaftliche Nutzung prädestinieren. Im Bereich Schaaken / Heimberg / Romberg wird der mitteldevonische Massenkalk der Briloner Hochfläche von karbonischen Tonschieferlagen begleitet, die dort für die Entstehung der Schwalglöcher (siehe Festsetzungen 2.2.2.01, -03 und -04) verantwortlich sind.

Insgesamt stellt dieses Schutzgebietssystem einen deutlichen Kontrast zu den stark bewaldeten Höhen des Arnsberger Waldes im nördlichen Plangebiet und des südlich angrenzenden Hoppecke-Diemel-Berglandes dar und bringt völlig andersartige Lebensraumvoraussetzungen mit eigener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz mit sich. Offenland-Biotope und Feld-Landschaften weisen zugleich besondere Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung auf und sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität, Eigenart und Schönheit der Landschaft.. Diese naturräumlich bedingten Unterschiede können aber langfristig nur überliefert werden, wenn die Eigenart all dieser Landschaftsteile durch den Schutz ihrer wesensbestimmenden Merkmale erhalten wird.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem durch Weite und Offenheit geprägten Landschaftscharakter der Briloner Hochfläche steht auch ihre Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (beide Aspekte haben dieselbe naturräumliche - insbesondere geologische - Grundlage). So finden sich auf den flachgründigen, teils ungenutzten, teils extensiv grünland-genutzten, teils bewaldeten Kuppen sehr artenreiche Pflanzengesellschaften, die größtenteils mit einem strengeren Schutzstatus versehen wurden. Hier wirkt das LSG - gemeinsam mit den Teilflächen der LSG-Typen B und C - als Puffer gegen Beeinträchtigungen „von außen“. Gleichzeitig ist die Briloner Hochfläche trotz klimatischer Ungunst einer der fruchtbarsten Großräume im Sauerland, was sich durch die bereits genannte großflächige Landwirtschaft äußert. Daneben ist der sehr reine Kalkstein ein begehrter Industrierohstoff, dessen Bedeutung an etlichen Abgrabungen im Plangebiet ablesbar ist. Im Umfeld von Brilon führt die geringe Reliefenergie zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke. Damit wird deutlich,

dass das hohe Leistungsvermögen des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter flächengreifend im Gebiet genutzt wird und die Schutzbedürftigkeit der natürlichen Ressourcen erhöht.

Auffällig ist – noch verstärkt im südlichsten und westlichsten Teil dieses LSG – eine bemerkenswerte Dichte an alten Bergbaurelikten (Pingen, Halden, Stollen) aus verschiedenen Epochen des Erzbergbaus. Sie stellen herausragende, für das Plangebiet besonders charakteristische kulturhistorische Landschaftselemente dar, die ihren Ursprung in der Genese des Gebietes haben (Mineralgänge vor allem in den Kontaktzonen zwischen Eruptiv- und Sedimentgesteinen) und einen wesentlichen Beitrag zur Briloner Wirtschaftsgeschichte geleistet haben.

Schutzzweck:

Erhaltung des eigenartigen Landschaftscharakters des Briloner Kalkplateaus, der sich nur im Zusammenhang mit den hier hauptsächlich erfassten, umgebenden Randhöhen erschließt; Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der nicht erneuerbaren Naturgüter auch für spätere Generationen vor Eingriffen, die durch ihre Größe und Erheblichkeit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz zuwider laufen und darüber hinaus die Bedeutung des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Landschaft beeinträchtigen können; Schutz der zahlreichen kulturhistorisch und landeskundlich interessanten Kleinstrukturen vor allem aus ehemaliger Bergbautätigkeit; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den Wert dieser Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung des Entwicklungsziels 1.1 und Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL auf einer Teilfläche am Nehder Kopf .

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgeheimung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung;

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die hier abgedeckten Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

Teilweise Befristung:

Der als „Fläche mit Hinweisen im Text“ schraffierte Teil dieser Festsetzung südwestlich des Hölsterloh ist im Flächennutzungsplan der Stadt als Sondergebietsfläche für Freizeiteinrichtungen enthalten. Die „Hinweisschraffur“ am Nehdener Weg kennzeichnet einen Bereich, der im Regionalplan als „Gebiet für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan“ enthalten ist. An beiden Stellen tritt die Festsetzung daher mit Realisierung dieser Vorgaben über die örtliche Bauleitplanung zurück.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.01 bis 2.3.2.14) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

Objektbeschreibung:

Das Landschaftsplangebiet „Briloner Hochfläche“ weist im zentralen Teil des „Briloner Kalkplateaus“ und im nördlich davon liegenden „Almer Quellgrund“ rel. großräumige landwirtschaftliche Gewanne auf. Sie spiegeln hier die landwirtschaftlich günstigen naturräumlichen Voraussetzungen wider, die den Landschaftscharakter der Briloner Hochfläche maßgeblich prägen, aber auch die eher feuchtigkeitsbestimmten Grünlandstandorte des Almer Quellgrunds sowie die Rodungsinseln in den „Innersauerländer Senken“. Dabei sind sogar die naturräumlichen Unterschiede dieser landwirtschaftlichen Vorranggebiete an der Großflächigkeit und Intensität des Ackerbaus auf der Briloner Hochfläche (devonischer Massenkalk) im Verhältnis zu den stärker gegliederten und mit höheren Grünlandanteilen versehenen anderen Landwirtschaftsgewannen auf Ton- und Schiefergesteinen erkennbar.

Mit den hier abgegrenzten, kleinräumigen LSG werden die Teile des Offenlandes erfasst, die aus landschaftlicher Sicht erforderlich sind, um die charakteristischen Wesensmerkmale der großen Teillandschaften zu erhalten. Sie zeigen mit ihrer meist mehrere hundert Jahre währenden landwirtschaftlichen Nutzung die feinen, erdgeschichtlich und klimatisch bedingten Unterschiede zu den Teilen des Plangebietes auf, deren „Kultivierung“ sich aufgrund der ungünstigeren Standorteigenschaften nicht lohnte und die so dauerhaft unter Waldbedeckung blieben (vgl. insbes. LSG 2.3.1.1). Damit, dass sie diese feinen naturräumlichen Unterschiede sichtbar machen, prägen die unter dieser Festsetzung erfassten Teilgebiete entscheidend die Identität der Landschaft (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im gesamten Plangebiet bei, auf der u. a. auch seine natürliche Erholungseignung aufbaut.

Flächige Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb dieser Schutzgebiete würden den Landschaftscharakter beeinträchtigen, der traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird. Das im Plangebiet anzutreffende Artenspektrum in Flora und Fauna ist zu einem großen Teil auf Offenland angewiesen. Gleichzeitig erfassen die Festsetzungen vorrangig Bereiche mit einem *relativ* hohen biotischen Ertragspotential, das durch Wald- oder Weihnachtsbaumnutzung nicht ausgeschöpft und auf Dauer gemindert würde.

In einigen Teilen – vor allem um Rixen, Alme und im Bereich der Briloner Kalkkuppen – wird die Funktion der hier erfassten Schutzgebiete durch die LSG ergänzt, die wegen vorrangigen Grünlandschutzes unter den LSG „Typ C“ aufgeführt sind (s. 2.3.3). Gleiches gilt für die ortsnahen NSG im Bereich Scharfenberg, bei denen höhere ökologische Flächenqualitäten für den Schutz mit ausschlaggebend sind.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ B“ wird durch die nach der tabellarischen Übersicht folgenden einzelfestsetzungsbezogenen Erläuterungen ergänzt.

Schutzzweck:

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität

der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme / Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um- / Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.2	LSG Typ B – Ortsrandlagen, Offenland- und Kulturlandschaftsschutz		2.885,08
2.3.2.01	Wintertal / Escherfeld	zwischen Altenbüren und Möhnetal	482,03
2.3.2.02	Offenland am nördl. Ortsrand Brilon	nördl. Ortsrand Brilon	137,63
2.3.2.03	Offenland Bindel / Möhnetal	östl. Scharfenberg	53,54
2.3.2.04	Offenlandkomplex Rixen / Scharfenberg	um Rixen und Scharfenberg	252,78
2.3.2.05	Offenland am Ortsrand Alme	um Niederalme	148,99
2.3.2.06	Elmerborg / Desmecke	westl. und südl. Altenbüren	131,55
2.3.2.07	Offenlandkomplex Südfeld	östl. Altenbüren	131,11
2.3.2.08	Offenlandflächen südwestl. Brilon	südwestl. Brilon	37,39
2.3.2.09	Im Boxen	nordwestl. Scharfenberg	49,65
2.3.2.10	Offenland um Nehden	um Nehden	215,17
2.3.2.11	Offenland südöstl. Brilon	südl. und östl. Brilon	456,34
2.3.2.12	Offenland um Esshoff	um Esshoff	17,25
2.3.2.13	Offenlandkomplex um Wülfte / Briloner Hochfläche	um Wülfte / nordöstl. Brilon	711,20
2.3.2.14	Östenberg / Riestental	südöstl. Scharfenberg	60,45

2.3.2.01 LSG „Wintertal / Escherfeld“

Größe: 482,03 ha

Erläuterung:

Der Nordwestteil des landwirtschaftlich geprägten Briloner Kalkplateaus zieht sich als langgestreckte Senke entlang der bewaldeten Kuppen von Windsberg, Gretenberg, Östenberg und Hoppenberg und bildet hier eine klare Grenze zwischen dem Massenkalk und den Kie-selschiefern bzw. Ton- und Sandsteinen der Innersauerländer Senken. Den Südrand des hier erfassten LSG bildet – neben dem Altenbürener Ortsrand – der Aabach von seinem Quelllauf bis zum Übergang in die Möhne. Durch den bewaldeten, flachen Tonschieferrücken der Haar erfährt das Gebiet eine Gliederung im Längsverlauf. Dieser wird zudem durch zwei von Norden einmündende Nebentälchen unterbrochen, die zum Grünland-LSG des Aabachtal-Systems gehören (s. 2.3.3.09).

Der hier erfasste, markante Nordwestrand der Briloner Hochfläche ist zum Beispiel von der Felskuppe des Ratmerstein aus eindrucksvoll im Zusammenhang erlebbar, erschließt sich aber auch vom Altenbürener Kreuzberg, der Haar und den Wirtschafts- und Wanderwegen am Südrand des Wintertals oder am Nordrand des Escherfeldes bzw. von den Höhen des Raumberges. Bei der zum Zeitpunkt der LP-Aufstellung geplanten Neuführung der B 7n in diesem Landschaftsraum wird darauf zu achten sein, dass die Wirkung dieses weitläufigen Offenlandzuges nicht durch übermäßige Geländeauf- und -abträge oder zu dichte Begleitpflanzungen zerstört wird.

Teilweise Befristung: Die Festsetzung tritt bei Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trasse der B 7n im Bereich des Straßenkörpers zurück.

2.3.2.02 LSG „Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“

Größe: 137,63 ha

Erläuterung:

Das Gebiet ergänzt die weitläufige Aabachtalmulde, die im Kern durch das LSG 2.3.3.09 und an der Nordflanke durch das oben beschriebene LSG 2.3.2.01 in ihrem Landschaftscharakter gesichert ist, um die südliche Flanke zwischen Talgrund und Ortsrand Brilon. Durch seine landwirtschaftlich weniger attraktive Nordexposition, Übergangsnutzungen zwischen Stadtrand und freier Landschaft wie die hier verlaufende Umgehungsstraße und den Kontakt mit drei der Kalkkuppen-NSG ist die Feldflur hier deutlich stärker gegliedert als in den großflächigen Landwirtschaftsgewannen westlich, nördlich und östlich dieses LSG. Das kommt der Naherholungsfunktion durchaus entgegen, die vor allem der Westteil dieses Gebietes für die angrenzenden großen Wohnbereiche am nordwestlichen Stadtrand hat.

Östlich des Blumenstein ist die landwirtschaftliche Prägung stärker; hier bildet das LSG die Übergangs- und „Spannungszone“ zwischen den gewerblich geprägten Bauflächen um die B 480 und den naturnäheren Bereichen im Umfeld von Aabach und Hunderbecke. Westlich des Blumenstein wurde eine im LSG 2.3.3.09 gelegene „Exklave“ einbezogen, deren ackerbauliche Nutzung dem dort geltenden Ziel des Grünlandverbundes nicht entgegensteht. Der überwiegende Offenlandcharakter ist jedoch für alle Gebietsteile gleich wichtig.

Teilweise Befristung: Die Festsetzung tritt bei Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trasse der B 7n im Bereich des Straßenkörpers zurück.

2.3.2.03 LSG „Offenland Bindel / Möhnetal“

Größe: 53,54 ha

Erläuterung:

In dem großflächigen Feuchtgrünlandverbund zwischen unterem Goldbach- und unterem Bermecketal liegen einige überwiegend ackerbaulich genutzte Teilflächen, die nicht den Naturschutzwert der NSG 2.1.02 und 2.1.59 (Möhne und Bindel) erreichen. Durch ihre enge Verzahnung mit diesen ökologisch wertvollen Bereichen ist es jedoch vor allem für die Lebensraumqualität der schutzbedürftigen Vogelfauna unerlässlich, hier ebenfalls zumindest die Offenhaltung der Freiflächen zu gewährleisten. Damit erfüllt das Gebiet gleichzeitig eine wichtige Pufferfunktion zu den feuchten „Kernzonen“ und trägt zur Erhaltung des Landschaftscharakters bei, der hier durch den fast ebenen Unterhang im Bereich eines großen Möhne-Innenbogens geprägt wird. „Nebenbei“ wird damit auch deutlich, wo – in Anbetracht des hier existierenden Reiterhofes – eine Flächennutzung durch ausschließliche Pferdebeweidung im Unterschied zu den NSG-Anteilen des Raumes landschaftsverträglich möglich ist.

2.3.2.04 LSG „Offenlandkomplex Rixen / Scharfenberg“

Größe: 252,78 ha

Erläuterung:

Das Gebiet erfasst mit mehreren Teilflächen die unmittelbaren Ortsrandlagen von Rixen und Scharfenberg, soweit sie nicht unter detailliertere Schutzausweisungen fallen. Gleichzeitig verbindet es die Grünland-LSG und -NSG in diesem Bereich und unterstützt damit insbesondere die ornithologische Bedeutung dieses bedeutsamen Teils des „Almer Quellgrundes“. Am Südrand von Scharfenberg ist die offene linke Talflanke der Höbecke ebenso einbezogen wie der Nordhang der Sonder, dem eine erhöhte Bedeutung als lokaler Naherholungsraum zukommt. Gleiches gilt für den Bereich Lieberg und Stodt im Norden, der mit einem schmalen Ausläufer auch zu dem eigens erfassten Offenlandgewann im Boxen vermittelt (s. LSG 2.3.2.09).

Mit den Freiflächen rund um den Quelllauf des Kloßsiepens wird ein rel. reich durch Gehölze, Raine, kleine Fließgewässer und kleinflächige Brachen gegliederter Landschaftsausschnitt erfasst, der den südlichen Ortseingang von Scharfenberg prägt. Hier stocken standortfremde Fichtenaufforstungen in Quell- und Fließgewässerbereichen, die dem ökologischen Standortpotenzial nicht gerecht werden (s. auch EZ 1.8). Um den Frischgenberg und Woltenberg sowie südlich von Rixen tritt die Verbundfunktion dieser Festsetzung zwischen – weitgehend feuchten – Grünlandlebensräumen in den Vordergrund mit der Folge, dass auch bei einem eventuellen zukünftigen Ausscheiden von angrenzenden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung kompakte Offenlandbereiche mit all ihren landschaftlichen Wirkungen erhalten bleiben.

2.3.2.05 LSG „Offenland am Ortsrand Alme“

Größe: 148,99 ha

Erläuterung:

Das LSG erfasst die alten, ortsnahe Landwirtschaftsgewanne um Alme und trägt damit zur Sicherung der Freiflächen bei, ohne die der Ort seinen kulturlandschaftlichen Bezug verlieren würde. Der Schwerpunkt liegt östlich von Niederalme, wo die Landwirtschaft auch aktuell noch den Ortsrand prägt. Dabei reicht das Offenland, das die Siedlung charakteristisch in ihre Umgebung einbettet, bis in den Bereich „Auf'm Hagen“ und die Kuppe nordöstlich davon (s. auch NSG 2.1.62).

Südlich zwischen den beiden Ortsteilen werden hier ortsnahe Außenbereichsflächen erfasst, die teilweise bereits siedlungstypische Nutzungen aufweisen. Sie enthalten aber mit dem alten Moospring-Obergraben und umgebenden Hangweiden, dem in einen kleinen „Landschaftspark“ integrierten Almebachlauf, reich strukturierten landwirtschaftlichen Restflächen rund um die ehemalige Papierfabrik sowie den Saumzonen am Buchenberg viele schutzwürdige Landschaftselemente, die zur Attraktivität des Ortes beitragen. Im Norden deckt das Gebiet zwischen „Bulte“ und Schloss bzw. Sägewerk die offenen Restflächen ab, die hier nach dem Zusammenwachsen der Ortsteile verblieben sind. Sie leiten gleichzeitig zum grünlandgeprägten Almetalgrund über, sind allerdings durch die quer verlaufende B 480 weniger als Naherholungsraum geeignet als der südöstliche Teilraum des Gebietes.

2.3.2.06 LSG „Elmerborg / Desmecke“

Größe: 131,55 ha

Erläuterung:

Südwestlich von Altenbüren wird die großflächige Rodungsinsel durch den Diabassporn des Steinberges gegliedert (s. NSG 2.1.18). Nördlich von ihm zieht sich eine sanfte Mulde zum heutigen Gewerbegebiet an der Elmerborg. Sie markiert – von Westen her gesehen – das Ende des auffallenden Aufstiegs vom Ruhrtal auf die Briloner Hochfläche und damit den morphologischen Beginn des Kalkplateaus (seine geologische Grenze verläuft etwas östlich durch den Ort). Diese Übergangssituation spiegelt sich in der Flächennutzung wider, die zwar noch deutlich landwirtschaftlich geprägt ist, aber – im Unterschied zur Hochebene – auch einen geringeren Nutzungsdruck bis hin zur Aufgabe von Teilflächen erkennen lässt.

Südlich des Steinberges und der Warenberg-Kuppe (s. NSG 2.1.23) erfasst das Gebiet die offene Ursprungsmulde der Desmecke. Deren landwirtschaftliche Nutzung trägt zu dem charakteristischen Landschaftseindruck bei, den Altenbüren als „westlicher Vorposten des Kalkplateaus“ insbesondere erweckt, wenn man sich von Süden nähert. Unter diesem Aspekt wurde hier die langgestreckte Weidefläche zwischen Langenberg-Waldrand und B 480 einbezogen; die Teilfläche am nördlichen Waldrand trägt zur Besonnung des eigentlichen Talgrundes bei (s. LSG 2.3.3.20) und erleichtert damit dessen Freihaltung. Hier wird der Gesamtzusammenhang durch eine kleine, eingestreute Fichtenaufforstung gestört, die über die Entwicklungsmaßnahme 5.13 beseitigt werden soll.

2.3.2.07 LSG „Südfeld“

Größe: 131,11 ha

Erläuterung:

Das LSG umfasst ein kompaktes Landwirtschaftsgewann südlich des Aabach-Quelllaufs im Kern des „Südfelds“. Hier wurde – ähnlich wie im LSG 2.3.2.01 nördlich des Aabachs – ein deutlicher Teil der Hofstellen angesiedelt, als im Rahmen einer großen Flurbereinigung in den 1950er / -60er Jahren über die Aussiedlung von 40 landwirtschaftlichen Betrieben aus der Briloner Kernstadt eine urbane Entwicklung Brilons ermöglicht wurde (auch das ist ein Teil der landeskundlich interessanten, wenngleich jüngeren Entwicklungsgeschichte des Briloner Kalkplateaus). Zwar hat sich die Zahl der aktiven Betriebe mit den steigenden Ansprüchen an die Größe wirtschaftlicher Einheiten seither verringert, dennoch bildet das Südfeld einen Kernraum des landwirtschaftlich geprägten Kalkplateaus.

Das Gebiet wird durch einen „Kranz“ aus wertvollen Grünlandstandorten umschlossen. Dazu zählt im Norden der Aabach-Quelllauf mit dem Zufluss der Hilbringse am Ostrand; im Süden und Westen handelt es sich überwiegend um flachgründige Kalkstandorte am Nordrand des Eisenbergs, den Wilmecketalzug und den südexponierten Unterhang der Warenbergkuppe. Während diese Grünlandgebiete (s. LSG 2.3.3.09, -19 und -22) reichlich durch naturnahe Feldgehölze gegliedert sind, dominieren im hier erfassten LSG planvolle Anpflanzungen um die Hofstellen und entlang der Wirtschaftswege. Insgesamt stellt der Raum damit aber ein – im Verhältnis zu anderen Teilen der Briloner Hochfläche – rel. stark gehölzstrukturiertes Landwirtschaftsgewann dar, das u. a. auch gefährdeten Vogelarten Lebensraum bietet. Seine weitere Offenhaltung ist für den Gesamtzusammenhang der Kulturlandschaft um Brilon und die Funktionserhaltung der umgebenden, wertvollen Grünlandlebensräume unverzichtbar.

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf der diagonal schraffiert dargestellten Teilfläche der Festsetzung die Darstellung eines „Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ als Option der Raumordnung und Landesplanung. Hier gilt die LSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 48).

2.3.2.08 LSG „Offenlandflächen südwestlich Brilon“

Größe: 37,39 ha

Erläuterung:

Das LSG deckt jene Offenlandflächen am Südwestrand der Kernstadt ab, die nicht zwingend für den Grünlandverbund in diesem Bereich erforderlich sind (s. LSG 2.3.3.22, -27, -28 und div. Kalkkuppen-NSG), ihn aber durch die landwirtschaftliche Nutzung (Offenhaltung) in seinen Habitatfunktionen für die Vogel- und Insektenfauna der Kalkmagerrasen unterstützen. Gleichzeitig stellen sie hier unmittelbar am südwestlichen Ortsrand im Verbund mit den Grünland-LSG besonnte Naherholungsräume im Übergang zu den südlich gelegenen Waldgebieten dar, die mit den Wohngebietsvergrößerungen der jüngeren Zeit in diesem Raum an Bedeutung zunehmen. Schließlich werden auch mit diesem LSG Teile des Briloner Kalkplateaus in ihrem landwirtschaftlich geprägten Erscheinungsbild gesichert in einem Bereich, in dem der kulturlandschaftliche Zusammenhang von Entstehung und Erscheinungsbild der Hochfläche aufgrund der seit ca. 1950 massiv verlaufenen Ausweitung der Siedlungsflächen bereits auf großer Fläche nicht mehr augenfällig ist.

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf der diagonal schraffiert dargestellten Teilfläche der Festsetzung die Darstellung eines „Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ als Option der Raumordnung und Landesplanung. Hier gilt die LSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 48).

2.3.2.09 LSG „Im Boxen“

Größe: 49,65 ha

Erläuterung:

Zwischen dem grünlandgeprägten Talgrund der Musenbecke und der bewaldeten Kalkkuppe des Hessenkamp liegt eine größere alte Rodungsinsel, die ihren Ursprung ausschließlich in den rel. günstigen Bodenverhältnissen dieses Bereichs haben dürfte. Sie sind – obwohl nicht mehr selbst Teil davon – durch den Dorper Kalk der nördlich angrenzenden Kuppe beeinflusst, so dass sich der historische Ackerbau hier neben der nur leichten, südwestexponierten Hangneigung wohl auch durch den relativen Nährstoffreichtum angeboten hat. Dieses Landwirtschaftsgewinn stellt nach wie vor einen auch für den lokalen Landschaftscharakter wichtigen Ackerbaustandort dar, zumal die feuchten Standortverhältnisse im „Almer Quellgrund“ rund um Rixen und Scharfenberg in weiten Bereichen nur eine Grünlandnutzung zulassen.

Das Gebiet wird durch einen trockenen Felsstandort gegliedert (s. LB 2.4.04) und ist als Offenland-Lebensraum auch durch die nördlich gelegenen, strukturreichen Waldränder sowie die umgebenden Feuchtwiesen z. B. für div. Insekten, Fledermäuse und Greife attraktiv. Daneben wird auch dieser Bereich als Naherholungsraum genutzt, der mit seiner sonnenexponierten Lage in deutlichem Kontrast zu den umgebenden Waldflächen steht.

2.3.2.10 LSG „Offenland um Nehden“

Größe: 215,17 ha

Erläuterung:

Mit dieser Festsetzung wird ein großflächig landwirtschaftlich geprägter „Kernbereich“ des Briloner Kalkplateaus in seinem Offenlandcharakter gesichert, in dessen Zentrum Nehden als typische landwirtschaftlich induzierte Siedlungsgründung liegt (wie fast alle Orte auf der Hochebene mit dem ursprünglichen Ortskern noch auf Schiefer, der dann in Randlage in den devonischen Massenkalk übergeht). Nördlich des hier abgegrenzten LSG fällt die Hochebene über die bewaldeten Steilhänge von Buttenberg und Buchenberg Richtung Mühlental und Moospring ab (s. NSG 2.1.22); nach Süden setzt sie sich mit ihrem typischen weitläufigen Charakter Richtung Thülen fort. Im Osten geht die hier erfasste Ortsrandlage in das eiszeitlich ausgeformte Immental über, dessen oberer Teil bereits im angrenzenden Landschaftsplan Hoppecketal mit einer entsprechenden Festsetzung versehen wurde. Hier führt auch ein kleiner Einschub aus Ton- und Sandsteinen dazu, dass sich ein kurzes Fließgewässer entwickeln konnte, bevor es in einem verschütteten Schwalgloch nordöstlich von Nehden wieder versickert (s. LSG 2.3.3.03).

Für das Gebiet gilt die allgemeine Objektbeschreibung unter 2.3.2 geradezu beispielhaft, soweit sie auf die identitätsstiftende Rolle des Offenlandes um die landwirtschaftlich geprägten kleineren Ortslagen der Briloner Hochfläche eingeht.

2.3.2.11 LSG „Offenland südöstlich Brilon“

Größe: 456,34 ha

Erläuterung:

Die Festsetzung bezieht sich einerseits auf die ortsnahe Freizeiteinrichtungen südlich von Brilon bzw. deren unmittelbare Umgebung, da sie in den offenen Landschaftsteilen hier eine wesentliche Existenzvoraussetzung finden (Golfplatz, Wochenendhausgebiete, Kurgelände-Wanderwege). Andererseits werden damit die Offenlandverbindungen zwischen den Kalkkuppen-NSG und den Grünland-LSG unter 2.3.3 in diesem Raum erfasst, die die weitergehend schutzbedürftigen Grünlandlebensräume abbilden. So trägt das Gebiet zur Sicherung der Habitatbedingungen insbesondere für die Fauna bei, die das großflächige, strukturreiche Offenland zwischen den Kalkkuppen von Ammertensbühl / Tettler bis zum Schaaken und seinem Umfeld als Brut-, Nahrungs- oder Ruheraum nutzt.

Gleichzeitig schützt das LSG das charakteristische Landschaftsbild, das die Kernstadt bei Annäherung über die Haupteinfallsstraßen aus Süden und Osten prägt. Dieses identitätsstiftende Landschaftsbild liegt auch im Vordergrund bei einem Blick vom Bilstein bzw. den hier als Aussichtspunkt geeigneten Halden des Diabas-Abbaus. Die tlw. bewaldeten, tlw. grünlandgenutzten Kalkkuppen hier im Osten von Brilon brauchen zur Wahrnehmung ihrer (im Wortsinn) „herausgehobenen“ Position das umgebende Freiland, dessen Inanspruchnahme auch für bauliche Anlagen ihre erhabene Wirkung deutlich schmälern würde.

Zwischen den beiden bewaldeten Teilflächen des Heimbergs (s. NSG 2.1.37) erfasst das Gebiet überwiegend ein intensiv genutztes Grünland, das sich streifenförmig über die Kuppe zieht. Es ist auf dem gegebenen Standort durch Nutzungsextensivierung ökologisch entwicklungsfähig und insofern erhaltenswürdig (auf einer Teilfläche in Kuppenlage haben sich hier sogar sehr artenreiche Halbtrockenrasen mit vielen gefährdeten Pflanzenarten entwickelt). Alternativ könnte hier in den Bereichen mit geringerer Artenschutzbedeutung auch eine Aufforstung mit heimischem Laubholz zugelassen werden, die artenreiche Kalkbuchenwälder in Anlehnung an das umgebende NSG erwarten ließe. Nadelholzaufforstungen würden dagegen das Standortpotenzial auf lange Dauer unterdrücken und schädigen.

Der als „Fläche mit Hinweisen im Text“ schraffierte Teil dieser Festsetzung südlich des Hölsterloh ist im Flächennutzungsplan der Stadt als Sondergebietsfläche für Freizeiteinrichtungen enthalten. Die Festsetzung tritt daher hier mit Realisierung dieser Vorgaben zurück.

2.3.2.12 LSG „Offenland um Eshoff“

Größe: 17,25 ha

Erläuterung:

Das LSG erfasst die wenigen, landschaftsprägenden Freiflächen, die von der Rodungsinsel um Eshoff nach großflächigen Aufforstungen der Vergangenheit noch – neben jenen unter 2.3.3.06 – übriggeblieben sind. Für ein lebenswertes Umfeld des Ortes (Besonnung, „Feierabenderholung“, Blickverbindungen) ist ihre weitere landwirtschaftliche Nutzung unabdingbar; ein weiteres Heranrücken des Waldes an die mittlerweile überwiegende Wohnbebauung würde die Wohnfunktionen deutlich beeinträchtigen. Die Offenhaltung dieser Flächen sollte ggf. durch Mittel aus Landschaftspflegeprogrammen gefördert werden, auch wenn es sich hier nur um Flächen der 3. Prioritätsstufe für KLP-Verträge handelt (die Kategorie des LSG „Typ B“ wurde wegen fehlender besonderer Standortqualitäten gewählt).

2.3.2.13 LSG „Offenlandkomplex um Wülfte / Briloner Hochfläche“

Größe: 711,20 ha

Erläuterung:

Das Gebiet enthält einen ganz zentralen, kompakten und nur wenig durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen beanspruchten Teil der Briloner Hochebene. Er erstreckt sich vom Nehdener Weg bzw. seinen angrenzenden Gewerbeflächen im Südosten bis an den Nordwestrand des Kalkplateaus, das hier etwa bis an die Gemeindestraße Wülfte – Alme reicht. Zusätzlich wurden die Freiflächen um Wülfte einbezogen, die einerseits den ortstypischen Offenlandbereich am Ortsrand abdecken, andererseits eine Verbindung zu den Feuchtgrünländern herstellen, die unter dem LSG 2.3.3.25 erfasst sind.

Die Feldflur unterscheidet sich hier von den Kernstadt-näheren Gebieten durch das in Größe und Anzahl geringere Vorkommen der landschaftsprägenden Kalkkuppen sowie die nur in geringer Zahl und randlich vorkommenden Aussiedlerhöfe. Beide Faktoren führen dazu, dass dieser Teil des Kalkplateaus nur wenig durch Gehölzstrukturen gegliedert ist (vgl. LSG 2.3.2.07) und die „wohl angebaute Weite des hochgelegenen Briloner Landes“ (s. 2.3.1.2) am eindrucksvollsten repräsentiert. Umgekehrt ergeben sich insbesondere aus den höhergelegenen Teilen dieses Gebietes hervorragende Ausblicke auf die Briloner Hochebene mit der darin eingebetteten Kernstadt insgesamt.

Der um Wülfte einbezogene Teil der Festsetzung steht im Zusammenhang mit den nördlich und südlich liegenden Grünland-LSG unter 2.3.3, die in ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf großräumiges Offenland angewiesen sind. In dem damit insgesamt abgedeckten Schutzbereich sind etliche gefährdete Tier- und Pflanzenarten heimisch, wobei unter Berücksichtigung des planerischen Übermaßverbots nur die wichtigsten Grünlandstandorte als LSG „Typ C“ erfasst wurden, während die übrigen Bereiche mit ihren örtlich höheren Ackeranteilen hier einbezogen sind.

Der als „Fläche mit Hinweisen im Text“ schraffierte Teil dieser Festsetzung ist im Regionalplan als „Gebiet für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan“ enthalten. Die Festsetzung tritt daher hier mit Realisierung dieser Vorgabe über die örtliche Bauleitplanung zurück.

2.3.2.14 LSG „Östenberg / Riestental“

Größe: 60,45 ha

Erläuterung:

Die Hügelkette der Innersauerländer Senken, die sich zwischen der Briloner Hochebene und dem Almer Quellgrund erstreckt (s. auch EZ 1.1), weist rund um die Sonder und die benachbarte Riestental-Kuppe rel. hohe Offenland-Anteile auf, die allerdings im Westen schon weitgehend von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen abgelöst wurden. Das hier abgegrenzte LSG soll diese raumgreifende Landschaftsveränderung auf landschaftlich relevanten Teilflächen im Osten unterbinden. Südlich des „Riestental“ ergänzt die Festsetzung das geschützte Goldbach-Talsystem (s. NSG 2.1.05) um angrenzende Freiflächen, die gleichzeitig für das Landschaftserlebnis und die Blickverbindungen aus dem Bereich „Sonder“ Richtung Osten wichtig sind. Nördlich der Kuppe, zu der auch ein alter Kreuzweg führt, wurde hier eine langgestreckte Grünlandexklave erfasst, die den hangparallel verlaufenden und (auch aufgrund eines nahegelegenen Wanderparkplatzes des Naturparks „Arnsberger Wald“) rel. intensiv genutzten Wirtschafts- und Wanderweg begleitet, besonnt und aufwertet.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.01 bis 2.3.3.33) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

Objektbeschreibung:

Die hier abgegrenzten „Grünland-LSG“ decken Gebiete ab, die neben den NSG zu den landschaftlich wertvollsten Teilen des Plangebietes gehören. Zum einen handelt es sich um Talauen und Unterhänge von Kerbtälern, die den Biotopverbund der als NSG abgegrenzten Fließgewässersysteme ergänzen und das Standortpotenzial für – meist feuchtigkeitsgeprägte – artenreiche Grünlandgesellschaften aufweisen. Zum anderen werden mit dieser Festsetzung magere Grünlandlebensräume in den Kalkgebieten erfasst, denen eine besondere Bedeutung im Biotopverbund, als „Pufferzonen“ zu NSG und LB oder als strukturreiche kleinere Kulturlandschaftsausschnitte in umgebenden, gering strukturierten Landwirtschaftswannen zukommt. Zum Teil weisen sie – wie auch viele Grünland-NSG – Flächenanteile auf, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterfallen.

Neben ihrer Funktion für die Grünland-Verbundsysteme ergänzen sie tlw. auch die Wirkung der LSG „Typ B“ im Bereich der Ortslagen – insbesondere Esshoff, Rixen, Alme und die westliche Kernstadt – bzw. der „landwirtschaftlichen Vorranggebiete“, die die naturräumlich herausgehobene Stellung des Briloner Kalkplateaus kennzeichnen (s. allgemeine Objektbeschreibung zu 2.3.2).

Allen Festsetzungen dieser Kategorie ist gemeinsam, dass sie nicht nur der Offenhaltung landwirtschaftlich genutzter Gewanne dienen wie die Gebiete unter 2.3.2 (Aufforstungsverbot), sondern hier wegen der ökologischen Qualitäten bzw. Standortpotenziale auch die Grünland-Erhaltung eine besondere Rolle spielt. Dabei wird in Abwägung mit den betriebswirtschaftlichen Anforderungen auf ein generelles Umbruchverbot (wie in NSG) zugunsten des Verbots einer dauerhaften Grünlandumwandlung verzichtet, um nicht die Grasnarbenerneuerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen völlig auszuschließen. Es wird aufgrund der naturräumlichen Bedingungen davon ausgegangen, dass die Acker-Zwischennutzung zur Grasnarbenerneuerung im Plangebiet keine so große Bedeutung erlangt, dass das Biotoppotenzial der Festsetzungsflächen dadurch eine erhebliche Minderung erfährt. In einigen Gebieten dieser Rubrik finden sich Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, durch die Nadelholzkulturen entfernt werden sollen, die die beschriebenen Zusammenhänge stören.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ C“ wird durch einzelfestsetzungsbezogene Erläuterungen ab Seite 136 ergänzt.

Schutzzweck:

Erhaltung, Ergänzung und Optimierung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen und den Magergrünland-Gesellschaften, das durch etliche in diesem Plan festgesetzte NSG vorgezeichnet ist, Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient; Sicherung der gliedernden und belebenden Wirkung offener Grünland-Lebensräume im Landschaftsbild des nördlichen, waldreicheren Plangebiets-Teiles; Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion; Schutz von Feucht- und Magergrünlandstandorten, die zumindest eine potenzielle Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben, aber aktuell nicht als NSG festzusetzen waren; Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1, 1.4 und tlw. 1.5 zur Erhaltung und Verbesserung des landschaftsökologischen und -ästhetischen Wertes der einbezogenen Freiflächen; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung von strenger geschützten Teilen dieses Naturraums durch den Schutz

ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion).

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme /Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Brachflächen sind ggf. sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG);
- für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C – Wiesentäler und Magergrünland –	bedeutsames Extensiv-	1.092,41
2.3.3.01	Keffelke	östl. Brilon	33,01
2.3.3.02	Magergrünland am Hallerkamp	östl. Wülfte	22,66
2.3.3.03	Unteres Immental	nordöstl. Nehden	23,41
2.3.3.04	Magergrünland am Nehder Kopf	nordöstl. Nehden	9,93
2.3.3.05	Magergrünland am Zyndelstein	südöstl. Wülfte	4,15
2.3.3.06	Grünlandkomplex bei Esshoff	nordöstl. Esshoff	10,98
2.3.3.07	Magergrünland an Feldberg und Schaaken	westl. Thülen	22,52
2.3.3.08	Untreuetal	östl. Brilon	1,85
2.3.3.09	Grünlandverbundsystem „Aamühlen“	westl. bis nördl. um Brilon	213,18
2.3.3.10	Feuchtgrünland Waldbruch	nordwestl. Scharfenberg	31,05
2.3.3.11	Magergrünland Auf'm Hagen	östl. Niederalme	5,44
2.3.3.12	Grünlandkomplex am Mennkreuz	östl. Brilon	18,18
2.3.3.13	Grünlandkomplex um Schloss Alme	nördl. Niederalme	15,58
2.3.3.14	Grünlandkomplex am Kirchloh	südöstl. Brilon	53,83
2.3.3.15	Hallinghausen	nordöstl. Alme	67,05
2.3.3.16	Grünlandkomplex Ortsrand Oberalme	südwestl. Oberalme	52,46
2.3.3.17	Magergrünlandkomplex südl. Wülfte	südl. Wülfte	70,23
2.3.3.18	Nehdener Mühlental	südwestl. Nehden	13,73
2.3.3.19	Grünlandgürtel am Südfeld	südöstl. Altenbüren	54,81
2.3.3.20	Grünlandkomplex Desmecketal	südwestl. Altenbüren	23,35
2.3.3.21	Magergrünland Hoppenberg / Raumberg	nördl. Brilon	52,11
2.3.3.22	Einsel / Mückenborn	westl. Brilon	20,85
2.3.3.23	Feuchtgrünland um Rixen	westl. und östl. Rixen	32,45
2.3.3.24	Grünlandgewann westl. der Hilbringse	südwestl. Brilon	32,59
2.3.3.25	Möhneburg / Im Wenster	nördl. Wülfte	39,88

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.3.26	Kloßsiepen	nörtl. Scharfenberg	6,14
2.3.3.27	Grünlandkomplex Burhagen / Drei Steine	westsüdwestl. Brilon	22,11
2.3.3.28	Voßkuhle	südsüdwestl. Brilon	52,78
2.3.3.29	Grünlandkomplex am Windsberg	südl. Rixen	7,74
2.3.3.30	Hilbringhusen / Wolfsbruch	südl. Brilon	4,30
2.3.3.31	Magergrünland Frettholz	östl. Brilon	29,05
2.3.3.32	Grünlandkomplex Kalberstert / Scheffelberg	östl. Brilon	33,63
2.3.3.33	Magergrünland am Heimberg	östl. Brilon	11,38

2.3.3.01 LSG „Keffelke“

Lage: östlich Brilon

Größe: 33,01 ha

Erläuterung:

Das LSG erfasst das Umfeld eines kurzen Quellbaches mit Weiden-Ufergehölz und Hochstaudensäumen, der seinen Ursprung östlich der Keffelker Kapelle hat und westlich davon in einem Schwalgloch versickert (s. ND 2.2.2.03). Die angrenzenden Wiesen, die weitgehend auch das Areal der Wüstung „Keffelke“ umfassen, sind durch einige Feldgehölze und Einzelbäume gegliedert; im Nordwesten gehen sie mit einigen Alteichen in die landschaftsgerechte Eingrünung eines Aussiedlerhofes über. Südlich der B 7 ragt mit dem „Bühlen“ ein flachgründiges, nach Norden steil abgeboßtes Plateau auf, das aufgrund seines Standortpotenzials (Kalkuntergrund, Besonnung) bei extensiver Grünlandnutzung einen Biotopwert entwickeln könnte, der dem einiger Kalkkuppen-NSG entspricht. So verbindet das Gebiet – neben seiner kulturhistorischen Bedeutung und seiner belebenden Wirkung im Landschaftsbild der Briloner Hochebene – die beiden als NSG festgesetzten Kalkkuppen Heimberg und Schaaken (s. 2.1.37 und –38) und trägt mit den benachbarten LSG „Typ C“ (insbes. 2.3.3.32, -12, -14) zum Biotopverbund der Kalkkuppen östlich der Kernstadt bei.

2.3.3.02 LSG „Hallerkamp“

Lage: östlich Wülfte

Größe: 22,66 ha

Erläuterung:

Das Gebiet grenzt unmittelbar an die Nord- und Westseite des NSG 2.1.41 „Halle“ und sichert flachgründige Grünlandlebensräume auf Kalk, die sich in rel. flächengroßer Ausdehnung weiter nordöstlich ziehen. Es bildet mit seinen Feldgehölzanteilen die größte Unterbrechung der rel. ausgeräumten Feldflur, die unter 2.3.2.13 näher beschrieben ist. Vor allem im unmittelbaren Umfeld des NSG treten rel. stark verbuschte Brachestadien mit hohem Dornstrauchanteil auf, die zumindest als potenzielle Brutreviere gefährdeter Vogelarten (Würger) anzusehen sind. Dieser Bereich ist – wie auch Teile des NSG – offenbar von historischem Bergbau beeinflusst; allerdings weist er auch etliche Ablagerungen und ähnliche landwirtschaftliche „Nebennutzungen“ auf, die seiner landschaftlichen Bedeutung widersprechen. Wie im Entwicklungsziel 1.6 dargestellt, könnte die nördliche Kuppe des LSG langfristig der nordöstliche Endpunkt eines größeren Magergrünland-Biotopverbundsystems sein, das im Westen am Östenberg beginnt, das Umfeld von Wülfte einschließt und dann über dieses Gebiet in Richtung Mühlental (westlich Nehden) vermittelt.

Zusätzliches Gebot:

- Die Ablagerungen von organischen und anorganischen Abfällen im Gebiet sind zu beseitigen.

2.3.3.03 LSG „Unteres Immental“

Lage: nordöstlich Nehden

Größe: 23,41 ha

Erläuterung:

Das aus Richtung Radlinghausen kommende, aufgrund des Massenkalks trockene Immental erhält östlich von Nehden einen oberflächigen Wasserzulauf, der auf dem Ausreten einer „Linse“ aus Ton- und Sandsteinen beruht. Der Quellbach durchfließt hier auf kurzer Strecke die eiszeitliche Mulde des Immentals, bevor er wieder im Massenkalk versickert.

Die eigentliche Quellmulde liegt im Weideland zwischen zwei kleinen Waldbeständen am Pühl. Dieses rel. feuchte Grünland geht im Süden und – großflächiger – im Osten in in mageren Grünlandgesellschaften über, die bereits wieder auf dem devonischen Kalk ausgebildet sind. Dabei wird der Ostrand des Gebietes durch eine ausgeprägte Steilböschung gebildet, die einen artenreichen Halbtrockenrasen und eine gut gewachsene Solitärbusche aufweist. Der Quellbach durchquert dann zunächst das nördliche Wäldchen, wo er sofort zu Beginn durch Aufstau zu einem Fischteich beansprucht und danach von standortfremden Fichten gesäumt wird (s. Entwicklungsmaßnahme 5.09). Mit dem Eintritt ins offene Immental – in diesem LSG – wurde er aus dem Taltiefsten an die Parzellenränder gedrängt und am Ende verrohrt, um schließlich in einem verkippten Schwalgloch zu versickern. Wenngleich dieser Bereich erheblich optimierungsfähig ist (s. Entwicklungsmaßnahme unter 5.14), hat sich doch auch in diesem Gebietsteil – den geologischen Verhältnissen entsprechend – ein Mosaik aus Grünlandlebensräumen unterschiedlicher Feuchtegrade ausgebildet. Es reicht vor allem mit rel. mageren Standorten bis in zwei von Süden einmündende, trockene Senkenlagen hinein, die hier als Grünlandgesellschaften mit besonderem ökologischen Standortpotenzial einbezogen wurden. Vor allem wegebegleitend stocken etliche landschaftsprägende Hecken im Gebiet.

2.3.3.04 LSG „Magergrünland am Nehder Kopf“

Lage: nordöstlich Nehden

Größe: 9,93 ha

Erläuterung:

Das LSG erfasst ein südwestexponiertes Grünlandgebiet, das durch zahlreiche, dicht mit Feldgehölzen bewachsene Böschungen gegliedert ist.. Es grenzt dreiseitig an Buchenwald und öffnet sich im Süden zum offenen Immental. Auch hier bilden dichte Hecken mit hohem Dornstrauchanteil den Abschluss zum Talrandweg. Im Westen des Gebietes verläuft ein asphaltierter Weg, der ebenfalls beidseitig von Gehölzstreifen begleitet wird. Diese reich strukturierte Heckenlandschaft hat im Landschaftsbild einen besonderen Wert, der auch von mehreren randlich verlaufenden Wirtschafts- und Wanderwegen aus erlebbar ist. Daneben besitzt dieses feldgehölzreiche Grünland auf trocken-warmem (Kalk-) Standort – vor allem bei extensiver Nutzung, die die Artenvielfalt in der Krautschicht noch erhöhen könnte – ein hervorragendes Biotoppotenzial für Hecken- und Gebüschbrüter und eine vielfältige Insektenfauna. Diese landschaftliche Qualität wird durch die Übergangssituation zwischen großflächigen, strukturreichen Buchenwäldern (s. NSG 2.1.22) und anschließendem Offenland noch gesteigert, da sich hier – wie bei einem gut ausgeprägten Waldmantel – die Lebensraumansprüche von Arten aus beiden Bereichen überlappen.

2.3.3.05 LSG „Magergrünland am Zyndelstein“

Lage: südöstlich Wülfte

Größe: 4,15 ha

Erläuterung:

Es handelt sich um ein kleines Grünlandgebiet, das sich vor allem an dem sichelförmigen Verlauf einiger Böschungskanten westlich des Zyndelstein (s. LB 2.4.03) orientiert. Sie stellen die Oberkante einer Muldenlage dar, die sich am Hallerstein vorbei nordnordostwärts weiterzieht bis ins Mühlental. Die ungünstige Geländemorphologie hat hier in Verbindung mit der rel. geringmächtigen Bodenauflage dazu geführt, dass dieser Bereich von der in der Umgebung überwiegenden Ackernutzung ausgenommen ist. So konnten sich rel. magere Grünlandgesellschaften entwickeln, die aufgrund des Standortpotenzials bei einer extensiven Nutzung auf Dauer einen erheblichen Artenreichtum in der Krautschicht hervorbringen können. Im Westteil tragen einige Feldgehölze und Einzelbäume zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Die flachgründigen Standortverhältnisse setzen sich mit den Teilflächen unmittelbar am Zyndelstein fort, wenngleich sich der Gehölzbewuchs hier auf die LB-Fläche beschränkt.

Es bietet sich örtlich an, das Gebiet über einige Feldraine mit den nördlich gelegenen, mageren Grünlandflächen unter 2.3.3.02 zu verbinden. Mit ihnen zusammen könnte es zu einem Kernbereich des dort beschriebenen, möglicherweise langfristig auf dem Vertragswege zu realisierenden Magergrünland-Biotopverbunds Östenberg – Wülfte – Halle werden (s. 5.12).

2.3.3.06 LSG „Escherfeld“

Lage: nordöstlich Esshoff

Größe: 10,98 ha

Erläuterung:

Wie auch für das LSG 2.3.2.12 beschrieben, trägt dieses LSG in erster Linie zur Offenhaltung des bereits massiv durch Aufforstungen eingeschränkten Freilandes am Ortsrand von Esshoff bei. Im Unterschied zu den dort erfassten Flächen handelt es sich hier zusätzlich um solche, die aufgrund von feuchtigkeitsgeprägten Standortbedingungen vor allem im Westen besondere Grünlandgesellschaften aufweisen, die teilweise sogar unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen. Sie bilden hier die landwirtschaftlich geprägten „Ersatzgesellschaften“, die unter Waldbedeckung zu den ökologisch wertvollen Biotoptypen des angrenzenden NSG 2.1.16 geführt haben. Am Ostrand geht das Gebiet in den Quellbereich des Esshoffer Siepen über und gehört damit dort zum Einzugsgebiet des Glenne-Talsystems (s. NSG 2.1.01). Zwischen diesen beiden eher feuchtigkeitsgeprägten Randgebieten liegt zentral noch eine Ackerfläche, deren Umnutzung in Grünland dem Biotopverbund zugute käme. Im Westteil liegen ortsnahe, aber ausgerechnet im Bereich der besser entwickelten Feuchtwiesen, kleine Klärteiche.

2.3.3.07 LSG „Magergrünland an Feldberg und Schaaken“

Lage: westlich Thülen

Größe: 22,52 ha

Erläuterung:

Auf der Westseite des Feldberges schließen sich an die Landschaftsplan-übergreifend als NSG festgesetzte Kuppe magere Rinderweiden an, die zunächst den Höhenrücken und südlichen Unterhang einnehmen und sich dann – eher konkav ausgeformt – westlich entlang eines Wirtschaftsweges fortsetzen. Sie sind an ihrer südexponierten Seite von der Kuppe durch einen Fichtenriegel getrennt, der zur Verbesserung des Biotopzusammenhangs entfernt werden soll (s. Entwicklungsmaßnahme 5.10). Vor allem südlich des Wirtschaftsweges sind einige blütenreiche, kleine Brachen und Säume ausgebildet. Auch die gesellschaftstypisch ausgeprägten Magergrünlandanteile sind schützenswert, wobei durch eine Nutzungsintensivierung im Gesamtgebiet aufgrund des basenreichen Untergrundes und der trockenwarmen Standortbedingungen noch eine deutliche Erhöhung der Artenvielfalt erwartet werden könnte.

Auch auf der Nordseite des Schaaken (s. 2.1.38) liegen Grünlandflächen, die bei extensiver Nutzung eine Ergänzung der Biotopstrukturen des NSG darstellen und zugleich zum großräumigen Verbund der Kalkkuppen beitragen können. Sie sind durch einige feldgehölzbestandene Böschungen sowie Einzelbäume gegliedert; im Umfeld eines Aussiedlerhofes aber durch kleinere Fichtenaufforstungen in der Entfaltung ihres Standortpotenzials beeinträchtigt. In der Südostspitze wurde hier zur klaren Abgrenzung eine Ackerfläche einbezogen. Insgesamt stellt das Gebiet in beiden Teilen mit seinen Standortverhältnissen und Nutzungsmustern das nordöstliche Ende der hufeisenförmigen Kalkkuppen-Verbreitung um Brilon dar und bildet gleichzeitig einen landeskundlich interessanten Kontrast zu den Feuchtgrünländern der östlich dazwischenliegenden Königswiese mit ihrem imposanten Schwalgloch (s. NSG 2.1.17 im LP Hoppecketal).

2.3.3.08 LSG „Untreuetal“

Lage: östlich Brilon

Größe: 1,85 ha

Erläuterung:

Das Gebiet ergänzt die LSG-Festsetzung 2.3.3.04 im Landschaftsplan Hoppecketal um den letzten Teil des Untreue-Talsystems, bevor dieser Bach in einem Schwalgloch endet (s. ND 2.2.2.04). Die Festsetzung soll zur Sicherung des Grünland-Verbundes beitragen, der sich hier planübergreifend entlang des Baches und seines von Süden einmündenden Nebentälchens ergibt. Der sich von Ost nach Südwest leicht schlängelnde und weitgehend eingetiefte Bachlauf der Untreue ist von einem lückigen Weiden-Galeriegehölz gesäumt. Das umgebende Grünland wird als Pferdeweide genutzt; unmittelbar an der Landesstraße, die das Gebiet im Osten begrenzt, steht eine Feldscheune. Im Norden schließen sich ausgedehnte Ackerflächen an. Mit der Einbeziehung in ein LSG „Typ C“ ergibt sich auch für diese untere Talwiese die Möglichkeit, über vertragliche Regelungen nach dem Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK eine extensive Grünlandnutzung zu sichern.

2.3.3.09 LSG „Grünlandverbund Aa“

Lage: westlich bis nördlich um Brilon

Größe: 213,18 ha

Erläuterung:

In dem nordwestlichen Bogen zwischen B 7 und B 480 stellt das Aabachtal einen „natürlichen“ Grünlandverbund her, der an der Südostseite fließend in magere Grünlandgesellschaften um die hier liegenden Kalkkuppen übergeht. Sowohl diese feuchtigkeitsgeprägten Talstandorte als auch die eher trockenen Grünländer der Unterhänge sind landschaftlich wertvoll und setzen die Biotopmuster fort, die auch südlich der B 7 gesichert werden sollen (s. LSG 2.3.3.22, - 24 und weitere sowie die dort angrenzenden Kalkkuppen).

Während die Aa im Oberlauf östlich Altenbüren rel. strukturlos, stark begradigt und insofern aufwertungsfähig ist, fließt sie ab dem Mündungsbereich der Hilbringse ganz überwiegend naturnah mit Mäandern, Steil- und Flachufern sowie mit unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten und ist von Ufergehölzen und Fließgewässervegetation begleitet. Daneben wird das – zumeist intensiv als Mähweide genutzte – Grünland häufig von Gebüschern gegliedert. Eine Besonderheit dieses Talabschnittes ist die hohe Anzahl der nah beieinander liegenden und landschaftlich gut eingebundenen Aamühlen, deren Bedeutung auf die Wasserarmut des Kalkplateaus zurückgeht. Auch ihre Mühlengräben bilden tlw. wertvolle Biotope mit Fließgewässervegetation.

Nördlich der Kleinschmidts-Mühle mündet ein Nebentälchen in die Aa, dessen Nutzungsintensität und Strukturierung durch Feldgehölze, Böschungen und einen rel. naturnahen Bachverlauf von oben nach unten kontinuierlich abnimmt. Während im oberen Abschnitt sogar stark verbuschtes Magergrünland auftritt, herrscht im schwach geneigten, breiten Unterlauf intensives Mähgrünland und kleinflächig Ackerland vor. In diesen Bereichen ist der Bachverlauf manchmal kaum noch nachvollziehbar; sollte dies nicht an den Untergrundverhältnissen liegen (s. auch Doline unter 2.2.2.07!), sondern an einer Verrohrung, ist hier eine Wiederherstellung des Fließgewässerszusammenhangs zwischen Haupt- und Nebental z. B. im Zuge landschaftsrechtlicher Kompensationsmaßnahmen sinnvoll. Mit der Fülsenbecke fließt der Aa auf der Ostseite des Gretenberges ein weiterer Nebenbach zu. Mit seinen Quellbächen rund um den Sunderhof und dem anschließenden Kerbtälchen zwischen Greten- und Mittersberg stellt er ein naturnahes, gliederndes Landschaftselement dar. Auch seine Verbundfunktion ist allerdings im Unterlauf durch Ackerflächen und Gewässerbegradigungen gestört.

Ein untergeordneter, rechter Zulauf der Aa besteht in einem kleinen Fließgewässer südlich des „Gerichts“ (s. NSG 2.1.51); sein Einzugsgebiet ist bereits durch den Siedlungsrand von Brilon weitgehend überformt. Das gilt erst recht für das andere rechte Seitental, die Hunderbecke, deren landwirtschaftlich geprägter Unterlauf am Ostrand der Festsetzung einbezogen wurde. Für diesen ökologisch beeinträchtigten Talabschnitt existieren konkrete Optimierungspläne, die auch Anhaltspunkte für die Umsetzung der u. g. Entwicklungsmaßnahme liefern können. Bei den übrigen Flächen dieses LSG handelt es sich um Grünland auf rel. mageren Standorten, das vorrangig dem Verbund / der Ergänzung der hier „eingebetteten“ Kalkkuppen dient und gleichzeitig mit dem Talgrünland in Verbindung steht.

Die Festsetzung tritt bei baulicher Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trasse der B 7n im Bereich des Straßenkörpers zurück.

Entwicklungsmaßnahme:

- Der unmittelbar nördlich an die B 7 angrenzende Oberlauf der Aa und die Mündungsbereiche ihrer Nebentälchen sind durch Renaturierung der hier verlaufenden Fließgewässer und eine Aufwertung ihrer Auen in ihrer ökologischen Verbundfunktion zu stärken bzw. wiederherzustellen (§ 26 LG).

2.3.3.10 LSG „Feuchtgrünland Brüche und Waldbruch“

Lage: nordwestlich Scharfenberg

Größe: 31,05

Erläuterung:

Den Feuchtwiesen-„Kernflächen“ des Almer Quellgrundes um Scharfenberg, die mit den NSG 2.1.57 und –58 erfasst wurden, sind drei weitere Grünlandkomplexe von einiger landschaftlicher Bedeutung vorgelagert. Aufgrund ihrer Wasserhaltigkeit sind sie für die Grünlandnutzung prädestiniert; gleichzeitig ergänzen sie die NSG um Freiflächen, die für die ornithologische Bedeutung dieser Wiesenvogelhabitate wichtig sind.

Die beiden nördlichen Teilflächen sind durch einen über 2 ha großen, älteren Erstaufforstungskomplex getrennt, zudem wird hier eine Teilfläche beackert. Drainagen und tiefe We-geseitengraben tragen zur Entwässerung bei, dennoch weisen etliche Feuchtigkeitszeiger auf das besondere Standortpotenzial des Waldbruchs hin. Dieses Potenzial sollte durch eine möglichst extensive Flächennutzung (Einbeziehung des LSG in das Kulturlandschaftspflege-programm des HSK) zur vollen Entfaltung gebracht werden. Die südliche Teilfläche hat eine ähnliche Bedeutung für das NSG „Brüche“ – auch hier handelt es sich um einen großen Grünlandkomplex mit erheblicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (insbes. den Schutz gefährdeter Vogelarten). Gleichzeitig stellt diese auf einer Talwasserscheide gelege-ne, schwach geneigte Grünlandfläche eine Pufferzone zu den östlich angrenzenden Sied-lungsrandnutzungen dar.

Insgesamt bildet das LSG damit eine vor allem ornithologisch wichtige Ergänzung zu den genannten NSG, deren wertbestimmenden Merkmale ohne diesen Umgebungsschutz beein-trächtigt würden. Dagegen erscheint für eine weitere Verbindung der ökologisch wertvollen Grünlandkomplexe die Offenhaltung der Freiflächen unter 2.3.2.04 ausreichend.

2.3.3.11 LSG „Steinrutsch“

Lage: östlich Niederalme

Größe: 5,44 ha

Erläuterung:

Die Nordspitze des Wald-NSG „Tinne / Nehder Kopf“ mündet in ein Gebiet mit drei stillgeleg-ten Steinbrüchen, um die herum bereits eine Wiederbewaldung stattgefunden hat (s. 2.1.22). Dieses Biotopmosaik wird im Osten und Süden durch mageres Grünland ergänzt, das sich die Kalkkuppe „Auf'm Hagen“ hinaufzieht und im Nordosten eine Verbindung zu den wege-begleitenden Saumstrukturen und Feldgehölzen beim LB 2.4.10 herstellt. Sein Relief ist – insbesondere in Waldrandnähe und sicherlich durch die ehemalige Abgrabungstätigkeit be-dingt – stark bewegt, was eine intensive Nutzung erschwert und zusammen mit den basen-reichen Untergrundverhältnissen den Artenreichtum der Krautschicht begünstigt. Darüber hinaus ist das Gebiet durch etliche Feldgehölze und Einzelbäume gegliedert und bildet damit im Landschaftsbild einen harmonischen Übergang vom Wald in das angrenzende Offenland. Mit der Einbeziehung in ein LSG „Typ C“ soll auch eine Aufnahme der Fläche in den Ver-tragsnaturschutz ermöglicht werden, damit das ökologische Potenzial dieses flachgründigen, basenreichen Standortes sich noch besser entfalten kann.

2.3.3.12 LSG „Grünlandkomplex am Mennenkreuz“

Lage: östlich Brilon

Größe: 18,18 ha

Erläuterung:

Östlich der bewaldeten Romberg-Klippen (s. NSG 2.1.35) ragt eine flachere Kalkkuppe aus dem umgebenden Offenland, in der drei bis zu 6 m hohe Felsen zutage treten. Die beiden nördlichen sind weitgehend von Buchenbeständen beschattet. Ein Teil tritt jedoch aus den Buchenbeständen heraus und hat hier auf den Felsköpfchen sehr kleinflächig Halbtrockenrasen-Relikte ausgebildet. Der südliche und kleinste der Felsen ist weitgehend gehölzfrei und nur lokal von einigen westlich stehenden Bäumen und Sträuchern beschattet. In dem Grünland zwischen dem mittleren und dem südlichen Felsen treten ganz flach und kleinflächig angeschnittene Felsköpfchen hervor. Auch hier sind winzige Kalkmagerrasen-Relikte anzutreffen, die das Artenschutzpotenzial des Standorts deutlich machen.

Die Umgebung dieses Kernbereichs besteht aus intensiv, überwiegend als Mähweide, genutztem Fettgrünland. Es bildet im Osten mit lockerem Feldgehölzbestand einen ansprechenden Übergang zu den Buchenbeständen am Romberg. Im Nordwesten ist der eigentlichen Kuppe ein ebenfalls durch Gehölze angereichertes Grünland vorgelagert. Da der Kernbereich – abgesehen von der engeren Umgebung der Klippen – durch die nur geringe Hangneigung der Fläche vollständig befahrbar ist, herrscht im gesamten Gebiet eine Intensivnutzung vor, die eine weitgehende Entfaltung des hohen ökologischen Standortpotenzials dieser Kalkkuppe behindert und das zu erwartende Magergrünland auf Restflächen reduziert. Mit der Einbeziehung in ein LSG „Typ C“ soll daher auch eine Aufnahme der Fläche in den Vertragsnaturschutz ermöglicht werden, damit dieser flachgründige, basenreiche Standort sein Artenschutzpotenzial noch besser entwickeln kann. Wichtiger als eine Reduzierung des Viehbesatzes ist dabei eine Reduzierung des zusätzlichen Stickstoffeintrags.

Die Buchengruppen in diesem Gebiet prägen sehr stark seinen Charakter als vielfältige, großenteils felsreiche und flachgründige Kuppenlandschaft. Ihre Beseitigung würde daher dem Schutzzweck deutlich zuwiderlaufen; insofern s. auch das grundsätzliche, einleitende „Allgemeinverbot“ unter 2.3, Absatz „Schutzwirkungen“.

2.3.3.13 LSG „Grünlandkomplex um Schloss Alme“

Lage: nördlich Niederalme

Größe: 15,58 ha

Erläuterung:

Das LSG erfasst einerseits die Almetalaue zwischen Schloss (gleichzeitig nördlicher Siedlungsrand) und der L 637, andererseits eine Quellmulde östlich des Schlosses, die hier ins Almetal einmündet. Mit dieser Quellmulde und der „Teichwiese“ als oberem Teil des erfassten Talabschnitts wird zugleich die nähere Umgebung des eingetragenen Baudenkmals „Schloss Alme“ abgedeckt. Die Flächen sind durch solitäre Laubbäume unterschiedlichen Alters gegliedert und stellen – neben ihrer landwirtschaftlichen Funktion – den landschaftlichen Rahmen für die geschützte Schlossanlage dar, mit dem ein wirkungsvoller Übergang „zwischen Baukultur und Kulturlandschaft“ geschaffen wurde. Hinzu kommen in der nordöstlichen Muldenlage etliche Obstbaumbestände, Quellhorizonte und andere Kleinstrukturen, die im Verein mit der etablierten Grünlandnutzung auch ökologisch wertvoll sind.

Im Westen ist die Alme wie ein Obergraben profiliert, aus dem der Fluss dann „abgezweigt“ wird; er wird aber von fragmentarisch ausgeprägten Auwaldgesellschaften begleitet. Südlich grenzt ein flächiges Großseggenried an; nördlich stocken einige landschaftsfremde Fichten und Hybridpappeln. Auch hier birgt die Aue landschaftlich wertvolle Kleinstrukturen.

2.3.3.14 LSG „Grünlandkomplex am Kirchloh“

Lage: südöstlich Brilon

Größe: 58,83 ha

Erläuterung:

Rund um die Doppelkuppe des Tettler (s. NSG 2.1.32) sowie südlich des Kirchloh erstreckt sich bis zum Anschluss an den Kleinen Romberg ein sehr strukturreiches Grünlandgebiet im Übergang zwischen den Kulmtonschiefern des westlichen Bilstein-Ausläufers und dem devonischen Massenkalk der Briloner Hochebene. Diese Situation bringt ein Biotopmosaik aus Standorten sehr unterschiedlicher Feuchtegrade und Basenversorgung mit sich, das neben dem Eigenwert der Fläche die Lebensraumfunktionen der hier als NSG geschützten Kalkkuppen ergänzt und sie miteinander verbindet.

Am Westrand des Gebietes entwickelt sich aus einer feuchtwiesenhaltigen Quellmulde ein kleines Fließgewässer („Bieke“), dem die Muldenlage südlich und westlich des Felsberges ihre Entstehung verdankt und das später im Massenkalk unter Siedlungsflächen verschwindet. Rund um den Tettler ergänzt das LSG die Habitatfunktionen der dort als NSG gesicherten Freiflächen und dient zugleich als Pufferzone dieses „Naturschutz-Kernbereichs“. Eine ähnliche Situation wie am Südrand dieses NSG findet sich mit einem kurzen Quellgewässer, das anschließend in einem Schwalgloch versickert, auch südlich der Kirchloh-Kuppe. Östlich davon gehen die Waldreste der Kuppe über lockere Gebüschzonen in Grünland über; dieser Bereich enthält auch wertvolle Halbtrockenrasen-Relikte. In einem alten Pingenbezirk am Nordrand, zwischen Kirchloh und Müllstein, vermittelt ein lockerer Bestand aus alten Buchen zwischen Waldrand und Feldflur; hier wurde in jüngerer Zeit ein Feldkreuz errichtet. Der Ostteil des Gebietes schließt mit kleinparzelligen, rel. feldgehölzreichen Grünlandflächen und flachen Kuppen an den Kleinen Romberg an; auch hier sind – neben vielen Saumstrukturen – kleinflächig Magergrünlandrelikte zu finden. Der Südrand des LSG wird durch einen Wirtschaftsweg gebildet, von dem aus dieser strukturreiche Südrand der Hochfläche erlebbar ist.

Neben den Feldgehölzen prägen die Solitärbäume in diesem Gebiet sehr stark seinen Charakter als vielfältige Kuppen- und Senkenlandschaft. Ihre Beseitigung würde daher dem Schutzzweck deutlich zuwiderlaufen; insofern s. auch das grundsätzliche, einleitende „Allgemeinverbot“ unter 2.3, Absatz „Schutzwirkungen“.

2.3.3.15 LSG „Hallinghausen“

Lage: nordöstlich Alme

Größe: 67,05 ha

Erläuterung:

Rund um Hallinghausen vereinigen sich mehrere Fließgewässer, die im Laufe der Zeit eine großflächige Mulde ausgebildet haben und letztlich in die Nette entwässern (s. 2.1.07). Am Nordrand dieser Mulde hat sich der Hof Hallinghausen etabliert; umgeben von weiträumigem, tlw. feuchtem und binsenreichem Grünland, das im Zentrum durch eine Aufforstung unterbrochen ist. Unmittelbar am Hof wird ein von Westen kommender Bachlauf zur Speisung mehrerer Fischteiche genutzt; landschaftlich auffällig ist hier der dichte Wasserpflanzenbesatz insbes. am obersten Teich. Von Süden fließt der Mulde die Desmecke zu, deren Oberlauf unter 2.1.11 erfasst ist. Sie bildet den – tlw. erlengesäumten – „Vorfluter“ für diverse anliegende Grünlandparzellen im Gebiet. Im Umfeld des Hofes Böddeckers münden von Westen und Süden zwei Nebentälchen in die Desmecke, deren bachbegleitende Grünlangesellschaften ebenfalls in das LSG einbezogen wurden. Sie bilden jeweils langgestreckte, strukturreiche Übergangslebensräume zwischen dem großflächigen Offenland nordöstlich Nieder Alme (s. 2.3.2.05) und den angrenzenden, geschlossenen Waldgebieten „Auf'm Wiingsen“ bzw. „Im Kotten“.

2.3.3.16 LSG „Grünlandkomplex Ortsrand Oberalme“

Lage: südwestlich Oberalme

Größe: 52,46 ha

Erläuterung:

Der südwestliche Ortsrand von Oberalme wird durch ein weitläufiges, mit zahlreichen Obst- und sonstigen Großgehölzen angereichertes Grünlandgewann geprägt, das als sehr „lebendiges“ Ortsumfeld wirkt. Es besteht im Kern aus rel. kleinparzellierten Rinderweiden, in die immer wieder Obstbaumbestände eingestreut sind. Westlich der ebenfalls locker gehölz-begleiteten Gemeindestraße ragt eine markante Lindengruppe auf (s. ND 2.2.1.4); angrenzend gliedert die Birkenallee zum Haus Bruch das Offenland, das sich weiter nördlich zwischen Orts- und Waldrand erstreckt. Südlich der Allee geht das kleinstrukturierte Grünland in größere, ungegliederte Wirtschaftseinheiten über, die wiederum südlich der Gemeindestraße in die landwirtschaftlichen Intensivnutzungen des zentralen Briloner Kalkplateaus überleiten (s. LSG 2.3.2.13). Am Südostrand erfasst das LSG den überwiegend ostexponierten Übergang zwischen den naturnahen Buchenwäldern an der Westflanke des unteren Mühlentales (s. NSG 2.1.22) und den Ackerflächen der Briloner Hochebene. Hier verzahnen sich rel. mageres Grünlandgesellschaften mit dem Wald vorgelagerten Gebüschzonen zu einem landschaftlich interessanten Biotopmosaik; zudem tragen diese Freiflächen im Norden zur landschaftlichen Wirkung der zum Haus Tinne führenden Birkenallee bei.

Zusätzliches Gebot:

- Die Obstbäume innerhalb dieser Festsetzung sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und ggf. durch Neuanpflanzung hochstämmiger, heimischer Sorten zu ersetzen bzw. zu ergänzen (2. Halbsatz: Entwicklungsmaßnahme nach § 26 LG).

2.3.3.17 LSG „Magergrünlandkomplex südlich Wülfte“

Lage: südlich Wülfte

Größe: 70,23 ha

Erläuterung:

Zwischen „Fünf Brücken“ und der „Immenhütte“ erstreckt sich ein morphologisch und nutzungsbedingt vielgestaltiges Biotopmosaik aus Grünland- und – untergeordnet – Ackerflächen mit zahlreichen eingestreuten Feldgehölzen, kleinflächigen Brachen und Säumen. Mit seinen hier überwiegend anzutreffenden, flachgründigen Standorten setzt dieses Gebiet den Verbund von (potenziell) Magergrünland fort, der westlich des Möhnetals über die Höhen von Hoppenberg und Raumberg abgegrenzt wurde (s. LSG 2.3.3.21) und über die hochwertigen Magerrasen am Flotsberg (s. 2.1.44) Anschluss an den Grünlandverbund des Aatals findet (s. 2.3.3.09).

Den Nordrand des LSG bildet ein Tälchen zwischen dem Ortsrand Wülfte und dem Möhnetal, das von einem temporär wasserführenden Bach durchzogen ist. Diese frischeren Standorte stehen in intensiverer Grünlandnutzung; talbegleitend treten an feldgehölzbewachsenen Böschungen einige kleine Silikatifelsen aus. Weiter südöstlich bis zur „Lehmkuhle“ ist das Gebiet von etlichen historischen Bergbaurelikten (insbes. Pingen) durchsetzt, in deren Umfeld größere Gehölzstrukturen die kleinteilige Landschaft gliedern (s. auch LB 2.4.01). Hier erhöhen auch dornstrauchreiche natürliche Böschungen und kleinflächige Magerrasen den Habitatswert des Gebietes für die Fauna der gutstrukturierten Feldflur.

Zwischen Lehmkuhle und Fünf Brücken ist die Nutzung weniger kleinteilig und mit mehreren Ackerflächen durchsetzt; hier kommt dem Grünlandschutz vor allem eine Puffer- und Verbundfunktion zu den strenger geschützten Magerrasenbereichen der NSG zu. Darüber hinaus handelt es sich weitgehend um Standorte mit hohem Artenschutzpotenzial, das sich durch eine vertraglich geregelte Extensivierung noch besser entfalten könnte.

2.3.3.18 LSG „Nehdener Mühlental“

Lage: südwestlich Nehden

Größe: 13,73 ha

Erläuterung:

Das hier abgegrenzte Gebiet erfasst den mittleren, nicht durch gewerbliche Ansiedlungen geprägten und überwiegend offenen Abschnitt des Mühlentals vom Nehdener Weg bis zu dem bewaldeten Talabschnitt, der sich oberhalb der Almequellen anschließt. Durch die Lage auf dem Massenkalk der Briloner Hochebene ist die Hohlform erkennbar zu Zeiten der eiszeitlichen Dauerfrostböden vom Oberflächenwasser gebildet worden, während es heute im Kalk versickert und erst an den Almequellen wieder zutage tritt. So ist das Erscheinungsbild des LSG – anders, als der Name zunächst nahelegt – durch rel. trockene Wiesen und Weiden geprägt. Das Gebiet wird durch die nur sporadisch genutzte Bahnlinie Brilon Wald – Büren längs durchschnitten, die mit ihrem Schotterbett trockene Extremstandorte bereithält. Dort, wo der Talrandweg unmittelbar an diese Bahntrasse grenzt, ist zudem ein kleines, ausgeprägtes Magergrünland erhalten.

Der besondere Wert dieses Offenlandes ergibt sich aus dem hohen Anteil an dornstrauchreichen Feldgehölzen, die – gemeinsam mit etlichen Baumgruppen und Einzelbäumen – eine Unterbrechung der intensiv (meist ackerbaulich) genutzten Landwirtschaftsgewanne um Nehden und im zentralen Teil des Briloner Kalkplateaus im Landschaftsbild herbeiführen (s. LSG 2.3.2.10 und –13). Gleichzeitig stellt es einen Refugialraum für Brutvogel- und sonstige Tierarten des gut strukturierten Offenlandes dar.

2.3.3.19 LSG „Grünlandgürtel am Südfeld“

Lage: südöstlich Altenbüren

Größe: 54,81 ha

Erläuterung:

Der Südostrand des Südfelds zwischen Altenbüren und Brilon (s. LSG 2.3.2.07) wird durch ein Mosaik unterschiedlicher Grünland-Lebensräume gebildet, die zwischen den südlich angrenzenden Wald- und den nördlich gelegenen, meist intensiver genutzten Landwirtschaftsgewannen im o. g. LSG vermitteln. Ihr Kernbereich wird durch nord- bis nordwestexponierte, abgeböschte Magergrünlandgesellschaften an der Flanke des Kleinen Eisenberges gebildet. Hier treten stellenweise kleine Kalkklippen zutage, kleinflächig sind Kalkmagerrasenfragmente ausgebildet. Die Böschungen sind mit reichlichem Gehölzbewuchs ausgestattet; vereinzelt finden sich Bergbaurelikte (Pingen). Ähnliche Standortbedingungen herrschen wenig weiter östlich; die Exposition der abgeböschten Grünlandschläge verschwenkt hier nach Osten. Von Süden her wird dieses Grünlandgebiet durch Aufforstungen und Schmuckreisigkulturen bedrängt; tlw. wurden dadurch auch bereits wertvolle Magerrasenstandorte zerstört (s. auch Entwicklungsmaßnahme unter 5.18).

Den Ostrand des Gebietes bildet eine aus dem Frehnershohl (s. NSG 2.1.17) kommende Talmulde, in der das Fließgewässer allerdings langsam im Massenkalk versickert und die Standortbedingungen daher nicht prägt. Auch westlich der Magerrasen am Kleinen Eisenberg mündet eine Talmulde in das Kalkplateau; die oft von dichten Hecken begleitete Willmecke mündet hier in einen künstlich angelegten Teich, der wie ein Schwalgloch wirkt. Nördlich davon wurden einige Grünlandbereiche als Pufferzone und Verbundelemente zur Kalkkuppe auf dem Warenberg (s. NSG 2.1.23) in die Abgrenzung einbezogen.

2.3.3.20 LSG „Obere Desmecke“

Lage: südwestlich Altenbüren

Größe: 23,35 ha

Erläuterung:

Mit seiner Südflanke geht der Steinberg (s. NSG 2.1.18) in eine rel. breite Ausraummulde über, deren Kern der Desmeckebach mit seinen hier erfassten, umgebenden Grünlandflächen bildet. Sein Quelllauf ist zunächst Süd-Nord-ausgerichtet; nach wenigen 100 m knickt er in Westrichtung ab und folgt dem Diabas- und Korallenkalkzug des Steinberges / Hölzerner Peter auf der Südseite. Auf diesem basenreicheren Ausgangsmaterial haben sich im Westen des Schutzgebietes im Umfeld einer kleinen, aufgelassenen Abgrabung feldgehölzreiche Magergrünlandgesellschaften entwickelt; ansonsten dominiert eine rel. intensive Grünlandnutzung auf frischen Standorten im Talgrund das Gebiet.

Die Hauptquelle der Desmecke liegt südlich des LSG in einem Waldbestand; im weiteren Verlauf ist der Bach streckenweise begradigt und – vor allem vor einer Fischteichanlage im Südwesten – verrohrt, weitgehend ohne Uferrandstreifen oder Ufergehölze und stellenweise durch Trittschäden beeinträchtigt. Im Bereich des o. g. Richtungswechsels stört eine Fichtenaufforstung den Talzusammenhang (s. auch Entwicklungsmaßnahme unter 5.13). Trotz allem weist das Gebiet auf vielen Teilflächen – insbesondere im unmittelbaren Umfeld des Wasserlaufs – ein hohes ökologisches Standortpotenzial auf, so z. B. mit zwei von rechts einmündenden Quellen im mittleren Gebietsteil sowie (nach Westen zunehmenden) Feldgehölzbeständen und feuchteren Talwiesen.

2.3.3.21 LSG „Hoppenberg / Raumberg“

Lage: nördlich Brilon

Größe: 52,11 ha

Erläuterung:

Das Gebiet umfasst einen rd. 200 m breiten, flachgründigen Höhenrücken zwischen dem Östenberg und dem Bruskerstein, dessen Grünlanddominanz sich anschließend mit frischen Wiesen und Weiden Richtung Goldbach- und Möhnetal fortsetzt und auf der gegenüberliegenden Seite in das LSG 2.3.3.17 übergeht. Mit dem Höhenrücken markiert das LSG in diesem Bereich gleichzeitig die Nordgrenze des Briloner Kalkplateaus und dessen Übergang in die Tonsteinlagen des kuppenreichen Ostausläufers der „Innersauerländer Senken“. So entsteht ein landschaftlich auffälliger und interessanter Übergangsbereich zwischen den großflächigen Ackerschlägen der Kalk-Hochebene und den bewaldeten Höhen von Östenberg und Hoppenberg.

Er wird wegen des hoch anstehenden Grundgesteins praktisch durchweg als Grünland genutzt und bietet aus dem gleichen Grunde das ökologische Potenzial für rel. artenreiche Lebensräume, die die Magerrasen auf dem südlich liegenden Massenkalkplateau ergänzen können. Tlw. sind – z. B. nördlich des Hofes „Östenberg“ oder am Bruskerstein – solche Magergrünlandgesellschaften bereits ausgeprägt. Die Einbeziehung in den LSG-Typ „C“ soll daher insbesondere die Möglichkeit zur Teilnahme an Extensivierungsmaßnahmen wie das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises eröffnen. Darüber hinaus ist das Gebiet durch einige Feldgehölze und Einzelbäume gegliedert und eröffnet von den Wegen aus eindrucksvolle Aussichten auf den Nordteil der Briloner Hochebene, was dem Landschaftserlebnis in diesem Teil des Plangebietes zugute kommt.

2.3.3.22 LSG „Einsel / Mückenborn“

Lage: westlich Brilon

Größe: 20,85 ha

Erläuterung:

Die „Einsel“ stellt als Unterlauf der Hilbringse ein Bindeglied zwischen deren hoch schutzwürdigem Mittel- und Oberlauf (s. NSG 2.1.13 bzw. 2.1.10 im LP Hoppecketal) und dem Aatal dar (s. LSG 2.3.3.09). Sie begrenzt das weitläufige Ackergewann des „Südfelds“ nach Osten (s. LSG 2.3.2.07), dessen Intensivnutzungen tlw. bis unmittelbar an den Bachlauf reichen. Das Gewässer selbst wird nur von wenigen Saum- oder Gehölzstrukturen begleitet, obwohl es gerade im südlichen Teil noch einen verhältnismäßig naturnahen Verlauf bewahrt hat. Im Norden ist der Bach begradigt und fällt aufgrund der „nahtlos“ angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung kaum als gliederndes Landschaftselement auf. Unter den herrschenden Standortbedingungen ergibt sich hier einiges Optimierungspotenzial.

Östlich des Fließgewässers dominieren Fettwiesen und –weiden, die dann jenseits eines asphaltierten Wirtschaftsweges (auch: Steinbruchzufahrt) in die trockeneren Unterhanglagen am Weberstein / Mückenborn übergehen (s. NSG 2.1.52). Hier ergänzen sie den Grünlandbiotopverbund der Kalkkuppen südwestlich von Brilon, der nach Süden hin z. Zt. durch großflächigen Gesteinsabbau gestört ist, mit dessen Rekultivierung aber möglichst wiederhergestellt werden soll.

2.3.3.23 LSG „Feuchtgrünland um Rixen“

Lage: westlich und östlich Rixen

Größe: 32,45 ha

Erläuterung:

Am westlichen Ortsrand von Rixen erstreckt sich ein rel. flächengroßes, kompaktes Grünlandgebiet, das in größeren Teilen ähnliche Merkmale aufweist wie die großen Grünland-NSG des Almer Quellgrundes um Scharfenberg (s. 2.1.57 bis –59). Mit dem „Langenbruch“ sind am Südrand dieses Gebietes ausgesprochene Feuchtweiden und eine blütenreiche Feuchtbrache erfasst, die durch eine abgetriebene Fichtenaufforstung unterbrochen wird. Mehrere Entwässerungsgräben durchziehen den Komplex von hier aus mit geringem Gefälle nach Norden, wo sie in einer kleinräumig stärker reliefierten Hanglage in die „Bieke“ münden. Dieses bewegte Relief resultiert aus einigen kleinen Härtlingsköpfen, in deren unmittelbarer Umgebung sich in begrenztem Umfang Magerweiden mit gesellschaftstypischem Arteninventar ausgebildet haben.

Die Bieke selbst hat ihr Quellgebiet südlich des Woltenberges. Hier laufen mehrere naturnahe Quellbäche zusammen, die weitgehend von erlendominierten Gehölzsäumen und feuchten Grünlandgewannen begleitet werden. Am Westrand stört eine alte Weihnachtsbaumkultur dieses Biotopmosaik (s. auch Entwicklungsmaßnahme unter 5.04). Die Bieke durchfließt dann, von strukturreichem Grünland begleitet, die Rixener Ortslage und mündet später in die Glenne. Damit gehört das hier erfasste LSG mit zu deren Talsystem, das mit seinen vielen Verästelungen und Sonderstandorten beispielhaft als NSG festgesetzt wurde (s. 2.1.01). Mit seinen bachbegleitenden Gehölzen, den in der Ortslage kleinstrukturierten Grünlandflächen und seinem dem westlichen Ortsrand vorgelagerten kompakten (Feucht-) Grünlandgewann kommt dem Schutzgebiet auch eine erhebliche Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu; beide sind hier aufgrund der lockeren Bebauung kaum zu trennen.

2.3.3.24 LSG „Grünlandgewann westlich der Hilbringse“

Lage: südwestlich Brilon

Größe: 32,59 ha

Erläuterung:

An den Talgrund der Hilbringse (s. NSG 2.1.13) schließen sich westlich strukturreiche Grünlandflächen an, die den Talraum optisch erweitern und erheblich zur landschaftlichen Attraktivität dieses stadtnahen Gebietes beitragen. In der nördlichen Gebietshälfte reichen sie über den Höhenrücken hinweg bis an den Gesecker Stein, wo einerseits arten- und blütenreiche Magerrasen ausgebildet, andererseits aber auch bereits deutliche Teilflächen durch Gesteinsabbau überprägt sind. Auch an der Nord- und Ostseite der „Eshelle“ finden sich vielfältige, tlw. verbuschte Kalkmagerrasenrelikte, die durch Ameisennester, skelettreiche Stellen mit spärlicher erdflechtenreicher Vegetation und höherwüchsige Bereiche außerordentlich heterogen gestaltet sind.

Landschaftsprägend wirken ebenso einzelne Großbäume und Feldgehölze auf der nördlichsten Teilfläche des Gebietes, wo über die Hanglage hinaus der nicht mehr NSG-würdige Talgrund in die LSG-Abgrenzung einbezogen wurde. Auch in der weiten Muldenlage der Südhälfte geht der Wald mit vielen Solitärbäumen und Dornstrauchzonen in die offene Feldflur über; zudem ergänzt hier ein Feuchtbiotop am Waldrand die landschaftliche Ausstattung des Weidelandes. Der Blick auf diese landschaftlich reizvolle Situation ist auf einem wichtigen Teilstück des Waldrandweges durch eine Fichtenaufforstung unterbrochen, die zur Optimierung beseitigt werden soll (s. 5.7). Vor allem in den verbleibenden Waldflächen des Gebietes stören etliche private Freizeithütten u. ä. den Naturgenuss in diesem wichtigen Naherholungsbereich; sie sollten – wie auch in den NSG-Teilen dieses Talzuges – im Rahmen des ordnungsrechtlich und vertraglich Möglichen zurückgedrängt werden. Unter Hinweis auf das hier greifende EZ 1.4 wäre eine Umwandlung dieser Waldbestände in Grünland sinnvoll, wurde hier aber als rel. aufwendige Maßnahme nicht ausdrücklich festgesetzt.

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf der diagonal schraffiert dargestellten Teilfläche der Festsetzung die Darstellung eines „Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ als Option der Raumordnung und Landesplanung. Hier gilt die LSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 48).

2.3.3.25 LSG „Möhneburg / Im Wenster“

Lage: nördlich Wülfte

Größe: 39,88 ha

Erläuterung:

Das Gebiet umfasst einen größeren Grünlandkomplex nördlich von Wülfte, der durch die Bundesstraße 480 zweigeteilt ist. Der rund 150 bis 200 m breite Grünlandstreifen nördlich davon entwässert zur Möhne; die südliche Teilfläche bildet weitgehend das Einzugsgebiet des Gewässersystems, das unter 2.1.10 beschrieben ist und sich zur Alme entwickelt. Beide Teilflächen sind durch etliche kleinere Feuchtbrachen bzw. Quellbereiche, Siepen, vereinzelte Mager- und Extensivweiden angereichert, für die das umgebende Grünland eine wichtige Verbundfunktion übernimmt. Allerdings sind die größten Flächenanteile noch in intensiver Nutzung; die Ausweisung als LSG „Typ C“ soll insofern auch eine Einbeziehung in das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK ermöglichen.

Entlang der Gräben im Gebiet sind häufig kleine Nasswiesen-Brachen mit Gehölz-Sukzession ausgebildet; am deutlichsten wird dies in der Südspitze, wo ein kurzer Quellbach mit zwei naturnahen Tümpeln von einem Grauweidengebüsch umgeben ist. Ein weiterer Quellbach im Südosten wird von einem rel. jungen Erlengehölz begleitet, während die Quellmulde nördlich davon (unmittelbar an der Bundesstraße) durch ein Großseggenried geprägt ist. Am Westrand und jenseits der Straße treten vermehrt Dornsträucher hinzu, so dass das LSG auch Habitatansprüche von Brutvögeln des gehölzstrukturierten Grünlandes erfüllt (in dieser Hinsicht wirkt allerdings die B 480 störend). Insgesamt erscheint das Gebiet auch im Landschaftsbild deutlich vielfältiger als der überwiegende Teil des Kalkplateaus südlich und östlich Wülfte.

2.3.3.26 LSG „Kloßsiepen“

Lage: nördlich Scharfenberg

Größe: 6,14 ha

Erläuterung:

Während das Kloßsiepen südwestlich von Scharfenberg eine größere Quellmulde ausgeräumt hat (s. 2.3.2.04), bildet es unterhalb der Ortslage bis zu seiner Einmündung in die Berkmecke ein nur rd. 40 m breites, offenes Sohlthal. Auf der Südseite wird es durch einen bewaldeten Härtlingszug begleitet, der steil ins Tal abfällt und an dessen Fuß sich der tief in tonige Schichten eingeschnittene, naturnahe Bachlauf erstreckt. Die nördlich gelegenen Unterhänge des Brummerhagen (s. NSG 2.1.15) sind deutlich flacher geneigt und beherbergen einige kurze Quellbäche, die ins Kloßsiepen entwässern und im Talgrund tlw. deutliche Schuttfächer aufgebaut haben.

Die Talsohle ist durch feuchte Standortverhältnisse geprägt und dadurch latent von Nutzungsaufgabe bedroht. Stellenweise ist bereits brachgefallenes Feuchtgrünland erkennbar. Ganz im Osten wurden zwei kleinere Stillgewässer angelegt, die mittlerweile eine typische Vegetation mit umliegenden Brachflächen aufweisen. Zwischen ihnen und der K 57 liegt eine Laubholzaufforstung, die zwar eine gewisse Riegelwirkung mit sich bringt, andererseits aber die landschaftlich wertvollen Teile des Tales zur Straße und angrenzenden Kläranlage hin abschirmt. Entlang des nördlichen Talrandweges entwickeln sich Waldmantelgehölze in das Offenland hinein; sie sollten zur Sicherung einer nutzbaren Grünlandeinheit zurückgedrängt werden.

2.3.3.27 LSG „Grünlandkomplex Burhagen / Drei Steine“

Lage: westsüdwestlich Brilon

Größe: 22,11 ha

Erläuterung:

Es handelt sich um ein größeres Grünlandgewann auf der Nordseite des Burhagen, dem eine wichtige Funktion als Verbundelement zwischen den Kalkkuppen und Magerrasen der NSG 2.1.26, - 27, - 52 und - 53 zukommt. Wenngleich auf den hier erfassten Wiesen und Weiden aktuell nicht der Artenreichtum der benachbarten, hochwertigen Magerstandorte vorliegt, kann doch der Artenaustausch zwischen ihnen durch eine Nutzungsextensivierung dieses LSG über das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK langfristig verbessert werden.

Vor allem am Nord- und Westrand der bewaldeten Burhagen-Kuppe ist das Gebiet durch einige Feldgehölze und Baumgruppen gegliedert; im Norden kommen einige natürliche und künstliche Böschungen (aus kleinflächigen, ehemaligen Abgrabungen) hinzu, die flachgründiger und kaum intensiv nutzbar sind und so zu „Keimzellen“ einer weiteren landschaftlichen Aufwertung in diesem Bereich werden können. Schließlich erlauben die Freiflächen hier in unmittelbarer Nähe eines städtischen Wohnsiedlungsschwerpunktes auch ein erholungswirksames Erleben des westlichen Briloner Kalkplateaus, dessen wertbestimmenden Merkmale i. W. unter 2.3.1.2 beschrieben wurden.

2.3.3.28 LSG „Voßkuhle“

Lage: südsüdwestlich Brilon

Größe: 52,78 ha

Erläuterung:

Das Gebiet erfasst einen ausgedehnten Grünlandkomplex, der dem nördlichen und nord-westlichen Waldrand des Poppenberges vorgelagert ist. Er enthält eine für das Plangebiet (und darüber hinaus) typische Verzahnung von Feucht- und Magergrünlandbereichen und verbindet außerdem mit seinem Nordteil die artenreichen Grünlandgesellschaften am Ost-rand des NSG 2.1.26 mit denen des NSG 2.1.27 („Burhagen“ und „Burhagener Weg“). Im Westen geht das LSG in die überwiegend feuchten Wiesen und Weiden des Hilbringse-Tales über (s. 2.1.13). Hier wird mit dem südlichen „Ast“ eine durch Hecken und Gebüsche ange-reicherte Magerweide erfasst, die die Arten- und Biotopschutzaspekte des NSG ergänzt.

Zwischen den Kalkkuppen von Derkerstein und Burhagener Weg hat sich ein kleines Quell-siepen in die oberkarbonischen Kulmtonschiefer des Poppenberg-Nordhanges eingeschnit-ten, das im Grenzbereich zum Massenkalk die Ausbildung kleiner Feuchtbrachen und Quell-fluren begünstigt. Im Osten – auf dem Unterhang des Poppenberg-Skigebietes – ist eine Magerweide ausgebildet, die ebenso unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fällt. Daneben enthält auch dieses Gebiet etliche landschaftsgliedernde und –belebende Gehölz-strukturen, so dass ihm im Nahbereich der Briloner Wohnsiedlungsschwerpunkte und im Übergang zu den südwestlichen Waldgebieten insgesamt eine besondere Funktion für die landschaftsbezogene Naherholung zukommt.

2.3.3.29 LSG „Feuchtgrünland am Windsberg“

Lage: südöstlich Rixen

Größe: 7,74 ha

Erläuterung:

Nördlich des Windsberges liegt ein Grünlandgewann, das mit schwach eingesenkten Mulden über zwei namenlose Nebentälchen zur Glenne hin entwässert. Die ökologisch hochwertigsten Teilflächen liegen am Südwestrand und wurden dort in das NSG 2.1.01 einbezogen; hier ergänzt der Südteil des LSG die wertvollen Feuchtwiesenstrukturen um ein kleines Quellsiepen mit seinem Umfeld, das im angrenzenden Fichtenbestand entspringt und anschließend in den rel. kalkreichen Nehrden Schichten wieder versickert.

Die nördlich Teilfläche war früher reich an Quellen und bildete die Hauptursprungsmulde der „Bieke“, deren Haupt-Quellgebiet östlich von Rixen in das LSG 2.3.3.23 einbezogen wurde (s. dort). Hier ist durch Dränierung und speziell durch den Ausbau des „Rixener Kreuzes“ viel landschaftlich wertvolle Substanz verloren gegangen; Relikte sind noch in Form von gehölzbestandenen Böschungen und Hohlformen erkennbar.

Mit seinem basenreichen Untergrund einerseits und dem – tlw. unterdrückten – Wasserreichtum andererseits besitzt das Gebiet ein rel. hohes ökologisches Standortpotenzial, das durch eine (aktuell allerdings nicht absehbare) extensive Grünlandnutzung noch besser zur Wirkung kommen könnte. Sinnvoll wäre auch eine nutzungsmäßige Verbindung beider Teilflächen, wie sie zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestand (ein großes Grünlandgewann), aber unter dem Aspekt planerischer Zurückhaltung aufgrund eines Offenlegungs-Einwands planerisch nicht aufrecht erhalten wurde.

2.3.3.30 LSG „Hilbringhusen / Wolfsbruch“

Lage: südlich Brilon

Größe: 4,30 ha

Erläuterung:

Mit dem Nordteil wurde hier eine Grünlandparzelle erfasst, deren wertbestimmende, östliche Teilfläche sich morphologisch deutlich von der Umgebungsnutzung abhebt. Sie bildet eine parallel zum angrenzenden Wirtschaftsweg verlaufende, tlw. feuchte Mulde. Hier stocken einige ältere Eschen; am Rand liegt eine alte, erkennbar künstliche Dammschüttung. Nach Angabe des Westf. Museums für Archäologie in Olpe bildet dieser Bereich den Standort der Wüstung „Hilbringhusen“, deren im Untergrund verborgene Reste die etwas „unnatürliche“ Morphologie erklären können. Der westliche Teil dieser Parzelle wurde lediglich wegen des Nutzungszusammenhangs (Schafweide) einbezogen; die hier vorrangige Offenhaltung der Fläche (Besonnung des nördlich angrenzenden Naherholungsweges) wäre ansonsten auch durch das LSG „Typ B“ erreichbar.

Mit seinem Südostteil deckt das LSG die feuchten Wiesen im Bereich „Wolfsbruch“ ab, die von den flach geneigten Lagen zwischen Poppenberg und Gudenhagener Poppenberg ins Gimmental vermitteln und zugleich ein wichtiges Quellgebiet dieses Talsystems darstellen (s. NSG 2.1.10 im LP „Hoppecketal“ und 2.1.13 hier). Ein deutlicher Teil des Grünlandes ist hier in den vergangenen Jahrzehnten bereits durch Nadelholzaufforstungen verlorengegangen, die das besondere ökologische Potenzial dieses Bruchstandortes an seiner Entfaltung hindern und daher beseitigt werden sollen (s. Entwicklungsmaßnahme 5.3). Der noch offene Teil besteht aus einem großflächigen, als Nassweide genutzten Quellbereich, der das Standortpotenzial mit mehreren seltenen Vegetationseinheiten verdeutlicht. Unterhalb schließen sich unter einer Leitungstrasse stark vernässte Bereiche tlw. mit Torfmoos-Untergrund an, die durch Seggenriede, Erlenaufwuchs und einen naturnahen Teich geprägt sind.

2.3.3.31 LSG „Grünlandkomplex am Frettholz“

Lage: östlich Brilon

Größe: 29,05 ha

Erläuterung:

Das Gebiet umfasst Pufferzonen rund um das NSG Frettholz (s. 2.1.31) und weitere Teilflächen des „Briloner Galmeidistrikts“. Vor allem im Südwestteil sind etliche Relikte des Erzbergbaus zu finden (insbes. Pingen; tlw. durch eine Fichtenaufforstung verdeckt), der hier im 19. Jahrhundert rege betrieben wurde. Eine Zäsur erfährt das Gebiet durch die Auf- und Abtragsböschungen der Eisenbahnlinie Brilon Wald – Brilon, die dicht mit (größtenteils dornigen) Feldgehölzen bewachsen sind und Bruthabitate z. B. für die Vogelwelt der gut strukturierten Feldflur bilden. Auf beiden Seiten der Bahn haben sich – vor allem in flachgründigen Kuppenlagen – buchenreiche Feldgehölze erhalten oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche Magergrünlandflächen entwickelt.

Im mittleren und nördlichen Teil trägt das LSG zur Sicherung des FFH-Gebietes und NSG Frettholz bei. Sein Standortpotenzial kann auch auf den hier erfassten Randflächen bei extensiver Grünlandnutzung wirksam werden und so die erhöht schutzwürdigen Magergrünlandgesellschaften stabilisieren und ergänzen. Die Einbeziehung in den LSG-Typ „C“ soll daher insbesondere die Möglichkeit zur Teilnahme an Extensivierungsmaßnahmen wie das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises eröffnen. Das gilt auch für den westlichen, siedlungsnahen Sporn des Gebietes, der ebenso größere Böschungen, Feldgehölze und Magerstandorte aufweist und damit zum gesamten Biotopmosaik des Frettholz-Umfeldes gehört.

2.3.3.32 LSG „Grünlandkomplex Kalberstert / Scheffelberg“

Lage: östlich Brilon

Größe: 33,63 ha

Erläuterung:

Die Kalkkuppen von Großem und Kleinem Scheffelberg, Gaus und Kalberstert wurden nur mit ihren ökologisch auffälligen „Kernbereichen“ in das NSG 2.1.33 einbezogen; angrenzend finden sich weitere, überwiegend grünlandgenutzte Hanglagen, die zum Schutz und zur Stabilisierung dieser „europarechts-relevanten“ Gebiete beitragen können. Sie werden von dem hier abgegrenzten LSG erfasst, das damit zur Pufferzone des NSG wird und – als zweitrangige Gebietskulisse für Verträge nach dem Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK – auch selbst einen deutlichen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz im Plangebiet leisten kann.

Es handelt sich überwiegend um ost- oder westexponierte Mähweiden, die an die Kuppen anschließen und zu den vorrangig ackerbaulich genutzten, tieferen Lagen entlang der B 7, im Heimberggrund bzw. im östlich verlaufenden „Bieke“-Talraum vermitteln. Sie sind stellenweise durch Böschungen und Feldgehölze gegliedert und erweitern auch in dieser Hinsicht das NSG als strukturreiches Offenland, das Hecken- und Gebüschbrütern mit seinem Habitatangebot zugute kommt. Insbesondere die südliche, aber auch die östliche Teilfläche zwischen Gaus und Kalberstert stellen gleichzeitig eine Pufferzone zwischen NSG und der Abgrabung am Kirchloh dar.

2.3.3.33 LSG „Magergrünland am Heimberg“

Lage: östlich Brilon

Größe: 11,38 ha

Erläuterung:

Das Gebiet erfasst ein großflächiges Magergrünland auf einem südwestexponierten, tlw. sehr steilen Hang. Die Fläche liegt inmitten einer strukturreichen, von Grünland und kleineren Waldstücken geprägten Kulturlandschaft. Sie wird an der Ostseite von den Waldflächen des Heimberges begrenzt; auf der Westseite geht sie – lokal durch eine Fichtenaufforstung unterbrochen – in die intensiv genutzten Landwirtschaftsgewanne des Heimberggrundes über.

Der als Weide und Mähweide genutzte Grünlandkomplex wird in weiten Bereichen von Magergrünland geprägt. Im Norden ist es als artenreicher, sehr kurzrasiger Kalkmagerrasen ausgebildet, der sich auch in die Ränder des nördlich angrenzenden, unbefestigten Wirtschaftsweges hineinzieht. Der Kalkmagerrasen bietet Lebensraum für etliche seltene und gefährdete Pflanzenarten und ist in seiner Ausstattung im Naturraum repräsentativ für intensiv beweidetes, aber ungedüngtes Grünland auf basenreichem Untergrund. Der Grasweg und seine Wegraine sind besonders blütenreich. Das Grünland wird durch einige Terrassenkanten gegliedert, auf denen vereinzelt und in kleinen Gruppen zumeist Weißdornsträucher stehen. Östlich der angrenzenden Hofstelle finden sich zwei kleinflächige und sehr niedrige Felskuppen, die von einem kleinen Buchenwäldchen bestockt sind. Dieses ist mit in die Beweidung integriert, eine typische Felsvegetation ist nicht ausgebildet. Am Südostrand des Gebietes ragt ein weiterer kleiner Felsen aus dem Grünland.

Mit ihrer Gehölzstrukturierung und dem artenreichen, großenteils kurzrasigen Magergrünland ist die Fläche vor allem auch für die Insekten- und Avifauna von großer Bedeutung.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.01 bis 2.4.16) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Tothholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Entwicklungsmaßnahmen:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile – Übersicht –

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile		4,80
2.4.01	Pingen bei Wülfe	südl. Wülfe	0,44
2.4.02	Steinbruch am Knippenberg	nördl. Ortsrand Brilon	0,38
2.4.03	Zyndelstein	nordöstl. Brilon	0,67
2.4.04	Heidekuppe im Boxen	nordwestl. Scharfenberg	0,67
2.4.05	Felskuppe südl. Wülfe	südl. Wülfe	0,23
2.4.06	Streuobstwiese im Aspe	südwestl. Brilon	0,66
2.4.07	Pingenzug Eisenberg	südwestl. Brilon	1,57
2.4.08	Hühnerkuhle	nordöstl. Brilon	0,15
2.4.09	Baumreihe westl. des Gretenberges	südöstl. Rixen	~ 1,4 km
2.4.10	Trift am Steinrutsch	östl. Alme	0,83
2.4.11	Abgrabungsrelikt an der Lanfert	nordöstl. Brilon	0,15
2.4.12	Alte Tongrube	nördl. Ortsrand Brilon	2,82
2.4.13	Vier Linden	östl. Ortsrand Brilon	0,22
2.4.14	Obstwiese Buttenberg	nordnordwestl. Nehden	0,45
2.4.15	Feldgehölz Hühnerfeld	südöstl. Rixen	0,23
2.4.16	In der Halle	östl. Wülfe	0,10

2.4.01 LB „Pingen bei Wülfte“

Lage: südlich Wülfte

Erläuterung:

Südlich von Wülfte wird der Nordrand des Briloner Kalkplateaus im Übergang zu jüngeren Tonschiefern von Mineralvorkommen begleitet, deren Nutzung heute noch sichtbare Spuren hinterlassen hat. Die nördliche der beiden hier erfassten LB-Teilflächen weist etliche kleinere Pingen auf, die aus der umgebenden Weidenutzung ausgegrenzt wurden, so dass sich die Fläche über ihren kulturhistorischen Wert hinaus im Laufe der Zeit durch natürliche Sukzession zu einem landschaftsbelebenden Feldgehölz entwickelt hat. Diese Bestockung ist im Nordosten dichter als im Südwesten und stellt Habitatangebote z. B. für Brutvögel der gut strukturierten offenen Feldflur zur Verfügung. Die südliche Teilfläche erfasst zwei große Pingen in einem lichten Laubbaumbestand. Der Abbau richtete sich in beiden Gebieten wohl vorrangig auf Blei und Zink. Sie wurden hier aufgrund der Häufung (nördl. Teil) bzw. der beeindruckenden Größe (südl. Teil) repräsentativ für weitere bergbaubedingte Hohlformen in der näheren Umgebung als LB festgesetzt, um die landeskundliche und landschaftliche Bedeutung dieser Objekte stärker ins Bewusstsein zu rücken (ein Verbot ihrer Beseitigung besteht auch in den umgebenden LSG-Festsetzungen).

2.4.02 LB „Steinbruch am Knippenberg“

Lage: nördlicher Ortsrand Brilon

Erläuterung:

Unmittelbar nördlich des Tonschieferhorizontes, auf dem auch die Briloner Altstadt liegt, findet sich auf Höhe der von der Umgehungsstraße durchbrochenen Knippenberg-Kuppe ein künstlicher Aufschluss im mitteldeutschen Massenalk. Er wurde grob in Ost-West-Richtung in den Rücken vorgetrieben, der die Kuppen von Ratmerstein und Knippenberg verbindet, und erreicht am Ende Wandhöhen bis zu rd. 8 m. Der zunächst sehr schmale Einschnitt ist im Zuge der natürlichen Sukzession fast vollständig mit dornstrauchreichen Feldgehölzen zugewachsen. Diese Bestockung geht an den Oberkanten vermehrt in starke Einzelbäume über; vor allem an der Nordseite wurde daher eine Teilfläche über den eigentlichen Aufschluss hinaus einbezogen. Insgesamt stellt das Objekt ein vielfältiges, latent gefährdetes, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wichtiges Landschaftselement dar.

2.4.03 LB „Zyndelstein“

Lage: nordöstlich Brilon

Erläuterung:

Es handelt sich um mehrere Felsklippen südlich des Hallersteins (s. NSG 2.1.40), die bis 6 m hoch aus der großflächig intensiv genutzten Agrarlandschaft aufragen. Sie sind von einem dichten, strauchreichen Feldgehölz umgeben; auf den unbeschatteten Felsköpfen wachsen kleine Magerrasen. Am Südrand des Gebietes befinden sich Anhäufungen von Lesesteinen und eine landschaftsprägende, mehrstämmige Esche. Das Schutzobjekt stellt ein Trittsteinbiotop auf dem weiten Briloner Kalkplateau und den für den Arten- und Biotopschutz wichtigsten Kernbereich des umgebenden LSG 2.3.3.05 dar; gleichzeitig wirkt es mit seinen Kalkklippen und Gehölzen als belebendes Element im Landschaftsbild.

2.4.04 LB „Heidekuppe im Boxen“

Lage: nordwestlich Scharfenberg

Erläuterung:

Südlich des Hessenkamp erstreckt sich in dem Landwirtschaftsgewann „Im Boxen“ (s. 2.3.2.09) ein „Ödland“ entlang eines Wirtschaftsweges. Den Kernbereich der flach nach Süden exponierten Fläche bildet eine ca. 30 m breite und 80 m lange Wacholderheide, die weitgehend vergrast ist und in der typische Zwergsträucher nur lokal dominieren. Einige Teilbereiche werden von Borstgras beherrscht. In der lückigen Strauchschicht treten neben zahlreichen Wacholderbüschen u. a. auch Traubeneiche, Faulbaum und Holunder auf. Verstreut liegende größere Blöcke (Findlinge) sind durch Flechten, Moose und Blaubeere besiedelt. Entlang des Wirtschaftsweges wird die Fläche durch eine naturnahe Feldhecke begrenzt, die sich im Westen zu einem lichten, allerdings fichtenreichen Feldgehölz verbreitert und dort zahlreiche Findlinge aufweist. Am Ostrand stockt ein kleinflächiger dichter Fichtenforst ohne Strauch- und Krautschicht. Die Fläche stellt einen in der Region gefährdeten und seltenen Lebensraumkomplex dar, der von annähernd intakten Vegetationsgesellschaften geprägt ist.

2.4.05 LB „Felskuppe südlich Wülfte“

Lage: südlich Wülfte

Erläuterung:

In dem bereits unter 2.4.01 genannten nördlichen Grenzgebiet des Briloner Massenkalks bei Wülfte ragt an der hier erfassten Stelle eine Felsklippe aus dem umgebenden Grün- und Ackerland, die mit einigen großen Eichen bestockt ist. Dieses Ensemble wirkt gliedernd und belebend im Landschaftsbild; gleichzeitig ist die Fläche aufgrund ihres Zuschnitts und der Standortverhältnisse nicht mit „normaler“ Intensität nutzbar, so dass sich hier auch ein erhöhtes Potenzial für den Arten- und Biotopschutz auftut. Diese Werte für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt werden durch naturnahe Heckenstrukturen entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges gestärkt und ergänzen das Mosaik ähnlicher Landschaftselemente, die die Bedeutung des LSG 2.3.3.17 mit prägen (s. dort).

2.4.06 LB „Streuobstwiese im Aspe“

Lage: südwestlich Brilon

Erläuterung:

Das vielfältige Biotopmosaik am Geseker Stein aus Kalkmagerrasen, Fels-Lebensräumen und Feldgehölzen wird im Süden ergänzt durch eine ältere Streuobstwiese, deren Standort in einem Trockental hier gleichzeitig den Südrand des devonischen Massenkalks markiert. Sie besteht aus unterschiedlichen Apfelsorten (25 Bäume); daneben findet sich im Ostteil eine große, ebenfalls schutzwürdige Eiche. Die Obstbäume sind in mäßigem Pflegezustand; einzelne Exemplare sind bereits gefällt. Der Unterwuchs wird offenbar abgeweidet.

zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden; abgängige Bäume sind zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.07 LB „Pingenzug Eisenberg“

Lage: südwestlich Brilon

Erläuterung:

Südwestlich des „Aspe“ setzen sich im Plangebiet die Eisenerzgruben fort, die im benachbarten Landschaftsplan Olsberg unter Ziffer 2.4.21 „Eisenberg“ bereits als LB gesichert wurden. Beide Festsetzungen zusammen decken ein Kerngebiet des historischen Erzbergbaus in diesem Bereich ab, der aber auch weiter nördlich (im LSG 2.3.3.19) und südlich – dort untertägig – deutliche Spuren hinterlassen hat. Mit ihren unterschiedlich exponierten Böschungen und eigenem Kleinklima stellen die Pingen aber auch Sonderbiotope im Wald dar, die durch eine Laubholzbestockung in der unmittelbaren Umgebung in ihrer Arten- und Biotopschutzbedeutung noch gestärkt werden könnten.

zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Fichtenbestockungen innerhalb der Abgrenzung des Schutzobjekts sind durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.08 LB „Hühnerkuhle“

Lage: nordöstlich Brilon

Erläuterung:

Das Schutzobjekt erfasst eine ca. 35 x 40 m kleine Hohlform in einem rd. 20 ha großen Ackerschlag, der wiederum von weiteren intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist. Anscheinend handelt es sich um ein kleines, ausgebeutetes Kalkspatvorkommen, das auf einer Verwerfungslinie zwischen dunklem Schwelmer Kalk (Hallerstein) und hellerem Eskesberger Kalk (Zyndelstein) anstand. Als Ruderafläche mit einigen Feldgehölzen – i. W. aus Schwarzem Holunder – stellt das Objekt ein Trittsteinbiotop ähnlich dem Zyndelstein dar; allerdings – als Hohlform – deutlich weniger auffallend im Landschaftsbild und latent verkipungsgefährdet (Ansätze vorhanden). Evtl. liegt an der NW-Seite ein Dachsbau.

2.4.09 LB „Baumreihe westlich des Gretenberges“

Lage: südöstlich Rixen

Erläuterung:

Die Gemeindestraße zwischen Rixen und den Aamühlen wird auf der südwestlichen Seite von einer landschaftsprägenden Baumreihe aus Berg- und Spitzahorn begleitet, wobei die Bäume am Westende noch den Straßenverlauf vor Ausbau des „Rixener Kreuzes“ kennzeichnen und daher hier vier Exemplare auf der heutigen Nordseite stehen (so auch 3 Ex. im Bereich der Talquerung im mittleren Abschnitt). Die Ahorne haben Stammdurchmesser bis zu 50 cm und wirken trotz der teilweise gegebenen Waldrandlage in der unmittelbaren Umgebung als imposante Zeugnisse aus einer Zeit, in der auf der Briloner Hochfläche – im Gegensatz zum überwiegenden Sauerland – die meisten Ortsverbindungsstraßen von Alleen gesäumt wurden. Durch den weiten Stand und teilweise vorhandene Lücken haben sich großkronige Baumgestalten entwickelt, die (trotz planmäßiger Anlage) das Landschaftsbild prägen und beleben. Wegen der direkten Straßenrandlage wird dennoch besonders auf die einschränkende Formulierung des Pflegegebots im LB-Festsetzungskatalog hingewiesen.

2.4.10 LB „Trift am Steinrutsch“

Lage: östlich Alme

Erläuterung:

Es handelt sich um eine rd. 500 m lange Hecke, die sich durch natürliche Sukzession in einem alten Hohlweg entwickelt hat. Sie besteht aus heimischen Baum- und Straucharten mit etlichen Überhältern in der Baumschicht und zieht sich schräg hangaufwärts vom südöstlichen Ortsrand Niederalmes bis zum „Steinrutsch“, in dessen Umgebung die Gehölzbestockung allmählich größeren Freiflächenanteilen weicht. Auf der Nordseite grenzen überwiegend größere Ackerschläge an, im Süden ist die Nutzung kleiner parzelliert mit mehr Grünlandanteilen. Als linearem Strukturelement in dieser landwirtschaftlich geprägten Umgebung kommt dem Schutzobjekt eine erhebliche Bedeutung sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Arten- und Biotopschutz zu (Rückzugs- und Bruthabitate für Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten der überwiegend offenen Feldflur).

2.4.11 LB „Abgrabungsrelikt an der Lanfert“

Lage: nordöstlich Brilon

Erläuterung:

Ähnlich der nordöstlich gelegenen Spatabgrabung (s. LB 2.4.08) erfasst dieses Schutzobjekt eine weitere Hohlform in der ausgeräumten Agrarlandschaft der mittleren Briloner Hochfläche, die offenbar auf eine alte Kalkstein-Gewinnung zurückgeht. Sie liegt auf der zweithöchsten Kuppe dieses Teils der Hochebene, der unter 2.3.2.13 beschrieben wurde. Im Landschaftsbild macht sich das Objekt aus einiger Entfernung nur durch zwei Spitzahornbäume am Ostrand bemerkbar; in dem aufgelassenen Steinbruchgelände hat sich jedoch ein artenreicher Kalk-Trockenrasen mit etlichen seltenen und gefährdeten Arten entwickelt, der unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fällt. Um ihn zu erhalten, sind auf Dauer sporadische Eingriffe zur Reduzierung eines aufkommenden Gehölzbewuchses sinnvoll.

2.4.12 LB „Alte Tongrube“

Lage: nördlicher Ortsrand Brilon

Erläuterung:

Nordwestlich an die Gewerbeflächen im Bereich Möhnestraße angrenzend hat sich aus einer aufgelassenen Tongrube (die s. Zt. eine angrenzende Ziegelei versorgte und damit – landeskundlicher Bezug! – die Gewerbenutzung hier vorgeprägt hat) ein strukturreiches Sekundärbiotop entwickelt. Den „Kernbereich“ stellt ein Stillgewässer mit stark schwankendem Wasserstand, Unterwasservegetation und Schlammufern in der Nordosthälfte dar, dem eine erhebliche Bedeutung als Amphibienlaichplatz und Lebensraum z. B. für Libellen zukommt. Der überwiegende Teil des Schutzobjekts mit seinen rd. 8 m tiefen Steilwänden ist durch die natürliche Sukzession nach Nutzungsaufgabe geprägt. Zur Erhaltung der Habitatvielfalt für Vögel, Insekten, Kleinsäuger und andere Tiergruppen sollten hier die Freiflächenanteile durch sporadischen Gehölzeinschlag vergrößert werden, so dass auch früher vorhandene, offene Rohbodenanteile wieder zunehmen. Zudem liegen im Gebiet noch Schrottreste, die beseitigt werden sollten.

2.4.13 LB „Vier Linden“

Lage: östlicher Ortsrand Brilon

Erläuterung:

Das Schutzobjekt wird durch eine Gruppe aus vier Linden mit Stammdurchmessern von ca. 80 bis 100 cm gebildet, die auf einer eigenen Parzelle stehen und einen Bildstock einrahmen. Sie bilden den Entpunkt einer Allee bzw. lückigen Altbaumreihe, die den alten Verlauf der Keffelker Straße vom Ortsrand Brilon bis hierher säumt. Ihre großen, ineinanderwachsenden Kronen wirken von weitem wie ein überbreiter Einzelbaum. Ihre Fernwirkung sowie ihre Funktion als Maßstab und Ort der Stille in der Landschaft hat allerdings durch neueren Straßenbau und benachbarte Gewerbeansiedlungen abgenommen, die sich solchen natürlichen Maßstäben nicht unterordnen (konnten). Dagegen ist die Wirkung als „Orientierungspunkt“ durch die hier gebaute Einmündung der B 251 in die B 7 eher verstärkt worden.

2.4.14 LB „Obstwiese Buttenberg“

Lage: nordnordwestlich Nehden

Erläuterung:

Es handelt sich um eine sehr lückige Obstwiese, die der Kuppe des Buttenberges östlich vorgelagert ist und dort einen harmonischen Übergang zwischen dessen geschlossenem Waldgebiet (s. auch NSG 2.1.22) und den ortsnahe Landwirtschaftsgewannen nördlich von Nehden bewirkt. Der Bestand wird i. W. aus 11 älteren Bäumen (Äpfel, Pflaumen, eine Birne am Nordrand) gebildet; am Südrand schließt die Fläche mit einer Reihe aus 8 Pflaumbäumen ab. Die großen Bestandeslücken und der Zustand der noch stehenden Obstbäume lassen darauf schließen, dass hier bereits etliche Exemplare ersatzlos ausgefallen sind. Mit der Festsetzung 5.1 (s. dort) soll daher der vorhandene Bestand sowohl komplettiert als auch in nördlicher Richtung erweitert werden; zudem ist eine weitere Pflege des Grünland-Unterwuchses erforderlich.

2.4.15 LB „Feldgehölz Hühnerfeld“

Lage: östlich Rixen

Erläuterung:

Im Bereich „Hühnerfeld“ stockt auf einer 519 m hoch gelegenen Kuppe ein Feldgehölz, das hier wegen seiner exponierten Lage und mangels ähnlicher Strukturen in der weiteren Umgebung eine erhebliche landschaftsbelebende Wirkung entfaltet. Es besteht i. W. aus Salweide, Öhrchenweide, Bergahorn und Eberesche; im Nordosten geht die Bestockung mit einem Zitterpappelbestand in größere Freiflächenanteile über, die den Gehölzbestand aber auf Dauer durch natürliche Sukzession ergänzen werden. In der Umgebung herrschen rel. großflächige landwirtschaftliche Intensivnutzungen und Weihnachtsbaumkulturen vor; Gehölzstrukturen finden sich erst wieder entlang der westlich verlaufenden Kreis- bzw. der südlich verlaufenden Gemeindestraße. In der (durch die K 57 meistfrequentierten) Westansicht stellt das Schutzobjekt den Abschluss der Freiflächen dar, die durch das LSG 2.3.2.04 gesichert wurden. Es ist aktuell durch Ablagerungen von organischem Material (u. a. Bauholz) beeinträchtigt, das beseitigt werden sollte.

2.4.16 LB „In der Halle“

Lage: östlich Wülfte

Erläuterung:

Zwischen den Magergrünlandkomplexen am Zyndelstein und am Hallerkamp lockert ein Feldgehölz an einer kleinen, aufgelassenen Kalksteinabgrabung die großflächige Offenlandbewirtschaftung dieses zentralen Teils des Briloner Kalkplateaus (s. 2.3.2.13) auf. Es besteht i. W. aus Hasel, Schlehe, Heckenrose, Salweide und weiteren heimischen Gehölzen, die sich hier im Laufe der natürlichen Sukzession des Abgrabungsgeländes angesiedelt haben. Aus der früheren Nutzung sind noch kleine Bruchwände vorhanden, die allerdings tlw. von oben mit Kalkschutt überkippt wurden. Neben der aktuell bereits vorhandenen Eigenwirkung des Objekts im Landschaftsbild und als Trittsteinbiotop kann es ein wichtiger „Baustein“ für die Biotopverbundstruktur sein, die unter 5.12 als Entwicklungsmaßnahme zur Aufwertung der rel. ausgeräumten Hochfläche zwischen den Achsen Nehdener Weg und Wülfte – Alme vorgesehen ist.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes fehlen großflächige Brachen; ein landschaftsplanerischer Regelungsbedarf existierte im Bearbeitungszeitraum nicht. Es wurden daher in diesem Plan keine Brachflächenfestsetzungen getroffen.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotenzial, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind als forstliche Festsetzungen ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Das Einvernehmen des Landesbetriebes Wald und Holz wurde mit Schreiben vom 22.10.2007 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt zur

- *Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) sowie zur*
- *Aufwertung des Landschaftsbildes,*

wobei sich beide Maßnahme-Typen nicht scharf trennen lassen, sondern in der Regel beide Zielrichtungen – nur mit unterschiedlichem Gewicht – verfolgt und bei Realisierung der Festsetzungen auch absehbar erreicht werden.

Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die in Schutzgebieten (insbesondere etlichen NSG) durch den Klammerzusatz „(§ 26 LG)“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.

Zweck der Maßnahmen:

Durch den überwiegenden Teil der Maßnahmen werden naturnahe Lebensräume oder beeinträchtigte Biotopfunktionen wiederhergestellt, indem Fließgewässerzusammenhänge oder Feuchtwaldstandorte verbessert, Grünlandlebensräume an besonderen Standorten wiederhergestellt bzw. miteinander vernetzt oder die Lebensgemeinschaften von Felsklippen und Magerstandorten optimiert bzw. erweitert werden.

Durch die mit einigen Maßnahmen beabsichtigte Freistellung von Talsohlen (Beseitigung von Fichtenaufforstungen) wird aufgrund ihrer Lage in den umgebenden Waldgebieten gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht.

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichnet, die der Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (s. auch deren Schutzzweck) und so die hier getroffenen Fests. ergänzen.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (- wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben -) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.01	Pflege und Ergänzung einer Streuobstwiese am Buttenberg	nordnordwestl. Nehden	1,15
5.02	Optimierung eines Feuchtgebietes am Ortsrand	östl. Esshoff	0,05
5.03	Aufwertung eines Feuchtgebietes im Wolfsbruch	nördl. Petersborn	1,23
5.04	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur im Bieke-Quellbereich	östl. Rixen	0,83
5.05	Freistellung des Glennetalzuges im Umfeld der Altenbürener Mühle von Fichtenaufforstungen	südwestl. Rixen	6,88
5.06	Wiederherstellung einer Grünlandverbindung im Esshoffer Siepen	östl. Esshoff	0,61
5.07	Aufwertung eines Naherholungsgebietes an der Hilbringse	südwestl. Brilon	0,49
5.08	Wiederherstellung eines Magerrasens im Südfeld	südöstl. Altenbüren	0,47
5.09	Aufwertung eines Feuchtgebietes und einer Felsklippe durch Umbestockung	östl. Nehden	1,38
5.10	Beseitigung eines abgängigen Fichtenbestandes zugunsten von Magergrünland am Feldberg	nordöstl. Brilon	0,65
5.11	Beseitigung einer Fichtenaufforstung am Ortsrand	südl. Altenbüren	0,62
5.12	Anlage eines Saumbiotops als Verbundelement	ostsüdöstl. Wülfte	0,40
5.13	Beseitigung eines Fichtenbestandes im oberen Desmecketal	südl. Altenbüren	0,80
5.14	Renaturierung eines Baches und eines Schwalglochs	nordöstl. Nehden	0,36
5.15	Anpflanzung einer Baumreihe oder Allee entlang der K 58	südl. Nehden	~ 680 m
5.16	Anpflanzung einer Baumreihe oder Allee entlang der K 59	östl. Brilon	~ 1270 m
5.17	Aufwertung der Bieke westl. des Tettler	südöstl. Brilon	~ 450 m
5.18	Wiederherstellung einer Grünlandverbindung am Eisenberg	südöstl. Altenbüren	3,90
5.19	Anpflanzung einer Allee an der B7 Altenbüren - Brilon	zwischen Altenbüren und Brilon	~ 2750 m

5.01 Pflege und Ergänzung einer Streuobstwiese am Buttenberg

Lage: nordnordwestlich Nehden

Größe: 1,15 ha

Maßnahme: Die hier stockende Obstwiese ist in den Lücken und auf der dargestellten nördlichen Erweiterungsfläche durch Anpflanzung heimischer, hochstämmiger Obstsorten zu ergänzen und insgesamt (insbes. durch fachgerechten Rückschnitt) zu pflegen.

Am Ostrand des Buttenberg-Buchenwaldes ist eine ansehnliche Obstwiese erhalten, die allerdings große Lücken aufweist und ergänzungs- und pflegebedürftig ist (zu ihrer landschaftlichen Bedeutung vgl. LB 2.4.14). Es bietet sich örtlich an, diese vorhandene Obstwiese nicht nur im Bestand zu ergänzen, sondern sie gleichzeitig auf die nördlich angrenzende Fläche zu erweitern. So kann hier langfristig ein Landschaftselement entstehen, dem neben seiner positiven Wirkung im Landschaftsbild durch seine etwas ortsfornere Lage auch eine erhöhte Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt.

5.02 Optimierung eines Feuchtgebietes am Ortsrand

Lage: östlich Esshoff

Größe: 0,05 ha

Maßnahme: Die hier liegende Feuchtbrache ist durch Erneuerung der Einzäunung und 3- bis 5-jährliche Mahd in ihren landschaftlichen Funktionen zu sichern.

Es handelt sich um einen unbewirtschafteten Sickerwasseraustritt in der Nordostspitze einer ortsnahen Grünlandfläche. Das Gebiet wurde in der Vergangenheit sporadisch gepflegt, liegt aber seit längerem brach. An seiner Nordseite stehen am dort verlaufenden Wirtschafts- und Wanderweg drei Wildkirschen; auf Dauer ist ohne entsprechende Pflegemaßnahmen insgesamt eine stärkere Verbuschung zu erwarten. Dies würde aber die Habitatbedingungen einer hier anzutreffenden, gefährdeten Wiesenbrüterart beeinträchtigen; darüber hinaus stellt der Quellgrund in seiner offenen Form ein Kulturlandschaftselement dar, das die umgebenden, intensiver genutzten Freiflächen dorftypisch unterbricht und auflockert. Die Einzäunung ist erneuerungsbedürftig, teilweise fehlt sie ganz. Sinnvoll wäre hier auch die Anlage eines Stillgewässers als Amphibienlaichplatz.

5.03 Aufwertung eines Feuchtgebietes im Wolfsbruch

Lage: nördlich Petersborn

Größe: 1,23 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Nadelholzpflanzungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen; als (zweitrangige) Alternative ist eine Umbestockung mit Schwarzerle vorzunehmen.

Das Wolfsbruch bildet die östlichste Quellmulde des Hilbringse-Baches. Diese Mulde war bis zur Anpflanzung der hier aktuell stockenden Fichten über mehr als 100 Jahre in Grünlandnutzung, so dass sich ökologisch interessante Sekundär-Lebensräume ausbilden konnten (das südlich angrenzende Feuchtgrünland fällt heute großflächig unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG). Die Festsetzung zielt auf ihre Wiederherstellung ab; gleichzeitig können damit die noch vorhandenen Feuchtwiesen und der Quellbereich im Norden zu einem größeren, ökologisch besser wirksamen Komplex verbunden werden. Sollte eine Grünlandnutzung nicht herzustellen oder mittelfristig zu sichern sein, würde auch eine den Bruchstandortbedingungen entsprechende Umbestockung der Fläche die ökologische Wertigkeit der Quellmulde erhöhen und das unterhalb anschließende Biotopmosaik ergänzen.

5.04 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur im Bieke-Quellbereich

Lage: östlich Rixen

Größe: 0,83 ha

Maßnahme: Die hier stockende Blaufichtenkultur ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

Es handelt sich um eine ältere Weihnachtsbaumkultur im Quelltrichter der „Bieke“, die einen naturnahen Nebenarm des Glennetalsystems ausmacht (s. 2.1.1 und 2.3.3.23). Die Anpflanzung grenzt mit ihrer Nordseite unmittelbar an Feuchtbrache- und quellige Standorte und im Westen an gewässerbegleitendes Grünland der beiden Quellläufe der Bieke zwischen Rixen und der K 57. Damit unterdrückt sie nicht nur das ökologische Standortpotenzial dieser Doppelmulde, das z. B. an der Einstufung der nördlichen Feuchtbrache als geschütztes Biotop nach § 62 LG erkennbar ist, sondern wirkt auch als Fremdkörper in einem ansonsten sehr naturnahen Umfeld, das im Landschaftsbild wesentlich durch die beiden Bieke-Quellläufe geprägt wird.

5.05 Freistellung des Glennetalzuges im Umfeld der Altenbürener Mühle von Fichtenaufforstungen

Lage: südwestlich Rixen

Größe: 6,88 ha

Maßnahme: Die hier gekennzeichneten Fichtenflächen sind zugunsten einer möglichst extensiven Grünlandnutzung mit bach- und wegebegleitenden Saumstrukturen zu entfernen.

Das unter 2.1.01 als NSG festgesetzte Glennetalsystem stellt sich in seinen obersten Verästelungen als Grünlandtal dar wie die meisten ortsnahen Sohltäler im Sauerland. Soweit dieses Offenland noch erhalten ist, fällt es im Gebiet auch großflächig unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Die hier gekennzeichneten Talabschnitte sind jedoch nach einer langen Phase der Grünlandnutzung vor einigen Jahrzehnten aufgeforstet worden. Damit ging die Gliederungsfunktion des Offenlandes im umgebenden Wald und – aufgrund der durchgängigen Verwendung von Fichten – ein großer Teil der Arten- und Biotopschutzbedeutung der Flächen verloren. Die Festsetzung soll bewirken, dass die ökologisch wertvollen Grünlandareale des oberen Glennetales mit denen verbunden werden, die im Einmündungsbereich der „Bieke“ (unterhalb der Rixener Kläranlage) noch vorhanden sind. Damit wird auch das Umfeld des Kulturdenkmals „Altenbürener Mühle“ in seiner kulturhistorischen und touristischen Bedeutung hervorgehoben; zugleich entsteht ein großräumiger Grünlandverbund im Zusammenhang mit den Schutzfestsetzungen 2.1.01, 2.3.3.23 und 2.3.3.29 (s. dort).

5.06 Wiederherstellung einer Grünlandverbindung im Esshoffer Siepen

Lage: östlich Esshoff

Größe: 0,61 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer möglichst extensiven Grünlandnutzung mit bach- und wegebegleitenden Saumstrukturen zu entfernen.

Das von Westen einmündende Esshoffer Siepen wurde in die NSG-Festsetzung des Glennetalsystems (s. 2.1.01) einbezogen, so dass sich der auch unter 5.05 erwähnte Grünlandverbund bis auf die Freiflächen bei Esshoff erstreckt. In diesem Bachtal stocken etliche Fichtenaufforstungen, die im Zuge der forstlichen Nutzung aufgrund der Regelung unter q) des allgemeinen NSG-Festsetzungskataloges in Laubholz umbestockt werden sollen. Die hier dargestellte Fläche ist jedoch geeignet, mit dem geringsten Aufwand einen durchgehenden Grünlandverbund vom Glennetalgrund bis Esshoff wiederherzustellen, ohne das gesamte Nebental wieder freizustellen (wenngleich dies die optimale Variante wäre). Es handelt sich um einen kaum durchforsteten, ca. 40-jährigen Rotfichtenbestand. Auch die Lage in einer Engstelle des Tal-NSG prädestiniert die festgesetzte Fläche für die Maßnahme; davon unabhängig würde eine Einbeziehung der östlich und nördlich gelegenen Fichtenaufforstungen den Biotopverbunds noch deutlicher fördern.

5.07 Aufwertung eines Naherholungsgebietes an der Hilbringse

Lage: südwestlich Brilon

Größe: 0,49 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer möglichst extensiven Grünlandnutzung mit wegebegleitenden Saumstrukturen oder sporadischer Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Fläche zu entfernen.

Wo der Rothaarsteig und auch die Hauptwegeverbindung zwischen Brilon und dem Borberg das Hilbringsetal kreuzen, werden vermehrt Wanderer durch das attraktive landschaftliche Umfeld sowie durch Einblicke in verschiedene kulturhistorische Besonderheiten angezogen, die vor Ort erläutert werden. Von dem hier liegenden Wanderparkplatz aus verläuft u. a. ein Weg in Richtung Geseker Stein in Waldrandlage mit Blick auf eine großflächige Aufweitung des talbegleitenden, reich strukturierten Offenlandes (s. auch 2.3.3.24). Diese Blickbeziehungen sind am höchsten Punkt der großflächigen, grünlandgenutzten Muldenlage durch eine kleine, ca. 40-jährige Fichtenaufforstung auf unwirtschaftlich gewordenem Böschungs-Grünland erheblich gestört. Die Festsetzung soll die Attraktivität der Erholungslandschaft in diesem wichtigen Naherholungsgebiet erhöhen und langfristig sichern.

5.08 Wiederherstellung eines Magerrasens im Südfeld

Lage: südöstlich Altenbüren

Größe: 0,47 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzaufforstung ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

Der landschaftlich hochwertige Grünlandgürtel, der am Südfeld die Südgrenze des Briloner Massenkalks bildet (s. LSG 2.3.3.19), ist auf der hier dargestellten Kleinfläche durch eine Aufforstung aus Rot- mit wenigen beigemischten Blaufichten gestört. Sie behindert die Entfaltung des besonderen Standortpotenzials auf diesem flachgründigen Kalkstandort und soll daher beseitigt werden. Durch die Lage in einem LSG des „Typs C“ kann die Fläche dann – wie das Umfeld – über einen Vertrag nach dem Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK extensiv als Grünland bewirtschaftet werden und so zur Stabilisierung der schutzwürdigen und artenreichen Grünlandgesellschaften beitragen, die in der Umgebung auf entsprechenden Standorten verbreitet sind.

5.09 Aufwertung eines Feuchtgebietes und einer Felsklippe durch Umbestockung

Lage: östlich Nehden

Größe: 1,38 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Nadelgehölze sind zugunsten einer standortgerechten Laubholzbestockung zu entfernen.

Das hier abgegrenzte Fichtenwäldchen nimmt eine Muldenlage ein, die von einem kleinen Quellbach durchflossen wird. Relikte von Bruch- bzw. bachbegleitenden Erlenwaldgesellschaften sind im Taltiefsten teilweise noch anzutreffen; auf größeren Strecken dominiert aber eine undifferenzierte Fichtenaufforstung, die bis an das Gewässer heranreicht und das Arten- und Biotopschutzpotenzial dieses Standortes weitgehend unterdrückt. Gleichzeitig treten im Nordosten der Fläche kleinere Felskuppen aus oberdevonischen Kramenzelkalken zutage, die ebenfalls einen Sonderstandort bilden und deren ökologisches Potenzial sich durch die Fichtenbestockung kaum entfalten kann. Eine Umbestockung oder zumindest Lichtstellung dieser unterschiedlichen Ökotope kommt daher vorrangig dem Naturhaushalt zugute; „nebenbei“ kann die Festsetzung dazu verhelfen, die landschaftliche Attraktivität östlich von Nehden in Ortsnähe und unmittelbar an einem Wirtschafts- und Wanderweg zu erhöhen.

5.10 Beseitigung eines abgängigen Fichtenbestandes zugunsten von Magergrünland am Feldberg

Lage: nordöstlich Brilon

Größe: 0,65 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung und ggf. wegebegleitender Saumstrukturen zu entfernen.

An der Südwestflanke des Feldbergs wird eine Parzelle durch einen Fichtenbestand eingenommen, der sich aufgrund der trocken-warmen Standortverhältnisse bereits in Auflösung befindet. Seine Beseitigung zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bietet die Möglichkeit, die hier östlich angrenzenden Magergrünlandflächen des NSG 2.1.39 zu erweitern und in ihren Arten- und Biotopschutzfunktionen zu stabilisieren. Gleichzeitig wird der Verbund mit den westlich angrenzenden Grünländern des LSG 2.3.3.07 verbessert, die von der flacheren Westflanke des Feldbergs langsam in eine trockene Muldenlage übergehen.

5.11 Beseitigung einer Fichtenaufforstung am Ortsrand

Lage: südlich Altenbüren

Größe: 0,62 ha

Maßnahme: Die hier erfasste Fichtenaufforstung ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung zu entfernen; vorrangig ist dabei die Anlage einer Streuobstwiese mit hochstämmigen, heimischen Obstbäumen anzustreben.

Die einen Fichtenkomplex bildende Aufforstung zweier kleiner Parzellen am Altenbürener Ortsrand wirkt – insbesondere bei Annäherung von Süden – als Fremdkörper im „Weichbild“ des landwirtschaftlich geprägten Ortsumfeldes und soll daher umgewandelt werden. Entsprechend dem hier geltenden Entwicklungsziel 1.5 kommt als Folgenutzung optimalerweise die Anlage einer Streuobstwiese in Frage, weil damit sowohl das Landschaftsbild als auch Belange des Naturhaushalts deutlich aufgewertet werden können und nördlich angrenzend bereits Obstwiesen vorhanden sind. Sollte dies nicht erreichbar sein (zur Freiwilligkeit der Maßnahmen-Umsetzung s. „Wirkung der Festsetzungen“ im Vorspann), ist auch eine landwirtschaftliche Nutzung in anderer Form besser als der aktuelle Zustand eines grenzlinienscharfen, saum- und übergangslosen Fichtenblocks in Insellage.

5.12 Anlage eines Saumbiotops als Verbundelement

Lage: ostsüdöstlich Wülfte

Größe: 0,40 ha

Maßnahme: Der hier in der Festsetzungskarte entlang von Nutzungsgrenzen gekennzeichnete Streifen ist als Saumbiotop mit ökologischen Verbundfunktionen aufzuwerten, indem er

- in einer Breite von 5, mind. jedoch 3 m aus der Bewirtschaftung herausgenommen wird (insbes. Verzicht auf Umbruch und Düngung),
- im Abstand von 3 – 5 Jahren im Herbst gemäht und das Mähgut von der Fläche geräumt wird,
- abgezaunt wird, sofern angrenzende Grünlandflächen beweidet werden.

Die Maßnahme verbindet zwei landschaftlich hochwertige Bereiche (s. 2.3.3.02 und –05) in diesem weitgehend ausgeräumten Teil der Briloner Hochfläche. Sie kann zu einem „Kernelement“ der ökologischen Aufwertung werden, die für diesen Bereich im Entwicklungsziel 1.6 beschrieben ist. Zielführend wäre hier neben der beschriebenen reinen Saumstruktur auch die Anlage einer Hecke aus heimischen Feldgehölzen.

5.13 Beseitigung eines Fichtenbestandes im oberen Desmecketal

Lage: südlich Altenbüren

Größe: 0,80 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer möglichst extensiven Grünlandnutzung mit grenzbegleitenden Saumstrukturen zu entfernen.

Die hier erfasste Aufforstung vereint mit ihrer gleichzeitigen Tal- und Ortsrandlage mehrere landschaftliche Nachteile: sie unterdrückt das ökologische Standortpotenzial der Talaue und stellt – wie der Fichtenblock unter 5.11 erst recht aus südlicher Richtung gesehen – einen Fremdkörper im „Weichbild“ der Altenbürener Ortslage dar. Die Fläche besteht aus einer Rotfichtendickung, der am Südrand eine schmale Blaufichtenkultur vorgelagert ist. Aufgrund der Tallage sollten hier keine wesentlichen (Laub-) Gehölzpflanzungen vorgenommen werden; die o. g. Saumstrukturen zielen eher auf das Belassen / die Anlage von krautigen Randstreifen ab, die z. B. die Insektenfauna fördern können. Optimal wäre eine Einbeziehung des südlich verlaufenden, offenbar künstlich an den Wirtschaftsweg verlegten Desmeckebaches, dem hier (wenn auch auf beschränkter Fließlänge) wieder ein naturnaher Verlauf zurückgegeben werden könnte.

5.14 Renaturierung eines Baches und eines Schwalglochs

Lage: nordöstlich Nehden

Größe: 0,36 ha

Maßnahme: Der hier verrohrte Fließgewässerabschnitt ist wieder offenzulegen; das verschüttete Schwalgloch ist von eingebrachtem Fremdmaterial zu befreien und in seiner landschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Funktion wiederherzustellen. Dabei ist zu prüfen, ob die hier in der Vergangenheit vorgenommenen Beeinträchtigungen legal waren und insofern überhaupt Drittmittel für die Wiederherstellungsmaßnahme in Anspruch zu nehmen sind.

Der unter 5.09 und 2.3.3.03 bereits genannte Quellbach wurde in dem hier dargestellten Bereich durch Verrohrung und Beseitigung der Bachschwinde, in die er mündete, seiner landschaftlichen Funktionen beraubt. Die Festsetzung hat die Wiederherstellung der Gewässerhältnisse zum Ziel, wie sie vor diesen Eingriffen bestanden haben, damit sowohl das Landschaftselement „Fließgewässer“ als auch das landeskundlich schutzwürdige Objekt „Schwalgloch“ wieder ihre Funktionen im Naturhaushalt, im Landschaftsbild und im geologisch-landeskundlichen Zusammenhang erfüllen können (zu letzteren s. auch die Schutzbegründung zu den Naturdenkmälern unter 2.2.2). Die exakte Umsetzung dieser Entwicklungsmaßnahme sollte sich mehr von den rechtlichen und örtlichen Möglichkeiten leiten lassen als von der lagemäßigen Darstellung der Maßnahme, wobei das Schwalgloch den End- und Zwangspunkt der Aufwertung bildet.

5.15 Anpflanzung einer Baumreihe oder Allee entlang der K 58

Lage: südlich Nehden

Länge: ~ 680 m

Maßnahme: An dem in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitt der K 58 zwischen Nehden und Thülen ist eine Baumreihe (einseitig) oder Allee (beidseitig) aus hochstämmigen, bodenständigen Baumarten (z. B. Winterlinde, Traubeneiche, Rotbuche, Eberesche, Esche, Berg- oder Spitzahorn) anzupflanzen einschließlich passender Anwuchspflege (ggf. Verbißschutz, Ersatz von Ausfällen) und dauerhaft zu erhalten.

Die Festsetzung führt die Entwicklungsmaßnahmen 5.2.1.1 und -2 im südlich angrenzenden LP Hoppecketal fort, so dass hier auf Dauer wieder ein Netz landschaftsprägender „Chausseebäume“ entstehen kann, wie es auf der Briloner Hochfläche – im Gegensatz zum überwiegenden übrigen Sauerland – früher rel. weit verbreitet war. Für eine Baumreihe bietet sich die westliche Straßenseite an, um die Beschattung landwirtschaftlicher Grundstücke gering zu halten (an der Ostseite verläuft zudem eine Stromleitung).

5.16 Anpflanzung einer Baumreihe oder Allee entlang der K 59

Lage: östlich Brilon

Länge: ~ 1.270 m

Maßnahme: An dem in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitt der K 59 „Nehdener Weg“ ist eine Baumreihe (einseitig) oder – besser – Allee (beidseitig) aus hochstämmigen, bodenständigen Baumarten (z. B. Winterlinde, Traubeneiche, Rotbuche, Eberesche, Esche, Berg- oder Spitzahorn) anzupflanzen einschließlich passender Anwuchspflege (ggf. Verbissschutz, Ersatz von Ausfällen) und dauerhaft zu erhalten.

Die Festsetzung setzt das Entwicklungsziel 1.2 „Anreicherung...“ um, das hier in der Entwicklungskarte dargestellt ist. So kann auf Dauer wieder ein Netz landschaftsprägender „Chausseebäume“ entstehen, wie es auf der Briloner Hochfläche – im Gegensatz zum überwiegenden übrigen Sauerland – früher rel. weit verbreitet war. Der Streckenabschnitt liegt in einem besonders gering strukturierten Bereich der Hochebene, die hier zudem bereits tlw. durch gewerbliche Nutzungen geprägt wird. Östlich angrenzend sind bis zur Einmündung in die K 58 zumindest noch reliktartige Baumreihen ausgebildet; ihre Ergänzung im Rahmen dieser Maßnahme wäre sinnvoll.

5.17 Aufwertung der „Bieke“ westlich des Tettler

Lage: südöstlich Brilon

Länge: ~ 450 m

Maßnahme: Die in der Festsetzungskarte gekennzeichnete Fließgewässerabschnitte sind in ihren ökologischen Funktionen und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild aufzuwerten. Dazu ist es insbes. erforderlich, eingebrachte Fremdbaustoffe zu beseitigen (tlw. sind überflüssige Verrohrungen vorhanden), dem Gewässer durch breitere Auszäunung aus der Weidenutzung und punktuelle Störungen des begradigten Verlaufs Raum und Anstoß für eine natürliche Entwicklung zu verschaffen sowie Initialpflanzungen einer bodenständigen, gewässerbegleitenden Gehölzbestockung (insbes. Schwarzerle) einzubringen.

Die Festsetzung soll zu einer weiteren Aufwertung des hier abgegrenzten LSG 2.3.3.14 beitragen. Dabei kann der Gewässerabschnitt zwischen den beiden Teilflächen als Anhalt für eine sinnvolle Gestaltung dienen. Auch eine Fortsetzung der Gewässeraufwertung im LSG 2.3.2.11 macht Sinn; Vorrang hat aber der Bereich „Tettler“.

5.18 Wiederherstellung einer Grünlandverbindung am Kl. Eisenberg

Lage: südöstlich Altenbüren

Größe: 3,90 ha

Maßnahme: Auf der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Fläche (verschiedene Grundstücke) ist die vorhandene Nadelholzbestockung zugunsten einer möglichst extensiven Grünlandnutzung mit grenzbegleitenden Saumstrukturen zu entfernen; vorhandene Ablagerungen landschaftsfremder Stoffe sind zu beseitigen.

Die Festsetzung soll den Grünlandbiotopverbund stabilisieren und verbessern, der für die LSG-Ausweisung unter Nr. 2.3.3.19 ausschlaggebend ist. Auf der flachgründigen Kuppe des Kleinen Eisenberges stockt auf einem ausgeprägten Kalkmagerstandort eine intensiv bewirtschaftete Weihnachtsbaumkultur, in der sich das hohe ökologische Potenzial dieses Bereichs nicht entfalten kann. Hier wurden auch offenbar Verfüllungen von kleinen Gesteinsaufschlüssen vorgenommen, die etliche Müllanteile enthalten. Südlich schließt sich daran ein Fichtenstangenholz (offenbar aus Erstaufforstung) an; hier sollte sich die Grenze der Umwandlungsfläche an vorhandenen Schneisen o. ä. orientieren. Auch eine Ausdehnung der Maßnahme nach Südwesten macht Sinn. Die Einbeziehung der östlich angrenzenden, in einer Mulde gelegenen Sonderkultur führt dann im Ergebnis zur Vollendung der angestrebten Verbundstruktur.

5.19 Anpflanzung einer Allee an der B 7 Altenbüren - Brilon

Lage: zwischen Altenbüren und Brilon

Länge: ~ 2.750 m

Maßnahme: An dem in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitt der B 7 ist eine Allee aus hochstämmigen, bodenständigen Baumarten (z. B. Winterlinde, Traubeneiche, Rotbuche, Eberesche, Esche, Berg- oder Spitzahorn) anzupflanzen einschließlich passender Anwuchspflege (ggf. Verbissschutz, Ersatz von Ausfällen) und dauerhaft zu erhalten.

Der Streckenabschnitt ist nur lückenhaft durch Gehölzstrukturen begleitet; dabei handelt es sich i. W. um eine Bergahornreihe auf der Südseite der Straße von Altenbüren bis zur Lederke, die in die Pflanzung integriert werden sollte. Östlich angrenzend ist eher feldgehölzartiges Straßenbegleitgrün vorhanden; inwieweit dies sinnvoll integriert werden kann, ist im Rahmen der Durchführung zu prüfen. Einen sinnvollen Abschluss der Allee könnte im Osten die Jakobuslinde bilden. Die Maßnahme kann auf Dauer wieder zu einem Netz landschaftsprägender „Chausseebäume“ beitragen, wie es auf der Briloner Hochfläche – im Gegensatz zum überwiegenden übrigen Sauerland – früher rel. weit verbreitet war.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – durch den Zusatz

(§ 26 LG)

gekennzeichnet sind.

Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde hier – außer bei den „62er“ Biotopen, s. 6.1 – der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um *nachrichtliche Darstellungen*, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für alle nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der Termin des Redaktionsschlusses zu diesem Landschaftsplan (Oktober 2007). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Die nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Lebensräume gemäß § 62 LG sind im Jahre 2004 im Auftrag des LANUV (s. Zt. LÖBF) erfasst worden. § 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abzugrenzen sind. Der Eigentümer ist vor der endgültigen Abgrenzung durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB) in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Die dort vorgebrachten Anregungen der Betroffenen wurden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LANUV geprüft. Die nunmehr in den Karten nachrichtlich dargestellten Flächen stellen somit das Ergebnis der einvernehmlichen Abgrenzung gem. § 62 (3) LG dar. Sie sind – da keine zusätzlichen Flächen im Abstimmungsverfahren aufgenommen wurden – den Eigentümern durch die Unterrichtung im Rahmen der Landschaftsplan-Offenlegung bekannt.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotope durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	Geschützte Biotope	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4417-805	Fließgewässer	nördl. Alme	9,85
GB-4417-806	Auwälder	nördl. Alme	1,87
GB-4516-003	Quellbereiche	nordwestl. Scharfen- berg	0,42
GB-4516-005	Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Scharfen- berg	1,17
GB-4516-006	Fließgewässer / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Scharfen- berg	0,53
GB-4516-007	Felsen	nordwestl. Scharfen- berg	0,08
GB-4516-008	Fließgewässer / Auwälder / Quellbereiche	nordnordwestl. Rixen	0,25
GB-4516-009	Bruch- und Sumpfwälder	nordnordwestl. Rixen	0,06
GB-4516-010	Moore	nordnordöstl. Eshoff	0,06
GB-4516-011	Sümpfe und Riede / Borstgrasrasen	östl. Eshoff	0,26
GB-4516-012	Quellbereiche	ostnordöstl. Eshoff	0,06
GB-4516-014	Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder / Auwälder / Magerwiesen und -weiden / Stillgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Eshoff	4,03
GB-4516-025	Fließgewässer / Auwälder / Stillgewässer	nordöstl. Eshoff	0,76
GB-4516-026	Nass- und Feuchtgrünland	östl. Eshoff	0,04
GB-4516-028	Stillgewässer	nordnordwestl. Rixen	0,05
GB-4516-031	Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	nordwestl. Scharfen- berg	0,65
GB-4516-033	Nass- und Feuchtgrünland	östl. Eshoff	0,75
GB-4516-055	Quellbereiche	nordwestl. Scharfen- berg	0,08
GB-4516-067	Stillgewässer	nördl. Eshoff	0,02
GB-4516-209	Fließgewässer / Auwälder / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder / Moore	nordwestl. Scharfen- berg	7,94
GB-4516-211	Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder / Quellbereiche / Moore / Sümpfe u. Riede	nordwestl. Scharfen- berg	5,87
GB-4516-212	Magerwiesen und -weiden / Fließgewäs- ser / Nass- und Feuchtgrünland	nordwestl. Scharfen- berg	2,04
GB-4516-214	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderhei- den	nordwestl. Scharfen- berg	0,24
GB-4516-215	Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nordwestl. Scharfen- berg	4,40
GB-4516-216	Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder / Fließgewässer / Stillgewässer	nordnordöstl. Eshoff	3,22
GB-4516-217	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewäs- ser / Auwälder / Magerwiesen und - weiden	östl. Eshoff	1,38

GB-4516-218	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Sümpfe und Riede	südl. Rixen	2,54
GB-4516-220	Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	westl. Rixen	0,58
GB-4516-221	Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer	östl. Esshoff	1,72
GB-4516-222	Bruch- und Sumpfwälder	nordöstl. Esshoff	3,37
GB-4516-223	Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer	nordöstl. Esshoff	0,64
GB-4516-224	Nass- und Feuchtgrünland	nordöstl. Esshoff	0,42
GB-4517-003	Bruch- und Sumpfwälder	nordöstl. Alme	1,73
GB-4517-024	Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Auwälder	nördl. Hallinghausen	2,28
GB-4517-026	Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Auwälder	nordwestl. Hallingh.	2,16
GB-4517-027	Quellbereiche / Fließgewässer	nordöstl. Alme	0,11
GB-4517-030	Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Auwälder	westl. Hallinghausen	1,30
GB-4517-033	Quellbereiche / Auwälder	nordöstl. Alme	0,70
GB-4517-034	Fließgewässer / Quellbereiche	nordwestl. Alme	0,18
GB-4517-035	Auwälder / Quellbereiche	nördl. Alme	1,12
GB-4517-036	Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer	nordöstl. Alme	2,14
GB-4517-037	Auwälder / Quellbereiche	nördl. Scharfenberg	0,44
GB-4517-038	Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	nordnordöstl. Scharfenberg	0,42
GB-4517-039	Quellbereiche	nördl. Wülfte	0,12
GB-4517-040	Quellbereiche	nördl. Wülfte	0,20
GB-4517-041	Quellbereiche	nordwestl. Alme	0,11
GB-4517-042	Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche	nordnordwestl. Alme	0,27
GB-4517-043	Bruch- und Sumpfwälder	nordnordwestl. Alme	0,48
GB-4517-044	Fließgewässer / Quellbereiche	nordwestl. Alme	0,86
GB-4517-045	Quellbereiche	nordnordwestl. Alme	0,41
GB-4517-047	Auwälder / Sümpfe und Riede / Stillgewässer / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nordöstl. Alme	3,97
GB-4517-048	Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Wülfte	0,51
GB-4517-049	Stillgewässer	nördl. Oberalme	0,15
GB-4517-050	Magerwiesen und -weiden / Trocken- und Halbtrockenrasen	südl. Wülfte	0,25
GB-4517-051	Quellbereiche / Fließgewässer	nordöstl. Wülfte	0,09
GB-4517-052	Trocken- und Halbtrockenrasen	südl. Wülfte	0,33
GB-4517-053	Magerwiesen und -weiden	südl. Wülfte	0,16

GB-4517-056	Fließgewässer / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nordnordwestl. Alme	0,19
GB-4517-057	Quellbereiche / Fließgewässer	westl. Oberalme	0,09
GB-4517-058	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	nordnordöstl. Wülfte	0,31
GB-4517-100	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	nordöstl. Sch'berg	10,37
GB-4517-138	Felsen	Keffelke	0,09
GB-4517-141	Höhlen, Stollen	nordwestl. Sch'berg	k. A.
GB-4517-142	Nass- und Feuchtgrünland	westl. Bf. Sch'berg	0,38
GB-4517-143	Borstgrasrasen	nördl. Scharfenberg	0,07
GB-4517-145	Quellbereiche	nordwestl. Sch'berg	0,14
GB-4517-146	Borstgrasrasen	nördl. Scharfenberg	0,03
GB-4517-147	Fließgewässer	westl. Bf. Sch'berg	0,14
GB-4517-149	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	0,04
GB-4517-150	Fließgewässer / Quellbereiche	nördl. Scharfenberg	0,23
GB-4517-153	Quellbereiche / Fließgewässer / Auwälder / Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Sch'berg	0,96
GB-4517-155	Nass- und Feuchtgrünland	südöstl. Bf. Sch'berg	0,76
GB-4517-157	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Stillgewässer	nördl. Scharfenberg	3,42
GB-4517-158	Moore	nordöstl. Sch'berg	0,79
GB-4517-159	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	1,73
GB-4517-161	Höhlen, Stollen	nordöstl. Sch'berg	k. A.
GB-4517-162	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Scharfenberg	1,00
GB-4517-163	Moore, Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Scharfenberg	0,88
GB-4517-164	Quellbereiche / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südl. Bf. Scharfenbg.	0,65
GB-4517-165	Bruch- und Sumpfwälder	nordöstl. Sch'berg	1,41
GB-4517-167	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Scharfenberg	0,80
GB-4517-168	Quellbereiche	nördl. Scharfenberg	0,10
GB-4517-169	Fließgewässer	nördl. Scharfenberg	0,03
GB-4517-171	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer	östl. Rixen	0,90
GB-4517-174	Trocken- und Halbtrockenrasen / Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	Gewerbegeb. Brilon	0,38
GB-4517-175	Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Scharfenberg	0,08
GB-4517-177	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede	südöstl. Scharfenbg.	2,25
GB-4517-178	Nass- und Feuchtgrünland	nordwestl. Wülfte	1,74

GB-4517-179	Moore / Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	0,54
GB-4517-180	Quellbereiche	nordwestl. Sch'berg	0,05
GB-4517-181	Nass- und Feuchtgrünland	nordwestl. Wülfte	0,58
GB-4517-182	Quellbereiche / Moore / Fließgewässer	nordnordöstl. Sch'bg.	0,53
GB-4517-183	Nass- und Feuchtgrünland	östl. Scharfenberg	0,24
GB-4517-185	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	0,15
GB-4517-186	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	westl. Scharfenberg	3,22
GB-4517-187	Magerwiesen und -weiden	nordwestl. Wülfte	0,42
GB-4517-188	Nass- und Feuchtgrünland	östl. Bf. Scharfenbg.	1,97
GB-4517-189	Nass- und Feuchtgrünland	westl. Rixen	2,25
GB-4517-190	Auwälder	nördl. Scharfenberg	0,22
GB-4517-191	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	1,72
GB-4517-192	Quellbereiche / Auwälder / Fließgewässer	nördl. Scharfenberg	0,49
GB-4517-193	Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer	nördl. Scharfenberg	0,18
GB-4517-194	Sümpfe und Riede	nördl. Scharfenberg	0,26
GB-4517-196	Stillgewässer / Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Scharfenberg	0,46
GB-4517-197	Quellbereiche	nordöstl. Scharfenbg.	0,14
GB-4517-198	Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte	nördl. Scharfenberg	0,89
GB-4517-200	Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer	südl. Bf. Scharfenbg.	0,31
GB-4517-201	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	nördl. Bf. Sch'berg	1,47
GB-4517-202	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Bf. Sch'berg	1,21
GB-4517-203	Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Wülfte	0,82
GB-4517-207	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	nordöstl. Bf. Sch'bg.	0,20
GB-4517-208	Borstgrasrasen	nördl. Brilon	0,51
GB-4517-209	Felsen	nördl. Brilon	0,07
GB-4517-210	Felsen	nördl. Brilon	0,03
GB-4517-211	Felsen	westl. Wülfte	0,26
GB-4517-217	Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Bf. Sch'bg	0,17
GB-4517-218	Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Bf. Sch'bg	0,57
GB-4517-219	Quellbereiche / Fließgewässer / Auwälder	nördl. Wülfte	1,41
GB-4517-220	Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Wülfte	0,28
GB-4517-221	Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Wülfte	1,15
GB-4517-222	Fließgewässer / Auwälder	nördl. Wülfte	0,70

GB-4517-223	Stillgewässer	westl. Wülfte	0,01
GB-4517-229	Quellbereiche	nordwestl. Wülfte	0,13
GB-4517-230	Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Wülfte	0,10
GB-4517-231	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nordnordwestl. Wülfte	1,91
GB-4517-232	Stillgewässer	östl. Bf. Scharfenbg.	0,02
GB-4517-234	Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede	nordöstl. Scharfenbg.	2,94
GB-4517-236	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Wülfte	0,12
GB-4517-237	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder / Stillgewässer	nördl. Wülfte	0,27
GB-4517-238	Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Wülfte	0,58
GB-4517-239	Fließgewässer / Quellbereiche	nördl. Wülfte	0,08
GB-4517-240	Magerwiesen und -weiden	nordöstl. Wülfte	0,58
GB-4517-241	Felsen	östl. Wülfte	0,19
GB-4517-242	Trocken- und Halbtrockenrasen	östl. Wülfte	0,27
GB-4517-243	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Felsen	östl. Wülfte	1,83
GB-4517-244	Trocken- und Halbtrockenrasen	östl. Brilon	2,08
GB-4517-245	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	östl. Brilon	0,83
GB-4517-246	Felsen	östl. Brilon	0,11
GB-4517-247	Magerwiesen und -weiden	östl. Brilon	0,15
GB-4517-248	Quellbereiche / Fließgewässer	Keffelke	0,85
GB-4517-249	Trocken- und Halbtrockenrasen	südl. Wülfte	0,27
GB-4517-250	Magerwiesen und -weiden	südl. Wülfte	2,09
GB-4517-251	Felsen / Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden	nördl. Keffelke	0,92
GB-4517-252	Fließgewässer / Quellbereiche	nördl. Scharfenberg	0,06
GB-4517-253	Fließgewässer / Quellbereiche	nördl. Scharfenberg	0,11
GB-4517-254	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	6,26
GB-4517-255	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	1,82
GB-4517-257	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	3,99
GB-4517-263	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	nördl. Wülfte	7,52
GB-4517-273	Sümpfe und Riede	nördl. Scharfenberg	0,88
GB-4517-274	Stillgewässer	nördl. Scharfenberg	0,06
GB-4517-275	Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche / Röhrichte	nördl. Scharfenberg	0,67
GB-4517-278	Bruch- und Sumpfwälder	westl. Bf. Sch'berg	0,16

GB-4517-279	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	nördl. Scharfenberg	6,28
GB-4517-286	Fließgewässer	westl. Bf. Sch'berg	0,04
GB-4517-287	Fließgewässer	nordwestl. Sch'berg	0,26
GB-4517-289	Quellbereiche	nördl. Wülfte	0,39
GB-4517-290	Fließgewässer / Quellbereiche	nördl. Wülfte	0,29
GB-4517-291	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	nördl. Wülfte	0,93
GB-4517-292	Quellbereiche / Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder / Sümpfe und Riede	nördl. Wülfte	0,70
GB-4517-293	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Wülfte	6,75
GB-4517-294	Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Wülfte	0,31
GB-4517-295	Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Wülfte	0,61
GB-4517-296	Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche / Auwälder	nördl. Wülfte	2,63
GB-4517-297	Felsen	südöstl. Wülfte	0,07
GB-4517-298	Trocken- und Halbtrockenrasen	südöstl. Wülfte	0,09
GB-4517-300	Magerwiesen und -weiden	westl. Thülen	0,95
GB-4517-302	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche / Sümpfe und Riede	westl. Alme	0,99
GB-4517-303	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	nordöstl. Wülfte	1,30
GB-4517-304	Bruch- und Sumpfwälder	westl. Alme	0,31
GB-4517-305	Auwälder	westl. Alme	1,06
GB-4517-306	Fließgewässer / Auwälder	westl. Alme	5,08
GB-4517-307	Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche / Auwälder	nordwestl. Alme	6,42
GB-4517-308	Quellbereiche / Fließgewässer / Sümpfe und Riede	nordwestl. Alme	0,55
GB-4517-309	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	0,28
GB-4517-310	Quellbereiche	nördl. Scharfenberg	0,13
GB-4517-311	Auwälder	nördl. Scharfenberg	0,14
GB-4517-312	Nass- und Feuchtgrünland / Borstgrasrasen	südöstl. Bf. Sch'berg	0,55
GB-4517-313	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	0,34
GB-4517-314	Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Scharfenberg	0,21
GB-4517-315	Nass- und Feuchtgrünland	südl. Bf. Scharfenbg.	3,06
GB-4517-316	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden	südl. Bf. Scharfenbg.	1,32
GB-4517-317	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	0,66
GB-4517-318	Quellbereiche / Fließgewässer	nordöstl. Sch'berg	0,04

GB-4517-319	Borstgrasrasen / Magerwiesen und -weiden	westl. Wülfte	0,50
GB-4517-320	Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Scharfenberg	0,50
GB-4517-321	Fließgewässer / Auwälder / Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Bf. Sch'bg	0,52
GB-4517-322	Nass- und Feuchtgrünland / Borstgrasrasen	westl. Wülfte	1,31
GB-4517-323	Höhlen, Stollen	nördl. Altenbüren	k. A.
GB-4517-324	Bruch- und Sumpfwälder	westl. Bf. Sch'berg	1,58
GB-4517-325	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	1,75
GB-4517-326	Quellbereiche	nordwestl. Bf. Sch'bg	0,01
GB-4517-327	Auwälder	nördl. Scharfenberg	0,12
GB-4517-329	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Scharfenberg	0,10
GB-4517-330	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	westl. Bf. Sch'berg	0,64
GB-4517-340	Auwälder	nördl. Scharfenberg	0,13
GB-4517-369	Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer	westl. Scharfenberg	1,59
GB-4517-371	Fließgewässer / Auwälder / Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer	westl. Scharfenberg	2,07
GB-4517-376	Stillgewässer	Scharfenberg	0,02
GB-4517-378	Fließgewässer / Stillgewässer	südl. Scharfenberg	0,22
GB-4517-401	Quellbereiche	südsüdöstl. Rixen	0,06
GB-4517-446	Magerwiesen und -weiden	südwestl. Nehden	0,25
GB-4517-448	Magerwiesen und -weiden	östl. Nehden	0,78
GB-4517-452	Sümpfe und Riede / Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	nordöstl. Alme	6,60
GB-4517-453	Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede	nordöstl. Alme	0,51
GB-4517-454	Felsen / Magerwiesen und -weiden	östl. Alme	0,35
GB-4517-455	Fließgewässer / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nordöstl. Alme	1,09
GB-4517-456	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	nordöstl. Alme	0,38
GB-4517-457	Bruch- und Sumpfwälder	nordöstl. Alme	0,11
GB-4517-461	Fließgewässer / Sümpfe und Riede / Auwälder	nördl. Alme	0,43
GB-4517-462	Fließgewässer / Sümpfe und Riede	nördl. Alme	0,22
GB-4517-463	Fließgewässer / Auwälder / Quellbereiche	nördl. Alme	0,30
GB-4517-464	Fließgewässer	nördl. Alme	0,13
GB-4517-465	Fließgewässer / Auwälder	nördl. Alme	0,45

GB-4517-466	Sümpfe und Riede / Bruch- und Sumpfwälder / Auwälder / Stillgewässer / Quellbereiche	nördl. Alme	1,68
GB-4517-468	Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Alme	1,64
GB-4517-469	Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche / Auwälder / Röhrichte	nordnordwestl. Alme	1,44
GB-4517-470	Zwergstrauchheiden / Fließgewässer / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Alme	3,93
GB-4517-471	Auwälder / Sümpfe und Riede / Fließgewässer	nördl. Alme	3,99
GB-4517-472	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder	nordnordwestl. Alme	1,94
GB-4517-473	Fließgewässer	nördl. Wülfte	0,07
GB-4517-474	Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer / Sümpfe und Riede / Auwälder	nordwestl. Alme	6,64
GB-4517-475	Fließgewässer / Quellbereiche	nordwestl. Alme	0,08
GB-4517-476	Auwälder / Stillgewässer / Fließgewässer	nordwestl. Alme	0,49
GB-4517-477	Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Alme	0,18
GB-4517-478	Fließgewässer / Quellbereiche	nordwestl. Alme	0,27
GB-4517-479	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	westl. Alme	1,51
GB-4517-480	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	westl. Alme	0,50
GB-4517-482	Löss-, Lehmwände / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden / Sümpfe und Riede	südöstl. Scharfenberg	57,81
GB-4517-484	Stillgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Sümpfe und Riede	südöstl. Scharfenberg	0,92
GB-4517-485	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	östl. Scharfenberg	1,23
GB-4517-486	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche / Fließgewässer	südöstl. Scharfenberg	1,10
GB-4517-487	Nass- und Feuchtgrünland	südl. Scharfenberg	0,23
GB-4517-488	Zwergstrauchheiden / Borstgrasrasen	südl. Scharfenberg	3,18
GB-4517-489	Magerwiesen und -weiden	nördl. Brilon	0,50
GB-4517-490	Stillgewässer	nördl. Brilon	0,08
GB-4517-491	Magerwiesen und -weiden / Trocken- und Halbtrockenrasen	nördl. Brilon	0,64
GB-4517-492	Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche	nordöstl. Sch'berg	0,29
GB-4517-494	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	östl. Scharfenberg	0,26
GB-4517-495	Fließgewässer / Stillgewässer	nordwestl. Brilon	0,75
GB-4517-496	Sümpfe und Riede	nordöstl. Altenbüren	0,12
GB-4517-497	Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden / Sümpfe und Riede / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	südl. Scharfenberg	1,99

GB-4517-498	Magerwiesen und -weiden	südl. Scharfenberg	0,11
GB-4517-499	Borstgrasrasen / Zwergstrauchheiden	südl. Scharfenberg	2,12
GB-4517-500	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nörtl. Altenbüren	1,60
GB-4517-501	Quellbereiche / Fließgewässer	südl. Niederalme	0,15
GB-4517-503	Zwergstrauchheiden	südöstl. Scharfenbg.	0,72
GB-4517-601	Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden / Felsen und Blockhalden	nörtl. Brilon	3,83
GB-4517-701	Felsen	südl. Alme	0,18
GB-4517-702	Felsen	südl. Alme	0,12
GB-4517-703	Trocken- und Halbtrockenrasen / Felsen	nörtl. Brilon	0,34
GB-4517-704	Magerwiesen und -weiden / Trocken- und Halbtrockenrasen	östl. Brilon	11,63
GB-4517-706	Magerwiesen und -weiden / Trocken- und Halbtrockenrasen	nordwestl. Keffelke	1,41
GB-4517-881	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südl. Alme	16,80
GB-4517-882	Auwälder	östl. Oberalme	1,47
GB-4517-883	Quellbereiche	östl. Oberalme	1,24
GB-4517-901	Felsen	östl. Nehden	0,30
GB-4517-902	Magerwiesen und -weiden / Felsen / Trocken- und Halbtrockenrasen	nordwestl. Brilon	2,60
GB-4518-133	Fließgewässer	nordnordöstl. Wülfte	0,13
GB-4616-054	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Felsen, Blockhalden	südwestl. Altenbüren	7,03
GB-4616-159	Borstgrasrasen	südwestl. Altenbüren	0,10
GB-4617-006	Magerwiesen und -weiden / Borstgrasrasen	südl. Brilon	1,89
GB-4617-007	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder, Felsen	Brilon	0,22
GB-4617-008	Felsen	östl. Brilon	0,02
GB-4617-009	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	östl. Brilon	0,35
GB-4617-010	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südöstl. Brilon	0,13
GB-4617-011	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	südl. Brilon	0,40
GB-4617-012	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	südl. Brilon	0,19
GB-4617-013	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche	südöstl. Brilon	0,06
GB-4617-014	Fließgewässer	östl. Brilon	0,05
GB-4617-015	Magerwiesen und -weiden	östl. Brilon	0,10
GB-4617-016	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	östl. Brilon	0,36

GB-4617-029	Magerwiesen und -weiden	südl. Brilon	0,33
GB-4617-030	Felsen	südl. Brilon	0,31
GB-4617-031	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Felsen	südl. Brilon	0,39
GB-4617-034	Zwergstrauchheiden	südl. Brilon	0,31
GB-4617-035	Trocken- und Halbtrockenrasen	südl. Brilon	0,07
GB-4617-036	Magerwiesen und -weiden	westl. Brilon	0,08
GB-4617-037	Quellbereiche	südl. Brilon	0,08
GB-4617-038	Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede / Auwälder / Stillgewässer	südl. Brilon	0,83
GB-4617-045	Trocken- und Halbtrockenrasen / Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte / Felsen	westl. Brilon	0,40
GB-4617-048	Nass- und Feuchtgrünland	südwestl. Brilon	0,60
GB-4617-049	Quellbereiche	südwestl. Brilon	0,09
GB-4617-052	Quellbereiche / Fließgewässer	südl. Brilon	0,09
GB-4617-057	Trocken- und Halbtrockenrasen	südöstl. Brilon	0,33
GB-4617-059	Fließgewässer	südwestl. Brilon	0,03
GB-4617-061	Nass- und Feuchtgrünland	südwestl. Brilon	0,36
GB-4617-071	Trocken- und Halbtrockenrasen	östl. Brilon	0,05
GB-4617-072	Felsen	östl. Brilon	0,10
GB-4617-101	Felsen	südwestl. Brilon	0,01
GB-4617-102	Stollen	südwestl. Brilon	0,01
GB-4617-151	Höhlen	östl. Brilon	0,01
GB-4617-201	Magerwiesen und -weiden	nördl. Altenbüren	0,22
GB-4617-202	Quellbereiche	nördl. Altenbüren	0,08
GB-4617-203	Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Altenbüren	0,21
GB-4617-204	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer	östl. Brilon	1,92
GB-4617-205	Nass- und Feuchtgrünland	südl. Brilon	0,71
GB-4617-206	Felsen, Höhlen	südl. Brilon	0,05
GB-4617-207	Quellbereiche	südl. Brilon	0,09
GB-4617-211	Fließgewässer / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland	südl. Altenbüren	0,46
GB-4617-214	Felsen	südöstl. Altenbüren	0,04
GB-4617-216	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	südwestl. Brilon	0,90
GB-4617-217	Quellbereiche	südwestl. Brilon	0,20

GB-4617-218	Felsen	südwestl. Brilon	0,51
GB-4617-220	Magerwiesen und -weiden	südsüdwestl. Brilon	0,32
GB-4617-221	Felsen	südl. Brilon	0,17
GB-4617-233	Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland	südöstl. Brilon	0,90
GB-4617-234	Quellbereiche / Fließgewässer	südl. Brilon	0,02
GB-4617-235	Magerwiesen und -weiden	östl. Brilon	0,34
GB-4617-236	Magerwiesen und -weiden	östl. Brilon	0,21
GB-4617-237	Stillgewässer / Magerwiesen und -weiden	südöstl. Brilon	1,02
GB-4617-238	Trocken- und Halbtrockenrasen	südöstl. Brilon	0,32
GB-4617-239	Magerwiesen und -weiden	östl. Brilon	0,10
GB-4617-240	Felsen	östl. Brilon	0,17
GB-4617-241	Felsen	östl. Brilon	0,02
GB-4617-242	Felsen	östl. Brilon	0,09
GB-4617-243	Felsen	östl. Brilon	0,03
GB-4617-339	Felsen	südl. Brilon	0,84
GB-4617-801	Magerwiesen und -weiden / Trocken- und Halbtrockenrasen / Felsen	westl. Altenbüren	1,28
GB-4617-802	Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden	südwestl. Brilon	3,57
GB-4617-803	Magerwiesen und -weiden / Trocken- und Halbtrockenrasen / Felsen	westl. Brilon	7,55
GB-4617-804	Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden	südwestl. Brilon	1,70
GB-4617-805	Felsen	südöstl. Brilon	0,29
GB-4617-806	Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden / natürliche Schwermetallfluren	östl. Brilon	3,39
GB-4617-807	Magerwiesen und -weiden / Felsen / Trocken- und Halbtrockenrasen	südöstl. Brilon	1,26
GB-4617-808	Magerwiesen und -weiden / Trocken- und Halbtrockenrasen / Felsen, Blockhalden	östl. Brilon	4,37
GB-4617-809	Magerwiesen und -weiden / Felsen	östl. Brilon	2,20

6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen.

6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Diese Objekte werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes um folgende Objekte (Stand: 2007; Angaben durch die Stadt Brilon; fachliche Zuarbeit durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL –, Amt für Bodendenkmalpflege):

Bodendenkmäler – Übersicht –

Kenn-Nr. des LWL	Objekt	Räumliche Lage
4617,24	Alte Fernverkehrsstraße in der Hilbringse	südl. Brilon
4617,17	Eisenberg	südöstl. Altenbüren
4517,23	Hallersteinhöhle	östl. Wülfe
4517,19	Reste eines Erdwalls in Alme	südöstl. Ortsrand Alme
4517,20	Steinbruch Nehden	südwestl. Nehden
4517,29	Geländeanschnitt 'Im Immental'	nordöstl. Nehden
4617,25	Teilstück der Briloner Landwehr am Forstenberg	südwestl. Brilon

6.4 NATURA 2000, FFH-Gebiete

Im Plangebiet liegen Flächen, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH -Richtlinie gemeldet wurden. Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben (s. Abschnitt Via LG).

Der vorliegende Plan stellt diese Gebiete mit Stand Oktober 2007 dar. Sie waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht komplett im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass – neben zukünftigen Änderungen – auch die dort mit rechtlicher Wirkung veröffentlichten Gebiete von diesen Darstellungen abweichen können.

Im Anhang I sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Aufstellung:

Europäische Schutzgebiete – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	FFH-Gebiet	Gesamtgröße (ha) – oft nur Teilfl. im Plangebiet –
DE-4516-302	Möhne-Oberlauf	82
DE-4517-301	Wälder und Quellen des Almetals	474
DE-4517-303	Leiberger Wald	1867
DE-4616-304	Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig	64
DE-4617-303	Kalkkuppen bei Brilon	204
DE-4617-304	Teichgrotte und Ponorhöhle am Kirchloh	0

Die Schutzziele und Maßnahmenvorschläge der anliegenden Kurzbeschreibungen sind Fachkonzepte, die keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für den betroffenen Grundstückseigentümer bedeuten. Rechtlich bindend sind die Festsetzungen dieses Landschaftsplans sowie das allgemein geltende Zerstörungs- und Verschlechterungsverbot der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie bzw. deren Umsetzung in Abschnitt 4 BNatSchG und Abschnitt Via LG NRW.

6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen – außer im Falle von Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen – nicht beschädigt oder beseitigt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „47er LB“ derzeit noch nicht kartenmäßig dargestellt..

Mit der LG-Änderung vom 19.06.2007 wurde in § 47a ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleen eingeführt. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die Alleen sollen durch das LANUV in einem Kataster erfasst werden. Dieses Kataster existierte bis zum Redaktionsschluss nicht; der ULB lag aber der Entwurf eines Kriterienkataloges für die Alleenerfassung vor. Er sieht i. W. folgende „Aufnahmebedingungen“ vor:

- dem Straßenraum eindeutig zugeordnete, beidseitige, systematische Reihenpflanzungen; idealtypisch art- und altersgleich,
- Mindestlänge von 100 m,
- weniger als 50 % Lücken oder einreihige Abschnitte an der Gesamtlänge,
- keine Altersbegrenzung (nach unten), aber im Alter absehbar geschlossenes Kronendach (in der Seitenansicht),
- keine Beschränkung auf bestimmte (z. B. heimische) Arten oder Wuchsformen.
- Bei besonderer Bedeutung – kulturhistorischer Wert, hohes Alter, landschaftsrechtl. Schutz – auch Abweichungen von den o. g. Kriterien.

Da sich das LANUV beim Aufbau des Alleenkatasters ohnehin auf Zuarbeit durch die Unteren Landschaftsbehörden stützt, wurden für das Plangebiet ULB-seits folgende Alleen (-abschnitte) ermittelt, die dem LANUV-Kriterienkatalog nach Auffassung des Planaufstellers entsprechen und daher auch kartenmäßig nachrichtlich dargestellt sind:

Kenn-Nr. der ULB	Straßenabschnitt; dominante Arten	Länge (m)
B 7 / 003	B 7 östl. „Vier Linden“; Bergahorn	~ 480
G Bri / 001	Keffelker Straße westsüdwestl. „Vier Linden“; Linde	~ 800
B 251 / 001	B 251 südl. „Vier Linden“; Esche	~ 200
G Bri / 002	Geh-/Radweg zw. Ammertenhühl und Krankenhaus; Linde	~ 150
L 913 / 001	L 913 südöstl. Keffelke; Bergahorn	~ 440
B 7 / 004	B 7 westl. Altenbüren; Buche, Bergahorn, Esche	~ 200
B 516 / 001	B 516 östl. Scharfenberger Bahnhof; Linde, Bergahorn	~ 280
B 480 / 001	B 480 nordöstl. Möhneburg; Birke, Spitzahorn	~ 380
B 480 / 002	B 480 nördl. Alme; Linde	~ 260

Anhang I

- zu 6.4 -

Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“

gem. dem europäischen Naturschutzrecht

(FFH-Gebiete)

- Kurzbeschreibungen -

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):
06.11.2006;**

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

DE-4516-302 Gebietsname
Möhne Oberlauf

Fläche: 82 ha

Ort(e): Brilon, Rüthen

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Soest

Kurzcharakterisierung: Die Möhne ist in einem etwa 11 km langen Abschnitt des Oberlaufes im Übergang zum Mittellauf oberhalb der Stadt Rüthen ein naturnahes Fließgewässer. Sie fließt hier innerhalb eines, sich in Fließrichtung zunehmend aufweitenden Tales, das überwiegend von Feuchtgrünland bzw. Feuchtgrünlandbrachen eingenommen wird. Im oberen Abschnitt ist das Tal abschnittsweise von einem schmalen Erlenwald gesäumt.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Eisvogel

Neuntöter

Schwarzstorch

Bachneunauge

Grope

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Die Möhne kennzeichnet in weiten Abschnitten die Grenze zwischen den naturräumlichen Haupteinheiten der Münsterländischen Tieflandsbucht (Hellwegbörden) und den Mittelgebirgen (Ostsauerländisches Oberland). Der Oberlauf der Möhne mit typischen morphologischen Strukturen eines naturnahen Flusses wie z.B. Steilwände, Kiesbänke sowie Vorkommen der Unterwasservegetation mit gefährdeten Pflanzenarten ist von landesweiter Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung einer naturnahen Mittelgebirgslandschaft. Sie ist Lebensraum mehrerer gefährdeter Fisch- und Rundmaularten. Kleinere Abschnitte des Gewässers werden von prioritär schutzwürdigen Erlenwäldern gesäumt. Das Tal der Möhne wird überwiegend von Naß- und Feuchtgrünland (-brachen) eingenommen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Primäres Ziel ist die Erhaltung und die Optimierung der vorhandenen prioritär schutzwürdigen Lebensraumtypen der Auenwälder und der naturnahen Fließgewässer. Zur Optimierung sind Fließgewässerabschnitte der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. die punktuell vorhandenen Befestigungen aufzunehmen und die Organismendurchgängigkeit

wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Über die Anlage von nicht genutzten Uferrandstreifen soll eine Auwaldentwicklung eingeleitet werden. Desweiteren ist die Verbesserung der Gewässerqualität und die Verhinderung der Einleitung von Schmutzwasser anzustreben. Im Umfeld ist neben dem Erhalt der vorhandenen Wälder die extensive Bewirtschaftung/Pflege der Feuchtgrünlandflächen beizubehalten bzw. zu fördern. Parzellen mit gebietsfremden Baumarten sind in bodenständig-standortgerechte Bestände zu überführen.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Groppe und Bachneunauge

Erhaltung und Optimierung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B. Eisvogel) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (stehendem und liegendem), insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

c) Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62-Biotope)

DE-4517-301 Gebietsname
Wälder und Quellen des Almetals

Fläche: 474 ha

Ort(e): Brilon, Büren

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Paderborn

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst die Quellregion der Alme mit ihren Kalktuffquellen und die angrenzenden Waldflächen, die sich nicht nur aus naturnahen und standorttypischen Kalkbuchen-, sondern auch aus Schluchtwäldern zusammensetzen. In Richtung Norden schliesst sich die Alme mit ihrem über weite Strecken naturnahen Gewässerverlauf und der durch Ufergehölze und Hochstauden reich strukturierten Auenlandschaft an. Im Süden stocken auf der nördlichen Briloner Hochfläche arten- und strukturreiche Buchenwälder mit natürlichen Kalkfelsbildungen. Auf der nördlichen Teilfläche stockt ein hallenartiger Hochwaldbestand mit z.T. bis zehn Meter hohen Klippen. Hier erreichen die Buchen einen Stammdurchmesser von über einem Meter. Die südliche Fläche umfasst Buchen- und Buchenmischwaldbestände verschiedener Altersstadien, in denen ebenfalls Felsbildungen vorhanden sind. Auch in diesen Beständen ist eine artenreiche Krautschicht ausgebildet, die den Waldboden fast vollständig bedeckt.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)
Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
Waldmeister-Buchenwald (9130)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Eisvogel

Neuntöter

Rotmilan

Schwarzstorch

Waldwasserläufer

Bachneunauge

Groppe

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das Almetal mit seinen Wäldern und Quellen bietet das Bild einer weitgehend intakten Auenlandschaft, die trotz menschlicher Beeinflussungen noch zahlreiche Merkmale der ursprünglichen Naturlandschaft aufweist. Die Kalktuffquellen mit ihrem grossen Bestand des sehr seltenen Pyrenäen-Löffelkrautes sind von herausragender Repräsentanz und landesweiter Bedeutung. Die Buchenbestände dieses Gebietes

sind sowohl in ihrem Erhaltungszustand als auch in ihrer nahezu vollständigen floristischen Artenausstattung geradezu maßgebend für Waldmeister-Buchenwaldgesellschaften im Naturraum Nordsauerländer Bergland. Im Rahmen der Bemühungen um den Schutz naturnaher Waldbestände kommt diesem Gebiet eine besondere Bedeutung zu, da hier die potentiell natürliche Waldvegetation hervorragend ausgebildet ist.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Neben dem Erhalt und der Sicherung des momentanen Zustandes des Almetales besteht das vorrangige Entwicklungsziel in einer Extensivierung der Nutzung dieser reich gegliederten Auenlandschaft. Die Alme stellt eine wichtige Biotopverbindungssache im Übergang von Paderborner Hochfläche zu Ostsauerländischem Oberland dar. Der Quellbereich der Alme ist als Refugialbiotop für Tier- und Pflanzenarten der Kalktuffquellen von landesweiter Bedeutung. Im Kontext der landesweiten Vernetzung von Buchenwäldern stellt dieses Gebiet einen wichtigen Verbindungskorridor zwischen zusammenhängenden Waldkomplexen im Bereich des nordöstlichen Süderberglandes dar. Hauptentwicklungsziel für dieses Gebiet ist die Erhaltung und Förderung strukturreicher Kalkbuchenwaldbestände, einhergehend mit dem Umbau standortfremder Fichtenkulturen in naturnahe Wälder.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen, der typischen Vegetation und Fauna durch

- Einrichtung und Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches
- Erhaltung und ggf. Optimierung der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse
- Erhaltung und Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. Aufgabe der Nutzung
- Verzicht auf wasserwirtschaftliche Nutzung
- Verzicht auf den Einsatz von Substanzen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Wasserchemie im Einzugsbereich der Kalktuffquelle
- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle, insbesondere Vermeidung von Tritt oder sonstigen mechanischen Zerstörungen an den Quellkalkablagerungen und deren Bewuchs (ggf. durch gezielte, ablenkende Wegeführung)

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwälder (9130) und für den Rotmilan (Bruthabitat)

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Schwarzstorch (Nahrungshabitat) und Waldwasserläufer

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

DE-4517-303 Gebietsname
Leiberger Wald

Fläche: 1867 ha

Ort(e): Brilon, Büren, Wünnenberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Paderborn

Kurzcharakterisierung:

Der Leiberger Wald liegt am Nordrand des Sauerlandes, südlich der Paderborner Hochflächen.

Geprägt wird das Bild des zusammenhängenden Laubwaldgebietes durch die mittelalten bis alten Buchenbestände. Wechselnde Geologie und unterschiedliches Relief bedingen die zahlreichen unterschiedlichen Ausbildungen der dort vorkommenden Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder. In den Wäldern entspringen viele kleine Bäche, die im Norden in die Afte, im Westen in die Alme und im Süden in die Nette sowie den Lühlingsbach, einen Nebenbach der Nette, fließen. Die Nette selber mündet in die Alme. In den vernäßten Tallagen dieser Bäche stocken vielfach naturnahe Erlenwälder. Im Süden, in dem Tal der Nette und des Lühlingsbach, kommen Feuchtbrachen vor. An den Flanken der im Norden des Gebietes gelegenen Bachtäler verläuft an einer geologischen Grenzschicht ein ausgeprägter Quellhorizont. Einige der dort austretenden Quellen führen sehr kalkreiches Wasser, so daß es zur Bildung von Kalksinter und Kalktuffen kommt.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)
Waldmeister-Buchenwald (9130)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

<u>Grauspecht</u>	<u>Mittelspecht</u>
<u>Rotmilan</u>	<u>Schwarzspecht</u>
<u>Schwarzstorch</u>	<u>Groppe</u>

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

In dem Gebiet ist eine landesweit bedeutsame Vergesellschaftung von FFH-relevanten Lebensräumen vorzufinden, die in einem engen ökologischen Zusammenhang stehen. Die ausgedehnten Buchenwälder sind in ihrer die standörtlichen Unterschiede widerspiegelnden Ausbildungsvielfalt und wegen ihres sehr guten Erhaltungszustandes von hoher Repräsentativität für den Landschaftsraum. Sie stellen den Lebensraum für mehrere Arten der Vogelschutzrichtlinie dar. Die naturnahen Bäche sind ein wesentliches funktionales Element des Gebietes und spenden Wasser für die FFH-Gebiete "Wälder und Quellen des Almetales" und "Afte". Sie stellen Verbindungswege zu diesen Gebieten her und sind daher ein zentrales Element im landesweiten Verbundsystem. Ferner

kommt in Nette und Lühlingsbach die Groppe vor. Die immer nur kleinflächig auftretenden Kalktuffquellen weisen ein ihrer Ausprägung entsprechendes Arteninventar auf und sind von guter Repräsentativität.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Primäres Ziel im Leiberger Wald ist der Erhalt der ausgedehnten, naturnahen Waldbestände, als typische Lebensräume für die Arten mitteleuropäischer Falllaubwälder, durch naturnahe Waldbewirtschaftung. Nadelholzforste sowie standort- und landschaftsfremde Laubwälder sollten langfristig in standortgerechte und landschaftstypische Laubwälder überführt werden. Der Anteil des Alt- und Totholzes sowie der Bruthöhlenstämme ist zu erhalten. Die naturnahen Fließgewässer mit ihren Bachauen und den Erlen-Eschen-Auenwälder sind als wichtige Verbundelemente sowie wegen ihrer Bedeutung für andere FFH-Gebiete und damit für das Netz Natura 200 zu erhalten und zu optimieren. Die Nutzung der Auen ist den Anforderungen eines umfassenden Gewässerschutzes anzupassen.

Darüberhinaus ist die dauerhafte Sicherung sauberer, regelmäßig und ausreichend schüttender Quellen als Grundlage für den Fortbestand rezenter Kalktuffbildungen im Leiberger Wald von besonderer Bedeutung.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen, der typischen Vegetation und Fauna durch

- Einrichtung und Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches
- Erhaltung und ggf. Optimierung der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse
- Erhaltung und Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. Aufgabe der Nutzung
- Verzicht auf wasserwirtschaftliche Nutzung
- Verzicht auf den Einsatz von Substanzen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Wasserchemie im Einzugsbereich der Kalktuffquelle
- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle, insbesondere Vermeidung von Tritt oder sonstigen mechanischen Zerstörungen an den Quellkalkablagerungen und deren Bewuchs (ggf. durch gezielte, ablenkende Wegeführung)

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Waldmeister-Buchenwald (9130) sowie für Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Mittelspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der Buchenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie Schwarzstorch und Groppe

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Mittelspecht

Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie Eichenmischbestände
- Förderung von Wäldern mit hohem Anteil alter bis uralter grobborkiger Laubbäume
- Entwicklung totholzreicher alteichendominierter Wälder
- Förderung von Totholzreichtum
- Sicherung von Eichen mit totholzreichen Starkkronen

c) Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhalt und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62-Biotope)

Erhalt und Förderung von Quellbereichen, Fließ- und Stillgewässern (§ 62-Biotope)

Erhalt und Förderung von Auwäldern (§ 62-Biotope)

DE-4616-304 Gebietsname
Höhlen und Stollen bei Olsberg und
Bestwig

Fläche: 64 ha

Ort(e): Bestwig, Olsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Der Komplex aus 10 Teilgebieten umfasst die wichtigsten Überwinterungsquartiere von Großem Mausohr und Teichfledermaus am Nordrand des Sauerlandes an der Schwelle zum Mittelgebirgsraum in NRW.
Es handelt sich im einzelnen insbesondere um folgende Höhlen und Stollen:

Veledahöhle
Ostenberghöhle
Stollen am Steinberg
Grube Ostwig
Grube Nuttlar
Grube Dümel
Grubengelände Antfeld
Grube Egon
Antfelder Höhle
Stollenkomplex Eisenberg

Die Höhlen bzw. Stollen sind z.T. von naturnahem Buchenwald umgeben oder grenzen auch unmittelbar an Siedlungs- und Gewerbeflächen oder auch an Freizeitanlagen. Der Zustand und die Sicherung der Höhlen und Stollen ist z.T. hervorragend gewährleistet, andere Stolleneingänge sind fast verschüttet oder durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Zu den besonders herausragenden Fledermaus-Winterquartieren gehören die Velede-Höhle und die Stollen im Eisenberg.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)
Waldmeister-Buchenwald (9130)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Uhu
Großes Mausohr

Bechsteinfledermaus
Teichfledermaus

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

In den unterirdischen Quartieren des Gebietskomplexes überwintern insgesamt mehrere hundert Fledermäuse. Auch im Sommer werden regelmäßig Fledermäuse im Gebiet beobachtet, die u.a. die Waldbereiche und die angrenzende Ruhr als Jagdgebiet nutzen. Insgesamt wurden bisher 13 Arten festgestellt. Von landesweiter Bedeutung ist die hohe Anzahl der hier überwinternden Großen Mausohren und Teichfledermäuse. Mit mindestens 50 - 100 Individuen je Art ist das Gebiet eines der drei bedeutendsten Überwinterungsbereiche für diese Arten in NRW. Für die Teichfledermäuse, deren Sommerlebensräume vor allem in den Niederlanden liegen und die auf die unterirdischen Quartiere an der Mittelgebirgsschwelle angewiesen sind, ist das Gebiet von überregionaler Bedeutung. Teichfledermäuse halten sich bereits ab August hier auf. Eine landesweit herausragende Besonderheit stellt auch die ganzjährige Anwesenheit von Nordfledermäusen dar, die hier ihr Kern- und Ausbreitungszentrum in NRW besitzen. Die Veleda-Höhle ist das einzige bekannte Dauerquartier der Art in Westfalen. Die Höhlen werden z.T. schon sehr lange von Fledermäusen als Quartier genutzt, wie subfossile Funde belegen. Neben Fledermäusen wurden in der Veleda- und Antfelder Höhle auch höhlenbewohnende wirbellose Arten (Höhlenkrebse) festgestellt.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Die Erhaltung der Höhlen und Stollen einschließlich der in ihnen herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor Störungen durch geeignete technische Einrichtungen (Stahlgitter) sind vorrangige Maßnahmen für das Fortbestehen der Fledermauswinterquartiere. Eine touristische Erschließung der Höhlen und Stollen ist zu verhindern. Die naturnahen Waldbereiche um die unterirdischen Winterquartiere sind durch entsprechende Waldbewirtschaftung zu erhalten. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils ist anzustreben. Das Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg bildet zusammen mit den Stollen und Höhlen im Diemel- und Hoppecketal, den Höhlen am Kirchloh, dem Bergwerk Thülen sowie der Rösenbecker Höhle einen zentralen Schwerpunkt zum Schutz von unterirdischen Fledermauswinterquartieren unweit der Schwelle vom Nordwestdeutschen Tiefland zum Mittelgebirge.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder

Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung

- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhlen
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Schutzziele/Maßnahmen für Großes Mausohr, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus

Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Mausohr, der Teichfledermaus und der Bechsteinfledermaus durch

- Unterirdische Winterquartiere
- Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikro-klimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung. Zum Schutz der Fledermäuse ggf. Vergitterung des Quartiereingangs durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit.
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere (soweit vorhanden) bzw. wenn möglich Förderung einer solchen, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister- Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Uhu

Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme
- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst)
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung

DE-4617-303 Gebietsname
Kalkkuppen bei Brilon

Fläche: 204 ha

Ort(e): Brilon

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

**Kurzcharakterisie-
rung:**

Die Agrarlandschaft der Briloner Hochfläche ist markant geprägt durch zahlreiche felsige Kuppen und Rücken, wo devonischer Massenkalk in Form stark klüftiger Felsen und Klippen oder hoher schuttbedeckter Kegel zutage tritt. Die meisten Feiskuppen liegen gehölzfrei oder von Kleingehölzen eingefasst in der von Grünland dominierten Plateaulandschaft. An den Felsbildungen sind lockere Pionierfluren, typische Kleinfarn-Vegetation und oft ein besonders artenreicher Moos- und Flechtenbewuchs entwickelt. In ihrem flachgründigen Umfeld werden sie zumeist von blumenreichen Kalkhalbtrockenrasen umrahmt. Einige Kuppen mit teils hoch aufragenden Klippen tragen geophytenreiche Kalkbuchenwälder verschiedener Ausprägung. Zumindest in einer Teilfläche (Kirchloh) befindet sich der Eingang zu einer natürlichen Höhle (Schweinehöhle).

**Lebensräume von ge-
meinschaftlichem In-
teresse nach FFH-
Richtlinie:**

Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)
Schwermetallrasen (6130)
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
Waldmeister-Buchenwald (9130)
Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

**Arten von gemein-
schaftlichem Interesse
nach FFH- oder Vogel-
schutzrichtlinie:**

Neuntöter

**Was macht die Bedeu-
tung des Gebietes für
Natura 2000 aus?**

Die zumeist von Rindern beweideten Halbtrockenrasen der Briloner Kalkkuppen sind durch eine floristisch besonders eigenständige Ausprägung gekennzeichnet. Diese Rasen und auch der sehr kryptogamenreiche Bewuchs offener und bewaldeter Kalkfelsen und Schutthalden weisen eine ausgesprochen große Zahl sehr seltener und z. T. hochgradig gefährdeter Arten auf, von denen manche hier Vorposten ihres Verbreitungsgebietes einnehmen. Die Schwermetallrasen am Frettholz sind eines der wenigen Vorkommen dieses Vegetationstyps in Nordrhein-Westfalen. In einzigartiger Ergänzung

zu den durch historische Nutzung geprägten freien Kuppen zeigen andere Teilflächen eine der potentiellen natürlichen Vegetation nahekommende Laubholzbestockung mit teils seltenen Waldgesellschaften und eine entsprechende Felsflora im feuchtgemäßigten Bestandsklima des Waldes.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Das Gebiet umfaßt einen wichtigen Teil der zahlreichen Felskuppen auf der Hochfläche. Vor dem Hintergrund der Isolation und zur Sicherung lebensfähiger Metapopulationen seltener Arten sollten neben dem Erhalt der wichtigsten Kernflächen auch Schutz und Optimierung weiterer, ggf. suboptimaler Vorkommen der wertvollen Biotopkomplexe verfolgt werden.

Vorrangig ist eine Beseitigung akuter Gefährdungen durch Aufforstungen, Abbau, Düngung, Müllablagerungen und Nutzungsaufgabe bzw. -änderung.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) und für den Neuntöter

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente, z.B. Neuntöter
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalkschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Schwermetallrasen (6130)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzarmer Schwermetallrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive, naturschutzorientierte Nutzung / Pflege oder Nutzungsverzicht, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente)

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes und Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdverse, aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichtete Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhle
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

DE-4617-304

Gebietsname

Teichgrotte und Ponorhöhle am Kirchloh

Fläche: 0 ha

Ort(e): Brilon

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung:

Die beiden Höhlen liegen auf der Briloner Hochfläche im Nordosten des Hochsauerlandkreises. Sie befinden sich im Bereich des noch im Abbau befindlichen, ausgedehnten Kalksteinbruchs Kirchloh östlich von Brilon. Die Teichgrotte (Großhöhle von 539 m Ganglänge) liegt mitten im Steinbruch, die Ponorhöhle (ca. 242 m Ganglänge) an dessen südlichem Rand. Beide Höhlen enthalten Höhlengewässer (Fließgewässer, Stillwasserbereich, Grundwasser). Die Teichgrotte ist mit 82 m Höhendifferenz eine der tiefsten Höhlen der Briloner Hochfläche. Am Eingang der Ponorhöhle befindet sich eine Bachschwinde. Beide Höhlen gehören zu einem Höhlensystem.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Es handelt sich um geowissenschaftlich und faunistisch bedeutsame Höhlen. Der Erhaltungszustand der Höhlen ist als gut bis hervorragend zu bezeichnen. Beide Höhlen sind Lebensraum grundwasser- und höhlenbewohnender Arten. In der Ponorhöhle wurden zudem mehrere überwinternde Fledermäuse festgestellt, darüberhinaus wandern auch Amphibien (Feuersalamander, Grasfrösche) zur Überwinterung ein. Das genaue Artenspektrum der Höhlenfauna wurde noch nicht ermittelt.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt der Höhlen, ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihrer Fauna sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Die Höhlen am Kirchloh sind ein bedeutsamer Baustein im verbindenden Netzwerk der Höhlen des nördlichen Sauerlandes.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Anhang II

Begründung mit Umweltbericht

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhalt

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung.....	212
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	212
3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens	213
4. Umweltzustand und –entwicklung	214
4.1 Naturräumliche Grundlagen	215
4.2 Potenziell natürliche Vegetation, Landnutzung	215
4.3 Steuerung der Entwicklungen	216
5. Inhaltliche Bestandteile des Planes	217
6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL	218
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	218
6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	218
6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	219
6.4 „Menschen“	221
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“	221
7. Alternativen	222
8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	223
9. Zusammenfassende Bewertung.....	224

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Dezember 2000 beschlossen, diesen Landschaftsplan – zusammen mit sechs weiteren – aufzustellen. Dem Beschluss ging im Sommer 2000 ein kurzes und in der Öffentlichkeit als unbefriedigend empfundenen Beteiligungsverfahren an der Meldung von FFH-Gebieten durch das Land NRW an die EU voraus, das die Auswirkungen des EU-Naturschutzrechts auf die Fläche verdeutlichte. Es führte letztlich zur Benennung von 54 FFH- und Vogelschutzgebieten im Hochsauerlandkreis, wobei deren inhaltliche und – eingeschränkt – räumliche Konkretisierung nach den einschlägigen Richtlinien innerstaatlichen Folge-Verfahren vorbehalten war.

Der Hochsauerlandkreis verfolgt als eines von sieben strategischen Zielen die Optimierung seiner Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie seine ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Eine intakte Landschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit 13 bereits rechtskräftigen bzw. im gleichen Verfahrensstand befindlichen Plänen – dazu beitragen, die in § 1 LG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹ im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“).

Gleichzeitig löst diese Kreissatzung einige Naturschutzgebiets-Verordnungen und in seinem Geltungsbereich die „allgemeinen“ Landschaftsschutzgebiete „Diemelsee“ und „Arnsberger Wald“ ab, die hier bisher existierten.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Stadt Brilon in ihren politischen Grenzen, soweit es nicht bereits durch den rechtskräftigen Landschaftsplan „Hoppecketal“ abgedeckt ist (der erfasst neben dem östlichen und südlichen Stadtgebiet von

¹ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Brilon auch den Westteil von Marsberg). Im Westen grenzt der rechtskräftige Landschaftsplan „Olsberg“ an.

Alle Pläne sind in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen in benachbarten Gebieten entstehen; das gilt umso mehr, als diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Zu dieser, auch für die bereits wirksamen Pläne im Hochsauerlandkreis geltenden Vorschrift ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) mit dessen § 19a Abs. 1² die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen (ausdrücklich auch noch einmal durch § 14b UVPG i. V. m. Anlage 3, Ziffer 1.9 sowie durch § 17 der LG-Änderung vom 19.06.2007).

Durch die Übergangsvorschriften in § 25 Abs. 9 UVPG ist dieser Landschaftsplan trotz seines frühzeitigen Aufstellungsbeschlusses (s. Abschnitt 1) nicht von der SUP-Pflicht befreit, weil der Termin des Satzungsbeschlusses nach dem 20. Juli 2006 liegt³. Andererseits war das Planverfahren zum Zeitpunkt der UVPG-Neufassung (28.06.2005) bereits so weit fortgeschritten, dass eine frühzeitige „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ dieser SUP in Abstimmung mit den berührten Behörden („Scoping“) in dem formalen Rahmen des § 14f UVPG nicht mehr erfolgen konnte. Damit stellt dieser Umweltbericht rechtlich einen „Quereinstieg“ in die SUP dar; das alte Planverfahren wird praktisch nach neuem Recht fortgeführt.

Diese formale Abweichung von der genannten Vorschrift führt aus folgenden Gründen nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der Prüfung:

- Alle Landschaftsplanverfahren im Hochsauerlandkreis werden durch einen Arbeitskreis aus den hauptbeteiligten Fachdienststellen von Kommune, Landwirtschaft, Forst und Naturschutz begleitet, in dem die Inhalte des Plans und daraus resultierende Betroffenheiten diskutiert und Vorgehensweisen vereinbart werden.
- Durch eine Beteiligung des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Bauleitplanung“ hatten zumindest auch die Fachdienststellen des Hochsauerlandkreises, die in anderer

² „Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. (...)“

³ „Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften (...)“

Form als die oben genannten externen Behörden mit Außenbereichsplanungen befasst sind, Gelegenheit zur Besprechung und Stellungnahme.

- Mitte 2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und Organisationen an einem Vorentwurf des Planes. Dabei hatten die Bürger – wie zuvor auch schon die betroffenen Grundstückseigentümer und -pächter – an mehreren Abenden die Gelegenheit zur Diskussion. Auch die tlw. umfangreichen schriftlichen Rückmeldungen der Behörden machen die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die verschiedenen Kompetenzbereiche deutlich; weitergehender Untersuchungsbedarf zu bestimmten Umweltmedien oder Betroffenheiten wurde dabei nicht explizit geäußert.

Insgesamt wird es daher als sachlich zielführend und dem Sinn des SUP-Rechts entsprechend angesehen, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 27c LG an diesem Umweltbericht zu beteiligen. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist zu erwarten, dass mögliche Einwendungen auch noch im Rahmen des Offenlegungsverfahrens hinreichend diskutiert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

Durch die (absehbare) Neufassung des Landschaftsgesetzes, mit der die hier vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan eingeführt wird, ergibt sich die gewählte Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen (s. 1.).

Der diesem Landschaftsplan zugrunde liegende Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan; s. Abschnitt D „Planbestandteile ...“) unterlag aufgrund seines Erarbeitungsstandes noch keiner SUP-Pflicht. Obwohl der Landschaftsplan großenteils lediglich diese raumplanerischen Vorgaben nachvollzieht, erstreckt sich der hier vorliegende Umweltbericht daher auf seinen gesamten Inhalt. Im Rahmen der sog. „Abschichtung“ (der Konzentration der SUP auf die für den jeweiligen Sachverhalt am besten geeignete Verfahrensebene bzw. den zuerst laufenden Prozess) wird dieser Aufwand in Zukunft durch die Regionalplan-begleitende SUP zu verringern sein.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14I UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

4. Umweltzustand und –entwicklung

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des (i. w. S.) ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzu-

standes beschränkt sich daher auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

4.1 *Naturräumliche Grundlagen*

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Nordrand des Rheinischen Schiefergebirges mit Höhenlagen zwischen rd. 280 (Alme beim Verlassen des PIG's) und 600 m über NN (Poppenberg südl. Brilon: 605 m) gekennzeichnet. Dabei bilden die höheren Lagen zum einen als Ausläufer der Innersauerländer Senken einen „Kuppenkranz“ aus unterkarbonischen Ton- und Kiesel-schiefern mit Höhen von über 500 (Windsberg, Gretenberg, Östenberg) bis um 600 m (Eisenberg, Forstenberg, Poppenberg) um den westlichen Teil des darin eingesenkten „Briloner Kalkplateaus“. Zum anderen sind die oberkarbonischen Schiefer der „Arnsberger Schichten“ mit Kuppen um 450 m Höhe das Ausgangsgestein unter dem nördlichen, fast geschlossenen Waldteil des Plangebietes. Den naturräumlichen Kontrast dazu und zugleich das einzigartige, den Landschaftscharakter bestimmende Raumelement des Gebietes bietet die offene Kalk- und Tonschieferhochfläche des „Briloner Landes“ aus devonischem Massenkalk, die sich als landwirtschaftliches Vorranggebiet präsentiert, aber auch die Hauptlast der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt. Die rel. mächtige Bodenauflage stellt hier aber nicht durchweg den Verwitterungshorizont des Massenkalks dar, sondern auch das Ergebnis der erdgeschichtlichen Erosion von den umliegenden Höhenlagen. Eine bodenkundliche Besonderheit bildet der „Almer Quellgrund“, der sich quer durch das Plangebiet am Südrand des Arnsberger Waldes entlangzieht und dort für einen hohen Anteil an Feuchtwiesen und –wäldern sorgt.

Klimatisch ist die Landwirtschaft auch auf der fruchtbaren Briloner Hochfläche nicht begünstigt - mit Jahresniederschlagsmengen um 1000 mm (nach Nordosten abnehmend) werden „sauerlandtypische“ Werte erreicht, die mitten zwischen den Extremen des hohen Rothaargebirges (1400 mm) und des Roten Landes südöstlich Marsberg (700 mm) liegen. Ähnliches gilt für die Jahresmitteltemperatur von ca. 7° C und 13° während der Vegetationsperiode, die einerseits etwas niedriger als im unteren Ruhrtal liegt, aber um gut 2° höher als in den Hochlagen des Rothaargebirges. Zu einer klimatischen Differenzierung trägt das Relief i. W. dadurch bei, dass es in den Tal- und Muldenlagen durch den (nächtlichen) Kaltluftabfluss häufiger zu Bodenfrösten kommt, während hochgelegene und windexponierte Lagen wie die kahle Kuppe der Sonder südl. Scharfenberg eher unterdurchschnittliche Tageshöchsttemperaturen aufweisen.

4.2 *Potenziell natürliche Vegetation, Landnutzung*

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar eines Plangebietes; wobei die Wirkung der geologischen und bodenkundlichen Ausgangsbedingungen hier im Raum deutlich dominiert. Während die Schiefergebirgsausläufer am westlichen und nördlichen Plangebietsrand mit Ausnahme der ausgeprägten Talsohlen waldbedeckt ist, prägt die landwirtschaftliche Bodennutzung die ebenen und flach gewellten Lagen der Briloner Hochfläche. Im schmalen Band des „Almer Quellgrundes“ stellen größere Grünlandgewanne einen erheblichen Flächenanteil; sobald die landwirtschaftlichen Entwässerungseinrichtungen hier nicht ausreichend unterhalten werden, stellen sich ökologisch anspruchsvolle Feuchtgrünlandgesellschaften ein.

Als dominierende natürliche Waldgesellschaften sind auf dem nördlichen Grauwackenrumpf und den von Westen kommenden Tonschieferausläufern eher artenarme, montane Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Ausprägung anzusehen; daneben Eichen-Hainbuchenwälder in Tälern und an Hangfüßen. Eine Besonderheit im Plangebiet stellen die zahlreichen Feucht- und Bruchwaldstandorte im nordwestlichen Teil dar, auf denen

(potenziell und vielerorts auch noch real) Schwarzerlen- und Moorbirkenbrücher auftreten. Auf dem Kalkplateau ist der Artenreichtum der Buchenwälder naturgemäß deutlich größer; hier finden sich an den flachgründigen Steil- und Kuppenlagen, die nicht in landwirtschaftliche Nutzung genommen wurden, Kalkbuchenwälder in unterschiedlicher Ausprägung (Waldmeister- bzw. Waldgersten-Buchenwälder). Mit der landwirtschaftlichen Sekundärnutzung haben sich auf den Kalkkuppen häufig artenreiche Magerwiesen und -weiden entwickelt. Ein Biotopverbund unter diesen Grünlandgesellschaften ist ein wesentliches Anliegen dieses Landschaftsplanes; er ergänzt das im gesamten Hochsauerlandkreis wichtige Verbundsystem der naturnahen Bachläufe in einem Bereich, der kaum Oberflächengewässer aufweist.

Wald und Offenland nehmen etwa die gleichen Flächenanteile im 117 km² großen Plangebiet ein, aber mit deutlichen räumlichen Konzentrationen (s. auch LSG 2.3.1.1 und 2.3.1.2). Die agrarpolitischen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte haben die landschaftlichen Großstrukturen weniger geprägt als in anderen Regionen des Hochsauerlandkreises (dort i. W. durch flächengroßen Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher oder Weihnachtsbaumnutzung); dagegen ist eher eine Differenzierung in der Nutzungsintensität erkennbar. So ist einerseits der Fortbestand der ungünstig ausgeformten, feuchten und trockenen Magergrünländer auf Unterstützung durch Landschaftspflegemaßnahmen und -mittel angewiesen, während andererseits die Intensivnutzung in den landwirtschaftlichen Vorrangbereichen häufig bis unmittelbar an die Parzellengrenzen reicht und dann kaum Raum für Saum- oder Gehölzstrukturen erübrigt. Das Verhältnis zwischen Grünland und Ackerflächen liegt etwa bei 2 : 1 und spiegelt damit die naturräumlichen Verhältnisse wider (Feuchtbereiche im Almer Quellgrund, Klimaungunst für den Ackerbau auf der Hochebene).

Innerhalb der Waldgesellschaften zeigt sich mit knapp 2/3 Flächenanteil eine deutliche Bevorzugung der Fichte als „Brotbaum“ (ob das in den hier gegebenen Höhenlagen unter den erkenn- und absehbaren Klimaveränderungen zukunftsfähig ist, sei dahingestellt). Damit wächst aber der Druck, die – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Wald – noch verbliebenen, naturnahen und artenreichen Laubwaldgesellschaften als solche zu erhalten. Das gilt für die Bruchstandorte, auf denen tlw. bereits „Wiederherstellung“ naturnaher Waldgesellschaften erforderlich ist, aber auch für die rel. großflächigen und dadurch artenschutzbedeutsamen Laubwälder im Nordteil und die äußerst vielfältigen Kalkbuchenwälder im Süden. Von ihnen nehmen die Bestände im NSG 2.1.22 aufgrund ihrer Größe und ihres räumlichen Zusammenhangs eine Sonderstellung ein.

Rund 3 % des Plangebietes sind mit Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen bestockt. Dieser Wert liegt unter dem einiger Lagen des zentralen Hochsauerlandes; die derzeitige flächengerichtete Agrarförderung hat auch geringere Zuwachsraten dieser Sondernutzungen zur Folge als in den 1980er / 90er Jahren. Andererseits sind Neuanlagen solcher Kulturen heute wesentlich flächengrößer als damals und greifen – ungesteuert – schnell in wertvolle Landschaftsteile ein.

4.3 Steuerung der Entwicklungen

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen der Flächennutzung sind mit den vorhandenen Mitteln nur eingeschränkt beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wiederfinden. Die Meldung von Wald-FFH-Gebieten durch das Land NRW spiegelt das Bemühen um einen Schutz großflächiger Buchenwaldgebiete und der Landschaftsraum-typischen Kalkmagerrasen wider. Der Vertragsnaturschutz wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der Grünlanderhaltung auf pflegebedürftigen Standorten ausgebaut. Einzelne NSG-

Ausweisungen haben bereits in der Vergangenheit zur Sicherung insbesondere von Magergrünlandgesellschaften geführt.

Diese Instrumente lassen jedoch durch ihre Einzelfall-Bezogenheit bzw. -Anwendung nach außen weder ein schlüssiges, sich inhaltlich ergänzendes Gesamtkonzept erkennen, noch bieten sie – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umweltsanierungen umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der Flächenplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplanes als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, negative landschaftliche Entwicklungen zu beeinflussen. Im Übrigen s. hierzu unter 7. „Alternativen“.

5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (s. 4.) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der $\pm$ zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5. „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 26 LG festgesetzt; in den NSG i.d.R. als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, aber auch Moorbirken- und Erlenbruchwälder – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht. Teilweise unterliegen sie auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL

6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkippen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann. Diese Zusammenhänge sind aufgrund des bereits eingeleiteten und mittelfristig stärker wirksamen Klimawandels von absehbar zunehmender Bedeutung.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen untergeordneten Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siedenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Kalkmagerrasen, die mit den festgesetzten Grünland-NSG angestoßen oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist⁴ und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 20 b) LG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und –objekte (s. Abschnitt 2 des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festset-

⁴ Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des Textteils).

zungen nach §§ 25 oder 26 LG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.

- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Stadt Brilon, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.
- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Fichtenanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Zudem wird grundsätzlich angestrebt, dieses öffentliche Interesse auch vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen; die Wald-NSG betreffen daher im Plangebiet überwiegend kommunale Bestände. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass etliche Wald-NSG hier europäisches Naturschutzrecht (FFH-RL) umsetzen und i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholzbestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für über 450 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

6.4 „Menschen“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen, wie das bekannt höhere Aggressionspotenzial in hoch verdichteten Wohnsiedlungen (die heute als städtebauliche Fehler der Vergangenheit erkannt sind) nahelegt. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

6.5 „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 LG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässer-

schutz zugute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheitert hier an der Vielzahl der unbekannten Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Allemaal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d. R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet. Da weitere Alternativen nicht erkennbar sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die „Nullvariante“.

Nicht alle Wirkungen auf die unter 6. angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt i. W. daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in

weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert. Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten NSG keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landschaftsgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnlichen Freiflächensicherung führen wie hier durch NSG und kleinräumige LSG vorgesehen.
- Die FFH-Richtlinie schreibt unmittelbar vor, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der erfassten Gebiete zu sichern und sie zielführend zu entwickeln; das führt z. B. in den FFH-Waldgebieten zur Notwendigkeit, hier die natürlichen Lebensraumtypen zu fördern (ohne Landschaftsplan über NSG-Verordnungen des Landes; in beiden Fällen zzgl. konkretisierender Maßnahmenpläne).
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Festsetzungskatalogen der LP-Schutzgebiete stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplanes liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplanes (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher (gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird) zu einer deutlichen Minderbewertung dieser Alternative.

8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Nicht nur durch die rechtliche Verpflichtung aus § 19a Abs. 3 UVPG, sondern insbesondere aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente nicht ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1) und die nachrichtliche Darstellung der „62er“ Biotop- und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

9. Zusammenfassende Bewertung

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.
- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Wenngleich die „Nullvariante“ als wesentliche Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis doch positive Umweltwirkungen zu attestieren (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UVPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses „Monitoring“ stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird. Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, der forstlichen Festsetzungen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.